

# International Financial Reporting Standards

Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften

# International Financial Reporting Standards

Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

## Vorwort

### International Financial Reporting Standards Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften 2005

Ziel dieser Checkliste ist es, den Benutzer bei der Erfüllung der unter International Financial Reporting Standards (IFRS) vorgeschriebenen Darstellungs- und Angabepflichten zu unterstützen. Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS sind nicht Gegenstand dieser Checkliste.

Die Checkliste beinhaltet die Ausweis- und Angabevorschriften der zum 31. März 2005 veröffentlichten IFRS und der entsprechenden Interpretationen, die auf der folgenden Seite tabellarisch aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass

- diese Checkliste zur Beurteilung des Bilanzausweises und der Anhangangaben in nach IFRS erstellten Jahresabschlüssen für nach dem 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahre gedacht ist;
- nicht alle vom International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) oder seiner Vorgängerorganisation, dem Standing Interpretations Committee veröffentlichten Interpretationen Ausweis- und Angabevorschriften enthalten. Aus diesem Grund enthält die folgende Seite keine abschließende Auflistung sämtlicher von den genannten Institutionen veröffentlichten Interpretationen;
- einige der zum 31. März 2005 veröffentlichten Standards und Interpretationen nicht zwingend für zum 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahre gelten. Diese sind im Text grau hinterlegt. Eine frühere Anwendung dieser Standards ist generell empfohlen. Eine Anwendung derartiger Standards für vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens beginnende Geschäftsjahre ist generell verpflichtend anzugeben (vgl. einzelne Standards/Interpretationen für Einzelheiten);
- IASB und IFRIC fortlaufend neue Standards und Interpretationen veröffentlichen. Wurden Standards und Interpretationen vor der Veröffentlichung des Jahresabschlusses herausgegeben und wurden diese vom berichtenden Unternehmen noch nicht angewandt, da sie noch nicht in Kraft getreten waren, so ist diese Tatsache gemäß IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler* anzugeben, ebenso, wenn möglich, eine Schätzung der Auswirkungen bei erstmaliger Anwendung (vgl. Abschnitt zu IAS 8); und
- für einige der in 2004 geänderten Standards (z.B. IAS 19) und verabschiedeten Interpretationen (IFRIC 1, IFRIC 3, 4, 5) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation keine offiziellen, vom IASB autorisierten, deutschen Übersetzungen vorlagen. Die entsprechenden Abschnitte wurden von uns übersetzt. Im Zweifel ist in diesen Fällen jedoch immer das englischsprachige Original verbindlich.

## Inhaltsverzeichnis

### Standards

IFRS 1	Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards	5
IFRS 2	Anteilsbasierte Vergütung	10
IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse	14
IFRS 4	Versicherungsverträge	19
IFRS 5	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche	22
IFRS 6	Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen	27
IAS 1	Darstellung des Abschlusses	29
IAS 2	Vorräte	47
IAS 7	Kapitalflussrechnungen	48
IAS 8	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler	53
IAS 10	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	60
IAS 11	Fertigungsaufträge	63
IAS 12	Ertragsteuern	64
IAS 14	Segmentberichterstattung	69
IAS 16	Sachanlagen	78
IAS 17	Leasingverhältnisse	81
IAS 18	Erträge	84
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	85
IAS 20	Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand	95
IAS 21	Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse	97
IAS 23	Fremdkapitalkosten	99
IAS 24	Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	100
IAS 26	Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen	106
IAS 27	Konzern- und separate Abschlüsse nach IFRS	110
IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen	112
IAS 29	Rechnungslegung in Hochinflationländern	114
IAS 30	Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen	115
IAS 31	Anteile an Joint Ventures	122
IAS 32	Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung	124
IAS 33	Ergebnis je Aktie	140
IAS 34	Zwischenberichterstattung	143
IAS 36	Wertminderung von Vermögenswerten	149
IAS 37	Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen	154
IAS 38	Immaterielle Vermögenswerte	157
IAS 39	Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung	161
IAS 40	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	163
IAS 41	Landwirtschaft	167

### Interpretationen

IFRIC 1	Bilanzierung der Änderungen von Entsorgungs-, Reaktivierungs- und ähnlichen Verpflichtungen	171
IFRIC 2	Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente	172
IFRIC 4	Bestimmung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält	174
IFRIC 5	Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung	175
SIC 27	Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen	176
SIC 29	Angabe – Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen	177

Das IFRS Centre of Excellence von Deloitte	178
Ansprechpartner	182
Wo Sie uns finden	183

## IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IFRS 1. Der Standard ist dann anzuwenden, wenn ein Unternehmen – durch eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung der Übereinstimmung mit den IFRS („explicit and unreserved statement of compliance“) – diese erstmalig anwendet. IFRS 1 enthält Vorschriften zum Übergang von den vorherigen Rechnungslegungsvorschriften („previous GAAP“) auf IFRS. Gemäß IFRS 1 müssen Unternehmen eine Eröffnungsbilanz erstellen, auf die sämtliche IFRS (einschließlich sämtlicher IAS, IFRS, SIC und IFRIC) anzuwenden sind, die zum Bilanzstichtag des ersten IFRS-Abschlusses des Unternehmens in Kraft sind. Laut IFRS 1 sind sämtliche Standards grundsätzlich rückwirkend anzuwenden; es bestehen begrenzte Ausnahmeregelungen.</p> <p>Der Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS ist gemäß IFRS 1 der Beginn der frühesten Periode, für die ein Unternehmen in seinem ersten IFRS-Abschluss vollständige Vergleichsinformationen nach IFRS veröffentlicht. Die IFRS-Eröffnungsbilanz wird zu diesem Zeitpunkt erstellt. Unternehmen sind nicht verpflichtet, ihre IFRS-Eröffnungsbilanz im ersten IFRS-Abschluss darzustellen.</p> <p>Für weitere Informationen zu IFRS 1 beachten Sie bitte unsere Publikation „Praxisratgeber IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“, die auf <a href="http://www.iasplus.de">www.iasplus.de</a> kostenlos zum Download zur Verfügung steht.</p>
	<p><b>Leistungen an Arbeitnehmer</b></p>
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Implementierung der Änderungen an IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer (veröffentlicht im Dezember 2004 – siehe Abschnitt zu IAS 19) gilt der neu eingefügte IFRS 1.20A:</p> <p>„Ein Unternehmen darf die gemäß IAS 19 (r2004).120A(p) geforderten Beträge angeben, sofern die Beträge für jede Bilanzperiode ab dem Zeitpunkt des Übergangs prospektiv ermittelt werden.“</p> <p>Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2006 in Kraft; eine frühere Anwendung wird empfohlen.</p>
	<p><b>Vergleichsinformationen</b></p>
IFRS 1.36	<p>Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens muss Vergleichsinformationen nach IFRS von mindestens einem Jahr enthalten.</p>
	<p><b>Befreiung von der Anpassung der Vergleichsinformationen gemäß IAS 32, IAS 39 und IFRS 4</b></p>
	<p>Ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2006 IFRS anwendet und die Wahl trifft, Vergleichsinformationen vorzulegen, die im ersten Jahr des Übergangs nicht mit IAS 32 <i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i>, IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i> und IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i> übereinstimmen, hat:</p>
IFRS 1.36A(a)	<p>a) für Finanzinstrumente im Anwendungsbereich von IAS 32 und IAS 39 und für Versicherungsverträge im Anwendungsbereich von IFRS 4 seine vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden;</p>
IFRS 1.36A(b)	<p>b) diese Tatsache anzugeben;</p>
IFRS 1.36A(b)	<p>c) die zur Vorbereitung der Vergleichsinformationen benutzte Grundlage unter den vorherigen Rechnungslegungsvorschriften anzugeben; und</p>
IFRS 1.36A(c)	<p>d) die Art der Hauptanpassungen anzugeben, die zur Übereinstimmung der Informationen mit IAS 32, IAS 39 und IFRS 4 führen würden.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IFRS 1.36A	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Diese Erleichterungsbestimmung steht Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2006 auf IFRS umstellen nicht offen.</p>
IFRS 1.36A(c)	<p>2. Unternehmen sind bei der Angabe der Art der zur Übereinstimmung mit den entsprechenden Standards notwendigen Anpassungen nicht verpflichtet, diese zu quantifizieren.</p>
IFRS 1.36A	<p>3. Für Unternehmen, die sich entscheiden, ihre Vergleichsinformationen nicht in Übereinstimmung mit IAS 32, IAS 39 und IFRS 4 darzustellen gilt als „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“ bezüglich dieser Standards, der Beginn der ersten IFRS-Berichtsperiode.</p>
IFRS 1.36A(c)	<p>Wird die Ausnahmemöglichkeit genutzt, Vergleichsinformation nicht in Übereinstimmung mit den relevanten Standards darzustellen, hat das Unternehmen jede Anpassung zwischen der Bilanz am Berichtsstichtag der Vergleichsperiode (d.h. der Bilanz, die Vergleichsinformationen gemäß den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen enthält) und der Bilanz zu Beginn der ersten IFRS-Berichtsperiode (d.h. der ersten Periode, in der mit IAS 32, IAS 39 und IFRS 4 übereinstimmende Informationen enthalten sind) wie eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu behandeln.</p>
IFRS 1.36A(c)	<p>Bei Anpassungen, die wie Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden behandelt werden, sind die in IAS 8.28(a)–(e) und (f)(i) geforderten Angaben zu machen (siehe entsprechender Abschnitt dieser Checkliste).</p>
IFRS 1.36A(c)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 8.28 (f)(i) ist nur auf die in der Bilanz am Berichtsstichtag der Vergleichsperiode ausgewiesenen Beträge anzuwenden.</p>
	<p><b>Befreiung von der Vorschrift, Vergleichsinformationen in Übereinstimmung mit IFRS 6 anzugeben</b></p>
IFRS 1.36B	<p>Ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2006 IFRS anwendet und sich für eine Anwendung von IFRS 6 <i>Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen</i> vor dem 1. Januar 2006 entscheidet, braucht in seinem ersten IFRS-Abschluss nicht die in IFRS 6 verlangten Angaben für Vergleichsperioden vorzulegen.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. IFRS 6 ist für am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnende Berichtsperioden anzuwenden, eine frühere Anwendung wird empfohlen. Dieses Wahlrecht steht Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2006 auf IFRS umstellen, nicht offen.</p> <p>2. Der IASB hat einen Entwurf veröffentlicht, der vorsieht, Unternehmen von der Anwendung der Ansatz- und Bewertungsbestimmungen von IFRS 6 für die Vergleichsperiode zu befreien, anstatt diese Befreiung lediglich auf die Ausweis- und Angabevorschriften zu beschränken. Der Board hofft, den dergestalt geänderten Standard bis spätestens 30. Juni 2005 zu veröffentlichen.</p>
	<p><b>Zusammenfassung historischer Daten und sonstige Vergleichsinformationen aus früheren Rechnungslegungsvorschriften</b></p> <p>Wenn Unternehmen entweder (i) Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode, in denen sie umfassende Vergleichsinformationen nach IFRS bekannt geben, welche nicht in Übereinstimmung mit IFRS erstellt wurden oder (ii) Vergleichsinformationen unter vorherigen Rechnungslegungsvorschriften als Ergänzung zu den gemäß IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> geforderten Vergleichsinformationen bekannt geben, so ist vorgeschrieben:</p>
IFRS 1.37(a)	<p>a) die vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechenden Informationen deutlich als nicht nach IFRS erstellt zu kennzeichnen und</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IFRS 1.37(b)	b) die wichtigsten Anpassungsarten anzugeben, die für eine Übereinstimmung der Informationen unter den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen mit IFRS notwendig wären.
	<i>Hinweis:</i>
IFRS 1.37	1. Wenn Unternehmen Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode in denen Sie umfassende Vergleichsinformationen nach IFRS bekannt geben, verlangt IFRS 1 nicht, dass diese Zusammenfassungen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS erfüllen.
IFRS 1.37(b)	2. Wenn Unternehmen die Anpassungsarten angeben, die für eine Übereinstimmung mit IFRS notwendig wären, müssen sie keine Quantifizierung dieser Anpassungen angeben.
	<b>Erläuterung des Übergangs auf IFRS</b>
	<b>Überleitungsrechnungen</b>
IFRS 1.38	Ein Unternehmen muss erläutern, wie sich der Übergang von vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS auf seine dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie seinen Cashflow ausgewirkt hat.
	<i>Hinweis:</i>
	<i>IFRS 1.39–46 (siehe unten) beinhalten die einzelnen zur Erfüllung der Vorschriften von IFRS 1.38 notwendigen Angaben. Beispiel 11 der IFRS 1 begleitenden Implementation Guidance beinhaltet eine mögliche Darstellung der von IFRS 1.39(a), IFRS 1.39(b), IFRS 1.40 und 41 vorgeschriebenen Angaben.</i>
IFRS 1.39(a)	Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens muss Überleitungen des unter vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Eigenkapitals auf das Eigenkapital nach IFRS zu den folgenden Zeitpunkten enthalten:
	a) den Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS und
	b) das Ende der letzten Periode, die in dem letzten, nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Abschluss eines Geschäftsjahres des Unternehmens dargestellt wurde.
IFRS 1.39(b)	Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens muss eine Überleitung des Periodenergebnisses, das im letzten Abschluss nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen wurde, auf das Periodenergebnis derselben Periode nach IFRS enthalten.
	<i>Hinweis:</i>
IFRS 1.40	<i>Die von IFRS 1.39(a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen (siehe oben) müssen ausreichend detailliert sein, damit die Adressaten die wesentlichen Anpassungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nachvollziehen können.</i>
IFRS 1.39(c)	Falls das Unternehmen bei der Erstellung seiner IFRS-Eröffnungsbilanz zum ersten Mal Wertminderungsaufwendungen erfasst oder aufgehoben hat, sind die Angaben nach IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> anzugeben, die notwendig gewesen wären, falls das Unternehmen diese Wertminderungsaufwendungen oder Wertaufholungen in der Periode erfasst hätte, die zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS beginnt.
IFRS 1.40	Falls ein Unternehmen im Rahmen seiner vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze eine Kapitalflussrechnung veröffentlicht hat, muss es auch die wesentlichen Anpassungen der Kapitalflussrechnung erläutern.
IFRS 1.41	Falls ein Unternehmen auf Fehler aufmerksam wird, die im Rahmen der vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze entstanden sind, ist in den nach IFRS 39(a) und (b) (siehe oben) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen die Korrektur solcher Fehler von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abzugrenzen.



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IFRS 1.42	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 8 behandelt keine Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die durch die erstmalige Anwendung der IFRS in einem Unternehmen auftreten. In IAS 8 vorgeschriebene Angaben über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gelten daher nicht für den ersten IFRS-Abschluss eines Unternehmens.</p>
IFRS 1.43	<p>Falls ein Unternehmen für frühere Perioden keine Abschlüsse veröffentlichte, muss es in seinem ersten IFRS-Abschluss darauf hinweisen.</p>
	<p><b>Designation von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten</b></p>
IFRS 1.43A	<p>Wenn ein Unternehmen einen früher angesetzten finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit, als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten“ oder „als zur Veräußerung verfügbar“ bestimmt hat (wie gemäß IFRS 1.25A zulässig), hat das Unternehmen:</p>
	<p>a) den beizulegenden Zeitwert der in jede Kategorie eingestuften finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten; sowie</p>
	<p>b) die Klassifizierung und den Buchwert aus den vorhergehenden Abschlüssen anzugeben.</p>
	<p><b>Nutzung des beizulegenden Zeitwertes als Ersatz für die Anschaffungs- und Herstellungskosten</b></p>
	<p>Falls ein Unternehmen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz für eine Sachanlage, eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie oder einen immateriellen Vermögenswert (wie gemäß IFRS 1.16 und 18 zulässig) den beizulegenden Zeitwert als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet, sind in dem ersten IFRS-Abschluss des Unternehmens für jeden einzelnen Bilanzposten der IFRS-Eröffnungsbilanz folgende Angaben zu machen:</p>
IFRS 1.44(a)	<p>a) die Summe dieser beizulegender Zeitwerte und</p>
IFRS 1.44(b)	<p>b) die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte.</p>
	<p><b>Zwischenberichte</b></p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IFRS 1.45	<p>Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf nach IAS 34 Zwischenberichterstattung aufgestellte Zwischenberichte, die einen Teil der in einem ersten IFRS-Abschluss abgedeckten Periode eines Unternehmens abdecken. Sie ergänzen die (in einem separaten Abschnitt dieser Checkliste dargestellten) Vorschriften von IAS 34 für diese Zwischenberichtsperioden.</p>
IFRS 1.45(a)	<p>Falls das Unternehmen einen Zwischenbericht gemäß IAS 34 für einen Teil der im ersten IFRS-Abschluss abgedeckten Periode und zudem für die entsprechende Zwischenberichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres ebenfalls einen Zwischenbericht veröffentlicht hat, muss jeder dieser Zwischenberichte folgende Überleitungsrechnungen enthalten:</p>
	<p>a) Überleitung des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Eigenkapitals zum Ende der entsprechenden Zwischenberichtsperiode auf das Eigenkapital nach IFRS zum selben Zeitpunkt und</p>
	<p>b) Überleitung des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Periodenergebnisses der entsprechenden Zwischenberichtsperiode (zur aktuellen und zur vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin fortgeführten Zwischenberichtsperiode) auf das nach IFRS ermittelte Periodenergebnis dieser Periode.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IFRS 1.45(b)	Zusätzlich zu den nach IFRS 1.45(a) erforderlichen Überleitungsrechnungen (siehe oben) muss der <u>erste</u> Zwischenbericht eines Unternehmens nach IAS 34, der einen Teil der in seinem ersten IFRS-Abschluss erfassten Periode abdeckt, die in IFRS 1.39(a) und (b) beschriebenen Überleitungsrechnungen (ergänzt um die IFRS 1.40 und 41 enthaltenen Einzelheiten)(siehe Abschnitt „Überleitungsrechnungen“ oben) oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument enthalten, das diese Überleitungsrechnungen beinhaltet.
IFRS 1.46	Falls ein erstmaliger Anwender in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen keine Informationen veröffentlicht hat, die zum Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperioden notwendig sind, muss sein Zwischenbericht diese Informationen offen legen oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument beinhalten, das diese enthält.
IFRS 1.46	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 34 schreibt Mindestangaben vor, die auf der Annahme basieren, dass die Adressaten der Zwischenberichte auch Zugriff auf die aktuellsten Abschlüsse eines Geschäftsjahres haben. IAS 34 schreibt jedoch auch vor, dass ein Unternehmen „alle Ereignisse oder Geschäftsvorfälle anzugeben hat, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind“.</i></p>
IFRS 1.47	<p><b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b></p> <p>Falls der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens eine vor dem 1. Januar 2004 beginnende Periode umfasst und das Unternehmen IFRS 1 anstatt SIC-8 <i>Erstmalige Anwendung der IAS als primäre Grundlage der Rechnungslegung</i> verwendet, hat es diese Tatsache anzugeben.</p>

## IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IFRS 2, der die Bilanzierung von Transaktionen regelt, bei denen die durch das Unternehmen gezahlte Vergütung für Güter oder Dienstleistungen direkt oder indirekt an Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens oder eines anderen Unternehmens desselben Konzerns geknüpft ist. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Bewertung anteilsbasierter Vergütungen und ihrer Aufwandswirksamkeit.</p> <p>Für weitere Erläuterungen zu IFRS 2 empfehlen wir Ihnen unsere Publikation „Share-based Payment – A guide to IFRS 2“ vom März 2004, die auf <a href="http://www.iasplus.com">www.iasplus.com</a> zum kostenlosen Download verfügbar ist.</p> <p>Die Implementation Guidance zu IFRS 2 beinhaltet Erläuterungen, wie die Angabevorschriften von IFRS 2.44 bis IFRS 2.52 zu erfüllen sind. Bitte beachten Sie, dass das erläuternde Beispiel nicht erschöpfend ist und nicht die Angabevorschriften von IFRS 4.47(c), 48 und 49 erfüllt.</p>
	<p><b>Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen</b></p>
IFRS 2.44	<p>Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen für den Abschlussadressaten nachvollziehbar machen.</p>
	<p><i>Hinweis:</i> IFRS 2.45 (siehe unten) spezifiziert die Mindestangaben zur Erfüllung dieser Vorschrift.</p>
	<p>Es sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:</p>
IFRS 2.45(a)	<p>a) eine Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung;</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IFRS 2.45(a)	<p>1. Die allgemeinen Vertragsbedingungen beinhalten die Ausübungsbedingungen, die maximale Anzahl gewährter Optionen und die Form des Ausgleichs (ob in bar oder durch Eigenkapitalinstrumente).</p>
IFRS 2.45(a)	<p>2. Ein Unternehmen mit substantiell ähnlichen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen kann diese Angaben zusammenfassen, soweit zur Erfüllung des Grundsatzes in IFRS 2.44 (siehe oben) keine gesonderte Darstellung der einzelnen Vereinbarungen notwendig ist.</p>
IFRS 2.45(b)	<p>b) Anzahl und gewichteter Durchschnitt der Ausübungspreise der Aktienoptionen für jede der folgenden Gruppen von Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) zu Beginn der Berichtsperiode ausstehende Optionen;</li> <li>ii) in der Berichtsperiode gewährte Optionen;</li> <li>iii) in der Berichtsperiode verwirkte Optionen;</li> <li>iv) in der Berichtsperiode ausgeübte Optionen;</li> <li>v) in der Berichtsperiode verfallene Optionen;</li> <li>vi) am Ende der Berichtsperiode ausstehende Optionen; und</li> <li>vii) am Ende der Berichtsperiode ausübbar Optionen;</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IFRS 2.45(c)	c) bei in der Berichtsperiode ausgeübten Optionen der gewichtete Durchschnittsaktienkurs am Tag der Ausübung; und
IFRS 2.45(c)	<i>Hinweis:</i> Wurden die Optionen während der Berichtsperiode regelmäßig ausgeübt, kann stattdessen der gewichtete Durchschnittsaktienkurs der Berichtsperiode herangezogen werden.
IFRS 2.45(d)	d) für die am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Optionen die Bandbreite an Ausübungspreisen und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit.
IFRS 2.45(d)	<i>Hinweis:</i> Ist die Bandbreite der Ausübungspreise sehr groß, sind die ausstehenden Optionen in Bereiche zu unterteilen, die zur Beurteilung der Anzahl und des Zeitpunktes der möglichen Ausgabe zusätzlicher Aktien und des bei Ausübung dieser Optionen realisierbaren Barbetrags geeignet sind.
	<b>Die Berechnungsgrundlage für die beizulegenden Zeitwerte der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen oder der beizulegenden Zeitwerte der gewährten Eigenkapitalinstrumente in der Berichtsperiode</b>
IFRS 2.46	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten deutlich machen, wie der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen oder der beizulegende Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente in der Berichtsperiode bestimmt wurde.
	<i>Hinweis:</i> IFRS 2.47 bis IFRS 2.49 (siehe unten), legen die Mindestangaben zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.
IFRS 2.47(a)	<p>Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen für in der Berichtsperiode gewährte <u>Aktienoptionen</u> mindestens folgende Angaben zu machen:</p> <p>a) für in der Berichtsperiode gewährte Aktienoptionen der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte dieser Optionen am Bewertungsstichtag; sowie</p> <p>b) Angaben darüber, wie dieser beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) des verwendeten Optionspreismodells;</li> <li>ii) der in dieses Modell einfließenden Daten, einschließlich gewichteter Durchschnittsaktienkurs, Ausübungspreis, erwartete Volatilität, Laufzeit der Option, erwartete Dividenden, risikoloser Zinssatz und andere in das Modell einfließende Parameter, einschließlich verwendete Methode und die zugrunde gelegten Annahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen einer erwarteten frühzeitigen Ausübung;</li> <li>iii) wie die erwartete Volatilität bestimmt wurde. Hierzu gehören auch erläuternde Angaben, inwieweit die erwartete Volatilität auf der historischen Volatilität beruht; und</li> <li>iv) ob und auf welche Weise andere Ausstattungsmerkmale der Optionsgewährung, wie z.B. eine Marktbedingung, in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts einbezogen wurden.</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IFRS 2.47(b)	<p>Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen mindestens folgende Angaben für andere in der Berichtsperiode <u>gewährte Eigenkapitalinstrumente (keine Aktienoptionen)</u> zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte dieser Eigenkapitalinstrumente am Bewertungsstichtag sowie</li> <li>b) Angaben darüber, wie dieser beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) wenn der beizulegende Zeitwert nicht anhand eines beobachtbaren Marktpreises ermittelt wurde, auf welche Weise er bestimmt wurde;</li> <li>ii) ob und auf welche Weise erwartete Dividenden bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes berücksichtigt wurden; und</li> <li>iii) ob und auf welche Weise andere Ausstattungsmerkmale der gewährten Eigenkapitalinstrumente in die Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes eingeflossen sind.</li> </ul> </li> </ul>
IFRS 2.47(c)	<p>Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen mindestens folgende Angaben für anteilsbasierte Vergütungen zu machen, die in der Berichtsperiode geändert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Erklärung, warum diese Änderungen vorgenommen wurden;</li> <li>b) der zusätzliche beizulegende Zeitwert, der infolge dieser Änderungen gewährt wurde; und</li> <li>c) ggf. Angaben darüber, wie der gewährte zusätzliche beizulegende Zeitwert unter Beachtung der Vorschriften von IFRS 2.47(a) und (b) (siehe oben) bestimmt wurde.</li> </ul>
IFRS 2.48	<p>Wurden die in der Berichtsperiode erhaltenen Güter oder Dienstleistungen direkt zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, ist anzugeben, wie der beizulegende Zeitwert bestimmt wurde, (d.h. ob er anhand eines Marktpreises für die betreffenden Güter oder Dienstleistungen ermittelt wurde).</p>
IFRS 2.49	<p>Hat das Unternehmen die Vermutung gemäß IFRS 2.13, dass bei Geschäftsvorfällen mit anderen Parteien als Mitarbeitern der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen verlässlich geschätzt werden kann, widerlegt (d.h. die Güter und Dienstleistungen wurden unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente an dem Tag bewertet), so hat das Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) diese Tatsache anzugeben; und</li> <li>b) zu begründen, warum es zu einer Widerlegung dieser Vermutung kam.</li> </ul>
	<p><b>Die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens</b></p>
IFRS 2.50	<p>Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens verständlich machen.</p> <p><i>Hinweis:</i> IFRS 2.51 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p> <p>Das Unternehmen hat mindestens die folgenden Angaben zu machen:</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IFRS 2.51(a)	a) der in der Berichtsperiode erfasste Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungen, bei denen die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen nicht für eine Erfassung als Vermögenswert in Betracht kamen;
IFRS 2.51(a)	b) der Anteil am Gesamtaufwand, der auf anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente entfällt;
IFRS 2.51(b)	c) der Gesamtbuchwert der Schulden aus anteilsbasierten Vergütungen am Ende der Berichtsperiode;
IFRS 2.51(b)	d) der gesamte innere Wert der Schulden aus anteilsbasierten Vergütungen am Ende der Berichtsperiode, bei denen das Recht der Gegenpartei auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögenswerten zum Ende der Berichtsperiode ausübbar war (z.B. ausübbares Wertsteigerungsrechte).
	<b>Zusätzliche Informationen</b>
IFRS 2.52	Sind die Angabepflichten des IFRS 2 (siehe oben) zur Erfüllung der Grundsätze in IFRS 2.44, 46 und 50 nicht ausreichend, hat das Unternehmen zusätzliche Angaben zu machen, die zu einer Erfüllung dieser Grundsätze führen.
	<b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b>
IFRS 2.60	Wenn ein Unternehmen IFRS 2 für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.

## IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IFRS 3, der die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen regelt. Unter einem Unternehmenszusammenschluss wird die Zusammenführung von getrennten Unternehmen oder Geschäftsbetrieben zu einem berichtenden Unternehmen – beispielsweise durch Fusionen, Akquisitionen oder dem Erwerb von Vermögenswerten – verstanden.</i></p> <p><i>Hierzu empfehlen wir Ihnen auch unsere Publikation „Unternehmenszusammenschlüsse sowie Änderungen der IAS 36 – Wertminderung von Vermögenswerten und IAS 38 – Immaterielle Vermögenswerte“, die Sie auf <a href="http://www.iasplus.de">www.iasplus.de</a> kostenlos herunterladen können.</i></p> <p><i>Weitere Erläuterungen zu IFRS 3 bietet unsere englischsprachige Publikation „Business Combinations – A guide to IFRS 3“ vom August 2004, deren ebenfalls kostenloser Download unter <a href="http://www.iasplus.com">www.iasplus.com</a> möglich ist.</i></p>
	<p><b>Eventualschulden des erworbenen Unternehmens</b></p>
IFRS 3.47	<p>Kann der Erwerber eine Eventualschuld des erworbenen Unternehmens im Rahmen der Verteilung der Anschaffungskosten für einen Unternehmenszusammenschluss nicht getrennt ansetzen, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann, so hat der Erwerber die Informationen über diese Eventualschuld gemäß den Angabepflichten von IAS 37 anzugeben.</p>
IFRS 3.50	<p>Für Eventualschulden, die im Rahmen der Verteilung der Anschaffungskosten für einen Unternehmenszusammenschluss getrennt angesetzt werden, sind die Informationen gemäß den Angabepflichten von IAS 37 für jede Klasse von Rückstellungen anzugeben.</p>
IFRS 3.50	<p><i>Hinweis:</i> <i>Eventualschulden, die im Rahmen der Verteilung der Anschaffungskosten für einen Unternehmenszusammenschluss getrennt angesetzt werden, sind vom Anwendungsbereich des IAS 37 ausgeschlossen. Die entsprechenden Angabepflichten des Standards sind jedoch weiterhin zu erfüllen.</i></p>
	<p><b>Anpassung von Vergleichsinformationen bei provisorischer Feststellung der erstmaligen Bilanzierung</b></p>
IFRS 3.62	<p>Wenn der Erwerber Anpassungen der provisorischen Werte aus der erstmaligen Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses in Übereinstimmung mit IFRS 3.62 vorgenommen hat, sind Vergleichsinformationen für Berichtsperioden vor Fertigstellung der erstmaligen Bilanzierung des Zusammenschlusses (d.h. für Berichtsperioden vor den Anpassungen) so darzustellen, als wäre die erstmalige Bilanzierung zum Erwerbszeitpunkt fertig gestellt worden.</p>
IFRS 3.62	<p><i>Hinweis:</i> <i>Zu den Anpassungen der Vergleichsinformationen gehören auch alle weiteren Abschreibungen oder sonstige erfolgswirksamen Auswirkungen auf Grund der Fertigstellung der erstmaligen Bilanzierung.</i></p>
	<p><b>Art und finanzielle Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen während der Berichtsperiode und nach dem Bilanzstichtag</b></p>
IFRS 3.66	<p>Ein Erwerber hat Informationen offen zu legen, durch die die Abschlussadressaten die Art und finanziellen Auswirkungen der Unternehmenszusammenschlüsse beurteilen können, die erfolgten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) während der Berichtsperiode;</li> <li>b) nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses.</li> </ul>
	<p><i>Hinweis:</i> <i>IFRS 3.67 bis 71 (siehe unten) legen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</i></p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Unternehmenszusammenschlüsse während der Berichtsperiode</b></p>
IFRS 3.68	<p><i>Hinweis:</i> Die unten genannten Informationen können für Unternehmenszusammenschlüsse, die während der Berichtsperiode stattfanden und einzeln betrachtet unwesentlich sind, zusammengefasst angegeben werden.</p>
	<p>Der Erwerber hat für jeden in der betreffenden Berichtsperiode erfolgten wesentlichen Unternehmenszusammenschluss die folgenden Angaben zu machen:</p>
IFRS 3.67(a)	a) Namen und Beschreibungen der zusammengeschlossenen Unternehmen oder Geschäftsbetriebe;
IFRS 3.67(b)	b) den Erwerbszeitpunkt;
IFRS 3.67(c)	c) den Prozentsatz der erworbenen Eigenkapitalinstrumente mit Stimmrecht;
IFRS 3.67(d)	<p>d) Details der Kosten des Zusammenschlusses, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die gesamten Anschaffungskosten des Zusammenschlusses;</li> <li>ii) eine Beschreibung der Bestandteile dieser Anschaffungskosten; und</li> <li>iii) alle dem Zusammenschluss direkt zurechenbaren Kosten;</li> </ul>
IFRS 3.67(d)	<p>e) wenn Eigenkapitalinstrumente im Rahmen der Anschaffungskosten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sind auch folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Anzahl der ausgegebenen oder noch auszugebenden Eigenkapitalinstrumente;</li> <li>ii) der beizulegende Zeitwert dieser Finanzinstrumente; und</li> <li>iii) die Grundlage für dessen Bestimmung;</li> </ul>
IFRS 3.67(d)	f) wenn zum Tauschzeitpunkt für diese Finanzinstrumente kein veröffentlichter Börsenkurs vorhanden ist, sind die wesentlichen Annahmen, die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes geführt haben, anzugeben;
IFRS 3.67(d)	<p>g) gab es zum Tauschzeitpunkt einen veröffentlichten Börsenkurs für im Rahmen der Anschaffungskosten ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, der jedoch nicht als Grundlage für die Bestimmung der Anschaffungskosten des Zusammenschlusses benutzt wurde, ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Tatsache an sich;</li> <li>ii) die Gründe, weshalb der veröffentlichte Börsenkurs nicht benutzt wurde;</li> <li>iii) die Methode und die wesentlichen Annahmen, die zur Zuordnung eines Wertes zu den Eigenkapitalinstrumenten führten; und</li> <li>iv) der Gesamtbetrag der Differenz zwischen dem zugeordneten Wert und dem veröffentlichten Börsenkurs der Eigenkapitalinstrumente;</li> </ul>
IFRS 3.67(e)	h) Details zu allen Geschäftsbereichen, die das Unternehmen als Folge des Zusammenschlusses aufgeben will.



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Hinweis:</i>  <i>Derartige Details können die Art der Geschäftsbereiche, die aktuellen Ergebnisse sowie den erwarteten Zeitpunkt der Veräußerung beinhalten.</i></p>
IFRS 3.67(f)	i) die für jede Klasse von Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt angesetzten Beträge;
IFRS 3.67(f)	j) die gemäß IFRS unmittelbar vor dem Zusammenschluss bestimmten Buchwerte jeder Klasse von Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden, sofern die Angaben hierzu nicht praktisch undurchführbar sind;
IFRS 3.67(f)	k) sofern die Angaben zu diesen IFRS Buchwerten unmittelbar vor dem Zusammenschluß praktisch undurchführbar sind, diese Tatsache zusammen mit einer Erklärung, warum dies der Fall ist;
IFRS 3.67(g)	<p>l) bezüglich jeglichen Überschusses der Anteile des Erwerbs an dem beizulegenden Nettozeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens über die Anschaffungskosten:</p> <p>i) der Betrag eines jeden erfolgswirksam erfassten Überschusses (siehe IFRS 3.56);</p> <p>ii) der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem der Überschuss des Anteils des Erwerbers an der Summe der beizulegenden Zeitwerte an den identifizierbaren Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden über die Anschaffungskosten gemäß IFRS 3.56 erfasst wurde;</p>
IFRS 3.67(h)	m) Beschreibung der Faktoren, die zu den Anschaffungskosten beitrugen, die zum Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwertes führten, einschließlich einer Beschreibung jedes immateriellen Vermögenswertes, der nicht gesondert vom Geschäfts- oder Firmenwert angesetzt wurde sowie eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert des immateriellen Vermögenswertes nicht verlässlich bewertet werden konnte;
IFRS 3.67(h)	n) eine Beschreibung der Art jedes gemäß IFRS 3.56 erfolgswirksam erfassten Überschusses der Anteile des Erwerbers an dem beizulegenden Nettozeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens über die Anschaffungskosten;
IFRS 3.67(i)	o) der Betrag des Gewinns oder Verlustes des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt, der im Periodenergebnis des erwerbenden Unternehmens enthalten ist, es sei denn diese Angabe ist praktisch undurchführbar;
IFRS 3.67(i)	<p>p) wenn die Angabe des Betrags des Gewinns oder Verlustes des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt der im Periodenergebnis des erwerbenden Unternehmens enthalten ist, praktisch undurchführbar ist:</p> <p>i) diese Tatsache; und</p> <p>ii) eine Erklärung, warum dies der Fall ist;</p>
IFRS 3.69	<p>Wenn die erstmalige Bilanzierung für einen Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattfand, nur vorläufig, wie in IFRS 3.62 beschrieben, festgestellt wurde, so ist auch:</p> <p>a) diese Tatsache; und</p> <p>b) eine Erklärung, warum dies der Fall ist, anzugeben.</p> <p>Soweit praktikabel, sind die folgenden Angaben zu machen:</p>
IFRS 3.70(a)	a) die Umsätze des zusammengeschlossenen Unternehmens für die Berichtsperiode, unter Annahme, dass der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb dieser Periode am Anfang dieser Berichtsperiode läge; und

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IFRS 3.70(b)	b) der Gewinn oder Verlust des zusammengeschlossenen Unternehmens für die Berichtsperiode, unter der Annahme, dass der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb dieser Periode am Anfang dieser Berichtsperiode läge.
IFRS 3.70	Wenn die Angabe dieser Informationen praktisch undurchführbar ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ist diese Tatsache; und</li> <li>b) eine Erklärung, warum dies der Fall ist, anzugeben.</li> </ul> <p><b>Unternehmenszusammenschlüsse, die nach dem Bilanzstichtag stattgefunden haben</b></p>
IFRS 3.71	Wo durchführbar, hat der Erwerber, die in IFRS 3.67 vorgeschriebenen Informationen (siehe oben) für jeden Unternehmenszusammenschluss, der nach dem Bilanzstichtag jedoch vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses stattfand, anzugeben.
IFRS 3.71	Wenn die Angabe einer dieser Informationen aus IFRS 3.71 (siehe oben) praktisch undurchführbar ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ist diese Tatsache; und</li> <li>b) eine Erklärung, warum dies der Fall ist, anzugeben.</li> </ul> <p><b>Auswirkungen von erfassten Änderungen, die sich auf Unternehmenszusammenschlüsse der laufenden oder früherer Perioden beziehen</b></p>
IFRS 3.72	Ein Erwerber hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten die finanziellen Auswirkungen von Gewinnen, Verlusten, Fehlerkorrekturen und anderen Anpassungen, die in der laufenden Berichtsperiode erfasst wurden und sich auf Unternehmenszusammenschlüsse der laufenden Periode oder früherer Perioden beziehen, beurteilen können.
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS 3.73 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</i></p>
	Der Erwerber hat folgendes anzugeben:
IFRS 3.73(a)	a) den Betrag und eine Erläuterung jedes in der laufenden Periode erfassten Gewinnes oder Verlustes, der von solchem Umfang, Art oder Häufigkeit ist, dass diese Angabe für das Verständnis der Ertragslage des zusammengeschlossenen Unternehmens relevant ist und sich auf die in einem Unternehmenszusammenschluss, der in der laufenden oder einer früheren Periode stattfand, erworbenen Vermögenswerte oder übernommenen Schulden oder Eventualschulden bezieht;
IFRS 3.73(b)	b) die Beträge der in der laufenden Periode erfassten Anpassungen der vorläufigen Werte mit Erläuterungen, wenn die erstmalige Bilanzierung für den Unternehmenszusammenschluss, der in der unmittelbar vorausgegangenen Periode stattfand, nur vorläufig am Ende jener Periode bestimmt wurde;
IFRS 3.73(c)	c) die Informationen über Fehlerkorrekturen, deren Angabe von IAS 8 für alle identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden oder Eventualschulden des erworbenen Unternehmens oder für Änderungen der diesen Posten zugewiesenen Werte, die der Erwerber in der laufenden Periode erfasst, verlangt wird.
	<b>Änderungen des Buchwertes des Geschäfts- und Firmenwertes</b>
IFRS 3.74	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten Änderungen des Buchwertes des Geschäfts- oder Firmenwertes während der Berichtsperiode beurteilen können.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Hinweis:</i> IFRS 3.75 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p>
	<p>Das Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung des Buchwertes des Geschäfts- oder Firmenwertes zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode zu erstellen, mit gesonderten Angaben über:</p>
IFRS 3.75(a)	a) den Bruttobetrag und die kumulierten Wertminderungsaufwendungen zu Beginn der Berichtsperiode;
IFRS 3.75(b)	b) zusätzlichen Geschäfts- oder Firmenwert, der während der Berichtsperiode angesetzt wird, mit Ausnahme von dem Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer Veräußerungsgruppe enthalten ist, die beim Erwerb die Kriterien zur Einstufung „als zur Veräußerung gehalten“ gemäß IFRS 5 erfüllt;
IFRS 3.75(c)	c) Anpassungen auf Grund nachträglich gemäß IFRS 3.65 erfasster latenter Steueransprüche während der Berichtsperiode;
IFRS 3.75(d)	d) einen Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer gemäß IFRS 5 als zur „Veräußerung gehalten“ eingestuften Veräußerungsgruppe enthalten ist, und einen Geschäfts- oder Firmenwert, der während der Berichtsperiode ausgebucht wurde, ohne vorher zu einer als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuften Veräußerungsgruppe gehört zu haben;
IFRS 3.75(e)	e) Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode gemäß IAS 36 erfasst wurden;
	<p><i>Hinweis:</i> Zusätzlich zu dieser Anforderung hat das Unternehmen Angaben über den erzielbaren Betrag und die Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwertes gemäß IAS 36 zu machen.</p>
IFRS 3.75(f)	f) Nettoumrechnungsdifferenzen, die während der Berichtsperiode gemäß IAS 21 <i>Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse</i> entstanden;
IFRS 3.75 (g)	g) andere Veränderungen des Buchwertes während der Berichtsperiode; und
IFRS 3.75 (h)	h) den Bruttobetrag und die kumulierten Wertminderungsaufwendungen zum Ende der Berichtsperiode.
	<p><b>Zusätzliche Informationen</b></p>
IFRS 3.77	<p>Wenn in irgendeiner Situation die Informationen, die laut IFRS 3 offen gelegt werden müssen, nicht die in IFRS 3.66, 72 und 74 des IFRS 3 dargelegten Zielsetzungen erfüllen, hat das Unternehmen die zur Erreichung der Zielsetzungen erforderlichen Angaben zu machen.</p>

## IFRS 4 Versicherungsverträge

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IFRS 4, der bis zum Abschluss der zweiten Phase des IASB-Projekts zur Thematik von Versicherungsverträgen die Bilanzierung von Versicherungsverträgen beim Emittenten (dem Versicherer) regelt.</p> <p>Ein Versicherungsvertrag ist definiert als ein Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft. Diese Definition wird in IFRS 4. Anhang B ausführlich erläutert. Darüber hinaus werden spezielle Vorschriften zum Anwendungsbereich des Standards in IFRS 4.2–12 dargelegt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Implementation Guidance von IFRS 4 eine Reihe der Angabevorschriften klarstellt und ausführliche Hinweise zur Erfüllung der in IFRS 4.36–39 enthaltenen Angabevorschriften enthält.</p>
	<p><b>Befreiung von der Pflicht zur Darstellung von Vergleichsinformationen für vor dem 1. Januar 2005 beginnende Berichtsperioden</b></p>
IFRS 4.42	<p>Ein Unternehmen braucht die Angabepflichten in IFRS 4 <u>nicht</u> auf Vergleichsinformationen anzuwenden, die sich auf vor dem 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahre beziehen, mit Ausnahme der Angaben gemäß IFRS 4.37(a) und (b) über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen (und Cashflows bei Verwendung der direkten Methode).</p> <p><b>Angabe der Nichtanwendung (von IFRS 4), wenn die Anwendung nicht durchführbar ist, sowie Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Vergleichsinformationen vor dem 1. Januar 2005 beginnender Berichtsperioden</b></p>
IFRS 4.43	<p>Wenn es undurchführbar ist, eine bestimmte Vorschrift IFRS 4.10–35 (beschäftigt sich mit der Entflechtung von Einlagekomponenten und Ansatz und Bewertung) auf Vergleichsinformationen anzuwenden, die sich auf Geschäftsjahre beziehen, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, hat ein Unternehmen dies anzugeben.</p>
IFRS 4.43	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Anwendung des Angemessenheitstests für Verbindlichkeiten (IFRS 4.15–19) auf solche Vergleichsinformationen könnte manchmal undurchführbar sein, aber es ist höchst unwahrscheinlich, dass es undurchführbar ist, andere Vorschriften von IFRS 4.10–35 bei solchen Vergleichsinformationen anzuwenden. IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler erläutert den Begriff „undurchführbar“.</p>
	<p><b>Erwerb von Versicherungsverträgen durch Unternehmenszusammenschluss oder Bestandsübertragung</b></p>
IFRS 4.31	<p>Im Einklang mit IFRS 3 <i>Unternehmenszusammenschlüsse</i> hat ein Versicherer zum Erwerbszeitpunkt die von ihm in einem Unternehmenszusammenschluss übernommenen Versicherungsverbindlichkeiten und erworbenen Versicherungsvermögenswerte mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Ein Versicherer darf jedoch, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine ausgeweitete Darstellung verwenden, die den beizulegenden Zeitwert der erworbenen Versicherungsverträge in zwei Komponenten aufteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine Verbindlichkeit, die gemäß den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Versicherers für von ihm gehaltene Versicherungsverträge bewertet wird; und</li> <li>b) einen immateriellen Vermögenswert, der die Differenz zwischen       <ol style="list-style-type: none"> <li>i) dem beizulegenden Zeitwert der erworbenen vertraglichen Rechte und übernommenen vertraglichen Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen; und</li> <li>ii) dem in (a) beschriebenen Betrag darstellt.</li> </ol> </li> </ol>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Die Folgebewertung dieses Vermögenswertes, der gemäß der Alternative in IFRS 4.31 (siehe oben) identifiziert wurde, hat im Einklang mit der Bewertung der zugehörigen Verbindlichkeit zu erfolgen.</p> <p>2. Ein Versicherer, der einen Bestand von Versicherungsverträgen erwirbt, kann die in IFRS 4.31 beschriebene ausgeweitete Darstellung verwenden.</p>
	<p><b>Ermessensabhängige Überschussbeteiligung in Finanzinstrumenten</b></p>
IFRS 4.35(b)	Ist das Unternehmen Emittent eines Finanzinstrumentes, das eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung ebenso wie ein garantiertes Element enthält, braucht der Verpflichtete gemäß IFRS 4.35 den Betrag, der sich aus der Anwendung von IAS 39 auf das garantierte Element ergeben würde, nicht anzugeben oder separat auszuweisen.
	<p><b>Erläuterung der ausgewiesenen Beträge</b></p>
IFRS 4.36	Ein Versicherer hat Angaben zu machen, die die Beträge in seinem Abschluss, die aus Versicherungsverträgen stammen, identifizieren und erläutern.
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IFRS 4.37 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p>
	Zur Erfüllung von IFRS 4.36 (siehe oben) hat der Versicherer folgende Angaben zu machen:
IFRS 4.37(a)	a) seine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Versicherungsverträge und zugehörige Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen;
IFRS 4.37(b)	b) die angesetzten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen (und, wenn zur Darstellung der Kapitalflussrechnung die direkte Methode verwendet wird, Cashflows), die sich aus Versicherungsverträgen ergeben;
IFRS 4.37(b)	c) wenn der Versicherer ein Zedent ist, hat er außerdem folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) erfolgswirksam erfasste Gewinne und Verluste aus der Rückversicherungsnahme; und</li> <li>ii) wenn der Zedent die Gewinne und Verluste, die sich aus Rückversicherungsnahmen ergeben, abgrenzt und tilgt, die Tilgung für die Berichtsperiode und die ungetilgt verbleibenden Beträge am Anfang und Ende der Periode;</li> </ul>
IFRS 4.37(c)	d) das zur Bestimmung der Annahmen verwendete Verfahren, die die größte Auswirkung auf die Bewertung der unter (b) beschriebenen angesetzten Beträge haben;
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Sofern es durchführbar ist, hat ein Versicherer auch zahlenmäßige Angaben dieser Annahmen zu geben.</p>
IFRS 4.37(d)	e) die Auswirkung von Änderungen der zur Bewertung von Versicherungsvermögenswerten und Versicherungsverbindlichkeiten verwendeten Annahmen, wobei der Effekt jeder einzelnen Änderung, der sich wesentlich auf den Abschluss auswirkt, gesondert aufgezeigt wird;
IFRS 4.37(e)	f) Überleitungsrechnungen der Änderungen der Versicherungsverbindlichkeiten, Rückversicherungsvermögenswerten und, sofern vorhanden, zugehöriger abgegrenzter Abschlusskosten.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Betrag, Zeitpunkt und Ungewissheit der Cashflows</b></p>
IFRS 4.38	<p>Ein Versicherer hat Angaben zu machen, die den Abschlussadressaten helfen, den Betrag, den Zeitpunkt und die Ungewissheit künftiger Cashflows aufgrund von Versicherungsverträgen zu verstehen.</p>
	<p><i>Hinweis:</i> IFRS 4.39 (siehe unten) spezifiziert die Mindestangaben, um diese Regelungen zu erfüllen.</p>
	<p>Der Versicherer folgende Angaben zu machen:</p>
IFRS 4.39(a)	<p>a) seine Ziele bei der Steuerung der Risiken, die sich aus Versicherungsverträgen ergeben, und seine Methoden zum Ausgleich dieser Risiken;</p>
IFRS 4.39(b)	<p>b) die Bestimmungen und Bedingungen von Versicherungsverträgen, die sich wesentlich auf den Betrag, den Zeitpunkt und die Ungewissheit der künftigen Cashflows des Versicherers auswirken;</p>
IFRS 4.39(c)	<p>c) Informationen über das Versicherungsrisiko (sowohl vor als auch nach dem Ausgleich des Risikos durch Rückversicherung), einschließlich Informationen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Sensitivität von Gewinn oder Verlust und Eigenkapital bezüglich Änderungen der Variablen, die einen wesentlichen Effekt auf diese haben;</li> <li>ii) Konzentrationen von Versicherungsrisiken;</li> <li>iii) tatsächliche Schäden verglichen mit früheren Schätzungen (d.h. Schadenentwicklung);</li> </ul>
IFRS 4.39(c)	<p><i>Hinweis:</i> 1. Die Angaben zur Schadenentwicklung gehen bis zu der Periode zurück, in der der erste wesentliche Schaden eingetreten ist, für den noch Ungewissheit über den Betrag und den Zeitpunkt der Schadenzahlung besteht, aber sie müssen nicht mehr als zehn Jahre zurückgehen. Ein Versicherer braucht diese Angaben nicht für Schäden zu machen, für die die Ungewissheit über den Betrag und den Zeitpunkt der Schadenzahlung üblicherweise innerhalb eines Jahres geklärt ist.</p>
IFRS 4.44	<p>2. Bei der Anwendung des IFRS 4.39(c)(iii) braucht ein Unternehmen keine Informationen über Schadenentwicklung anzugeben, bei der der Schaden mehr als fünf Jahre vor dem Ende des ersten Geschäftsjahres, für das IFRS 4 angewendet wird, zurückliegt.</p>
IFRS 4.39(d)	<p>d) die Informationen über Zinsänderungsrisiken und Ausfallrisiken, die IAS 32 fordern würde, wenn die Versicherungsverträge in den Anwendungsbereich von IAS 32 fielen;</p>
IFRS 4.39(e)	<p>e) Informationen über Zinsänderungsrisiken oder Marktrisiken aus eingebetteten Derivaten, die in einem Basisversicherungsvertrag enthalten sind, wenn der Versicherer die eingebetteten Derivate nicht zum beizulegenden Zeitwert bewerten muss und dies auch nicht tut.</p>
	<p><b>Anwendung des Standards vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens</b></p>
IFRS 4.41	<p>Wendet ein Unternehmen IFRS 4 für eine Berichtsperiode vor dem 1. Januar 2005 an, ist diese Tatsache anzugeben.</p>
	<p><b>Ausnahme von der Angabe von Information zu Schadensentwicklungen in der ersten Periode der Anwendung, die bereits vor Beginn der Vergleichsperiode aufgetreten sind</b></p>
IFRS 4.44	<p>Bei der Anwendung von IFRS 4.39(c)(iii) (siehe oben), wenn es überdies bei erstmaliger Anwendung von IFRS 4 undurchführbar ist, Informationen über die Schadenentwicklung vor dem Beginn der frühesten Berichtsperiode bereit zu stellen, für die ein Unternehmen vollständige Vergleichsinformationen in Übereinstimmung mit IFRS 4 darlegt, so hat das Unternehmen dies anzugeben.</p>

## IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Teil der Checkliste behandelt IFRS 5. Dieser Standard regelt die Bilanzierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) und aufgegebenen Geschäftsbereichen. Im Wesentlichen umfasst der Standard die bilanzielle Behandlung zur Veräußerung gehaltener langfristiger Vermögenswerte und die Darstellung und Angaben zu aufgegebenen Geschäftsbereichen.</i></p> <p><i>Die Definition des Begriffs „aufgegebene Geschäftsbereiche“ und die Kriterien für die Klassifizierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten (und zur Veräußerung gehaltenen Gruppen von Vermögenswerten) finden sich direkt in IFRS 5 und sind an dieser Stelle nicht gesondert abgedruckt.</i></p>
IFRS 5.17	<p><b>Darstellung des Anstiegs des Barwertes der Veräußerungskosten aufgrund des Zeitablaufs</b></p> <p>Ein Anstieg des Barwertes der Veräußerungskosten aufgrund des Zeitablaufs ist im Periodenergebnis unter Finanzierungskosten auszuweisen.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten anzusetzen. Wird der Verkauf erst nach einem Jahr erwartet, sind die Veräußerungskosten mit ihrem Barwert zu bewerten. Ein Anstieg des Barwertes der Veräußerungskosten kann lediglich aufgrund des Zeitablaufs auftreten. IFRS 5.17 (siehe oben) legt fest, dass solche Anstiege im Periodenergebnis unter Finanzierungskosten auszuweisen sind.</i></p>
IFRS 5.28	<p><b>Anpassungen bei Vermögenswerten, die nicht mehr als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden</b></p> <p>Wenn langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen gemäß IFRS 5.27 neu bewertet werden (wenn sie die Kriterien in IFRS 5.7–9 zur Klassifizierung von zur Veräußerung gehalten nicht mehr erfüllen und deshalb nicht mehr als zur Veräußerung gehalten bezeichnet werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sofern die Vermögenswerte keine Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte sind, die von einer Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten gemäß IAS 16 <i>Sachanlagen</i> oder IAS 38 <i>Immaterielle Vermögenswerte</i> neu bewertet wurden, ist die Anpassung als eine Zu- oder Abnahme auf Grund einer Neubewertung zu behandeln;</li> <li>b) andererseits sollte ein Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) notwendige Anpassungen des Buchwertes der Vermögenswerte, in der Berichtsperiode, in der die Kriterien gemäß IFRS 5.7–9 nicht mehr erfüllt sind, in den Erträgen aus fortzuführenden Geschäftsbereichen berücksichtigen;</li> <li>ii) die Anpassung in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der gleichen Position wie die gegebenenfalls gemäß IFRS 5.37 dargestellten Gewinne oder Verluste ausweisen.</li> </ul> </li> </ul>
IFRS 5.42	<p>Wenn IFRS 5.26 oder 29 Anwendung finden (Neuklassifizierungen von Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die vormals als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wurden), sind in der Berichtsperiode, in der eine Änderung des Plans zur Veräußerung des langfristigen Vermögenswertes (oder der Veräußerungsgruppe) beschlossen wurde, die Sachverhalte und Umstände zu beschreiben, die zu dieser Entscheidung geführt haben, und die Auswirkungen der Entscheidung auf das Ergebnis für die dargestellte Berichtsperiode und die dargestellten vorangegangenen Berichtsperioden anzugeben.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IFRS 5.30	<p><b>Informationen über die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung von langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen)</b></p> <p>Ein Unternehmen hat Informationen darzustellen und anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) zu beurteilen.</p>
	<p><i>Hinweis:</i> IFRS 5.33–42 (siehe unten) legen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p>
IFRS 5.33(a)	<p><b>Darstellung von aufgegebenen Geschäftsbereichen</b></p> <p>Ein Unternehmen hat einen gesonderten Betrag in der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben, welcher der Summe entspricht aus (i) dem Ergebnis nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereiches und (ii) dem Ergebnis nach Steuern, das bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder der Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde.</p>
	<p><i>Hinweis:</i> Beispiel 11 der Implementation Guidance von IFRS 5 veranschaulicht, wie die Angabenvorschriften zu erfüllen sind.</p>
IFRS 5.33(b)	<p>Das Unternehmen hat den gesonderten Betrag unter IFRS 5.33(a) wie folgt zu untergliedern in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlöse, Aufwendungen und Ergebnis vor Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs;</li> <li>b) den zugehörigen Ertragsteueraufwand gemäß IAS 12.81(h);</li> <li>c) den Gewinn oder Verlust, der bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde;</li> <li>d) den zugehörigen Ertragsteueraufwand gemäß IAS 12.81(h).</li> </ul>
IFRS 5.33(b)	<p><i>Hinweis:</i> Diese Gliederung kann in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in den Anhangangaben zur Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden. Die Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung hat in einem eigenen Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche, also getrennt von den fortzuführenden Geschäftsbereichen, zu erfolgen. Eine Gliederung ist nicht für Veräußerungsgruppen erforderlich, bei denen es sich um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen (siehe auch IFRS 5.11).</p>
IFRS 5.33(c)	<p>Ein Unternehmen hat die Netto-Cashflows, die der laufenden Geschäftstätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereiches zuzurechnen sind, anzugeben.</p>



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die durch IFRS 5.33(c) vorgeschriebenen Angaben können im Abschluss oder in den Anhangangaben zum Abschluss dargestellt werden. Sie sind nicht für Veräußerungsgruppen erforderlich, bei denen es sich um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen (siehe IFRS 5.11).</p>
IFRS 5.34	Die Angaben gemäß IFRS 5.33 sind für frühere im Abschluss dargestellte Berichtsperioden so anzupassen, dass sich die Angaben auf alle Geschäftsbereiche beziehen, die bis zum Bilanzstichtag der zuletzt dargestellten Berichtsperiode aufgegeben wurden.
IFRS 5.35	Alle in der gegenwärtigen Periode vorgenommenen Änderungen von Beträgen, die früher im Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche dargestellt wurden und in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung eines aufgegebenen Geschäftsbereichs in einer vorangegangenen Periode stehen, sind unter diesem Abschnitt in einer gesonderten Kategorie auszuweisen.
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IFRS 5.35	1. Die Art und der Betrag solcher Anpassungen sind anzugeben.
IFRS 5.35	<p>2. Beispiele von Situationen, in denen derartige Anpassungen auftreten können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflösung von Unsicherheiten, die durch die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts entstehen, wie beispielsweise die Auflösung von Kaufpreisanpassungen und Klärung von Entschädigungsfragen mit dem Käufer;</li> <li>• Auflösung von Unsicherheiten, die auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmensbestandteils vor seiner Veräußerung zurückzuführen sind oder in direktem Zusammenhang damit stehen, wie beispielsweise beim Verkäufer verbliebene Verpflichtungen aus der Umwelt- und Produkthaftung;</li> <li>• Abgeltung von Verpflichtungen im Rahmen eines Versorgungsplans für Arbeitnehmer, sofern diese Abgeltung in direktem Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft steht.</li> </ul>
IFRS 5.36	<p>Wird ein Unternehmensbestandteil nicht mehr als zur Veräußerung gehalten klassifiziert,</p> <p>a) ist das Ergebnis dieses Unternehmensbestandteils, das zuvor gemäß IFRS 5.33–35 im Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche ausgewiesen wurde, umzugliedern und für alle dargestellten Berichtsperioden in die Erträge aus fortzuführenden Geschäftsbereichen einzubeziehen; und</p> <p>b) die Beträge für vorangegangene Berichtsperioden sind mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um angepasste Beträge handelt.</p>
	<p><b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b></p>
IFRS 5.37	Alle Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung von langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden und <u>nicht</u> die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen, sind im Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen zu erfassen.
	<p><b>Darstellung von langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden</b></p>
IFRS 5.38	Langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sowie die Vermögenswerte einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind in der Bilanz getrennt von anderen Vermögenswerten darzustellen.
IFRS 5.38	Die Schulden einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind getrennt von anderen Schulden in der Bilanz auszuweisen.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IFRS 5.38	Diese Vermögenswerte und Schulden dürfen <u>nicht</u> miteinander saldiert und als gesonderter Betrag abgebildet werden.
IFRS 5.38	Die Hauptgruppen der Vermögenswerte und Schulden, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind (außer in dem gemäß IFRS 5.39 gestatteten Fall) entweder in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.
IFRS 5.39	<p><i>Hinweis</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Handelt es sich bei der Veräußerungsgruppe um ein neu erworbenes Tochterunternehmen, dass zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllt, ist eine Angabe der Hauptklassen der Vermögenswerte und Schulden nicht erforderlich.</i></li> <li>2. <i>Beispiel 12 in der Implementation Guidance zu IFRS 5 stellt dar, wie die Anforderungen aus IFRS 5.38 erfüllt werden können.</i></li> </ol>
IFRS 5.38	Alle direkt im Eigenkapital erfassten kumulativen Erträge oder Aufwendungen, die in Verbindung mit langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) stehen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind gesondert auszuweisen.
IFRS 5.40	Die Beträge, die für langfristige Vermögenswerte oder Vermögenswerte und Schulden von Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, in den Bilanzen vorangegangener Berichtsperioden ausgewiesen wurden, <u>sind nicht</u> neu zu gliedern oder anzupassen, um die bilanzielle Gliederung für die zuletzt dargestellte Berichtsperiode widerzuspiegeln.
	<p><b>Zusätzliche Angaben</b></p> <p>Ein Unternehmen hat in der Berichtsperiode, in der ein langfristiger Vermögenswert (oder eine Veräußerungsgruppe) entweder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert oder verkauft wurde, im Anhang die folgenden Informationen anzugeben:</p>
IFRS 5.41(a)	a) eine Beschreibung des langfristigen Vermögenswertes (oder der Veräußerungsgruppe);
IFRS 5.41(b)	b) eine Beschreibung der Sachverhalte und Umstände der Veräußerung oder der Sachverhalte und Umstände, die zu der erwarteten Veräußerung führen, sowie die voraussichtliche Art und Weise und der voraussichtliche Zeitpunkt dieser Veräußerung;
IFRS 5.41(c)	c) der gemäß IFRS 5.20–22 erfasste Gewinn oder Verlust und, falls dieser nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird, in welcher Kategorie der Gewinn- und Verlustrechnung dieser Gewinn oder Verlust berücksichtigt wurde; und
IFRS 5.41(d)	d) gegebenenfalls das Segment, in dem der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) gemäß IAS 14 <i>Segmentberichterstattung</i> ausgewiesen wird.
	<p><b>Langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die die Kriterien zur Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erst nach dem Bilanzstichtag erfüllen</b></p>
IFRS 5.12	Werden die in IFRS 5.7 und 8 genannten Kriterien nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung erfüllt, sind die in IFRS 5.41(a), (b) und (d) enthaltenen Informationen im Anhang anzugeben.
IFRS 5.12	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Werden die in IFRS 5.7 und 5.8 genannten Kriterien nach dem Bilanzstichtag erfüllt, darf der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) im betreffenden veröffentlichten Abschluss nicht als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden.</i></p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Zur Stilllegung bestimmte Veräußerungsgruppen</b></p>
IFRS 5.13	<p>Erfüllt die stillzulegende Veräußerungsgruppe jedoch die in IFRS 5.32(a)–(c) genannten Kriterien, sind die Ergebnisse und Cashflows der Veräußerungsgruppe zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr genutzt wird, als aufgebener Geschäftsbereich gemäß IFRS 5.33 und 34 (siehe oben) darzustellen.</p>
IFRS 5.13	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Stillzulegende langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) beinhalten auch langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer genutzt werden sollen, und langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen, die zur Stilllegung und nicht zur Veräußerung vorgesehen sind. Zur Stilllegung bestimmte langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) dürfen nicht als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der zugehörige Buchwert überwiegend durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Erfüllt die stillzulegende Veräußerungsgruppe jedoch die Kriterien für aufgebene Geschäftsbereiche, sind die Ergebnisse und Cashflows der Veräußerungsgruppe zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr genutzt wird, als aufgebener Geschäftsbereich gemäß IFRS 5.33 und 34 darzustellen. Beispiel Nr. 9 der Implementation Guidance von IFRS 5 erläutert diesen Grundsatz.</i></p>
	<p><b>Anwendung des Standards vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens</b></p>
IFRS 5.44	<p>Wenn ein Unternehmen den IFRS für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.</p>

## IFRS 6 Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IFRS 6, der die Behandlung von Aufwendungen von Unternehmen im Zusammenhang mit der Suche nach mineralischen Ressourcen regelt. IFRS 6 tritt erstmalig für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnen in Kraft, allerdings ist seine frühere Anwendung empfohlen.</p> <p>IFRS 6 ist als Interims-Standard zu sehen. Seine primäre Zielrichtung ist es, die notwendigen Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Exploration und Evaluierung mineralischer Ressourcen für Unternehmen, die auf IFRS umstellen, bis zur Verabschiedung eines zukünftigen, umfassenden Standards zu diesem Thema zu beschränken. Der Standard befreit Unternehmen der Rohstoffindustrie vorübergehend von der Anwendung der strengeren Bilanzierungsanforderungen von IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler bei der Bestimmung ihrer Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.</p> <p>Wenn ein Unternehmen IFRS 6 für eine vor dem 1. Januar 2006 beginnende Berichtsperiode anwendet, so ist diese Tatsache anzugeben. Unternehmen die mit der Anwendung des Standards bis zum 1. Januar 2006 warten, haben diese Tatsache in den Abschlüssen früherer Perioden sowie – sofern schätzbar – die erwarteten Auswirkungen in der Periode der erstmaligen Anwendung gemäß IAS 8.30 anzugeben.</p>
	<p><b>Klassifizierung von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung</b></p>
IFRS 6.15	Ein Unternehmen hat Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung je nach Art als materielle oder immaterielle Vermögenswerte zu klassifizieren und diese Klassifizierung stetig anzuwenden.
IFRS 6.16	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Einige Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung werden als immaterielle Vermögenswerte behandelt (z.B. Bohrrechte), während andere materielle Vermögenswerte darstellen (z.B. Fahrzeuge und Bohrinseln). Soweit bei der Entwicklung eines immateriellen Vermögenswertes ein materieller Vermögenswert verbraucht wird, ist der Betrag in Höhe dieses Verbrauchs Bestandteil der Kosten des immateriellen Vermögenswertes. Jedoch führt die Tatsache, dass ein materieller Vermögenswert zur Entwicklung eines immateriellen Vermögenswertes eingesetzt wird, nicht zur Umklassifizierung dieses materiellen Vermögenswertes in einen immateriellen Vermögenswert.</p>
	<p><b>Umklassifizierung von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung</b></p>
IFRS 6.17	Ein Vermögenswert aus Exploration und Evaluierung ist nicht mehr als solcher zu klassifizieren, wenn die technische Durchführbarkeit und Rentabilität einer mineralischen Ressource nachgewiesen werden kann.
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Das Unternehmen hat die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung vor einer Umklassifizierung auf Wertminderung zu überprüfen und einen etwaigen Wertminderungsaufwand zu erfassen.</p>
	<p><b>Wertminderung</b></p>
IFRS 6.18	Ein Unternehmen hat einen Wertminderungsaufwand aus Vermögenswerten aus Exploration oder Evaluation gemäß IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten darzustellen und zu erläutern.
	<p><b>Angaben über die im Abschluss erfassten Beträge für die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen</b></p>
IFRS 6.23	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, welche die in seinem Abschluss erfassten Beträge für die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen kennzeichnen und erläutern.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Hinweis:</i> IFRS 6.24 und 25 (siehe unten) legen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p>
	<p>Ein Unternehmen hat anzugeben:</p>
IFRS 6.24(a)	<p>a) die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens für Ausgaben aus Exploration und Evaluierung, einschließlich des Ansatzes von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung; und</p>
IFRS 6.24(b)	<p>b) die Höhe der Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen sowie der Cashflows aus betrieblicher und Investitionstätigkeit, die aus der Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen resultieren.</p>
IFRS 6.25	<p>Ein Unternehmen hat die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung als gesonderte Gruppe von Vermögenswerten zu behandeln und die gemäß IAS 16 oder IAS 38 verlangten Angaben in Übereinstimmung mit der Klassifizierung der Vermögenswerte zu machen.</p>
	<p><b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b></p>
IFRS 6.26	<p>Wendet ein Unternehmen den IFRS für Berichtsperioden an, die vor dem 1. Januar 2006 beginnen, so ist dies anzugeben.</p>
	<p><b>Angaben über die Befreiung von der Anwendung der Wertminderungsvorschriften auf Vergleichsinformationen, die sich auf vor dem 1. Januar 2006 beginnende Berichtsperioden beziehen</b></p>
IFRS 6.27	<p>Wenn es undurchführbar ist, eine bestimmte Vorschrift des IFRS 6.18 (Ansatz und Bewertung von Wertminderungen) auf Vergleichsinformationen anzuwenden, die sich auf vor dem 1. Januar 2006 beginnende Berichtsperioden beziehen, so ist dies anzugeben.</p>
	<p><i>Hinweis:</i> <i>Grundsätzlich wird bei der Einführung von IFRS 6 bezüglich der Wertminderungsprüfung verlangt, dass Unternehmen, die Vermögenswerte aus der Exploration und Evaluierung mineralischer Ressourcen ansetzen, überprüfen müssen, ob Tatsachen oder Umstände vorliegen, die auf eine Wertminderung in früheren Perioden hindeuten. Jede identifizierte Wertminderung ist grundsätzlich rückwirkend zu erfassen. Ist die Anwendung der Wertminderungsvorschriften auf Vergleichsinformationen, die sich auf einen vor dem 1. Januar 2006 beginnenden Jahreszeitraum beziehen, allerdings unmöglich, so müssen diese Vorschriften unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen diese Tatsache angibt, nicht rückwirkend angewendet werden. IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler erläutert den Begriff „undurchführbar“.</i></p>

## IAS 1 Darstellung des Abschlusses

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Teil der Checkliste behandelt IAS 1. Dieser Standard schreibt die Grundlagen für die Darstellung eines Abschlusses für allgemeine Zwecke vor, um die Vergleichbarkeit sowohl mit den eigenen Abschlüssen des Unternehmens aus vorangegangenen Perioden als auch mit den Abschlüssen anderer Unternehmen zu gewährleisten.</p> <p>IAS 1 schreibt bestimmte Angaben in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals vor und verlangt die Angabe weiterer Posten wahlweise in dem entsprechenden Abschlussbestandteil oder im Anhang. IAS 7 enthält die entsprechenden Vorschriften zur Darstellung der Kapitalflussrechnung (siehe relevanten Abschnitt dieser Checkliste).</p> <p>In IAS 1 wird der Begriff „Angabe“ teilweise im weiteren Sinne für Posten verwendet, die in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals, in der Kapitalflussrechnung sowie im Anhang aufzuführen sind. Angaben sind auch nach anderen Standards und Interpretationen vorgeschrieben. Sofern in diesem Standard oder in einem anderen Standard bzw. in einer anderen Interpretation nicht anders angegeben, erfolgen solche Angaben entweder in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals, der Kapitalflussrechnung oder im Anhang.</p> <p>Die zu IAS 1 veröffentlichte erläuternde Anleitung (illustrative guidance) enthält einfache Beispiele der Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung.</p>
	<p><b>Bestandteile des Abschlusses</b></p>
	<p>Ein vollständiger Abschluss beinhaltet:</p>
IAS 1.8(a)	<p>a) eine Bilanz;</p>
IAS 1.8(b)	<p>b) eine Gewinn- und Verlustrechnung;</p>
IAS 1.8(c)	<p>c) eine Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals, die entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) sämtliche Veränderungen des Eigenkapitals oder</li> <li>ii) Änderungen des Eigenkapitals mit Ausnahme solcher, die aus Transaktionen mit Anteilseignern in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner entstehen, zeigt;</li> </ul>
IAS 1.8(d)	<p>d) eine Kapitalflussrechnung; und</p>
IAS 1.8(e)	<p>e) den Anhang, der die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zusammenfasst und sonstige Erläuterungen enthält.</p>
	<p><b>Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes und Übereinstimmung mit den IFRS</b></p>
IAS 1.13	<p>Abschlüsse haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.</p>
IAS 1.13	<p><i>Hinweis</i></p> <p>1. Eine den tatsächlichen Verhältnissen des Unternehmens entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Cashflows erfordert die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle, sonstiger Ereignisse und Bedingungen gemäß den im Rahmenkonzept enthaltenen Definitionen und Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen. Die Anwendung der IFRS, gegebenenfalls um zusätzliche Angaben ergänzt, führt annahmegemäß zu Abschlüssen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 1.15	<p>2. Unter nahezu allen Umständen wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild durch Übereinstimmung mit den anzuwendenden IFRS erreicht. Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, hat ein Unternehmen außerdem folgendes zu leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswahl und Anwendung der Bilanzierungsregeln gemäß IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler. In IAS 8 ist eine Hierarchie der maßgeblichen Leitlinien aufgeführt, die das Management beim Fehlen eines spezifischen Standards bzw. einer Interpretation für Posten anwendet;</li> <li>• Darstellung von Informationen, einschließlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, auf eine Weise, die zu relevanten, verlässlichen, vergleichbaren und verständlichen Informationen führt; und</li> <li>• Bereitstellung zusätzlicher Angaben, wenn die Anforderungen in den IFRS unzureichend sind, um es den Adressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen von einzelnen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen.</li> </ul>
IAS 1.14	<p>Ein Unternehmen, dessen Abschluss mit den IFRS in Einklang steht, hat diese Tatsache in einer ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung im Anhang anzugeben.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 1.14	<p>1. Ein Abschluss darf nicht als mit den IFRS übereinstimmend bezeichnet werden, solange er nicht sämtliche Anforderungen der IFRS erfüllt.</p>
IAS 1.16	<p>2. Die Anwendung ungeeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden kann weder durch die Angabe der angewandten Methoden noch durch Anhangangaben oder zusätzliche Erläuterungen geheilt werden.</p>
IAS 1.17	<p>Im äußerst seltenen Fall, dass das Management zu dem Schluss kommt, dass die Einhaltung einer in einem Standard bzw. in einer Interpretation enthaltenen Bestimmung so irreführend wäre, dass es zu einem Konflikt mit dem in dem Rahmenkonzept geschilderten Zweck der Abschlüsse kommen würde, hat ein Unternehmen von der Anwendung einer solchen Bestimmung in Anlehnung an IAS 1.18 (siehe unten) abzusehen, sofern eine solche Abweichung nach den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich oder nicht unzulässig ist.</p> <p>Weicht ein Unternehmen von einer in einem Standard bzw. in einer Interpretation enthaltenen Vorschrift gemäß IAS 1.17 (siehe oben) ab, hat es Folgendes anzugeben:</p>
IAS 1.18(a)	<p>a) dass das Management zu dem Schluss gekommen ist, dass der Abschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt;</p>
IAS 1.18(b)	<p>b) dass es den anzuwendenden Standards und Interpretationen nachgekommen ist, mit der Ausnahme, dass von einem spezifischen Erfordernis abgewichen wurde, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln;</p>
IAS 1.18(c)	<p>c) i) die Bezeichnung des Standard bzw. der Interpretation, von dem/von der das Unternehmen abgewichen ist;</p> <p>ii) die Art der Abweichung einschließlich der Bilanzierungsweise, die der Standard oder die Interpretation fordern würde;</p> <p>iii) den Grund, warum diese Bilanzierungsweise unter den gegebenen Umständen so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit den Zielen des Abschlusses gemäß dem Rahmenkonzept führen würde; und</p> <p>iv) die Bilanzierungsweise, die angewandt wurde; sowie</p>
IAS 1.18(d)	<p>d) für jede dargestellte Periode die finanzielle Auswirkung der Abweichung auf jeden Abschlussposten, der bei Einhaltung des Erfordernisses berichtet worden wäre.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 1.19	Ist ein Unternehmen in einer früheren Periode von einer in einem Standard bzw. einer Interpretation enthaltenen Bestimmung abgewichen und wirkt sich eine solche Abweichung auf Beträge im Abschluss der laufenden Periode aus, sind die in den IAS 1.18(c) und (d) (siehe oben) vorgeschriebenen Angaben zu machen.
IAS 1.20	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 1.19 (siehe oben) gilt beispielsweise dann, wenn ein Unternehmen in einer früheren Periode bei der Bewertung von Vermögenswerten oder Schulden von einer in einem Standard bzw. in einer Interpretation enthaltenen Bestimmung abgewichen ist, und zwar so, dass durch die Abweichung die Bewertung der Änderungen der Vermögenswerte und der Schulden, die im Abschluss des Unternehmens für die laufende Periode ausgewiesen sind, betroffen ist.</p>
IAS 1.21	<p>In den äußerst seltenen Fällen, in denen das Management zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einhaltung einer Bestimmung in einem Standard bzw. in einer Interpretation so irreführend wäre, dass es zu einem Konflikt mit dem Ziel des Abschlusses gemäß dem Rahmenkonzept kommen würde, aber die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Abweichen von der Vorschrift verbieten, hat das Unternehmen die für irreführend erachteten Aspekte bestmöglich zu verringern, indem es Folgendes angibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bezeichnung des betreffenden Standards bzw. der betreffenden Interpretation, die Art der Anforderungen und den Grund, warum diese Anforderung so irreführend wäre, dass sie nach Ansicht des Management zu einem Konflikt mit den Zielen des Abschlusses gemäß dem Rahmenkonzept führen würde; sowie</li> <li>b) die Anpassungen, die bei jedem Posten im Abschluss vorzunehmen wären, die nach Ansicht des Managements zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes erforderlich wären.</li> </ul> <p><b>Unternehmensfortführung</b></p>
IAS 1.23	<p>Wenn dem Management bei seiner Einschätzung über die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb fortzuführen wesentliche Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen und Bedingungen bekannt sind, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen, sind diese Unsicherheiten anzugeben.</p> <p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 1.23	<p>Bei der Aufstellung eines Abschlusses hat das Management eine Einschätzung über die Fähigkeit des Unternehmens vorzunehmen, den Geschäftsbetrieb fortzuführen. Ein Abschluss ist solange auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen, bis das Management entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, das Geschäft einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.</p>
IAS 1.23	<p>Werden die Abschlüsse nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist diese Tatsache gemeinsam mit den Grundlagen anzugeben, auf denen der Abschluss basiert, unter Angabe der Gründe, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird.</p> <p><b>Darstellungstetigkeit</b></p>
IAS 1.27	<p>Die Darstellung und der Ausweis von Posten im Abschluss sind von einer Periode zur nächsten beizubehalten, es sei denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes des Unternehmens oder eine Überprüfung der Darstellung seines Abschlusses zeigt, dass eine Änderung der Darstellung oder der Gliederung unter Berücksichtigung der in IAS 8 enthaltenen Kriterien zur Auswahl bzw. zur Anwendung der Bilanzierungsmethoden zu einer angemesseneren Darstellungsweise führt; oder</li> <li>b) eine Änderung der Darstellungsweise aufgrund eines Standards bzw. einer Interpretation erforderlich ist.</li> </ul>



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<b>Wesentlichkeit und Zusammenfassung von Posten</b>
IAS 1.29	Jede wesentliche Postengruppe ist im Abschluss gesondert darzustellen.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 1.11	1. <i>Auslassung oder fehlerhafte Darstellungen sind wesentlich, wenn sie einzeln oder insgesamt die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Die Wesentlichkeit hängt vom Umfang und von der Art der Auslassung oder der fehlerhaften Darstellung ab, die unter den besonderen Umständen zu beurteilen sind. Der Umfang oder die Art dieses Postens bzw. eine Kombination dieser beiden Aspekte könnte der entscheidende Faktor sein.</i>
IAS 1.29	2. <i>Posten einer nicht ähnlichen Art oder Funktion werden gesondert erfasst, sofern sie nicht unwesentlich sind.</i>
IAS 1.30	3. <i>Ist ein Posten für sich allein betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung, wird er mit anderen Posten entweder in einem bestimmten Abschlussbestandteil oder in den Anhangangaben zusammengefasst.</i>
IAS 1.30	4. <i>Ein Posten, der nicht wesentlich genug ist, um eine gesonderte Darstellung in den genannten Abschlussbestandteilen zu rechtfertigen, kann dennoch wesentlich genug sein, um gesondert in den Anhangangaben dargestellt werden zu müssen.</i>
IAS 1.31	5. <i>Nach dem Prinzip der Wesentlichkeit ist eine spezifische Angabe eines Standards oder einer Interpretation nicht zwingend erforderlich, sofern die Informationen nicht wesentlich sind.</i>
	<b>Saldierung von Posten</b>
IAS 1.32	Vermögenswerte und Schulden dürfen nicht miteinander saldiert werden, soweit nicht die Saldierung von einem Standard bzw. einer Interpretation gefordert oder erlaubt wird.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 1.33	<i>Die Bewertung von Vermögenswerten nach Abzug von Wertberichtigungen – beispielsweise Abschläge für veraltete Bestände und Wertberichtigungen von Forderungen – stellt keine Saldierung dar.</i>
IAS 1.32	Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander saldiert werden, soweit nicht die Saldierung von einem Standard bzw. einer Interpretation gefordert oder erlaubt wird.
IAS 1.34	Ein Unternehmen unternimmt im Verlaufe seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auch solche Geschäftsvorfälle, die selbst zu keinen Erträgen führen, die aber zusammen mit den Hauptumsatzträgern anfallen. Die Ergebnisse solcher Geschäftsvorfälle sind durch die Saldierung aller Erträge mit den dazugehörigen Aufwendungen, die durch denselben Geschäftsvorfall entstehen, darzustellen, wenn diese Darstellung den Gehalt des Geschäftsvorfalles oder Ereignisses widerspiegelt.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 1.34	<i>Beispiele von Geschäftsvorfällen, die saldiert darzustellen sind, beinhalten:</i>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von langfristigen Vermögenswerten einschließlich Finanzinvestitionen und betrieblicher Vermögenswerte werden erfasst, indem von den Veräußerungserlösen der Buchwert der Vermögenswerte und die damit in Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten abgezogen werden; sowie</i></li> <li>• <i>Aufwand in Verbindung mit einer Rückstellung, die gemäß IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen erfasst wird und gemäß einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten (z.B. Lieferantengewährleistung) erstattet wird, darf mit der entsprechenden Rückerstattung saldiert werden.</i></li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 1.35	<p>Gewinne und Verluste, die aus einer Gruppe von ähnlichen Geschäftsvorfällen entstehen, werden saldiert dargestellt (bspw. Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung oder solche, die aus Finanzinstrumenten entstehen, die zu Handelszwecken gehalten werden), sofern sie nicht wesentlich sind. In diesem Fall werden sie gesondert ausgewiesen.</p>
	<p><b>Vergleichsinformationen</b></p>
IAS 1.36	<p>Sofern ein Standard bzw. eine Interpretation nichts anderes erlaubt oder vorschreibt, sind im Abschluss Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode für alle quantitativen Informationen anzugeben.</p>
IAS 1.36	<p>Vergleichsinformationen sind in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der Berichtsperiode von Bedeutung sind.</p>
	<p><i>Hinweis:</i>  <i>In manchen Fällen sind verbale Informationen, die in den Abschlüssen der vorangegangenen Periode(n) gemacht wurden, auch für die Berichtsperiode von Bedeutung. Beispielsweise sind Einzelheiten eines Rechtsstreits, dessen Ausgang zum letzten Bilanzstichtag unsicher war und der noch entschieden werden muss, in der Berichtsperiode anzugeben. Adressaten ziehen Nutzen aus der Information, dass zum letzten Bilanzstichtag eine Unsicherheit bestand, und über die Schritte, die unternommen worden sind, um diese Unsicherheit zu beseitigen.</i></p>
IAS 1.37	
IAS 1.38	<p>Werden Darstellung oder Gliederung von Posten im Abschluss geändert, sind, außer wenn praktisch undurchführbar, auch die Vergleichsbeträge neu zu gliedern.</p>
	<p><i>Hinweis:</i>  <i>IAS 8 behandelt Anpassungen der Vergleichsinformationen, die bei einer Änderung der Bilanzierungsmethode oder der Berichtigung eines Fehlers erforderlich sind.</i></p>
IAS 1.41	<p>Werden die Vergleichsbeträge umgegliedert, sind folgende Angaben zu machen:</p>
IAS 1.38(a)	<p>a) Art der Neugliederung;</p>
IAS 1.38(b)	<p>b) der Betrag jedes neu gegliederten Postens bzw. jeder neu gegliederten Postengruppe; sowie</p>
IAS 1.38(c)	<p>c) der Grund für die Neugliederung.</p>
	<p>Ist die Neugliederung der Vergleichsbeträge praktisch nicht durchführbar, sind folgende Angaben zu machen:</p>
IAS 1.39(a)	<p>a) den Grund für die unterlassene Neugliederung, sowie</p>
IAS 1.39(b)	<p>b) die Art der Anpassungen, die bei einer Neugliederung erfolgt wären.</p>
	<p><b>Identifikation des Abschlusses</b></p>
IAS 1.44	<p>Ein Abschluss muss eindeutig als solcher zu identifizieren sein und sich von anderen Informationen, die im gleichen Dokument veröffentlicht werden, unterscheiden lassen.</p>
	<p><i>Hinweis:</i>  <i>IFRS werden nur auf den Abschluss angewandt und nicht auf andere Informationen, die in einem Geschäftsbericht oder einem anderen Dokument dargestellt werden. Daher ist es wichtig, dass Adressaten in der Lage sind, die auf der Grundlage der IFRS erstellten Informationen von anderen Informationen zu unterscheiden, die für Adressaten nützlich sein können, aber nicht Gegenstand der Standards sind.</i></p>
IAS 1.45	

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 1.46	Jeder Bestandteil des Abschlusses ist eindeutig zu bezeichnen.  Zusätzlich sind die folgenden Informationen deutlich sichtbar darzustellen und zu wiederholen, falls es für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:
IAS 1.46(a)	a) der Name des berichtenden Unternehmens oder andere Mittel der Identifizierung sowie etwaige Änderungen dieser Angaben gegenüber dem letzten Bilanzstichtag;
IAS 1.46(b)	b) ob sich ein Abschluss auf das einzelne Unternehmen oder einen Konzern bezieht;
IAS 1.46(c)	c) der Bilanzstichtag oder die Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss bezieht, je nachdem, was für den entsprechenden Bestandteil des Abschlusses angemessen ist;
IAS 1.46(d)	d) die Berichtswährung gemäß IAS 21 <i>Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse</i> ; und
IAS 1.46(e)	e) wieweit bei der Darstellung von Beträgen im Abschluss gerundet wurde.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 1.47	1. Die Vorschriften in IAS 1.46 werden normalerweise erfüllt, indem Seitenüberschriften und abgekürzte Spaltenüberschriften auf jeder Seite des Abschlusses aufgeführt werden. Die Wahl der besten Darstellungsweise solcher Informationen erfordert ein ausgewogenes Urteilsvermögen. Werden Abschlüsse beispielsweise elektronisch dargestellt, werden möglicherweise keine getrennten Seiten verwendet; die oben aufgeführten Angaben werden dann ausreichend oft gezeigt, um das richtige Verständnis der im Abschluss enthaltenen Information sicherzustellen.
IAS 1.48	2. Ein Abschluss wird häufig verständlicher, wenn Informationen in Tausend- oder Millioneneinheiten der Berichtswährung dargestellt werden. Dies ist solange akzeptabel, wie angegeben wird, wieweit gerundet wurde, und relevante Informationen nicht weggelassen werden.
	<b>Berichtszeitraum</b>
	Wenn sich der Bilanzstichtag eines Unternehmens ändert, und der Abschluss für einen Zeitraum aufgestellt wird, der länger oder kürzer als ein Jahr ist, hat ein Unternehmen anzugeben:
IAS 1.49	a) die Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss bezieht;
IAS 1.49(a)	b) den Grund für die Verwendung einer längeren bzw. kürzeren Berichtsperiode; und
IAS 1.49(b)	c) die Tatsache, dass Vergleichsbeträge der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals, der Cashflows und der dazugehörigen Anhangangaben nicht vollständig vergleichbar sind.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 1.49	1. Ein Abschluss ist mindestens jährlich aufzustellen.
IAS 1.50	2. Normalerweise werden Abschlüsse stetig aufgestellt und umfassen einen Zeitraum von einem Jahr. Einige Unternehmen ziehen es jedoch beispielsweise aus praktischen Gründen vor, über eine Berichtsperiode von 52 Wochen zu berichten. Dieser Standard schließt dieses Vorgehen nicht aus, da sich der daraus resultierende Abschluss wahrscheinlich nicht wesentlich von denen unterscheidet, die für den Zeitraum eines vollen Jahres aufgestellt werden würden.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Bilanz</b></p> <p><b>Unterscheidung von Kurz- und Langfristigkeit</b></p>
IAS 1.51	Ein Unternehmen hat kurzfristige und langfristige Vermögenswerte sowie kurzfristige und langfristige Schulden als getrennte Gliederungsgruppen in der Bilanz darzustellen, sofern eine Darstellung nach der Liquidität nicht zuverlässig und relevanter ist.
IAS 1.51	Ist eine Darstellung nach der Liquidität zuverlässig und relevanter als eine Darstellung mit Unterscheidung in Kurz- und Langfristigkeit, sind alle Vermögenswerte und Schulden grob nach ihrer Liquidität anzuordnen.
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 1.54	1. Bei bestimmten Unternehmen wie beispielsweise Banken bietet die Darstellung der Vermögens- und Schuldposten aufsteigend oder absteigend nach Liquidität Informationen, die zuverlässig und gegenüber der Darstellung nach Fristigkeiten relevanter sind, da das Unternehmen keine Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines eindeutig identifizierbaren Geschäftszyklus anbietet.
IAS 1.55	2. Das Unternehmen darf einige Vermögenswerte und Schulden nach Liquidität anordnen und andere wiederum nach Fristigkeiten darstellen, wenn hierdurch zuverlässige und relevantere Informationen zu erzielen sind. Eine gemischte Aufstellung ist möglicherweise dann angezeigt, wenn das Unternehmen in unterschiedlichen Geschäftsfeldern tätig ist.
IAS 1.52	Unabhängig davon, welche der unter IAS 1.51 zulässigen Methode der Darstellung (siehe oben) gewählt wird, hat ein Unternehmen für jeden Vermögens- und Schuldposten, der Beträge zusammenfasst, von denen erwartet wird, dass sie (a) bis zu zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag und (b) nach mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag realisiert oder erfüllt werden, den Betrag anzugeben, von dem erwartet wird, dass er nach mehr als zwölf Monaten realisiert oder erfüllt wird.
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 1.56	Beispielsweise gibt ein Unternehmen den Buchwert der Vorräte an, deren Realisation nach mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet wird.
	<p><b>Kurzfristige Vermögenswerte</b></p>
	Ein Vermögenswert ist als kurzfristig einzustufen, wenn er mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:
IAS 1.57(a)	a) seine Realisation wird innerhalb des normalen Verlaufs des Geschäftszyklus des Unternehmens erwartet oder er wird zum Verkauf oder Verbrauch innerhalb dieses Zeitraums gehalten;
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 1.59	Der Geschäftszyklus eines Unternehmens ist der Zeitraum zwischen dem Erwerb von Vermögenswerten, die in einen Prozess eingehen, und deren Umwandlung in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente. Ist der Geschäftszyklus des Unternehmens nicht eindeutig identifizierbar, wird von einem Zeitraum von 12 Monaten ausgegangen. Kurzfristige Vermögenswerte umfassen Vorräte und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die als Teil des gewöhnlichen Geschäftszyklus verkauft, verbraucht und realisiert werden, selbst wenn deren Realisation nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet wird. Zu kurzfristigen Vermögenswerten gehören ferner Vermögenswerte, die vorwiegend zu Handelszwecken gehalten werden (finanzielle Vermögenswerte, die unter diese Bezeichnung fallen, werden gemäß IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung als zu Handelszwecken gehalten eingestuft) sowie der kurzfristige Teil langfristiger finanzieller Vermögenswerte.
IAS 1.57(b)	b) er wird primär für Handelszwecke gehalten;
IAS 1.57(c)	c) seine Realisation wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet; oder

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 1.57(d)	d) es handelt sich um Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (gemäß der Definition in IAS 7 <i>Kapitalflussrechnungen</i> ), es sei denn, der Tausch oder die Nutzung des Vermögenswerts zur Erfüllung einer Verpflichtung sind für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag eingeschränkt.
IAS 1.57	Alle anderen Vermögenswerte, welche nicht eines der Kriterien aus IAS 1.57 (siehe oben) erfüllen, sind als langfristig einzustufen.
IAS 1.58	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 1 benutzt den Begriff „langfristig“, um materielle, immaterielle und finanzielle Vermögenswerte mit langfristigem Charakter einzuschließen. Er untersagt nicht die Verwendung anderer Bezeichnungen, solange deren Bedeutung eindeutig ist.</p>
	<p><b>Kurzfristige Schulden</b></p> <p>Eine Schuld ist als kurzfristig einzustufen, wenn sie mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:</p>
IAS 1.60(a)	a) ihre Tilgung wird innerhalb des gewöhnlichen Verlaufs des Geschäftszyklus des Unternehmens erwartet;
IAS 1.61	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Einige kurzfristige Schulden, wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rückstellungen für personalbezogene Aufwendungen und andere betriebliche Aufwendungen, bilden einen Teil des kurzfristigen Betriebskapitals, das im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens gebraucht wird. Solche betrieblichen Posten werden selbst dann als kurzfristige Schulden eingestuft, wenn sie später als zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag fällig werden. Zur Unterteilung der Vermögenswerte und der Schulden des Unternehmens wird derselbe Geschäftszyklus herangezogen. Ist der Geschäftszyklus des Unternehmens nicht eindeutig identifizierbar, wird von einem Zeitraum von 12 Monaten ausgegangen.</p>
IAS 1.60(b)	b) sie wird primär für Handelszwecke gehalten;
IAS 1.60(c)	c) ihre Tilgung wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet; oder
IAS 1.60(d)	d) das Unternehmen hat kein uneingeschränktes Recht zur Verschiebung der Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag.
IAS 1.60	Alle anderen Schulden, welche nicht eines der Kriterien aus IAS 1.60 (siehe oben) erfüllen, sind als langfristig einzustufen.
IAS 1.63	Ein Unternehmen hat seine finanziellen Schulden als kurzfristig einzustufen, wenn deren Tilgung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällig wird, selbst wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die ursprüngliche Laufzeit einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst; und</li> <li>b) eine Vereinbarung zur langfristigen Refinanzierung bzw. Umschuldung der Zahlungsverpflichtungen nach dem Bilanzstichtag jedoch vor der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung abgeschlossen wird.</li> </ul>
IAS 1.64	Wenn das Unternehmen erwartet und verlangen kann, dass eine Verpflichtung für mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag gemäß einer bestehenden Kreditvereinbarung refinanziert oder verlängert wird, gilt die Verpflichtung trotzdem selbst dann als langfristig, wenn sie sonst innerhalb eines kürzeren Zeitraums fällig wäre.
IAS 1.64	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>In Situationen, in denen jedoch eine Refinanzierung bzw. einer Verlängerung nicht im Ermessen des Unternehmens liegt (was der Fall wäre, wenn keine Refinanzierungsvereinbarung vorläge), wird die Möglichkeit einer Refinanzierung nicht berücksichtigt, so dass die betreffende finanzielle Schuld als kurzfristig einzustufen ist.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 1.65	Verletzt das Unternehmen an oder vor dem Bilanzstichtag eine Verpflichtung gemäß einer langfristigen Kreditvereinbarung, so dass die Schuld sofort fällig wird, wird sie selbst dann als kurzfristig eingestuft, wenn der Kreditgeber nach dem Bilanzstichtag und vor der Freigabe für die Veröffentlichung des Abschlusses nicht mehr auf Zahlung aufgrund der Verletzung besteht.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 1.65	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Schuld wird deshalb als kurzfristig eingestuft, da das Unternehmen zum Bilanzstichtag kein uneingeschränktes Recht zur Verschiebung der Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag hat.</li> <li>2. Siehe den nächsten Punkt zu Umständen, in denen der Kreditgeber einer verlängerten Nachfrist an oder vor dem Bilanzstichtag zugestimmt hat.</li> </ol>
IAS 1.66	Die Schuld wird hingegen als langfristig eingestuft, falls der Kreditgeber bis zum Bilanzstichtag in eine Nachfrist von mindestens 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag einwilligt, in der das Unternehmen die Verletzung beheben kann und der Kreditgeber die sofortige Zahlung nicht verlangen kann.
IAS 1.67	<p>Bei Darlehen, die als kurzfristige Schulden eingestuft werden, gilt Folgendes: Wenn eines der nachfolgenden Ereignisse zwischen dem Bilanzstichtag und der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung eintritt, müssen solche Ereignisse gemäß IAS 10 <i>Ereignisse nach dem Bilanzstichtag</i> angegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) langfristige Refinanzierung;</li> <li>b) Behebung einer Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung; sowie</li> <li>c) die Gewährung einer mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag ablaufenden Nachfrist durch den Kreditgeber zur Behebung der Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung.</li> </ol> <p><b>Informationen, die in der Bilanz darzustellen sind</b></p> <p>In der Bilanz sind zumindest nachfolgende Posten darzustellen (soweit sie nicht in Übereinstimmung mit IAS 1.68A ausgewiesen werden – siehe unten):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Sachanlagen;</li> <li>b) als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien;</li> <li>c) immaterielle Vermögenswerte;</li> <li>d) finanzielle Vermögenswerte (ohne die Beträge, die unter (e), (h) und (i) ausgewiesen werden);</li> <li>e) nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen;</li> <li>f) biologische Vermögenswerte;</li> <li>g) Vorräte;</li> <li>h) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen;</li> <li>i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;</li> <li>j) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten;</li> <li>k) Rückstellungen;</li> <li>l) finanzielle Schulden (ohne die Beträge, die unter (j) und (k) ausgewiesen werden);</li> </ol>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 1.68(m)	m) Steuerschulden und -erstattungsansprüche gemäß IAS 12 <i>Ertragsteuern</i> ;
IAS 1.68(n)	n) Latente Steueransprüche und -schulden gemäß IAS 12;
IAS 1.68(o)	o) Minderheitsanteile am Eigenkapital; sowie
IAS 1.68(p)	p) gezeichnetes Kapital und Rücklagen, die den Anteilseignern der Muttergesellschaft zuzuordnen sind.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 1.71	1. <i>IAS 1 schreibt nicht die Reihenfolge oder die Gliederung vor, in der Posten darzustellen sind. IAS 1.68 liefert lediglich eine Liste von Posten, die ihrem Wesen oder ihrer Funktion nach so unterschiedlich sind, dass sie einen getrennten Ausweis in der Bilanz erforderlich machen.</i>
IAS 1.71	2. <i>Ferner:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Posten werden hinzugefügt, wenn der Umfang, die Art oder die Funktion eines Postens oder eine Zusammenfassung ähnlicher Posten so sind, dass eine gesonderte Darstellung für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant ist; und</i></li> <li>• <i>die verwendeten Bezeichnungen, die Reihenfolge der Posten oder die Zusammenfassung ähnlicher Posten können dem Wesen des Unternehmens und seinen Geschäftsvorfällen entsprechend geändert werden, um Informationen zu liefern, die für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant sind. Beispielsweise passt eine Bank die oben stehenden Beschreibungen an, um die spezielleren Anforderungen des IAS 30 anzuwenden.</i></li> </ul>
	In der Bilanz sind auch nachfolgende Posten darzustellen:
IAS 1.68A(a)	a) die Summe der Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i> als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, und der Vermögenswerte, die zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören; und
IAS 1.68A(b)	b) die Schulden, die den Veräußerungsgruppen zugeordnet sind, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden.
IAS 1.69	Zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen sind in der Bilanz darzustellen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant ist.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 1.72	1. <i>Die Entscheidung, ob zusätzliche Posten gesondert ausgewiesen werden, basiert auf einer Einschätzung:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>der Art und der Liquidität von Vermögenswerten;</i></li> <li>• <i>der Funktion der Vermögenswerte innerhalb des Unternehmens; und</i></li> <li>• <i>der Beträge, der Art und des Fälligkeitszeitpunktes von Schulden.</i></li> </ul>
IAS 1.73	2. <i>Die Anwendung unterschiedlicher Bewertungsgrundlagen für verschiedene Gruppen von Vermögenswerten lässt vermuten, dass sie sich in ihrer Art oder Funktion unterscheiden und deshalb als gesonderte Posten auszuweisen sind. Beispielsweise können bestimmte Gruppen von Sachanlagen in Übereinstimmung mit IAS 16 Sachanlagen zu Anschaffungskosten oder zu Neubewerteten Beträgen fortgeführt werden.</i>
IAS 1.70	Wenn das Unternehmen lang- und kurzfristige Vermögenswerte bzw. lang- und kurzfristige Schulden in der Bilanz getrennt ausweist, dürfen latente Steueransprüche (-schulden) nicht als kurzfristige Vermögenswerte (Schulden) ausgewiesen werden.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 1.74	<p><b>Informationen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang darzustellen sind</b></p> <p>Ein Unternehmen hat weitere Unterposten entweder in der Bilanz oder im Anhang zur Bilanz in einer der Geschäftstätigkeit des Unternehmens geeigneten Weise anzugeben.</p>
IAS 1.75	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Der durch Untergliederungen gegebene Detaillierungsgrad hängt von den Anforderungen der IFRS und von Größe, Art und Funktion der einbezogenen Beträge ab. Die in IAS 1.72 (siehe oben) aufgestellten Entscheidungskriterien werden auch zur Ermittlung der Grundlage von Untergliederungen genutzt. Die Angabepflichten variieren für jeden Posten, beispielsweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Sachanlagen werden gemäß IAS 16 in Gruppen aufgegliedert;</i></li> <li>• <i>Forderungen werden in Beträge, die von Handelskunden, nahe stehenden Unternehmen und Personen gefordert werden, sowie in Vorauszahlungen und sonstige Beträge gegliedert;</i></li> <li>• <i>Vorräte werden in Übereinstimmung mit IAS 2 Vorräte, in Klassen wie etwa Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse gegliedert;</i></li> <li>• <i>Rückstellungen werden in Rückstellungen für Personalaufwand und sonstige Rückstellungen gegliedert; und</i></li> <li>• <i>das gezeichnete Kapital und die Rücklagen werden in verschiedene Gruppen, wie beispielsweise eingezahltes Kapital, Agio und Rücklagen gegliedert.</i></li> </ul>
IAS 1.76(a)	<p>Ein Unternehmen hat Folgendes entweder in der Bilanz oder im Anhang anzugeben:</p> <p>a) für jede Klasse von Anteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>i) die Anzahl der genehmigten Anteile;</li> <li>ii) die Anzahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile und die Anzahl der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Anteile;</li> <li>iii) den Nennwert der Anteile oder die Aussage, dass die Anteile keinen Nennwert haben;</li> <li>iv) eine Überleitungsrechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am Anfang und am Ende der Periode;</li> <li>v) die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen für die jeweilige Kategorie von Anteilen einschließlich Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals;</li> <li>vi) Anteile an dem Unternehmen, die durch das Unternehmen selbst, seine Tochterunternehmen oder assoziierte Unternehmen gehalten werden; und</li> <li>vii) Anteile, die für die Ausgabe auf Grund von Optionen und Verkaufsverträgen vorgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge; sowie</li> </ol>
IAS 1.76(b)	<p>b) eine Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals.</p>
IAS 1.77	<p>Ein Unternehmen ohne gezeichnetes Kapital (bspw. eine Personengesellschaft oder ein Treuhandfonds) hat Informationen anzugeben, die dem in IAS 1.76(a) Geforderten gleichwertig sind und Bewegungen während der Periode in jeder Eigenkapitalkategorie sowie die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen jeder Eigenkapitalkategorie zu zeigen.</p>



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Gewinn- und Verlustrechnung</b></p> <p><b>Periodenergebnis</b></p>
IAS 1.78	Alle in einer Periode erfassten Ertrags- und Aufwandsposten sind im Periodenergebnis zu berücksichtigen, es sei denn, ein Standard oder eine Interpretation schreibt etwas anderes vor.
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 1.79	1. Im Regelfall werden alle Ertrags- und Aufwandsposten, die in einer Periode erfasst werden, im Periodenergebnis berücksichtigt. Dazu gehören auch die Auswirkungen der Änderungen von Schätzungen. Es können jedoch Umstände bestehen, auf Grund derer bestimmte Posten nicht in das Ergebnis der Periode eingehen. IAS 8 behandelt zwei solcher Fälle: Die Berichtigung von Fehlern und die Auswirkungen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.
IAS 1.80	2. Andere Standards behandeln Posten, die im Sinne des Rahmenkonzeptes als Erträge und Aufwendungen zu definieren sind, die jedoch im Regelfall bei der Ermittlung des Periodenergebnisses nicht berücksichtigt werden. Beispiele beinhalten Neubewertungsrücklagen (siehe IAS 16), besondere Gewinne und Verluste aus der Umrechnung des Abschlusses eines ausländischen Unternehmens (siehe IAS 21) sowie Gewinne und Verluste aus der Neubewertung von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (siehe IAS 39).
	<p><b>Informationen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen sind</b></p> <p>Im Abschluss sind für die betreffende Periode zumindest nachfolgende Posten darzustellen:</p>
IAS 1.81(a)	a) Umsatzerlöse;
IAS 1.81(b)	b) Finanzierungsaufwendungen;
IAS 1.81(c)	c) Gewinn- und Verlustanteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden;
IAS 1.81(d)	d) Steueraufwendungen;
IAS 1.81(e)	e) ein gesonderter Betrag, welcher der Summe entspricht aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) dem Ergebnis nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs; und</li> <li>ii) dem Ergebnis nach Steuern, das bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde; und</li> </ul>
IAS 1.81(f)	f) Ergebnis.
	In der Gewinn- und Verlustrechnung sind für die betreffende Periode folgende Posten als Ergebnisuordnung darzustellen:
IAS 1.82(a)	a) Gewinne bzw. Verluste, die den Minderheitsanteilen zuzurechnen sind; und
IAS 1.82(b)	b) Gewinne bzw. Verluste, die den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen sind.
IAS 1.83	Zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Ertragslage des Unternehmens relevant ist.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 1.84	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Zusätzliche Posten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt und die ausgewählten Bezeichnungen sowie die Anordnung einzelner Posten geändert, wenn dies notwendig ist, um die Elemente der Ertragskraft zu erklären. Dabei müssen Faktoren wie Wesentlichkeit, Art und Funktion der verschiedenen Bestandteile von Erträgen und Aufwendungen in Betracht gezogen werden. Beispielsweise passt eine Bank die Bezeichnungen an, um die genaueren Anforderungen des IAS 30 anzuwenden.</p>
IAS 1.85	<p>Es dürfen weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch im Anhang Ertrags- oder Aufwandsposten als außerordentliche Posten erfasst werden.</p> <p><b>Informationen, die entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen sind</b></p>
IAS 1.86	<p>Wenn Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich sind, sind Art und Betrag dieser Posten gesondert anzugeben.</p>
IAS 1.87	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Umstände, die zu einer gesonderten Angabe von Ertrags- und Aufwandsposten führen, können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• außerplanmäßige Abschreibung der Vorräte auf den Nettoveräußerungswert oder der Sachanlagen auf den erzielbaren Betrag sowie die Wertaufholung solcher außerplanmäßigen Abschreibungen;</li> <li>• eine Restrukturierung der Tätigkeiten eines Unternehmens und die Auflösung von Rückstellungen für Restrukturierungsaufwand;</li> <li>• Abgang von Posten der Sachanlagen;</li> <li>• Veräußerung von Finanzanlagen;</li> <li>• aufgegebene Geschäftsbereiche;</li> <li>• Beendigung von Rechtsstreitigkeiten; und</li> <li>• sonstige Auflösungen von Rückstellungen.</li> </ul>
IAS 1.88	<p>Ein Unternehmen hat eine Aufwandsgliederung anzugeben, die entweder auf der Art der Aufwendungen oder auf deren Funktion innerhalb des Unternehmens beruht, je nachdem welche Darstellungsweise verlässliche und relevantere Informationen ermöglicht.</p>
IAS 1.89	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Unternehmen wird empfohlen, die Gliederung aus IAS 1.88 (siehe oben) in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.</p>
IAS 1.91	<p>2. Unter dem Gesamtkostenverfahren werden Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach ihrer Art zusammengefasst (beispielsweise Abschreibungen, Materialeinkauf, Transportaufwand, Leistungen an Arbeitnehmer, Werbeaufwendungen) und werden nicht nach ihrer Zugehörigkeit zu einzelnen Funktionsbereichen des Unternehmens umverteilt. Diese Methode ist einfach anzuwenden, da keine Zuordnung von betrieblichen Aufwendungen zu einzelnen Funktionsbereichen notwendig ist. Siehe IAS 1.91 für ein Beispiel einer Gliederung bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens.</p>
IAS 1.92	<p>3. Die zweite Analyse wird als Umsatzkostenverfahren bezeichnet und unterteilt die Aufwendungen nach ihrer funktionalen Zugehörigkeit als Teile der Umsatzkosten, beispielsweise der Aufwendungen für Vertriebs- oder Verwaltungsaktivitäten. Zumindest hat das Unternehmen die Umsatzkosten gesondert zu erfassen. Diese Methode liefert den Adressaten oft wichtigere Informationen als die Aufteilung nach Aufwandsarten, aber die Zuordnung von Aufwendungen zu Funktionen kann willkürlich sein und enthält erhebliche Ermessensentscheidungen. Siehe IAS 1.92 für ein Beispiel einer Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 1.93	Unternehmen, die das Umsatzkostenverfahren anwenden, haben zusätzliche Informationen über die Art der Aufwendungen, einschließlich des Aufwandes für planmäßige Abschreibungen sowie Leistungen an Arbeitnehmer, anzugeben.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 1.94	<i>Obwohl Unternehmen wie in den vorherigen Paragraphen beschrieben die Wahl der Darstellungsform erlaubt ist, werden bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens zusätzliche Angaben gefordert, da Informationen über die Art von Aufwendungen für die Vorhersage von zukünftigen Cashflows nützlich sind. In IAS 1.93 hat der Begriff „Leistungen an Arbeitnehmer“ dieselbe Bedeutung wie in IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer.</i>
IAS 1.95	Das Unternehmen hat entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung, in der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals oder im Anhang die Dividenden, die als Ausschüttung an die Anteilseigner in der betreffenden Periode erfasst werden, sowie den betreffenden Betrag je Anteil auszuweisen.
	<b>Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals</b>
	Das Unternehmen hat eine Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zu erstellen, die folgende Posten enthält:
IAS 1.96(a)	a) Periodenergebnis;
IAS 1.96(b)	b) jeden Ertrags- und Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten, der für die betreffende Periode nach anderen Standards bzw. Interpretationen direkt im Eigenkapital erfasst wird, sowie die Summe dieser Posten;
IAS 1.96(c)	c) Gesamtertrag und -aufwand für die Periode (Summe von (a) und (b)), wobei die Beträge, die den Anteilseignern des Mutterunternehmens bzw. den Minderheitsanteilen zuzurechnen sind, getrennt auszuweisen sind; und
IAS 1.96(d)	d) für jeden Eigenkapitalbestandteil die Auswirkungen der gemäß IAS 8 erfassten Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Fehlerberichtigungen.
	Das Unternehmen hat darüber hinaus entweder in der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals oder im Anhang anzugeben:
IAS 1.97(a)	a) die Beträge der Transaktionen mit Anteilseignern, die in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner handeln, wobei die Dividendenausschüttungen an die Anteilseigner gesondert auszuweisen sind;
IAS 1.97(b)	b) den Betrag der Gewinnrücklagen (d.h. die angesammelten Ergebnisse) zu Beginn der Periode und zum Bilanzstichtag sowie die Bewegungen während der Periode; und
IAS 1.97(c)	c) eine Überleitung der Buchwerte jeder Kategorie des gezeichneten Kapitals und sämtlicher Rücklagen zu Beginn und am Ende der Periode, die jede Bewegung gesondert angibt.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 1.101	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Vorschriften der IAS 1.96 und 97 können auf verschiedene Weise erfüllt werden. Eine Möglichkeit besteht in einem Spaltenformat, das die Eröffnungsbilanzwerte jeder Kategorie des Eigenkapitals, in die Schlussbilanzwerte überleitet. Als Alternative werden nur die in IAS 1.96 genannten Posten in der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals ausgewiesen. Bei diesem Ansatz werden die in IAS 1.97 beschriebenen Posten in den Anhangangaben zum Abschluss dargestellt.</li> <li>Mit Datum des Inkrafttretens der Änderungen von IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer, die im Dezember 2004 verabschiedet wurden, ist eine Eigenkapitalveränderungsrechnung, die lediglich die in IAS 1.96 aufgezählten Posten enthält, als Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen zu bezeichnen (Hierzu beachten Sie bitte den Abschnitt zu IAS 19 in dieser Checkliste). Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2006 in Kraft, eine frühere Anwendung wird jedoch empfohlen.</li> </ol>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Anhangangaben</b></p> <p><b>Struktur</b></p> <p>Folgende Angaben sind erforderlich:</p>
IAS 1.103(a)	a) aktuelle Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses und die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die gemäß IAS 1.108–115 angewandt worden sind;
IAS 1.103(b)	b) die nach den IFRS erforderlichen Informationen, die nicht in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals und der Kapitalflussrechnung ausgewiesen sind; und
IAS 1.103(c)	c) zusätzliche Informationen, die nicht in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals und der Kapitalflussrechnung ausgewiesen, für das Verständnis derselben jedoch relevant sind.
IAS 1.104	Anhangangaben sind, soweit praktikabel, systematisch darzustellen.
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 1.105	<p>1. <i>Anhangangaben werden normalerweise in der folgenden Reihenfolge dargestellt, die den Adressaten hilft, den Abschluss zu verstehen und ihn mit denen anderer Unternehmen zu vergleichen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>eine Erklärung über die Übereinstimmung mit den IFRS gemäß IAS 1.14 (siehe oben);</i></li> <li>• <i>eine Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß IAS 1.108 (siehe unten);</i></li> <li>• <i>ergänzende Informationen zu den in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals und der Kapitalflussrechnung dargestellten Posten in der Reihenfolge, in der jeder Posten und jeder Abschlussbestandteil dargestellt wird; und</i></li> <li>• <i>andere Angaben, einschließlich (i) Eventualschulden (siehe IAS 37) und nicht bilanzierte vertragliche Verpflichtungen; und (ii) nicht finanzielle Angaben, z.B. die Risikomanagementziele und -methoden des Unternehmens (siehe IAS 32).</i></li> </ul>
IAS 1.106	<p>2. <i>Unter bestimmten Umständen kann es notwendig oder wünschenswert sein, die Reihenfolge bestimmter Posten innerhalb des Anhangs zu ändern. Beispielsweise können Informationen über Änderungen des beizulegenden Zeitwerts mit Informationen über Fälligkeitstermine von Finanzinstrumenten kombiniert werden, obwohl erstere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung und letztere zur Bilanz gehören. Eine systematische Struktur für den Anhang ist jedoch beizubehalten, soweit dies praktisch durchführbar ist.</i></p>
IAS 1.107	<p>3. <i>Informationen über die Grundlagen der Erstellung des Abschlusses und die spezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden können als gesonderter Teil des Abschlusses dargestellt werden.</i></p>
IAS 1.104	<p>Jeder Posten in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals und der Kapitalflussrechnung muss einen Querverweis auf sämtliche dazugehörigen Informationen im Anhang aufweisen.</p>
	<p><b>Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b></p> <p>Das Unternehmen hat bei der Zusammenfassung der maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgendes anzugeben:</p>
IAS 1.108(a)	a) die bei der Erstellung des Abschlusses herangezogene(n) Bewertungsgrundlage(n); und
IAS 1.108(b)	b) sonstige angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<i>Hinweis:</i>
IAS 1.109	1. Wird im Abschluss mehr als eine Bewertungsgrundlage angewandt, wenn beispielsweise bestimmte Gruppen von Vermögenswerten neu bewertet werden, ist es ausreichend, einen Hinweis auf die Gruppen von Vermögenswerten und Schulden zu geben, auf die die jeweilige Bewertungsgrundlage angewandt wird.
IAS 1.110	2. Bei der Entscheidung darüber, ob eine spezifische Bilanzierungs- und Bewertungsmethode anzugeben ist, wägt das Management ab, ob die Angaben den Adressaten zu verstehen helfen, auf welche Art und Weise Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse und Bedingungen in der dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiedergegeben werden. Die Darstellung bestimmter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist für Adressaten besonders vorteilhaft, wenn solche Methoden aus den in den Standards und Interpretationen zugelassenen Alternativen ausgewählt werden. Beispielsweise gibt ein Partnerunternehmen an, ob es seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Einheiten durch Quotenkonsolidierung oder nach der Equity-Methode bilanziert (siehe IAS 31 Rechnungslegung über Anteile an Joint Ventures). Einige Standards schreiben ausdrücklich die Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von der Geschäftsleitung getroffenen Auswahl unter verschiedenen zulässigen Methoden vor. Beispielsweise ist nach IAS 16 die Bewertungsgrundlage für Sachanlagen anzugeben. Nach IAS 23 Fremdkapitalkosten ist anzugeben, ob die Fremdkapitalkosten sofort als Aufwand erfasst oder als Teil der Kosten der hierzu qualifizierten Vermögenswerte aktiviert werden.
IAS 1.111	3. Jedes Unternehmen berücksichtigt die Art seiner Geschäftstätigkeit und die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, von denen der Adressat des Abschlusses erwarten würde, dass sie für diesen Unternehmenstyp angegeben werden. Beispielsweise kann von einem Unternehmen, das ertragsteuerpflichtig ist, die Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode bezüglich der Ertragsteuern einschließlich latenter Steuern und Steueransprüchen erwartet werden. Wenn ein Unternehmen bedeutende Geschäftsvorfälle und Transaktionen in Fremdwährungen tätigt, wird erwartet, dass Angaben bezüglich der Erfassung der Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung gemacht werden. Bei Unternehmenszusammenfassungen wird die Methode zur Bestimmung des Geschäfts- oder Firmenwertes und der Minderheitsanteile angegeben.
IAS 1.112	4. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethode kann aufgrund der Tätigkeiten des Unternehmens eine wichtige Rolle spielen, selbst wenn die Beträge für die laufende sowie für frühere Perioden unwesentlich sind.
IAS 1.112	Es ist ebenfalls angemessen, jede wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethode anzugeben, die zwar nicht von den IFRS vorgeschrieben ist, aber in Übereinstimmung mit IAS 8 ausgewählt und angewendet wird.
IAS 1.113	Das Unternehmen hat in der Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder in den sonstigen Erläuterungen die Ermessensausübung des Management bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen, anzugeben.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 1.113	1. Die Ermessensausübungen, bei denen Schätzungen verwendet werden, werden in IAS 1.116 behandelt (siehe unten).
IAS 1.114	2. Bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgt eine Ermessensausübung durch das Management – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen verwendet werden – die die Beträge im Abschluss erheblich beeinflussen können. Das Management übt beispielsweise in den folgenden Fällen ihren Ermessenspielraum aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Frage, ob es sich bei den Finanzanlagen um bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen handelt;</li> <li>• in Fällen, in denen alle wesentlichen mit dem rechtlichen Eigentum verbundenen Risiken und Chancen der Finanzanlagen und des Leasingvermögens auf andere Unternehmen übertragen werden;</li> <li>• bei der Frage, ob es sich bei bestimmten Warenverkaufsgeschäften im Wesentlichen um Finanzierungsvereinbarungen handelt, durch die folglich keine Umsatzerlöse erzielt werden; und</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Frage, ob das Verhältnis zwischen einem Unternehmen und einer Zweckgesellschaft im Wesentlichen vermuten lässt, dass die Zweckgesellschaft durch das Unternehmen beherrscht wird.</li> </ul>
	<p><b>Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten</b></p>
IAS 1.116	<p>Das Unternehmen hat im Anhang die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben, sowie Angaben über die sonstigen am Stichtag wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs eine wesentliche Anpassung der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird.</p> <p>Bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden sind im Anhang:</p>
IAS 1.116(a)	a) ihre Art; sowie
IAS 1.116(b)	b) ihre Buchwerte am Bilanzstichtag anzugeben.
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 1.117	<p>1. Zur Bestimmung der Buchwerte bestimmter Vermögenswerte und Schulden ist eine Schätzung der Auswirkungen unbestimmter künftiger Ereignisse auf solche Vermögenswerte und Schulden zum Bilanzstichtag erforderlich. Fehlen beispielsweise kürzlich festgestellte Marktpreise, die zur Bewertung der folgenden Vermögenswerte und Schulden herangezogen werden, sind zukunftsbezogene Schätzungen erforderlich, um den erzielbaren Betrag von bestimmten Gruppen von Sachanlagen, die Folgen technischer Veralterung für Bestände, Rückstellungen, die von dem künftigen Ausgang von Gerichtsverfahren abhängen, sowie langfristige Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, wie beispielsweise Pensionszusagen, zu bewerten. Diese Schätzungen beziehen Annahmen über Faktoren wie Risikoanpassungen von Cashflows oder der Abzinsungssätze, künftige Gehaltsentwicklungen und künftige, andere Kosten beeinflussende Preisänderungen mit ein.</p>
IAS 1.118	<p>2. Die wesentlichen Annahmen sowie andere Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten, die gemäß IAS 1.116 (siehe oben) angegeben werden, gelten für Schätzungen, die eine besonders schwierige, subjektive oder komplizierte Ermessenausübung seitens des Management erfordern. Je höher die Anzahl der Variablen bzw. der Annahmen, die sich auf die mögliche künftige Auflösung bestehender Unsicherheiten auswirkt, desto subjektiver und schwieriger wird die Ermessenausübung, so dass die Wahrscheinlichkeit einer nachträglichen, wesentlichen Anpassung der angesetzten Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte und Schulden normalerweise im gleichen Maße steigt.</p>
IAS 1.119	<p>3. Die in IAS 1.116 (siehe oben) vorgeschriebenen Angaben sind nicht erforderlich, wenn ein beträchtliches Risiko besteht, dass sich die Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte und Schulden innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs wesentlich verändern, wenn diese zum Bilanzstichtag auf der Basis zu vor kurzem festgestellter Marktpreise bewertet werden (wobei die Möglichkeit einer wesentlichen Änderung des beizulegenden Zeitwerts innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs besteht, diese Änderungen jedoch nicht auf die zum Bilanzstichtag bestehenden Annahmen und sonstigen Quellen einer Schätzungsunsicherheit zurückzuführen sind).</p>
IAS 1.120	<p>Die in IAS 1.116 (siehe oben) vorgeschriebenen Angaben werden auf eine Weise gemacht, die es den Adressaten erleichtert, die Ermessenausübung der Geschäftsleitung bezüglich der Zukunft und anderer wesentlicher Quellen der Schätzungsunsicherheit zu verstehen.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 1.120	<p>1. Die Art und der Umfang der gemachten Angaben hängen von der Art der Annahmen sowie anderen Umständen ab. Beispiele für die Art der erforderlichen Angaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Art der Annahme bzw. der sonstigen Schätzungsunsicherheit;</li> <li>• die Sensitivität der Buchwerte hinsichtlich der Methoden, der Annahmen und der Schätzungen, die der Berechnung der Buchwerte zugrunde liegen unter Angabe der Gründe für die Sensitivität;</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 1.121	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die erwartete Auflösung einer Unsicherheit sowie die Bandbreite der vernünftigerweise für möglich gehaltenen Ausgänge innerhalb des nächsten Geschäftsjahres bezüglich der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte und Schulden; und</li> <li>• die Erläuterung der Anpassungen früherer Annahmen bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden, sofern die Unsicherheit weiter bestehen bleibt.</li> </ul> <p>2. Budgets oder Prognosen müssen im Rahmen des IAS 1.116 (siehe oben) nicht angegeben werden.</p>
IAS 1.122	<p>Ist die Angabe des Umfangs der möglichen Auswirkungen einer wesentlichen Annahme bzw. einer anderen Hauptquelle von Schätzungsunsicherheiten zum Bilanzstichtag praktisch nicht durchführbar, hat das Unternehmen anzugeben, dass es aufgrund bestehender Kenntnisse im Rahmen des Möglichen liegt, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres von den Annahmen abgewichen werden könnte, so dass eine wesentliche Anpassung des Buchwerts der betreffenden Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten erforderlich ist. In allen Fällen hat das Unternehmen die Art und den Buchwert der durch die Annahme betroffenen einzelnen Vermögenswerte und Schulden (bzw. Vermögens- oder Schuldarten) anzugeben.</p> <p><b>Weitere Angaben</b></p> <p>Das Unternehmen hat im Anhang Folgendes anzugeben:</p>
IAS 1.125(a)	a) die Dividendenzahlungen an die Anteilseigner des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurden, sowie den Betrag je Anteil;
IAS 1.125(b)	b) den Betrag der aufgelaufenen, noch nicht bilanzierten Vorzugsdividenden.
IAS 1.126(a)	<p>Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben, wenn es nicht an anderer Stelle in Informationen angegeben wird, die zusammen mit dem Abschluss veröffentlicht werden:</p> <p>a) den Sitz und die Rechtsform des Unternehmens, das Land, in dem es als juristische Person registriert ist, und die Adresse des eingetragenen Sitzes (oder des Hauptsitzes der Geschäftstätigkeit, wenn dieser vom eingetragenen Sitz abweicht);</p>
IAS 1.126(b)	b) eine Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Hauptaktivitäten;
IAS 1.126(c)	c) den Namen des Mutterunternehmens und des obersten Mutterunternehmens des Konzerns.
IAS 1.127	<p><b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b></p> <p>Wenn ein Unternehmen IAS 1 (r2003) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.</p>

## IAS 2

## Vorräte

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt IAS 2, der die Bilanzierung von Vorräten regelt. Die primäre Fragestellungen sind dabei die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die als Vermögenswert anzusetzen und fortzuschreiben sind, bis die entsprechenden Erlöse erfasst werden, einschließlich etwaiger Abwertungen auf den Nettoveräußerungswert, sowie die Bestimmung der zur Aufwandsermittlung genutzten Verbrauchsfolgeverfahren.</i></p>
	<p>Abschlüsse haben die folgenden Angaben zu enthalten:</p>
IAS 2.36(a)	a) die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Vorräte einschließlich der Zuordnungsverfahren;
IAS 2.36(b)	b) den Gesamtbuchwert der Vorräte;
IAS 2.36(b)	c) die Buchwerte in einer unternehmensspezifischen Untergliederung;
IAS 2.36(c)	d) den Buchwert der zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Vertriebsaufwendungen angesetzten Vorräte;
IAS 2.36(d)	e) den Betrag der Vorräte, die als Aufwand in der Berichtsperiode erfasst worden sind;
IAS 2.36(e)	f) den Betrag von Wertminderungen von Vorräten, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind;
IAS 2.36(f)	g) den Betrag von vorgenommenen Wertaufholungen, die als Verminderung des Materialaufwandes in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind;
IAS 2.36(g)	h) die Umstände oder Ereignisse, die zu der Wertaufholung der Vorräte gemäß IAS 2.34 geführt haben; und
IAS 2.36(h)	i) den Buchwert der Vorräte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändet sind.
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 2.37	<p>1. <i>Informationen über die Buchwerte unterschiedlicher Arten von Vorräten und das Ausmaß der Veränderungen dieser Vermögenswerte sind für die Adressaten der Abschlüsse nützlich. Verbreitet sind Untergliederungen der Vorräte in Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse.</i></p>
IAS 2.37	<p>2. <i>Die Vorräte eines Dienstleistungsunternehmens können einfach als unfertige Erzeugnisse bezeichnet werden.</i></p>
IAS 2.38	<p>3. <i>Der Buchwert der Vorräte, der während der Periode als Aufwand erfasst worden ist, und der oft als Umsatzkosten bezeichnet wird, umfasst die Kosten, die zuvor Teil der Bewertung der verkauften Vorräte waren, sowie die nicht zugeordneten Produktionsgemeinkosten und anormale Produktionskosten der Vorräte. Die unternehmensspezifischen Umstände können die Einbeziehung weiterer Kosten, wie beispielsweise Vertriebskosten, rechtfertigen.</i></p>
IAS 2.39	<p>4. <i>Einige Unternehmen verwenden eine Gliederung für die Gewinn- und Verlustrechnung, die dazu führt, dass mit Ausnahme von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorräte, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden, andere Beträge angegeben werden. In diesem Format stellt ein Unternehmen eine Aufwandsanalyse dar, die eine auf der Art der Aufwendungen beruhenden Gliederung zugrunde legt. In diesem Fall gibt das Unternehmen die als Aufwand erfassten Kosten für Rohstoffe und Verbrauchsgüter, Personalkosten und andere Kosten zusammen mit dem Betrag der Bestandsveränderungen des Vorratsvermögens in der Berichtsperiode an.</i></p>
	<p><b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b></p>
IAS 2.40	<p>Wenn ein Unternehmen IAS 2 (r2003) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.</p>



## IAS 7 Kapitalflussrechnungen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt behandelt IAS 7, der den Ausweis von Kapitalflussrechnungen durch Unternehmen regelt. Insbesondere enthält dieser Standard Vorschriften zum Ausweis bestimmter Posten, wie Zinsen, Dividenden und Steuern sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Geschäftsbetrieben im Rahmen von Kapitalflussrechnungen.</p> <p>Gemäß IAS 7 sind sämtliche Unternehmen zur Angabe einer Kapitalflussrechnung als Teil ihres IFRS-Abschlusses verpflichtet.</p> <p>IAS 7 Anhang A enthält eine Reihe illustrativer Beispiele für gemäß den Bestimmungen dieses Standards zu erstellende Kapitalflussrechnungen.</p>
	<p><b>Pflicht zur Angabe einer Kapitalflussrechnung</b></p>
IAS 7.1	<p>Ein Unternehmen hat eine Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen von IAS 7 zu erstellen und als integralen Bestandteil des Abschlusses für jede Periode darzustellen, für die Abschlüsse aufgestellt werden.</p>
	<p><b>Klassifizierung von Cashflows</b></p>
IAS 7.10	<p>Die Kapitalflussrechnung hat Cashflows während der Berichtsperiode zu enthalten, die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 7.11	<p>1. Ein Unternehmen stellt die Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in einer Weise dar, die seiner jeweiligen wirtschaftlichen Betätigung möglichst angemessen ist. Die Klassifizierung nach Tätigkeitsbereichen liefert Informationen, anhand derer die Adressaten die Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und die Höhe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beurteilen können. Weiterhin können diese Informationen eingesetzt werden, um die Beziehungen zwischen diesen Tätigkeiten zu bewerten. Die Definitionen der Begriffe Cashflows aus betrieblicher, Investitions- und Finanzierungstätigkeit finden sich in IAS 7.6. Darüber hinaus enthalten IAS 7.13–17 umfangreiche Hinweise zur entsprechenden Klassifizierung der Cashflows.</p>
IAS 7.12	<p>2. Ein Geschäftsvorfall umfasst unter Umständen Cashflows, die unterschiedlichen Tätigkeiten zuzurechnen sind. Wenn die Rückzahlung eines Darlehens beispielsweise sowohl Zinsen als auch Tilgung umfasst, kann der Zinsanteil unter Umständen als betriebliche Tätigkeit, der Tilgungsanteil als Finanzierungstätigkeit klassifiziert werden.</p>
	<p><b>Darstellung von Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit</b></p>
	<p>Ein Unternehmen hat Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit in einer der beiden folgenden Formen darzustellen:</p>
IAS 7.18(a)	<p>a) direkte Darstellung, wobei die Hauptklassen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen angegeben werden; oder</p>
IAS 7.18(b)	<p>b) indirekte Darstellung, wobei das Periodenergebnis um Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen, Abgrenzungen oder Rückstellungen von vergangenen oder künftigen betrieblichen Ein- oder Auszahlungen sowie um Ertrags- und Aufwandsposten, die dem Investitions- oder Finanzierungsbe- reich zuzurechnen sind, berichtet wird.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 7.19	<p>Unternehmen wird empfohlen, die Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit nach der direkten Methode darzustellen.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Darstellung von Cashflows aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</b></p>
IAS 7.21	<p>Ein Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen separat auszuweisen, die aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten entstehen, ausgenommen in den Fällen, in denen die in den IAS 7.22–24 (siehe unten) beschriebenen Cashflows saldiert ausgewiesen werden.</p>
	<p><i>Hinweis</i></p>
	<p>1. Für Cashflows, die aus den folgenden betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten entstehen, ist ein saldierter Ausweis zulässig:</p>
IAS 7.22(a)	<p>a) <i>Einzahlungen und Auszahlungen im Namen von Kunden, wenn die Cashflows eher auf Aktivitäten des Kunden als auf Aktivitäten des Unternehmens zurückzuführen sind;</i></p>
IAS 7.22(b)	<p>b) <i>Einzahlungen und Auszahlungen für Posten mit großer Umschlagshäufigkeit, großen Beträgen und kurzen Laufzeiten.</i></p>
IAS 7.23	<p>2. <i>Beispiele für die in IAS 7.22(a) erwähnten Ein- und Auszahlungen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Annahme und Rückzahlung von Sichteinlagen bei einer Bank;</i></li> <li>• <i>von einer Anlagegesellschaft für Kunden gehaltene Finanzmittel;</i></li> <li>• <i>Mieten, die für Grundstückseigentümer eingezogen und an diese weitergeleitet werden.</i></li> </ul> <p>3. <i>Beispiele für die in IAS 7.22(b) erwähnten Einzahlungen und Auszahlungen sind Einzahlungen und Auszahlungen für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Darlehensbeträge gegenüber Kreditkartenkunden;</i></li> <li>• <i>den Kauf und Verkauf von Finanzinvestitionen;</i></li> <li>• <i>andere kurzfristige Ausleihungen, wie beispielsweise Kredite mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten.</i></li> </ul>
IAS 7.24	<p>4. <i>Für Cashflows aus einer der folgenden Tätigkeiten einer Finanzinstitution ist eine saldierte Darstellung möglich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Einzahlungen und Auszahlungen für die Annahme und die Rückzahlung von Einlagen mit fester Laufzeit;</i></li> <li>• <i>Platzierung von Einlagen bei und Rücknahme von Einlagen von anderen Finanzinstitutionen;</i></li> <li>• <i>Kredite und Darlehen für Kunden und die Rückzahlung dieser Kredite und Darlehen.</i></li> </ul>
	<p><b>Cashflows in Fremdwährung</b></p>
IAS 7.28	<p>Die Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die in Fremdwährung gehalten werden oder fällig sind, werden in der Kapitalflussrechnung erfasst, um den Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zu Beginn und am Ende der Periode abzustimmen.</p>
IAS 7.28	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Der Unterschiedsbetrag wird getrennt von den Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen und umfasst die Differenzen etwaiger Wechselkursänderungen, die entstanden wären, wenn diese Cashflows mit dem Stichtagskurs umgerechnet worden wären.</i></p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<b>Zinsen und Dividenden</b>
IAS 7.31	Cashflows aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben.
IAS 7.31	Jede Ein- und Auszahlung ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 7.32	1. Der Gesamtbetrag der während einer Periode gezahlten Zinsen wird in der Kapitalflussrechnung angegeben unabhängig davon, ob der Betrag als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst oder gemäß der alternativ zulässigen Methode aus IAS 23 Fremdkapitalkosten, aktiviert wird.
IAS 7.33	2. Gezahlte Zinsen sowie erhaltene Zinsen und Dividenden werden bei einer Finanzinstitution im Normalfall als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit klassifiziert. Im Hinblick auf andere Unternehmen besteht jedoch kein Einvernehmen über die Zuordnung dieser Cashflows. Gezahlte Zinsen und erhaltene Zinsen und Dividenden können als Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit klassifiziert werden, da sie in die Ermittlung des Periodenergebnisses eingehen. Alternativ können gezahlte Zinsen und erhaltene Zinsen und Dividenden als Cashflows aus Finanzierungs- bzw. Investitionstätigkeit klassifiziert werden, da sie Finanzierungsaufwendungen oder Erträge aus Investitionen sind.
IAS 7.34	3. Gezahlte Dividenden können dem Finanzierungsbereich zugeordnet werden, da es sich um Finanzierungsaufwendungen handelt. Alternativ können gezahlte Dividenden als Bestandteil der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit klassifiziert werden, damit die Fähigkeit eines Unternehmens, Dividenden aus laufenden Cashflows zu zahlen, leichter beurteilt werden kann.
	<b>Ertragssteuern</b>
IAS 7.35	Cashflows aus Ertragsteuern sind gesondert anzugeben.
IAS 7.35	Cashflows aus Ertragsteuern sind als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können bestimmten Finanzierungs- und Investitionsaktivitäten zugeordnet werden.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 7.36	1. Ertragsteuern entstehen aus Geschäftsvorfällen, die zu Cashflows führen, die in einer Kapitalflussrechnung als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit klassifiziert werden. Während Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten in der Regel der entsprechende Steueraufwand zugeordnet werden kann, ist die Bestimmung der damit verbundenen steuerbezogenen Cashflows häufig nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar und die Cashflows erfolgen unter Umständen in einer anderen Periode als die Cashflows des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles. Aus diesem Grund werden gezahlte Steuern im Regelfall als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit klassifiziert. Wenn die Zuordnung der steuerbezogenen Cashflows zu einem Geschäftsvorfall, der zu Cashflows aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten führt, jedoch praktisch möglich ist, werden die steuerbezogenen Cashflows ebenso als Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit klassifiziert.
IAS 7.36	2. Wenn die steuerbezogenen Cashflows mehr als einer Tätigkeit zugeordnet werden, wird der Gesamtbetrag der gezahlten Steuern angegeben.
	<b>Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures</b>
IAS 7.37	Bei der Bilanzierung von Anteilen an einem assoziierten Unternehmen oder an einem Tochterunternehmen nach der Equity- oder Anschaffungskostenmethode beschränkt ein Anteilseigner seine Angaben in der Kapitalflussrechnung auf die Cashflows zwischen ihm und dem Beteiligungsunternehmen, beispielsweise auf Dividenden und Kredite.
IAS 7.38	Ein Unternehmen, das seine Anteile an einem Joint Venture gemäß der Quotenkonsolidierung bilanziert, stellt in die konsolidierte Kapitalflussrechnung nur den entsprechenden Anteil an den Cashflows des Joint Ventures ein.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 7.38	Ein Unternehmen, das solche Anteile nach der Equity-Methode bilanziert, nimmt nur die Cashflows in die Kapitalflussrechnung auf, die mit den Anteilen an dem Joint Venture sowie den Ausschüttungen und anderen Ein- und Auszahlungen zwischen ihm und dem Joint Venture in Zusammenhang stehen.
	<b>Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten</b>
IAS 7.39	Die Summe der Cashflows aus dem Erwerb und der Veräußerung von Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten ist gesondert darzustellen und als Investitionstätigkeit zu klassifizieren.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 7.41	<i>Die Auswirkungen der Cashflows aus Veräußerungen werden nicht mit denen aus dem Erwerb saldiert.</i>
	Ein Unternehmen hat im Hinblick auf den während der Berichtsperiode erfolgten Erwerb und die Veräußerung von Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten folgende Angaben zu machen:
IAS 7.40(a)	a) gesamter Kauf- oder Veräußerungspreis;
IAS 7.40(b)	b) Teil des Kauf- oder Veräußerungspreises, der durch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beglichen wurde;
IAS 7.40(c)	c) Betrag der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der Geschäftseinheit, die mit dem Erwerb übernommen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf abgegeben wurden; und
IAS 7.40(d)	d) Beträge der nach Hauptgruppen gegliederten Vermögenswerte und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, das bzw. die erworben oder veräußert wurde.
IAS 7.42	Die Summe des Betrages der als Kauf- oder Verkaufspreis gezahlten oder erhaltenen Mittel wird in der Kapitalflussrechnung abzüglich der erworbenen oder veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesen.
	<b>Nicht zahlungswirksame Transaktionen</b>
IAS 7.43	Investitions- und Finanzierungsvorgänge, welche nicht zu einer Veränderung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten geführt haben, sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung.
IAS 7.43	Solche Vorgänge sind an anderer Stelle im Abschluss derart anzugeben, dass alle notwendigen Informationen über diese Investitions- und Finanzierungsvorgänge bereitgestellt werden.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 7.44	<i>Viele Investitions- und Finanzierungstätigkeiten haben keine direkten Auswirkungen auf die laufenden Cashflows, beeinflussen jedoch die Kapital- und Vermögensstruktur eines Unternehmens. Der Ausschluss nicht zahlungswirksamer Transaktionen aus der Kapitalflussrechnung geht mit der Zielsetzung der Kapitalflussrechnung konform, da sich diese Posten nicht auf Cashflows in der Berichtsperiode auswirken. Beispiele für nicht zahlungswirksame Transaktionen sind:</i>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Erwerb von Vermögenswerten durch Schuldübernahme oder durch Finanzierungsleasing;</li> <li>• der Erwerb eines Unternehmens gegen Ausgabe von Anteilen;</li> <li>• die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital.</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
<b>Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>	
IAS 7.45	Ein Unternehmen hat die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben.
IAS 7.45	Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung vorzunehmen, in der die Beträge der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung den entsprechenden Bilanzposten gegenübergestellt werden.
IAS 7.46	Zur Erfüllung des IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> , hat ein Unternehmen die gewählte Methode für die Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben.
IAS 7.47	Die Auswirkungen von Änderungen der Methode zur Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, wie beispielsweise eine Änderung in der Klassifizierung von Finanzinstrumenten, die ursprünglich dem Beteiligungspotfolio des Unternehmens zugeordnet waren, werden gemäß IAS 8 <i>Periodenergebnis, grundlegende Fehler und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</i> offen gelegt.
<b>Weitere Angaben</b>	
IAS 7.48	Ein Unternehmen hat in Verbindung mit einer Stellungnahme des Managements den Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten anzugeben, die vom Unternehmen gehalten werden und über die der Konzern nicht verfügen kann.
IAS 7.49	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Dazu zählen beispielsweise Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die von einem Tochterunternehmen in einem Land gehalten werden, in dem Devisenverkehrskontrollen oder andere gesetzliche Einschränkungen zum Tragen kommen. Die Verfügbarkeit über die Bestände durch das Mutterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ist dann eingeschränkt.</i></p>
IAS 7.50	Den Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , zusammen mit einer Stellungnahme des Managements, zusätzliche Angaben zu machen, die für die Adressaten bei der Einschätzung der Vermögens- und Finanzlage sowie der Liquidität von Bedeutung sein können.
IAS 7.50	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Derartige Angaben können folgende Punkte enthalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Betrag der nicht ausgenutzten Kreditlinien, die für die künftige betriebliche Tätigkeit und zur Erfüllung von Verpflichtungen eingesetzt werden könnten, unter Angabe aller Beschränkungen der Verwendung dieser Kreditlinie;</i></li> <li>• <i>die Summe des Betrages der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit, die sich auf quotal konsolidierte Anteile an Joint Ventures beziehen;</i></li> <li>• <i>die Summe des Betrages der Cashflows, die Erweiterungen der betrieblichen Kapazität betreffen, im Unterschied zu den Cashflows, die zur Erhaltung der Kapazität erforderlich sind; und</i></li> <li>• <i>Betrag der Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit, aufgliedert nach Geschäftssegmenten und geografischen Segmenten (siehe IAS 14 Segmentberichterstattung).</i></li> </ul>

## IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 8, der die Kriterien für Auswahl und Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ebenso wie die Bilanzierung und Angaben bei Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Schätzungsänderungen und der Korrektur von Fehlern vorschreibt.</p> <p>Angabepflichten für Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, mit Ausnahme derer für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sind in IAS 1 Darstellung des Abschlusses enthalten (siehe den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).</p> <p>Die Implementation Guidance zu IAS 8 enthält Darstellungen der retrospektiven Berichtigung von Fehlern und der retrospektiven und der prospektiven Anwendung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.</p>
	<p><b>Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b></p>
	<p><b>Erfassung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b></p>
IAS 8.19	<p>Gemäß IAS 8.23 (siehe unten)</p> <p>a) hat ein Unternehmen eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aus der erstmaligen Anwendung eines Standards oder einer Interpretation nach den ggf. bestehenden spezifischen Übergangsvorschriften für den Standard oder die Interpretation zu berücksichtigen; und</p> <p>b) sofern ein Unternehmen eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode nach erstmaliger Anwendung eines Standards oder einer Interpretation ändert, der/die keine spezifischen Übergangsvorschriften zur entsprechenden Änderung enthält, oder aber die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden freiwillig ändert, so hat es die Änderung rückwirkend anzuwenden.</p>
IAS 8.5	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Die rückwirkende Anwendung besteht darin, eine neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse und Bedingungen so anzuwenden, als ob die Bilanzierungs- und Bewertungsmethode stets zur Anwendung gekommen sei.</p>
IAS 8.14	<p>2. Ein Unternehmen darf eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode nur dann ändern, wenn die Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund eines Standards oder einer Interpretation erforderlich ist; oder</li> <li>• dazu führt, dass der Abschluss zuverlässige und relevantere Informationen über die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen, sonstigen Ereignissen oder Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder Cashflows des Unternehmens vermittelt.</li> </ul>
IAS 8.16	<p>3. Die folgenden Fälle sind keine Änderung der Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anwendung einer Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse oder Bedingungen, die sich grundsätzlich von früheren Geschäftsvorfällen oder sonstigen Ereignissen oder Bedingungen unterscheiden; und</li> <li>• die Anwendung einer neuen Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode auf Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse oder Bedingungen, die früher nicht vorgekommen sind oder unwesentlich waren.</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 8.17, 18	<i>Die erstmalige Anwendung einer Methode zur Neubewertung von Vermögenswerten nach IAS 16 Sachanlagen oder IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte ist eine Änderung einer Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, die als Neubewertung im Rahmen des IAS 16 bzw. IAS 38 und nicht nach Maßgabe von IAS 8 zu behandeln ist. IAS 8.19–31 finden auf derartige Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode keine Anwendung.</i>
IAS 8.20	4. <i>Im Sinne von IAS 8 handelt es sich bei einer früheren Anwendung eines Standards oder einer Interpretation nicht um eine freiwillige Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.</i>
IAS 8.21	5. <i>Bei Fehlen eines Standards oder einer Interpretation, der/die spezifisch auf einen Geschäftsvorfall oder sonstige Ereignisse oder Bedingungen zutrifft, kann das Management nach IAS 8.12 eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode nach den jüngsten Verlautbarungen anderer Standardsetter anwenden, die ein ähnliches konzeptionelles Rahmenkonzept zur Entwicklung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einsetzen. Falls das Unternehmen sich nach einer Änderung einer derartigen Verlautbarung dafür entscheidet, eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode zu ändern, so ist diese Änderung entsprechend zu berücksichtigen und als freiwillige Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auszuweisen.</i>
IAS 8.22	Wenn gemäß IAS 8.23 (siehe unten) eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Übereinstimmung mit IAS 8.19(a) oder (b) (siehe oben) rückwirkend erfolgt, hat das Unternehmen den Eröffnungsbilanzwert eines jeden Bestandteils des Eigenkapitals für die früheste ausgewiesene Periode sowie die sonstigen vergleichenden Beträge für jede frühere ausgewiesene Periode so anzupassen, als ob die neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethode stets angewandt worden wäre.
IAS 8.26	<i>Hinweis:</i> <i>Normalerweise findet eine Anpassung bei den Gewinnrücklagen statt. Die Anpassung kann jedoch bei einem anderen Eigenkapitalbestandteil (beispielsweise, um einem Standard oder einer Interpretation zu entsprechen) durchgeführt werden.</i>
IAS 8.23	Ist eine rückwirkende Anwendung nach IAS 8.19(a) oder (b) erforderlich, so ist eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden rückwirkend anzuwenden, es sei denn, dass die Ermittlung der periodenspezifischen Effekte oder der kumulierten Auswirkung der Änderung undurchführbar ist.
IAS 8.5	<i>Hinweis</i> 1. <i>Die Anwendung einer Vorschrift gilt dann als undurchführbar, wenn sie trotz aller angemessenen Anstrengungen des Unternehmens nicht angewendet werden kann. Für eine bestimmte frühere Periode ist die rückwirkende Anwendung einer Änderung einer Bilanzierungs- und Bewertungsmethode bzw. eine rückwirkende Anpassung zur Fehlerkorrektur dann undurchführbar, wenn:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Auswirkungen der rückwirkenden Anwendung bzw. rückwirkenden Anpassung nicht zu ermitteln sind;</i></li> <li>• <i>die rückwirkende Anwendung bzw. rückwirkende Anpassung Annahmen über die mögliche Absicht des Managements in der entsprechenden Periode erfordert; oder</i></li> <li>• <i>die rückwirkende Anwendung bzw. rückwirkende Anpassung umfangreiche Schätzungen der Beträge erforderlich macht und es unmöglich ist, eine objektive Unterscheidung der Informationen aus diesen Schätzungen, die:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>einen Nachweis über die Sachverhalte vermitteln, die zu dem Zeitpunkt bestanden, zu dem die entsprechenden Beträge zu erfassen, zu bewerten oder anzugeben sind; und</i></li> <li>- <i>zur Verfügung gestanden hätten, als der Abschluss für jene frühere Periode zur Veröffentlichung genehmigt wurde.</i></li> </ul> </li> </ul>
IAS 8.50–53	2. <i>IAS 8.50–53 beinhalten weitere Hinweise dafür, wann die Anwendung einer neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode für eine oder mehrere frühere Perioden undurchführbar ist.</i>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 8.24	Wenn die Ermittlung der periodenspezifischen Effekte einer Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei vergleichbaren Informationen für eine oder mehrere ausgewiesene Perioden undurchführbar ist, so hat das Unternehmen die neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden zum Zeitpunkt der frühesten Periode, für die die rückwirkende Anwendung durchführbar ist – dies kann auch die Berichtsperiode sein – anzuwenden und eine entsprechende Anpassung des Eröffnungsbilanzwertes eines jeden betroffenen Eigenkapitalbestandteils für die entsprechende Periode vorzunehmen.
IAS 8.25	Wenn die Ermittlung des kumulierten Effekts der Anwendung einer neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf alle früheren Perioden am Anfang der Berichtsperiode undurchführbar ist, so hat das Unternehmen die vergleichbaren Informationen dahingehend anzupassen, dass die neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethode prospektiv vom frühest möglichen Zeitpunkt an zur Anwendung kommt.
IAS 8.5	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die prospektive Anwendung der Änderung einer Bilanzierungs- und Bewertungsmethode bzw. der Erfassung der Auswirkung der Änderung einer Schätzung besteht darin, die neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse und Bedingungen anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode eintreten.</i></p>
IAS 8.26	Wenn ein Unternehmen eine neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethode rückwirkend anwendet, so hat es die neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf vergleichbare Informationen für frühere Perioden, so weit zurück, wie dies durchführbar ist, anzuwenden.
	<p><b>Angaben bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b></p> <p>Wenn die erstmalige Anwendung eines Standards oder einer Interpretation Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder derartige Auswirkungen haben könnte, es sei denn, die Ermittlung des Anpassungsbetrags wäre undurchführbar, oder wenn die Anwendung eventuell Auswirkungen auf zukünftige Perioden hätte, hat das Unternehmen folgendes anzugeben:</p>
IAS 8.28(a)	a) den Titel des Standards bzw. der Interpretation;
IAS 8.28(b)	b) falls zutreffend, dass die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften durchgeführt wird;
IAS 8.28(c)	c) die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
IAS 8.28(d)	d) falls zutreffend, eine Beschreibung der Übergangsvorschriften;
IAS 8.28(e)	e) falls zutreffend, die Übergangsvorschriften, die eventuell eine Auswirkung auf zukünftige Perioden haben könnten;
IAS 8.28(f)	<p>f) den Anpassungsbetrag für die Berichtsperiode sowie, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode:</p> <p>i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses; und</p> <p>ii) sofern IAS 33 <i>Ergebnis je Aktie</i> auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie;</p>
IAS 8.28(g)	g) den Anpassungsbetrag, sofern durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden; und
IAS 8.28(h)	h) sofern eine rückwirkende Anwendung nach IAS 8.19(a) oder (b) für eine bestimmte frühere Periode, oder aber für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu jenem Zustand geführt haben, unter Angabe wie und ab wann die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode angewendet wurde.



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 8.28	<p><i>Hinweis:</i> In den Abschlüssen späterer Perioden müssen diese nach IAS 8.28 geforderten Angaben nicht wiederholt werden.</p>
	<p>Sofern eine freiwillige Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder derartige Auswirkungen haben könnte, es sei denn, die Ermittlung des Anpassungsbetrags ist undurchführbar, oder eventuell Auswirkungen auf zukünftige Perioden hätte, hat das Unternehmen folgendes anzugeben:</p>
IAS 8.29(a)	a) die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
IAS 8.29(b)	b) die Gründe, weswegen die Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode zuverlässige und relevantere Informationen vermittelt;
IAS 8.29(c)	<p>c) den Anpassungsbetrag für die Berichtsperiode sowie, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses; und</li> <li>ii) sofern IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie;</li> </ul>
IAS 8.29(d)	d) den Anpassungsbetrag, sofern durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden; und
IAS 8.29(e)	e) sofern eine rückwirkende Anwendung für eine bestimmte frühere Periode, oder aber für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu jenem Zustand geführt haben, unter Angabe wie und ab wann die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode angewendet wurde.
IAS 8.29	<p><i>Hinweis:</i> In den Abschlüssen späterer Perioden müssen diese nach IAS 8.29 geforderten Angaben nicht wiederholt werden.</p>
	<p>Wenn ein Unternehmen einen neuen Standard oder eine neue Interpretation nicht angewendet hat, der/die herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, so hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen:</p>
IAS 8.30(a)	a) diese Tatsache; und
IAS 8.30(b)	b) bekannte bzw. einigermaßen zuverlässig einschätzbare Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Anwendung des neuen Standards bzw. der neuen Interpretation auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind.
IAS 8.31	<p><i>Hinweis:</i> Unter Berücksichtigung des IAS 8.30 erwägt ein Unternehmen die Angabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Titels des neuen Standards bzw. der neuen Interpretation;</li> <li>• die Art der bevorstehenden Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;</li> <li>• des Zeitpunkts, ab welchem die Anwendung des Standards bzw. der Interpretation verlangt wird;</li> <li>• des Zeitpunkts, ab welchem es die erstmalige Anwendung des Standards bzw. der Interpretation beabsichtigt; und</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• entweder: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Diskussion der erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des Standards bzw. der Interpretation auf den Abschluss des Unternehmens; oder</li> <li>- wenn diese Auswirkungen unbekannt oder nicht verlässlich abzuschätzen sind, einer Erklärung mit diesem Inhalt.</li> </ul> </li> </ul>
	<p><b>Änderungen von Schätzungen</b></p> <p><b>Erfassung der Auswirkungen von Schätzungsänderungen</b></p>
IAS 8.36	<p>Die Auswirkung der Änderung einer Schätzung, außer es handelt sich um eine Änderung im Sinne von IAS 8.37 (siehe unten), ist rückwirkend ergebniswirksam zu erfassen in:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Periode der Änderung, wenn die Änderung nur diese Periode betrifft; oder</li> <li>b) der Periode der Änderung und in späteren Perioden, sofern die Änderung sowohl die Berichtsperiode als auch spätere Perioden betrifft.</li> </ol>
IAS 8.37	<p>Soweit eine Änderung einer Schätzung zu Änderungen der Vermögenswerte oder Schulden führt oder sich auf einen Eigenkapitalposten bezieht, hat die Erfassung dadurch zu erfolgen, dass der Buchwert des entsprechenden Vermögenswerts oder der Schuld oder Eigenkapitalposition in der Periode der Änderung anzupassen ist.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 8.38	<p><i>Die prospektive Erfassung der Auswirkung der Änderung einer Schätzung bedeutet, dass die Änderung auf Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse und Bedingungen ab dem Zeitpunkt der Änderung der Schätzung zur Anwendung kommt. Eine Änderung einer Schätzung kann nur das Ergebnis der Berichtsperiode, oder aber das Ergebnis sowohl der Berichtsperiode als auch zukünftiger Perioden betreffen. Beispielsweise betrifft die Änderung der Schätzung einer risikobehafteten Forderung nur das Ergebnis der Berichtsperiode und wird daher in dieser erfasst. Dagegen betrifft die Änderung einer Schätzung hinsichtlich der Nutzungsdauer oder des erwarteten Abschreibungsverlaufes des künftigen wirtschaftlichen Nutzens eines abnutzbaren Vermögenswertes den Abschreibungsaufwand der Berichtsperiode und jeder folgenden Periode der verbleibenden Restnutzungsdauer. In beiden Fällen werden die Erträge oder Aufwendungen in der Berichtsperiode berücksichtigt, soweit sie diese betreffen. Die mögliche Auswirkung auf zukünftige Perioden wird in diesen als Ertrag oder Aufwand erfasst.</i></p>
	<p><b>Angaben zu Auswirkungen von Schätzungsänderungen</b></p>
IAS 8.39	<p>Ein Unternehmen hat die Art und den Betrag einer Änderung einer Schätzung anzugeben, die eine Auswirkung in der Berichtsperiode hat oder von der erwartet wird, dass sie Auswirkungen in zukünftigen Perioden hat, es sei denn, dass die Angabe der Schätzung dieser Auswirkung auf zukünftige Perioden undurchführbar ist.</p>
IAS 8.40	<p>Erfolgt die Angabe des Betrags der Auswirkung auf zukünftige Perioden nicht, weil die Schätzung dieser Auswirkung undurchführbar ist, so hat das Unternehmen auf diesen Umstand hinzuweisen.</p>
IAS 34.26	<p>Wenn eine Schätzung eines in einer Zwischenberichtsperiode berichteten Betrags während der abschließenden Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahres wesentlich geändert wird, aber kein gesonderter Finanzbericht für diese abschließende Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, sind die Art und der Betrag dieser Änderung der Schätzung im Anhang des Abschlusses eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr anzugeben.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 34.27	<p><i>Die in IAS 34.26 geforderten Angaben stimmen mit den Anforderungen des IAS 8 überein und sollen eng im Anwendungsbereich sein – sie beziehen sich nur auf die Änderung einer Schätzung. Ein Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Finanzinformationen der Zwischenberichtsperiode in seinen Abschluss eines Geschäftsjahres einzubeziehen.</i></p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Fehler</b></p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 8.5 1. Fehler aus früheren Perioden sind Auslassungen oder fehlerhafte Angaben in den Abschlüssen eines Unternehmens für eine oder mehrere Perioden, die sich aus einer Nicht- oder Fehlanwendung von zuverlässigen Informationen ergeben haben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu dem Zeitpunkt, an dem die Abschlüsse für die entsprechenden Perioden zur Veröffentlichung genehmigt wurden, zur Verfügung standen; und</li> <li>• hätten eingeholt und bei der Aufstellung und Darstellung der entsprechenden Abschlüsse berücksichtigt werden können.</li> </ul> <p>Diese Fehler beinhalten die Auswirkungen von Rechenfehlern, Fehlern bei der Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Flüchtighkeitsfehlern oder Fehlinterpretationen von Sachverhalten, sowie von Betrugsfällen.</p> <p>IAS 8.48 2. Korrekturen von Fehlern werden getrennt von Änderungen der Schätzungen behandelt. Schätzungen sind ihrer Natur nach Annäherungen, die Überarbeitungsbedürftig sein können, sobald zusätzliche Informationen bekannt werden. Beispielsweise handelt es sich bei einem Gewinn oder Verlust als Ergebnis einer Erfolgsunsicherheit nicht um die Korrektur eines Fehlers.</p>
	<p><b>Korrektur von Fehlern der Vorperiode</b></p> <p>IAS 8.42 Gemäß IAS 8.43 hat ein Unternehmen wesentliche Fehler aus früheren Perioden im ersten vollständigen Abschluss, der zur Veröffentlichung nach der Entdeckung der Fehler genehmigt wurde, rückwirkend zu korrigieren, indem:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die vergleichenden Beträge für die früher dargestellten Perioden, in denen der Fehler auftrat, angepasst werden; oder</li> <li>b) wenn der Fehler vor der frühesten dargestellten Periode aufgetreten ist, die Eröffnungssalden von Vermögenswerten, Schulden und Eigenkapital für die früheste dargestellte Periode angepasst werden.</li> </ol> <p>IAS 8.43 Ein Fehler aus einer früheren Periode ist durch rückwirkende Anpassung zu korrigieren, es sei denn, die Ermittlung der periodenspezifischen Effekte oder der kumulierten Auswirkung des Fehlers ist undurchführbar.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 8.46 1. Zum Thema der rückwirkenden Anwendung sowie der Umstände in denen die Korrektur eines Fehlers für eine oder mehrere Perioden undurchführbar ist, siehe den Abschnitt „Erfassung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ (oben). IAS 8.50–53 enthalten weitere Hinweise zu diesem Thema.</p> <p>IAS 8.46 2. Die Korrektur eines Fehlers aus einer früheren Periode ist für die Periode, in der er entdeckt wurde, ergebnisneutral zu erfassen.</p>
	<p>IAS 8.46 Jede Information, die sich auf frühere Perioden bezieht, wie beispielsweise Zeitreihen von Kennzahlen, wird so weit zurück angepasst, wie dies durchführbar ist.</p>
	<p>IAS 8.44 Wenn die Ermittlung der periodenspezifischen Effekte eines Fehlers auf die Vergleichsinformationen für eine oder mehrere frühere dargestellte Perioden undurchführbar ist, so hat das Unternehmen die Eröffnungssalden von Vermögenswerten, Schulden und Eigenkapital für die früheste Periode anzupassen, für die eine rückwirkende Anpassung durchführbar ist (es kann sich dabei um die Berichtsperiode handeln).</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 8.45	<p>Wenn die Ermittlung der kumulierten Auswirkung eines Fehlers auf alle früheren Perioden am Anfang der Berichtsperiode undurchführbar ist, so hat das Unternehmen die Vergleichsinformationen dahingehend anzupassen, so dass der Fehler prospektiv ab dem frühest möglichen Zeitpunkt korrigiert wird.</p> <p><b>Angaben von Fehlern aus früheren Perioden</b></p> <p>Wenn ein Unternehmen einen Fehler aus Vorperioden gemäß IAS 8.42 (siehe oben) korrigiert, hat es folgendes anzugeben:</p>
IAS 8.49(a)	a) die Art des Fehlers aus einer früheren Periode;
IAS 8.49(b)	<p>b) die betragsmäßige Korrektur, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses; und</li> <li>ii) sofern IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie;</li> </ul>
IAS 8.49(c)	c) die betragsmäßige Korrektur am Anfang der frühesten dargestellten Periode; und
IAS 8.49(d)	d) wenn eine rückwirkende Anpassung für eine bestimmte frühere Periode nicht durchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu diesem Zustand geführt haben, unter Angabe wie und ab wann der Fehler beseitigt wurde.
IAS 8.49	<p>Hinweis:</p> <p>In den Abschlüssen späterer Perioden müssen diese nach IAS 8.49 geforderten Angaben nicht wiederholt werden.</p> <p><b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b></p>
IAS 8.54	Wenn ein Unternehmen IAS 8 (r2003) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.

## IAS 10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 10. Der Standard schreibt vor, in welchen Fällen Unternehmen ihre Abschlüsse aufgrund von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag anzupassen haben. Ebenso regelt IAS 8, welche Angaben von Unternehmen bezüglich des Datums der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung und nachbilanzieller Ereignisse zu machen sind. Grundsätzlich wird die Frage behandelt, ob ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag berücksichtigungspflichtig ist oder nicht.</p> <p>Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind vorteilhafte oder nachteilige Ereignisse, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag eintreten, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird. Es wird dabei zwischen zwei Arten von Ereignissen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>berücksichtigungspflichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag</i> – Ereignisse, die weitere substantielle Hinweise zu Gegebenheiten liefern, die bereits am Bilanzstichtag vorgelegen haben; und</li> <li>• <i>nicht zu berücksichtigende Ereignisse</i> – Ereignisse, die Gegebenheiten anzeigen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.</li> </ul>
IAS 10.13	<p><b>Dividenden</b></p> <p>Wenn Dividenden nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung, beschlossen werden (d.h. Dividenden, die ordnungsmäßig genehmigt wurden und nicht mehr im Ermessen des Unternehmens liegen), werden diese gemäß IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> im Anhang angegeben.</p>
IAS 10.12	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Wenn ein Unternehmen nach dem Bilanzstichtag Dividenden für Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten (wie in IAS 32 <i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i> definiert) beschließt, darf das Unternehmen diese Dividenden zum Bilanzstichtag nicht als Schulden ansetzen.</p>
IAS 1.125 (a)	<p>2. IAS 1 schreibt vor, dass ein Unternehmen die Dividendenzahlungen an die Anteilseigner des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurden, sowie den Betrag je Anteil im Anhang anzugeben hat.</p>
IAS 10.16	<p><b>Unternehmensfortführung</b></p> <p>IAS 1 spezifiziert die geforderten Angaben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Abschluss nicht unter der Annahme der Unternehmensfortführung erstellt wird; oder</li> <li>dem Management wesentliche Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen und Gegebenheiten bekannt sind, die erhebliche Zweifel an der Fortführbarkeit des Unternehmens aufwerfen.</li> </ol>
IAS 10.16	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Vergleichen Sie bitte auch die Vorschriften des IAS 1.23 im entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste.</p> <p>2. Die Ereignisse und Gegebenheiten, die Angaben gemäß IAS 1.23 erfordern, können nach dem Bilanzstichtag entstehen.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 10.14, 15	<p>3. Ein Unternehmen darf seinen Abschluss nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufstellen, wenn das Management nach dem Bilanzstichtag entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, den Geschäftsbetrieb einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln. Eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Bilanzstichtag kann auf die Notwendigkeit der Untersuchung hinweisen, ob es angemessen ist, den Abschluss weiterhin unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen. Ist die Annahme der Unternehmensfortführung nicht länger angemessen, ist die Auswirkung so durchgreifend, dass dieser Standard eine fundamentale Änderung der grundlegenden Rechnungslegungsprämisse fordert und nicht lediglich die Anpassung der im Rahmen der ursprünglich unterstellten Prämisse der Rechnungslegung erfassten Beträge.</p>
	<p><b>Zeitpunkt der Freigabe zur Veröffentlichung</b></p>
IAS 10.17	Ein Unternehmen hat den Zeitpunkt anzugeben, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde und wer diese Freigabe genehmigt hat.
IAS 10.17	Wenn die Eigentümer des Unternehmens oder andere die Möglichkeit haben, den Abschluss nach der Veröffentlichung zu ändern, hat das Unternehmen diese Tatsache anzugeben.
	<p><b>Aktualisierung der Angaben über Gegebenheiten am Bilanzstichtag</b></p>
IAS 10.19	Wenn ein Unternehmen Informationen über Gegebenheiten, die bereits am Bilanzstichtag vorgelegen haben, nach dem Bilanzstichtag erhält, hat es die betreffenden Angaben auf der Grundlage der neuen Informationen zu aktualisieren.
IAS 10.20	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>In einigen Fällen ist es notwendig, dass ein Unternehmen die Angaben im Abschluss aktualisiert, um die nach dem Bilanzstichtag erhaltenen Informationen widerzuspiegeln, auch wenn die Informationen nicht die Beträge betreffen, die im Abschluss erfasst sind. Ein Beispiel für die Notwendigkeit der Aktualisierung der Angaben ist ein substanzieller Hinweis nach dem Bilanzstichtag über das Vorliegen einer Eventualschuld, die bereits am Bilanzstichtag bestanden hat. Zusätzlich zu der Betrachtung, ob sie als Rückstellung gemäß IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen zu erfassen oder zu ändern ist, aktualisiert ein Unternehmen seine Angaben über die Eventualschuld auf der Grundlage dieses substanziellen Hinweises.</i></p>
	<p><b>Nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag</b></p>
	Ein Unternehmen hat folgende Informationen über jede bedeutende Art von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Bilanzstichtag anzugeben:
IAS 10.21(a)	a) die Art des Ereignisses; und
IAS 10.21(b)	b) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann.
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 10.10	1. Ein Unternehmen darf die im Abschluss erfassten Beträge nicht anpassen, um nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag abzubilden.
IAS 10.22	<p>2. Im Folgenden werden Beispiele von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Bilanzstichtag genannt, die im Allgemeinen anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein umfangreicher Unternehmenszusammenschluss nach dem Bilanzstichtag (IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse erfordert in solchen Fällen besondere Angaben) oder die Veräußerung eines umfangreichen Tochterunternehmens;</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Bekanntgabe eines Plans für die Aufgabe von Geschäftsbereichen;</i></li> <li>• <i>umfangreiche Käufe von Vermögenswerten, Klassifizierung von Vermögenswerten als zur Veräußerung gehalten gemäß IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche, andere Veräußerungen von Vermögenswerten oder Enteignung von umfangreichen Vermögenswerten durch die öffentliche Hand;</i></li> <li>• <i>die Zerstörung einer bedeutenden Produktionsstätte durch einen Brand nach dem Bilanzstichtag;</i></li> <li>• <i>Bekanntgabe oder Beginn der Durchführung einer umfangreichen Restrukturierung (siehe IAS 37);</i></li> <li>• <i>umfangreiche Transaktionen in Bezug auf Stammaktien und potenzielle Stammaktien nach dem Bilanzstichtag (IAS 33 Ergebnis je Aktie verlangt von einem Unternehmen, eine Beschreibung solcher Transaktionen anzugeben mit Ausnahme der Transaktionen, die Ausgaben von Gratisaktien bzw. Bonusaktien, Neustückelungen von Aktien oder die Korrektur eines Aktiensplits betreffen, welche alle gemäß IAS 33 berücksichtigt werden müssen);</i></li> <li>• <i>ungewöhnlich große Änderungen der Preise von Vermögenswerten oder der Wechselkurse nach dem Bilanzstichtag;</i></li> <li>• <i>Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften, die nach dem Bilanzstichtag in Kraft treten oder angekündigt werden und wesentliche Auswirkungen auf tatsächliche und latente Steueransprüche und -schulden haben (siehe IAS 12 Ertragssteuern);</i></li> <li>• <i>Eingehen wesentlicher Verpflichtungen oder Eventualschulden, zum Beispiel durch Zusage beträchtlicher Gewährleistungen; und</i></li> <li>• <i>Beginn umfangreicher Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich auf Grund von Ereignissen entstehen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.</i></li> </ul>
IAS 10.23	<p><b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b></p> <p>Wenn ein Unternehmen IAS 10 (r2003) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.</p>

## IAS 11 Fertigungsaufträge

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 11, der auf die Bilanzierung von Fertigungsaufträgen im Abschluss des Auftragnehmers anzuwenden ist. Ein Fertigungsauftrag wird definiert als ein Vertrag über die kundenspezifische Fertigung einzelner Gegenstände oder einer Anzahl von Gegenständen, die hinsichtlich Design, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer Verwendung aufeinander abgestimmt oder voneinander abhängig sind. Der Begriff Auftragnehmer wird vom Standard nicht definiert.</i></p> <p><i>Die Beispiele in IAS 11 veranschaulichen die vom Standard geforderten Angaben.</i></p>
	<p>Folgende Angaben sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>IAS 11.39(a) a) die in der Berichtsperiode erfassten Auftragsserlöse;</li> <li>IAS 11.39(b) b) die Methoden zur Ermittlung der in der Berichtsperiode erfassten Auftragsserlöse; und</li> <li>IAS 11.39(c) c) die Methoden zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades laufender Projekte.</li> </ul>
	<p>Ein Unternehmen hat jede der folgenden Angaben für am Bilanzstichtag laufende Projekte zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>IAS 11.40(a) a) die Summe der angefallenen Kosten und ausgewiesenen Gewinne (abzüglich etwaiger ausgewiesener Verluste);</li> <li>IAS 11.40(b) b) den Betrag erhaltener Anzahlungen; und</li> <li>IAS 11.40(c) c) den Betrag von Einbehalten.</li> </ul>
	<p>Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>IAS 11.42(a) a) Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden als Vermögenswert; und</li> <li>IAS 11.42(b) b) Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden als Schulden.</li> </ul>
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 11.43 1. <i>Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden setzen sich aus den Nettobeträgen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>der angefallenen Kosten plus ausgewiesenen Gewinnen; abzüglich</i></li> <li>b) <i>der Summe der ausgewiesenen Verluste und der Teilabrechnungen</i></li> </ul> <p><i>für alle laufenden Aufträge zusammen, für die die angefallenen Kosten plus der ausgewiesenen Gewinne (abzüglich der ausgewiesenen Verluste) die Teilabrechnungen übersteigen.</i></p>
	<p>IAS 11.44 2. <i>Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden setzen sich aus den Nettobeträgen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>der angefallenen Kosten plus ausgewiesenen Gewinnen; abzüglich</i></li> <li>b) <i>der Summe der ausgewiesenen Verluste und der Teilabrechnungen</i></li> </ul> <p><i>für alle laufenden Aufträge zusammen, bei denen die Teilabrechnungen die angefallenen Kosten plus die ausgewiesenen Gewinne (abzüglich der ausgewiesenen Verluste) übersteigen.</i></p>
	<p>IAS 11.45 Ein Unternehmen gibt alle Eventualschulden und Eventualforderungen gemäß IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i> an. Diese können beispielsweise aus Gewährleistungskosten, Nachforderungen, Vertragsstrafen oder möglichen Verlusten erwachsen.</p>



## IAS 12 Ertragsteuern

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 12, der die Bilanzierung von Ertragsteuern regelt.</p> <p>IAS 12 nutzt die so genannte „bilanzorientierte Verbindlichkeitsmethode“ („balance sheet liability method“) zur Berechnung latenter Steuerschulden oder -ansprüche. Bei dieser Methode werden die Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden im Jahresabschluss mit deren Steuerwerten verglichen. Jeder sich hieraus ergebende Unterschiedsbetrag führt entweder zu versteuernden temporären Differenzen oder zu abzugsfähigen temporären Differenzen. Der Standard schreibt die Kriterien für den Ansatz und die Bewertung von aus derartigen temporären Differenzen resultierenden latenten Steuerschulden und -ansprüchen vor.</p> <p>Der Begriff der Ertragsteuern umfasst gemäß IAS 12 alle in- und ausländischen Steuern auf Grundlage der steuerpflichtigen Einkommen. Ertragsteuern beinhalten auch Steuern wie Quellensteuern, welche von einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Joint Venture auf Grund von Ausschüttungen an das berichtende Unternehmen geschuldet werden. Steuern die sich aufgrund anderer Variablen berechnen (z.B. Umsatz- oder Einkommensteuer) fallen nicht in den Anwendungsbereich von IAS 12.</p> <p>IAS 12 Anhang B veranschaulicht die Angabeanforderungen des Standards.</p>
	<p><b>Darstellung</b></p> <p><b>Saldierung von Steueransprüchen und -schulden</b></p>
IAS 12.71	<p>Ein Unternehmen hat tatsächliche Steuererstattungsansprüche und tatsächliche Steuerschulden dann zu saldieren, aber nur dann, wenn ein Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einen Rechtsanspruch hat, die erfassten Beträge gegeneinander aufzurechnen; und</li> <li>b) beabsichtigt, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen, oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswertes die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.</li> </ul>
IAS 12.72	<p><i>Hinweise:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Obwohl tatsächliche Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden voneinander getrennt angesetzt und bewertet werden, erfolgt eine Saldierung in der Bilanz dann, wenn die Kriterien analog erfüllt sind, die für Finanzinstrumente in IAS 32 Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung, angegeben sind. Ein Unternehmen wird im Regelfall ein einklagbares Recht zur Aufrechnung eines tatsächlichen Steuererstattungsanspruches gegen eine tatsächliche Steuerschuld haben, wenn diese in Verbindung mit Ertragsteuern stehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden, und die Steuerbehörde dem Unternehmen gestattet, eine einzige Nettozahlung zu leisten oder zu empfangen.</li> </ol>
IAS 12.73	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. In einem Konzernabschluss wird ein tatsächlicher Steuererstattungsanspruch eines einbezogenen Unternehmens nur dann gegen eine tatsächliche Steuerschuld eines anderen einbezogenen Unternehmens saldiert, wenn die betreffenden Unternehmen ein einklagbares Recht haben, nur eine einzige Nettozahlung zu leisten oder zu empfangen, und die Unternehmen beabsichtigen, auch lediglich eine Nettozahlung zu leisten oder zu empfangen bzw. gleichzeitig den Anspruch zu realisieren und die Schuld abzulösen.</li> </ol>
IAS 12.74	<p>Ein Unternehmen hat latente Steueransprüche und latente Steuerschulden dann zu saldieren, aber nur dann, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat; und</li> <li>b) die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden für: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) entweder dasselbe Steuersubjekt; oder</li> </ul> </li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>ii) unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, in jeder zukünftigen Periode, in der die Ablösung oder Realisierung erheblicher Beträge an latenten Steuerschulden bzw. Steueransprüchen zu erwarten ist, entweder den Ausgleich der tatsächlichen Steuerschulden und Erstattungsansprüche auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Realisierung der Ansprüche die Verpflichtungen abzulösen.</p>
IAS 12.75	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Um das Erfordernis einer detaillierten Aufstellung des zeitlichen Verlaufes der Umkehrung jedes einzelnen temporären Unterschiedes zu vermeiden, verlangt dieser Standard von einem Unternehmen die Saldierung eines latenten Steueranspruches gegen eine latente Steuerschuld des gleichen Steuersubjektes dann, aber nur dann, wenn diese sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden, und das Unternehmen einen einklagbaren Anspruch auf Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat.</p>
IAS 12.76	<p>2. In seltenen Fällen kann ein Unternehmen einen einklagbaren Anspruch auf Aufrechnung haben und beabsichtigen, nur für einige Perioden einen Ausgleich auf Nettobasis durchzuführen, aber nicht für andere. In solchen seltenen Fällen kann eine detaillierte Aufstellung erforderlich sein, damit verlässlich festgestellt werden kann, ob die latente Steuerschuld eines Steuersubjektes zu erhöhten Steuerzahlungen in der gleichen Periode führen wird, in der ein latenter Steueranspruch eines anderen Steuersubjektes zu verminderten Zahlungen dieses zweiten Steuersubjektes führen wird.</p>
	<p><b>Steueraufwand</b></p>
IAS 12.77	<p>Der gewöhnlichen Tätigkeit zuzurechnende Steueraufwand (Steuerertrag) ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert darzustellen.</p>
IAS 12.78	<p>Sind Währungsdifferenzen aus latenten Auslandssteuerschulden oder latenten Auslandssteueransprüchen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, können solche Unterschiedsbeträge auch als latenter Steueraufwand (Steuerertrag) ausgewiesen werden, falls anzunehmen ist, dass dieser Ausweis für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeignetsten ist.</p>
IAS 12.78	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 21 Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse, verlangt die Erfassung bestimmter Währungsdifferenzen als Aufwand oder Ertrag, legt aber nicht fest, wo solche Unterschiedsbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind.</p>
	<p><b>Angaben</b></p>
IAS 12.79	<p>Die Hauptbestandteile des Steueraufwandes (Steuerertrages) sind getrennt anzugeben.</p>
IAS 12.80	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Zu den Bestandteilen des Steueraufwandes (Steuerertrages) kann Folgendes gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der tatsächliche Ertragsteueraufwand (tatsächliche Ertragsteuerertrag);</li> <li>• alle in der Periode erfassten Anpassungen für periodenfremde tatsächliche Ertragsteuern;</li> <li>• der Betrag des latenten Steueraufwandes (Steuerertrages), der auf das Entstehen bzw. die Umkehrung temporärer Unterschiede zurückzuführen ist;</li> <li>• der Betrag des latenten Steueraufwandes (Steuerertrages), der auf Änderungen der Steuersätze oder der Einführung neuer Steuern beruht;</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>der Betrag der Minderung des tatsächlichen Ertragsteueraufwandes auf Grund der Nutzung bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, auf Grund von Steuergutschriften oder infolge eines bisher nicht berücksichtigten temporären Unterschiedes einer früheren Periode;</i></li> <li>• <i>der Betrag der Minderung des latenten Steueraufwandes auf Grund bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, auf Grund von Steuergutschriften oder infolge eines bisher nicht berücksichtigten temporären Unterschiedes einer früheren Periode;</i></li> <li>• <i>der latente Steueraufwand infolge einer Abwertung oder Aufhebung einer früheren Abwertung eines latenten Steueranspruches gemäß IAS 12.56; und</i></li> <li>• <i>der Betrag des Ertragsteueraufwandes (Ertragsteuerertrags), der aus Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Fehlern resultiert, die ertragswirksam nach IAS 8 erfasst wurden, weil sie nicht rückwirkend berücksichtigt werden können.</i></li> </ul>
	<p>Weiterhin ist ebenfalls getrennt anzugeben:</p>
IAS 12.81(a)	<p>a) die Summe des Betrages tatsächlicher und latenter Steuern resultierend aus Posten, die direkt dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben wurden;</p>
IAS 12.81(c)	<p>b) eine Erläuterung der Relation zwischen Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) alternativ in einer der beiden folgenden Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) eine Überleitungsrechnung zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem Produkt aus dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) und dem anzuwendenden Steuersatz (den anzuwendenden Steuersätzen), wobei auch die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird oder die anzuwendenden Steuersätze berechnet werden; oder</li> <li>ii) eine Überleitungsrechnung zwischen dem durchschnittlichen effektiven Steuersatz und dem anzuwendenden Steuersatz, wobei ebenfalls die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird;</li> </ul>
IAS 12.86	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1) <i>Der durchschnittliche effektive Steuersatz ist der Steueraufwand (Steuerertrag), geteilt durch das handelsrechtliche Periodenergebnis (vor Ertragsteuern).</i></p>
IAS 12.84	<p>2) <i>Die gemäß IAS 12.81(c) verlangten Angaben ermöglichen es Abschlussadressaten, zu verstehen, ob die Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) ungewöhnlich ist, und die maßgeblichen Faktoren zu verstehen, die diese Relation in der Zukunft beeinflussen könnten. Die Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) kann durch steuerfreie Erträge, bei der Ermittlung des zu versteuernden Ergebnisses (steuerlichen Verlustes) nicht abzugsfähigen Aufwand sowie durch die Auswirkungen steuerlicher Verluste und ausländischer Steuersätze beeinflusst werden.</i></p>
IAS 12.85	<p>3) <i>Bei der Erklärung der Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) ist ein Steuersatz anzuwenden, der für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeignetsten ist. Häufig ist der geeignetste Steuersatz der inländische Steuersatz des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Dabei werden in die nationalen Steuersätze alle lokalen Steuern einbezogen, die entsprechend eines im Wesentlichen vergleichbaren Niveaus des zu versteuernden Ergebnisses (steuerlichen Verlustes) berechnet werden. Für ein Unternehmen, das in verschiedenen Steuerrechtskreisen tätig ist, kann es sinnvoller sein, anhand der für die einzelnen Steuerrechtskreise gültigen inländischen Steuersätze verschiedene Überleitungsrechnungen zu erstellen und diese zusammenzufassen. IAS 12.85 enthält ein Beispiel, das zeigt, wie sich die Auswahl des anzuwendenden Steuersatzes auf die Darstellung der Überleitungsrechnung auswirkt.</i></p>
IAS 12.81(d)	<p>c) eine Erläuterung zu Änderungen des anzuwendenden Steuersatzes bzw. der anzuwendenden Steuersätze im Vergleich zu der vorherigen Berichtsperiode;</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 12.81(e)	d) der Betrag (und, falls erforderlich, das Datum des Verfalles) der abzugsfähigen temporären Differenzen, der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste und der noch nicht genutzten Steuergutschriften, für welche in der Bilanz kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde;
IAS 12.81(f)	e) die Summe des Betrages temporärer Unterschiede im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Joint Ventures, für die keine latenten Steuerschulden bilanziert worden sind (siehe IAS 12.39);
IAS 12.87	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Es ist häufig nicht praktikabel, den Betrag der nicht bilanzierten latenten Steuerschulden aus Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Joint Ventures zu berechnen (siehe IAS 12.39). Daher verlangt IAS 12 von einem Unternehmen die Angabe der Summe des Betrages der zugrunde liegenden temporären Differenzen, aber er verlangt keine Angabe der latenten Steuerschulden. Wo dies praktikabel ist, wird Unternehmen dennoch empfohlen, die Beträge der nicht bilanzierten latenten Steuerschulden anzugeben, da diese Angaben für die Adressaten des Abschlusses nützlich sein könnten.</i></p>
IAS 12.81(g)	<p>f) bezüglich jeder Art temporärer Unterschiede und jeder Art noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und noch nicht genutzter Steuergutschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Betrag der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden, die in der Bilanz für jede dargestellte Periode angesetzt wurden;</li> <li>ii) der Betrag des in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten latenten Steuerertrages oder Steueraufwandes, falls dies nicht bereits aus den Änderungen der in der Bilanz angesetzten Beträge hervorgeht;</li> </ul>
IAS 12.81(h)	<p>g) der Steueraufwand hinsichtlich aufgegebenener Geschäftsbereiche für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den auf die Aufgabe entfallenden Gewinn oder Verlust; und</li> <li>ii) das Periodenergebnis, soweit es aus der gewöhnlichen Tätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereiches resultiert, zusammen mit den Vergleichszahlen für jede dargestellte frühere Periode; und</li> </ul>
IAS 12.81(i)	h) der Betrag der ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen an die Anteilseigner des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurden.
IAS 12.82(a)	Wenn die Realisierung des latenten Steueranspruches von zukünftigen zu versteuernden Ergebnissen abhängt, die höher als die Ergebniseffekte aus der Umkehrung bestehender zu versteuernder temporärer Differenzen sind, hat das Unternehmen den Betrag des latenten Steueranspruches und die substantziellen Hinweise für seinen Ansatz anzugeben.
IAS 12.82(b)	Wenn das Unternehmen in der laufenden Periode oder der Vorperiode im gleichen Steuerrechtskreis, auf den sich der latente Steueranspruch bezieht, Verluste erlitten hat, hat das Unternehmen den Betrag des latenten Steueranspruches und die substantziellen Hinweise für seinen Ansatz anzugeben.
	Unter den Umständen, wie sie in IAS 12.52A (siehe unten) beschrieben sind, hat ein Unternehmen die folgenden Angaben zu machen:
IAS 12.82A	a) Die Art der potentiellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die sich durch die Zahlung von Dividenden an die Anteilseigner ergeben;
IAS 12.82A	b) die Beträge der potentiellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die praktisch bestimmbar sind, anzugeben und ob irgendwelche nicht bestimmbar potentiellen ertragsteuerlichen Konsequenzen vorhanden sind; und

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 12.87A	<p>c) die wichtigen Bestandteile des ertragsteuerlichen Systems und die Faktoren, die den Betrag der potentiellen ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden beeinflussen.</p>
IAS 12.52A	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. In IAS 12.52A wird die Frage der bilanziellen Abbildung der Tatsache diskutiert, dass in manchen Ländern Ertragsteuern einem erhöhten oder verminderten Steuersatz unterworfen sind, falls der Periodengewinn nach Steuern oder die Gewinnrücklagen teilweise oder vollständig als Dividenden an die Anteilseigner des Unternehmens ausgezahlt werden sowie dass in einigen anderen Ländern Ertragsteuern erstattet werden oder nachzuzahlen sind, falls der Periodengewinn nach Steuern oder die Gewinnrücklagen teilweise oder vollständig als Dividenden an die Anteilseigner des Unternehmens ausgezahlt werden. Unter diesen Umständen sind die tatsächlichen und latenten Steueransprüche bzw. Steuerschulden mit dem Steuersatz, der auf nicht ausgeschüttete Gewinne anzuwenden ist, zu bewerten.</p> <p>2. IAS 12.87B und C enthalten weitere Hinweise für die Erfüllung der aus IAS 12.82A resultierenden Angabepflichten.</p>
IAS 12.88	<p>Ein Unternehmen gibt alle steuerbezogenen Eventualschulden und Eventualforderungen – gemäß IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen – an.</p>
IAS 12.88	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen können sich beispielsweise aus Rechtstreitigkeiten mit den Finanzbehörden ergeben, die am Bilanzstichtag noch anhängig sind.</p>
IAS 12.88	<p>Wenn Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften nach dem Bilanzstichtag in Kraft treten oder angekündigt werden, gibt ein Unternehmen alle wesentlichen Auswirkungen dieser Änderungen auf seine tatsächlichen und latenten Steueransprüche bzw. -schulden gemäß den Grundsätzen von IAS 10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag an.</p>

## IAS 14 Segmentberichterstattung

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 14, der die Berichterstattung von Segmentinformationen regelt. Im Wesentlichen behandelt der Standard die Abgrenzung berichtspflichtiger Geschäftsfelder (Segmente), die Frage, welche Segmente berichtspflichtig sind sowie die Klassifizierung von primärem und sekundärem Berichtsformat.</p> <p>IAS 14 ist von Unternehmen anzuwenden, deren Dividendenpapiere oder schuldrechtliche Wertpapiere öffentlich gehandelt werden und von Unternehmen, die die Ausgabe von Dividendenpapieren oder schuldrechtlichen Wertpapieren an einer Wertpapierbörse in die Wege geleitet haben. Wenn sich ein Unternehmen, dessen Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, entscheidet, freiwillig Segmentinformationen in Abschlüssen, die mit den IFRS übereinstimmen, anzugeben, hat dieses Unternehmen die Anforderungen von IAS 14 vollständig zu erfüllen.</p> <p>Wenn sowohl ein Konzernabschluss als auch der Abschluss des Mutterunternehmens des Konzerns erstellt werden, müssen die Segmentinformationen lediglich auf der Grundlage des Konzernabschlusses dargestellt werden. Wenn ein einzelner Abschluss sowohl den Abschluss eines Unternehmens, dessen Wertpapiere öffentlich gehandelt werden, als auch den Einzelabschluss eines nach der Equity-Methode einbezogenen assoziierten Unternehmens oder Joint Ventures, an denen das Unternehmen einen finanziellen Anteil hält, enthält, müssen die Segmentinformationen lediglich auf der Grundlage des Abschlusses des Unternehmens aufgestellt werden.</p> <p>Beachten Sie IAS 14.8–25 für die Definitionen der im Standard verwendeten Begriffe.</p> <p>IAS 14 Anhang B veranschaulicht die vom Standard geforderten zu berichtenden Segmentinformationen.</p>
	<p><b>Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Segmente</b></p> <p>Die von einem Unternehmen anzugebenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beinhalten sämtliche zusätzlichen segmentbezogenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die sich speziell auf die Segmentberichterstattung beziehen, wie die Bestimmung der Segmente, die Methode der Verrechnungspreisbestimmung für Transfers zwischen den Segmenten und die Grundlage für die Verteilung der Erträge und Aufwendungen auf die Segmente.</p> <p><b>Bestimmung der berichtspflichtigen Segmente</b></p> <p><b>Primäres und sekundäres Berichtsformat</b></p>
IAS 14.26	<p>Der vorherrschende Ursprung und die Art der Risiken und Erträge eines Unternehmens bestimmt, ob dessen primäres Segmentberichtsformat Geschäftssegmente oder geografische Segmente sein werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Wenn die Risiken und die Eigenkapitalverzinsung des Unternehmens im Wesentlichen aus Unterschieden in den Produkten und Dienstleistungen, die es herstellt oder anbietet, beeinflusst werden, bilden die Geschäftssegmente das primäre Format für die Segmentberichterstattung mit den geografischen Segmenten als sekundärem Berichtsformat; und</li> <li>wenn die Risiken und die Eigenkapitalverzinsung des Unternehmens im Wesentlichen von der Tatsache beeinflusst werden, dass es in verschiedenen Ländern oder anderen geografischen Regionen tätig ist, bilden die geografischen Segmente das primäre Berichtsformat, mit den sekundären Berichtsformatanforderungen an die Gruppen ähnlicher Produkte und Dienstleistungen.</li> </ol>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 14.27	<p>Hinweis:</p> <p>1. Die interne Organisations- und Managementstruktur eines Unternehmens sowie sein System der internen Finanzberichterstattung an das Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan und an den Vorsitzenden des Geschäftsführungsorgans bilden normalerweise die Grundlage zur Bestimmung der hauptsächlichlichen Herkunft und Art der Risiken und der unterschiedlichen Eigenkapitalverzinsung, die dem Unternehmen gegenüberstehen, und deswegen auch für die Bestimmung, welches Berichtsformat primär und welches sekundär ist, mit Ausnahme der in IAS 14.27(a) und (b) beschriebenen Sachverhalte (siehe unten):</p>
IAS 14.28	<p>2. Deswegen wird ein Unternehmen, vorbehaltlich seltener Umstände, die Segmentinformationen in seinen Abschlüssen auf der gleichen Grundlage darstellen, wie es intern an seine Managementspitze berichtet.</p>
IAS 14.27(a)	<p>Wenn die Risiken und die Eigenkapitalverzinsung eines Unternehmens sowohl aus Unterschieden in den Produkten und Dienstleistungen, die es herstellt oder anbietet, als auch aus Unterschieden in den geografischen Regionen, in denen es tätig ist, stark beeinflusst werden, wie es durch einen „Matrixansatz“ zum Management des Unternehmens und internen Berichterstattung an den Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden, nachgewiesen wird, hat das Unternehmen Geschäftssegmente als sein primäres Segmentberichtsformat und geografische Segmente als sein sekundäres Berichtsformat zu verwenden.</p>
IAS 14.29	<p>Hinweis:</p> <p>Eine „Matrixdarstellung“ – sowohl Geschäftssegmente als auch geografische Segmente als primäre Segmentberichtsformate mit vollständigen Segmentangaben auf jeder Grundlage – stellt oft nützliche Informationen zur Verfügung, wenn die Risiken und die Eigenkapitalverzinsung eines Unternehmens sowohl aus Unterschieden in den Produkten und Dienstleistungen, die es herstellt oder anbietet, als auch aus Unterschieden in den geografischen Regionen, in denen es tätig ist, stark beeinflusst werden. IAS 14 schreibt eine „Matrixdarstellung“ weder vor, noch verbietet er sie.</p>
IAS 14.27(b)	<p>Wenn die interne Organisations- und Managementstruktur eines Unternehmens, sowie sein System der internen Finanzberichterstattung an das Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan und an den Vorsitzenden des Geschäftsführungsorgans weder auf individuellen Produkten oder Dienstleistungen oder auf Gruppen ähnlicher Produkte bzw. Dienstleistungen, noch auf Regionen basieren, hat das Management des Unternehmens zu bestimmen, ob sich die Risiken und Erträge des Unternehmens mehr auf die Produkte und Dienstleistungen, die es herstellt oder anbietet, oder mehr auf die geografischen Segmente, in denen es tätig ist, beziehen, und hat als Konsequenz daraus, entweder Geschäftssegmente oder geografische Segmente zum primären Segmentberichtsformat des Unternehmens zu wählen, mit dem anderen als seinem sekundären Berichtsformat.</p>
<p><b>Geschäftssegmente und geographische Segmente</b></p>	
IAS 14.31	<p>Die Geschäftssegmente und die geografischen Segmente eines Unternehmens für externe Darstellungszwecke sind die organisatorischen Einheiten, für die Informationen an das Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan und an den Vorsitzenden des Geschäftsführungsorgans zu dem Zweck berichtet werden, um die Ertragskraft der Einheiten in der Vergangenheit zu bestimmen und um Entscheidungen über die zukünftige Verteilung der Ressourcen zu fällen, außer, wie es in IAS 14.32 vorgesehen ist.</p>
IAS 14.32	<p>In den in IAS 14.27(b) erläuterten Fällen (siehe oben) hat das Management des Unternehmens, basierend auf seiner Einschätzung, des vorherrschenden Ursprungs der Risiken und Erträge, entweder Geschäftssegmente oder geografische Segmente zum primären Segmentberichtsformat des Unternehmens zu wählen, mit dem Anderen als dessen sekundären Berichtsformat. In diesem Fall muss das Management des Unternehmens seine Geschäftssegmente und geografischen Segmente zu externen Darstellungszwecken eher auf der Grundlage der Definitionskriterien in IAS 14.9, als auf der Grundlage seines Systems der internen Finanzberichterstattung an das Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan und an den Vorsitzenden des Geschäftsführungsorgans, in Übereinstimmung mit dem Folgenden bestimmen:</p>
IAS 14.32(a)	<p>a) wenn eines oder mehrere der für das Management intern berichteten Segmente ein Geschäftssegment oder geografisches Segment auf der Grundlage der Definitionskriterien von IAS 14.9 ist, andere hingegen jedoch nicht, ist der IAS 14.32(b) (siehe unten) nur auf diejenigen internen Segmente anzuwenden, die nicht die Definitionen in IAS 14.9 erfüllen;</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 14.32(a)	<p><i>Hinweis:</i> Aus diesem Grund ist ein intern dargestelltes Segment, das die Definition erfüllt, nicht weiter zu segmentieren:</p>
IAS 14.32(b)	<p>b) für diejenigen an das Management intern berichteten Segmente, die die Definitionen in IAS 14.9 nicht erfüllen, hat sich das Management an der nächst niedrigeren Ebene der internen Segmentierung, die nach Produkt- und Dienstleistungssparten oder geografischen Sparten Informationen darstellt, zu orientieren, wie es nach den Definitionen in IAS 14.9 angemessen ist; und</p>
IAS 14.32(c)	<p>c) wenn ein solches, intern dargestelltes Segment einer niedrigeren Ebene die Definition des Geschäftssegmentes oder des geografischen Segments auf Grundlage der Kriterien in IAS 14.9 erfüllt, sind die Kriterien aus IAS 14.34 und 35 zur Bestimmung der berichtspflichtigen Segmente auf dieses Segment anzuwenden.</p>
<b>Berichtspflichtige Segmente</b>	
IAS 14.34	<p>Zwei oder mehr intern dargestellte Geschäftssegmente oder geografische Segmente, die sich im Wesentlichen ähnlich sind, können zu einem einzigen Geschäftssegment oder geografischen Segment zusammengefasst werden.</p>
IAS 14.34	<p><i>Hinweis:</i> Zwei oder mehr Geschäftssegmente oder geografische Segmente sind sich nur dann im Wesentlichen ähnlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie eine ähnliche langfristige Ertragsentwicklung aufweisen; und</li> <li>• sie sich bzgl. sämtlicher Kriterien der entsprechenden Definition in IAS 14.9 ähnlich sind.</li> </ul>
IAS 14.35	<p>Ein Geschäftssegment oder geografisches Segment ist als ein berichtspflichtiges Segment zu bestimmen, wenn ein Großteil seiner Erlöse aus den Verkäufen an externe Kunden erworben wurde und:</p> <p>a) seine Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden und von Transaktionen mit anderen Segmenten 10% oder mehr der gesamten externen und internen Erlöse aller Segmente ausmachen; oder</p> <p>b) sein Segmentergebnis, unbeschadet ob Gewinn oder Verlust, 10% oder mehr des zusammengefassten positiven Ergebnisses aller Segmente oder des zusammengefassten negativen Ergebnisses aller Segmente, welches davon als absoluter Betrag größer ist, ausmacht; oder</p> <p>c) seine Vermögenswerte 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller Segmente ausmachen.</p>
Wenn ein intern dargestelltes Segment unter allen Signifikanzschwellen in IAS 14.35 liegt, dann:	
IAS 14.36(a)	<p>a) kann dieses Segment trotz seiner Größe als berichtspflichtiges Segment bezeichnet werden;</p>
IAS 14.36(b)	<p>b) wenn es nicht als berichtspflichtiges Segment trotz seiner Größe bezeichnet wird, kann dieses Segment mit einem oder mehreren anderen gleichartigen, intern dargestellten Segmenten, die ebenso unter allen Signifikanzschwellen in IAS 14.35 liegen, zu einem gesondert berichtspflichtigen Segment zusammengefasst werden (zwei oder mehr Geschäftssegmente oder geografische Segmente sind gleichartig, wenn sie einen Großteil der Kriterien der entsprechenden Definition in IAS 14.9 teilen); und</p>
IAS 14.36(c)	<p>c) wenn dieses Segment weder gesondert dargestellt noch zusammengefasst wird, ist es als nicht zugeordneter Ausgleichsposten einzubeziehen.</p>
IAS 14.37	<p>Wenn die gesamten, den berichtspflichtigen Segmenten zuzuordnenden Erlöse weniger als 75% der gesamten konsolidierten Erlöse oder Unternehmenserlöse ausmachen, sind zusätzliche Segmente als berichtspflichtige Segmente zu bestimmen, auch wenn sie nicht die 10% Schwellenwerte in IAS 14.35 erreichen, bis wenigstens 75% der gesamten konsolidierten Erträge oder Unternehmenserträge in die berichtspflichtigen Segmente einbezogen sind.</p>



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 14.40	IAS 14 <u>empfiehlt</u> , aber verlangt nicht, vertikal integrierte Tätigkeiten freiwillig, mit einer angemessenen Beschreibung, die die Angabe der Grundlage der Preisermittlung für Transfers zwischen den Segmenten, wie es von IAS 14.75 erfordert wird, einschließt, als gesonderte Segmente darzustellen.
IAS 14.39	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Indem die berichtspflichtigen Segmente auf die Segmente begrenzt werden, die einen Großteil ihrer Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden einnehmen, verlangt dieser Standard nicht, dass die verschiedenen Stufen der vertikal integrierten Tätigkeiten als gesonderte Geschäftssegmente bestimmt werden. Es ist jedoch in manchen Industriezweigen eine gängige Vorgehensweise, bestimmte vertikal integrierte Tätigkeiten als gesonderte Geschäftssegmente darzustellen, auch wenn diese keine wesentlichen, externen Umsatzerlöse erwirtschaften. Beispielsweise stellen einige internationale Ölgesellschaften ihre Upstream-Tätigkeiten (Exploration und Förderung) und ihre Downstream-Tätigkeiten (Veredelung und Vermarktung) als gesonderte Geschäftssegmente dar, auch wenn das meiste oder die Gesamtheit des Upstream-Produkts (Rohöl) intern zur Veredelungssparte des Unternehmens transferiert wird.</p>
IAS 14.41	Wenn das interne Berichtssystem eines Unternehmens die vertikal integrierten Tätigkeiten als gesonderte Segmente behandelt, und sich das Unternehmen nicht dafür entscheidet, diese extern als Geschäftssegmente darzustellen (wie in IAS 14.40 empfohlen, siehe oben), ist das Verkaufssegment in das oder die kaufende(n) Segment(e) zur Bestimmung der extern berichtspflichtigen Geschäftssegmente einzubeziehen, es sei denn, dass es keine vernünftige Grundlage dafür gibt; in diesem Fall ist das verkaufende Segment als ein nicht zugeordneter Ausgleichsposten einzubeziehen.
IAS 14.42	Ein Segment, das in der unmittelbar vorangegangenen Berichtsperiode als berichtspflichtiges Segment bestimmt wurde, da es die relevanten 10% Schwellenwerte erreicht hat, ist ungeachtet dessen, dass seine Erlöse, sein Ergebnis und seine Vermögenswerte alle nicht länger die 10% Schwellenwerte überschreiten, weiterhin als berichtspflichtiges Segment zu behandeln, wenn das Management dem Segment eine fortgeführte Bedeutung beimisst.
IAS 14.83	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Früher dargestellte Segmente, die nicht länger die quantitativen Schwellenwerte erreichen, sind nicht gesondert darzustellen. Sie können diese Schwellenwerte beispielsweise auf Grund eines Nachfragerückganges oder eines Wechsels der Managementstrategie oder auf Grund der Veräußerung eines Teiles Tätigkeiten des Segments oder der Zusammenfassung mit anderen Segmenten, nicht länger erreichen. Weiterhin kann eine Erläuterung, warum ein früher berichtspflichtiges Segment nicht mehr dargestellt wird, auch nützlich für die Bestätigung von Erwartungen bezüglich schrumpfender Märkte und Änderungen der Unternehmensstrategien sein.</p>
IAS 14.43	Wenn ein Segment in der aktuellen Berichtsperiode erstmals als berichtspflichtiges Segment bestimmt wurde, da es die relevanten 10% Schwellenwerte erreicht, sind die zu Vergleichszwecken dargestellten Segmentdaten der vorangegangenen Berichtsperiode anzupassen, auch wenn dieses Segment in der vorangegangenen Berichtsperiode die 10% Schwellenwerte nicht erreicht hat, es sei denn, dies ist nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar.
	<b>Segmentbilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>
IAS 14.46	<p>Ein Unternehmen kann <u>zusätzliche</u> Segmentinformationen angeben, die auf einer anderen Grundlage als der für den Konzern- oder Einzelabschluss verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt wurden, unter der Voraussetzung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Informationen intern dem Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan und dem Vorsitzenden des Geschäftsführungsorgans für die Zwecke der Entscheidungsfindung über die Verteilung der Ressourcen auf das Segment und der Einschätzung seiner Ertragskraft berichtet werden; und</li> <li>die Grundlage der Bewertung dieser zusätzlichen Informationen klar beschrieben wird.</li> </ol>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 14.44	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1) Segmentinformationen sind in Übereinstimmung mit den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für die Aufstellung und Darstellung der Abschlüsse eines Konzerns oder Unternehmens angewendet werden, aufzustellen.</p>
IAS 14.46	<p>2) Die Angabe zusätzlicher intern berichteter Segmentinformationen, die auf einer anderen Grundlage erstellt wurden, ist gemäß IAS 14 zulässig, unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des IAS 14.46 (siehe oben) erfüllt werden.</p>
	<p><b>Angaben</b></p>
IAS 14.49	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 14.50–67 geben die erforderlichen Angaben für die berichtspflichtigen Segmente für das primäre Segmentberichtsformat eines Unternehmens an. IAS 14.68–72 bestimmen die erforderlichen Angaben für das sekundäre Berichtsformat eines Unternehmens. Den Unternehmen wird <u>empfohlen</u>, alle primären Segmentangaben, wie sie in IAS 14.50–67 bestimmt werden, für jedes sekundär berichtspflichtige Segment darzustellen, obwohl die IAS 14.68–72 bedeutend weniger Angaben für die sekundäre Grundlage verlangen. IAS 14.74–83 richten sich an verschiedene andere Inhalte der Segmentangaben.</p>
	<p><b>Angaben für das primäre Berichtsformat</b></p>
IAS 14.51	<p>Ein Unternehmen hat die Segmenterlöse für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Zur Definition des Begriffs Segmenterlöse siehe IAS 14.16.</p>
IAS 14.51	<p>Segmenterlöse aus Verkäufen an externe Kunden und Segmenterlöse aus Transaktionen mit anderen Segmenten sind getrennt darzustellen.</p>
IAS 14.52	<p>Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment das Segmentergebnis anzugeben.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Zur Definition des Begriffs Segmentergebnis siehe IAS 14.16.</p>
IAS 14.53	<p>2. Wenn ein Unternehmen den Segmentgewinn oder -verlust oder einige andere Maße der Segmentrentabilität, außer dem Segmentergebnis, ohne willkürliche Verteilungen berechnen kann, wird die Darstellung dieses Betrages oder dieser Beträge zusätzlich zu dem Segmentergebnis bei angemessener Beschreibung <u>empfohlen</u>.</p>
IAS 14.53	<p>3. Wenn diese Maße auf einer anderen Grundlage als die für Konzern- oder Einzelabschlüsse verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt wurden, hat das Unternehmen eine klare Beschreibung der Grundlagen dieser Bewertung in seine Abschlüsse einzubeziehen.</p>
IAS 14.54	<p>4. Ein Beispiel für ein Maß der Segmentertragskraft über dem Segmentergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung ist die Bruttogewinnspanne der Umsatzerlöse. Beispiele für Maße der Segmentertragskraft unter dem Segmentergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung sind das Ergebnis aus den gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten (entweder vor oder nach Ertragsteuern) und der Periodengewinn oder -verlust.</p>
IAS 14.52	<p>Ein Unternehmen hat das Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen getrennt vom Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen für jedes berichtspflichtige Segment auszuweisen.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 14.52A	Ein Unternehmen hat die im Abschluss dargestellten Segmentergebnisse vorangegangener Berichtsperioden so anzupassen, dass die nach IAS 14.52 (siehe oben) erforderlichen Angaben für aufgegebene Geschäftsbereiche sich auf alle Geschäftsbereiche beziehen, die zum Bilanzstichtag der zuletzt dargestellten Berichtsperiode als aufgegeben klassifiziert waren.
IAS 14.55	Ein Unternehmen hat den Gesamtbuchwert des Segmentvermögens für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben.  <i>Hinweis:</i> <i>Zur Definition des Begriffs Segmentvermögen siehe IAS 14.16.</i>
IAS 14.56	Ein Unternehmen hat die Segmentschulden für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben.  <i>Hinweis:</i> <i>Zur Definition des Begriffs Segmentschulden siehe IAS 14.16.</i>
IAS 14.57	Ein Unternehmen hat die gesamten Anschaffungskosten, die während der Berichtsperiode durch den Erwerb von Segmentvermögen verursacht wurden, von dem erwartet wird, dass es über mehr als eine Berichtsperiode genutzt wird (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte), für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben.  <i>Hinweis:</i>
IAS 14.57	<i>Während dies manchmal auf Investitionsausgaben bezogen wird, hat die Bewertung, die von diesem Grundsatz verlangt wird, auf Grundlage der Periodenabgrenzung, nicht auf der des Zahlungsmittelflusses zu erfolgen.</i>
IAS 14.58	Ein Unternehmen hat die gesamten Aufwendungen, die für die planmäßige Abschreibung des Segmentvermögens für die Berichtsperiode in dem Segmentergebnis enthalten sind, für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben.
IAS 14.59	Obwohl ein Unternehmen nicht dazu verpflichtet ist, wird ihm <u>empfohlen</u> , die Art und den Betrag jeglicher Segmenterträge und Segmentaufwendungen anzugeben, die von solcher Größe, Art oder Häufigkeit sind, dass deren Angabe wesentlich für die Erklärung der Ertragskraft eines jeden berichtspflichtigen Segments für die Berichtsperiode ist.  <i>Hinweis:</i>
IAS 14.60	<i>IAS 1.86 verlangt, dass wenn Ertrags- oder Aufwandsposten im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ihrer Art, Betrag und Vorkommen nach wesentlich für das Verständnis der Leistungskraft des Unternehmens in der Berichtsperiode sind, Art und Betrag dieser Posten gesondert anzugeben sind.</i>  <i>IAS 14.59 ist nicht dazu gedacht, die Klassifizierung irgendwelcher dieser Posten oder die Bewertung dieser Posten zu ändern. Die von diesem Paragraphen empfohlenen Angaben ändern jedoch für Angabenzwecke die Ebene, auf der die Wesentlichkeit solcher Posten bewertet wird, von der Unternehmensebene auf die Segmentebene.</i>
IAS 14.61	Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment den gesamten Betrag wesentlicher, nicht zahlungswirksamer Aufwendungen anzugeben, mit Ausnahme der planmäßigen Abschreibungen, die in die Segmentaufwendungen einbezogen und deswegen bei der Bewertung des Segmentergebnisses abgezogen wurden, für die gemäß IAS 14.58 gesonderte Angaben verlangt werden.
IAS 14.62	Einem Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , auch wenn es nicht hierzu verpflichtet ist:  a) die Angabe der Segment-Cashflows zu machen, die in IAS 7 empfohlen werden; und

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>b) wesentliche nicht zahlungswirksame Erträge anzugeben, die in die Segmenterträge einbezogen und deshalb bei der Bewertung des Segmentergebnisses addiert wurden.</p>
IAS 14.62	<p><i>Hinweis:</i> IAS 7 verlangt, dass ein Unternehmen eine Kapitalflussrechnung darstellt, die die Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit gesondert ausweist. IAS 7 hebt hervor, dass die Angabe von Informationen zu Cashflows für jedes berichtspflichtige Industriesegment und geografische Segment wichtig für das Verständnis der gesamten Vermögens- und Finanzlage, der Liquidität und der Cashflows eines Unternehmens ist. IAS 7 empfiehlt die Angabe solcher Informationen.</p>
IAS 14.63	<p>Ein Unternehmen, das Angaben über den Segment-Cashflow zur Verfügung stellt, die in IAS 7 empfohlen werden, braucht nicht zusätzlich den planmäßigen Abschreibungsaufwand gemäß IAS 14.58 oder die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen gemäß IAS 14.61 anzugeben.</p>
IAS 14.64	<p>Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment die Summe des Anteils eines Unternehmens am Periodengewinn oder -verlust von assoziierten Unternehmen, Joint Ventures oder anderen Anteilen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, anzugeben, wenn im Wesentlichen alle Tätigkeiten der assoziierten Gesellschaften innerhalb dieses einen Segments liegen.</p>
IAS 14.65	<p><i>Hinweis:</i> Während ein einzelner zusammengefasster Betrag angegeben wird, ist jedes assoziierte Unternehmen, Joint Venture oder jeder andere nach der Equity-Methode bilanzierte Anteil individuell einzuschätzen, um zu bestimmen, ob deren Tätigkeiten im Wesentlichen alle innerhalb eines Segments liegen.</p>
IAS 14.66	<p>Wenn die Summe der Anteile eines Unternehmens am Periodengewinn oder -verlust von assoziierten Unternehmen, Joint Ventures, oder anderen Anteilen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, nach berichtspflichtigen Segmenten angegeben wird, ist die Summe der Anteile an diesen assoziierten Unternehmen und Joint Ventures auch nach berichtspflichtigen Segmenten anzugeben.</p>
IAS 14.67	<p>Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung zwischen den für die berichtspflichtigen Segmente angegebenen Informationen und den zusammengefassten Informationen im Konzern- oder Einzelabschluss darzustellen, die folgende Überleitungen enthält.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Segmenterträge auf die Unternehmenserträge von externen Kunden (einschließlich der Angabe des Betrags der Unternehmenserlöse von externen Kunden, die nicht in irgendwelche Segmenterträge einbezogen wurden);</li> <li>b) das Segmentergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen auf <ul style="list-style-type: none"> <li>i) ein vergleichbares Maß des betrieblichen Gewinnes oder Verlustes eines Unternehmens aus fortzuführenden Geschäftsbereichen; und</li> <li>ii) den Gewinn oder Verlustes eines Unternehmens aus fortzuführenden Geschäftsbereichen;</li> </ul> </li> <li>c) das Segmentergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen auf den Gewinn oder Verlust des Unternehmens aus aufgegebenen Geschäftsbereichen;</li> <li>d) das Segmentvermögen auf die Vermögenswerte des Unternehmens;</li> <li>e) die Segmentschulden auf die Schulden des Unternehmens.</li> </ul> <p><b>Angaben für das sekundäre Berichtsformat</b></p> <p>Wenn das primäre Format der Segmentberichterstattung eines Unternehmens Geschäftssegmente sind, so hat es ebenfalls die folgenden Informationen anzugeben:</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 14.69(a)	a) die Segmenterlöse von externen Kunden nach geografischen Regionen auf der Grundlage des geografischen Standortes seiner Kunden, für jedes geografische Segment, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden 10% oder mehr der gesamten Unternehmenserlöse aus Verkäufen zu allen externen Kunden ausmachen;
IAS 14.69(b)	b) der Gesamtbuchwert des Segmentvermögens nach dem geografischen Standort der Vermögenswerte für jedes geografische Segment, dessen Segmentvermögen 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller geografischen Segmente ausmacht; und
IAS 14.69(c)	c) die gesamten Anschaffungskosten, die während der Berichtsperiode durch den Erwerb von Segmentvermögen, von dem erwartet wird, dass es über mehr als eine Berichtsperiode genutzt wird (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte), verursacht wurden, nach dem geografischen Standort der Vermögenswerte für jedes geografische Segment, dessen Segmentvermögen 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller geografischen Segmente ausmacht.
	Wenn das primäre Format zur Segmentberichterstattung eines Unternehmens geografische Segmente sind (entweder basierend auf dem Standort der Vermögenswerte oder dem Standort der Kunden), hat es auch die folgenden Segmentinformationen für jedes Geschäftssegment, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden 10% oder mehr der gesamten Unternehmenserlöse aus Verkäufen an alle externe Kunden oder dessen Segmentvermögen 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller Geschäftssegmente ausmachen, darzustellen:
IAS 14.70(a)	a) Segmenterlöse von externen Kunden;
IAS 14.70(b)	b) der Gesamtbuchwert des Segmentvermögens; und
IAS 14.70(c)	c) die gesamten Anschaffungskosten, die während einer Berichtsperiode durch den Erwerb von Segmentvermögen verursacht wurden, von dem erwartet wird, dass es über mehr als eine Berichtsperiode genutzt wird (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte).
IAS 14.71	Wenn das primäre Format zur Segmentberichterstattung eines Unternehmens geografische Segmente auf der Grundlage des Standortes der Vermögenswerte sind, und wenn der Standort seiner Kunden sich von dem Standort seiner Vermögenswerte unterscheidet, hat das Unternehmen auch die Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden für jedes auf den Kunden basierende geografische Segment darzustellen, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden 10% oder mehr der gesamten Unternehmenserlöse aus den Verkäufen an alle externen Kunden betragen.  Wenn das primäre Format zur Segmentberichterstattung eines Unternehmens geografische Segmente auf der Grundlage des Standortes der Kunden sind, und wenn die Vermögenswerte des Unternehmens in anderen geografischen Regionen als die seiner Kunden angesiedelt sind, hat das Unternehmen auch die folgenden Segmentinformationen für jedes auf Vermögenswerten basierende geografische Segment, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden oder dessen Segmentvermögen 10% oder mehr der dazugehörigen konsolidierten oder zusammengefassten Unternehmensbeträge ausmachen, darzustellen:
IAS 14.72(a)	a) den Gesamtbuchwert des Segmentvermögens nach geografischem Standort der Vermögenswerte; und
IAS 14.72(b)	b) die gesamten Anschaffungskosten, die während der Berichtsperiode durch den Erwerb von Segmentvermögen verursacht wurden, von dem erwartet wird, dass es über mehr als eine Berichtsperiode genutzt wird (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte), nach dem Standort der Vermögenswerte.
	<b>Sonstige Angaben</b>
IAS 14.74	Wenn ein Geschäftssegment oder geografisches Segment, über das dem Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan und dem Vorsitzenden des Geschäftsführungsorgans berichtet wird, kein berichtspflichtiges Segment ist, da es einen Großteil seiner Erlöse aus den Verkäufen an andere Segmenten erwirbt, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden aber nichtsdestotrotz 10% oder mehr der gesamten Unternehmenserlöse aus Verkäufen an alle externen Kunden ausmachen, hat das Unternehmen folgendes anzugeben:

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 14.75	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) diese Tatsache;</li> <li>b) die Beträge der Erlöse aus den Verkäufen an externe Kunden; und</li> <li>c) die Beträge der Erlöse aus internen Verkäufen an andere Segmente.</li> </ul> <p>Die Grundlage der Ermittlung von Verrechnungspreisen für Transfers zwischen den Segmenten und jegliche Änderung davon ist in den Abschlüssen anzugeben.</p>
IAS 14.75	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Bei der Bewertung und Darstellung der Segmenterlöse aus Transaktionen mit anderen Segmenten sind Transfers zwischen den Segmenten auf der Grundlage zu bewerten, die das Unternehmen tatsächlich zur Ermittlung von Verrechnungspreisen für solche Transfers anwendet.</p>
IAS 14.80	<p>2. Wenn ein Unternehmen die tatsächlich angewandte Methode der Verrechnungspreisermittlung für Transfers zwischen den Segmenten ändert, ist dies keine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, für die die Segmentdaten der vorangegangenen Berichtsperiode gemäß IAS 14.76 anzupassen sind. IAS 14.75 verlangt jedoch die Angabe der Änderung.</p>
IAS 14.76	<p>Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für die Segmentberichterstattung angewendet werden und eine wesentliche Auswirkung auf die Segmentinformationen haben, sind anzugeben, und die Segmentinformationen der vorangegangenen Berichtsperiode, die zu Vergleichszwecken dargestellt werden, sind anzupassen, außer wenn dies praktisch undurchführbar ist.</p>
IAS 14.76	<p>Die folgenden Angaben sind über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Zwecke der Segmentberichterstattung zu machen, die wesentliche Auswirkungen auf die Segmentinformationen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Beschreibung der Art der Änderung;</li> <li>b) die Gründe für die Änderung;</li> <li>c) die Tatsache, dass Vergleichsinformationen angepasst worden sind oder dass es nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, dies zu tun; und</li> <li>d) die finanzielle Auswirkung der Änderung, wenn sie vernünftig bestimmt werden kann.</li> </ul>
IAS 14.76	<p>Wenn ein Unternehmen die Bestimmung seiner Segmente ändert und die Segmentinformationen der vorangegangenen Berichtsperiode nicht an die neue Grundlage anpasst, da es nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, dies zu tun, hat das Unternehmen aus Vergleichbarkeitsgründen die Segmentdaten sowohl auf der alten, als auch auf der neuen Grundlage der Segmentierung in dem Jahr, in dem es die Bestimmung seiner Segmente ändert, darzustellen.</p>
IAS 14.81	<p>Wenn dies nicht sonst in den Abschlüssen oder anderswo im Geschäftsbericht angegeben ist, hat ein Unternehmen auf folgendes hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Arten der Produkte und Dienstleistungen, die in jedem berichtspflichtigen Geschäftssegment einbezogen sind;</li> <li>b) und auf die Zusammensetzung jedes primären oder sekundären berichtspflichtigen geografischen Segments.</li> </ul>

## IAS 16      Sachanlagen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 16, der die Bilanzierung von Sachanlagen regelt. Die grundsätzlichen Fragen zur Bilanzierung von Sachanlagen betreffen den Ansatz der Vermögenswerte, die Bestimmung ihrer Buchwerte und der Abschreibungs- und Wertminderungsaufwendungen.</i></p>
	<p><b>Allgemeine Angaben</b></p>
	<p>Für jede Gruppe von Sachanlagen sind im Abschluss folgende Angaben erforderlich:</p>
IAS 16.73(a)	a) die Bewertungsgrundlagen für die Bestimmung des Bruttobuchwertes der Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
IAS 16.73(b)	b) die verwendeten Abschreibungsmethoden;
IAS 16.73(c)	c) die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze;
IAS 16.73(d)	d) der Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode; und
IAS 16.73(e)	<p>e) eine Überleitung des Buchwertes zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Zugänge;</li> <li>ii) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge;</li> <li>iii) Erwerbe durch Unternehmenszusammenschlüsse;</li> <li>iv) Erhöhungen oder Verminderungen auf Grund von Neubewertungen gemäß IAS 16.31, 39, und 40 und von direkt im Eigenkapital erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen gemäß IAS 36;</li> <li>v) bei Gewinnen bzw. Verlusten gemäß IAS 36 erfasste Wertminderungsaufwendungen;</li> <li>vi) bei Gewinnen bzw. Verlusten gemäß IAS 36 aufgehobene Wertminderungsaufwendungen;</li> <li>vii) Abschreibungen;</li> <li>viii) Nettoumrechnungsdifferenzen auf Grund der Umrechnung von Abschlüssen von der funktionalen Währung in eine andere Darstellungswährung, einschließlich der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens; und</li> <li>ix) anderen Änderungen.</li> </ul>
	<p>Folgende Angaben müssen in den Abschlüssen ebenso enthalten sein:</p>
IAS 16.74(a)	a) das Vorhandensein und die Beträge von Beschränkungen von Verfügungsrechten sowie als Sicherheiten für Schulden verpfändete Sachanlagen;
IAS 16.74(b)	b) der Betrag an Ausgaben, der im Buchwert einer Sachanlage während ihrer Erstellung erfasst wird;
IAS 16.74(c)	c) der Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen; und
IAS 16.74(d)	d) der im Gewinn oder Verlust erfasste Entschädigungsbetrag von Dritten für Sachanlagen, die wertgemindert, untergegangen oder außer Betrieb genommen wurden, wenn er nicht separat in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt wird.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 16.76	Gemäß IAS 8 hat ein Unternehmen die Art und Auswirkung einer veränderten Schätzung, die für die aktuelle Berichtsperiode eine wesentliche Bedeutung hat, oder die für nachfolgende Perioden voraussichtlich von wesentlicher Bedeutung sein wird, darzulegen.
IAS 16.76	<p><i>Hinweis:</i> Bei Sachanlagen entstehen möglicherweise derartige Angaben aus Änderungen von Schätzungen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Restwerte;</li> <li>• geschätzte Kosten für den Abbruch, das Entfernen oder die Wiederherstellung von Sachanlagen;</li> <li>• Nutzungsdauern; und</li> <li>• Abschreibungsmethoden.</li> </ul>
	<p><b>Neu bewertete Vermögenswerte</b></p> <p>Werden Sachanlagen neu bewertet, sind folgende Angaben erforderlich:</p>
IAS 16.77(a)	a) der Stichtag der Neubewertung;
IAS 16.77(b)	b) ob ein unabhängiger Gutachter hinzugezogen wurde;
IAS 16.77(c)	c) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der Gegenstände geführt haben;
IAS 16.77(d)	d) der Umfang, in dem die beizulegenden Zeitwerte der Gegenstände unter Bezugnahme auf die in einem aktiven Markt beobachteten Preise oder auf kürzlich zu marktüblichen Bedingungen getätigte Transaktionen direkt ermittelt wurden, oder ob andere Bewertungsmethoden zur Schätzung benutzt wurden;
IAS 16.77(e)	e) für jede neu bewertete Gruppe von Sachanlagen der Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die Vermögenswerte nach dem Anschaffungskostenmodell bewertet worden wären; und
IAS 16.77(f)	f) die Neubewertungsrücklage mit Angabe der Veränderung in der Periode und eventuell bestehender Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner.
IAS 16.42	Die sich aus der Neubewertung von Sachanlagen eventuell ergebenden Konsequenzen für die Ertragsteuern werden gemäß IAS 12 <i>Ertragsteuern</i> erfasst und angegeben.
	<p><b>Wertminderungen</b></p>
IAS 16.78	Gemäß IAS 36 macht ein Unternehmen Angaben über wertgeminderte Sachanlagen zusätzlich zu den gemäß IAS 16.73(e)(iv)–(vi) erforderlichen Informationen.
	<p><b>Darstellung von aus der Ausbuchung resultierenden Gewinnen und Verlusten</b></p>
IAS 16.68	Die aus der Ausbuchung einer Sachanlage resultierenden Gewinne oder Verluste sind im Gewinn oder Verlust zu erfassen, wenn der Gegenstand ausgebucht ist (sofern IAS 17 nichts anderes bei Sale-and-leaseback-Transaktionen vorschreibt).
IAS 16.68	Aus der Ausbuchung von Sachanlagen resultierende Gewinne sind nicht als Erlöse auszuweisen.



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Zusätzliche empfohlene Angaben</b></p> <p>Unternehmen wird empfohlen, die folgenden Beträge anzugeben, wenngleich sie hierzu nicht verpflichtet sind:</p> <p>IAS 16.79(a) a) den Buchwert vorübergehend ungenutzter Sachanlagen;</p> <p>IAS 16.79(b) b) den Bruttobuchwert voll abgeschriebener, aber noch genutzter Sachanlagen;</p> <p>IAS 16.79(c) c) der Buchwert von Sachanlagen, die nicht mehr genutzt werden und die nicht gemäß IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i> als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden; und</p> <p>IAS 16.79(d) d) bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells die Angabe des beizulegenden Zeitwerts der Sachanlagen, sofern dieser wesentlich vom Buchwert abweicht.</p>
	<p><b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b></p> <p>IAS 16.81 Wenn ein Unternehmen IAS 16 (r2003) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.</p>

## IAS 17 Leasingverhältnisse

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Bilanzierung von Leasingverhältnissen sowohl aus der Perspektive von Leasingnehmern als auch von Leasinggebern.</i></p>
	<p><b>Abschlüsse von Leasingnehmern</b></p> <p><b>Finanzierungsleasingverhältnisse („Finance Leases“)</b></p>
IAS 17.23	<p>Es ist nicht angemessen, Schulden aus Leasinggegenständen in den Abschlüssen als Abzug von Leasinggegenständen darzustellen.</p>
IAS 17.23	<p>Wenn im Rahmen der Bilanz für die Darstellung der Schulden eine Unterscheidung zwischen kurzfristigen und langfristigen Schulden vorgenommen wird, wird dieselbe Unterscheidung für Schulden aus dem Leasingverhältnis vorgenommen.</p> <p>Leasingnehmer haben bei einem Finanzierungsleasing zusätzlich zu den Vorschriften des IAS 32 <i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i> die folgenden Angaben zu machen:</p>
IAS 17.31 (a)	<p>a) für jede Gruppe von Vermögenswerten den Nettobuchwert zum Bilanzstichtag;</p>
IAS 17.31 (b)	<p>b) eine Überleitungsrechnung von der Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen zum Bilanzstichtag zu deren Barwert;</p>
IAS 17.31 (b)	<p>c) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen zum Bilanzstichtag und deren Barwert für jede der folgenden Perioden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) bis zu einem Jahr;</li> <li>ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren;</li> <li>iii) länger als fünf Jahre;</li> </ul>
IAS 17.31 (c)	<p>d) in der Periode als Aufwand erfasste bedingte Mietzahlungen;</p>
IAS 17.31 (d)	<p>e) die Summe der künftigen Mindestzahlungen aus Untermietverhältnissen zum Bilanzstichtag, deren Erhalt auf Grund von unkündbaren Untermietverhältnissen erwartet wird; und</p>
IAS 17.31 (e)	<p>f) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers, einschließlich der Folgenden, aber nicht darauf beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Grundlage, auf der bedingte Mietzahlungen festgelegt sind;</li> <li>ii) das Bestehen und die Bestimmungen von Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln; und</li> <li>iii) durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen, wie solche, die Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse betreffen.</li> </ul>
IAS 17.32	<p>Außerdem finden für Leasingnehmer von im Rahmen von Finanzierungs-Leasingverhältnissen geleasteten Vermögenswerten die Angabepflichten gemäß IAS 16 <i>Sachanlagen</i>, IAS 36 <i>Wertminderungen von Vermögenswerten</i>, IAS 38 <i>Immaterielle Vermögenswerte</i>, IAS 40 <i>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</i> und IAS 41 <i>Landwirtschaft</i> Anwendung.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Operating-Leasingverhältnisse</b></p> <p>Leasingnehmer haben bei Operating-Leasingverhältnissen zusätzlich zu den Vorschriften des IAS 32 <i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i> die folgenden Angaben zu machen:</p>
IAS 17.35(a)	<p>a) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen auf Grund von unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen für jede der folgenden Perioden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) bis zu einem Jahr;</li> <li>ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren;</li> <li>iii) länger als fünf Jahre;</li> </ul>
IAS 17.35(b)	<p>b) die Summe der künftigen Mindestzahlungen aus Untermietverhältnissen zum Bilanzstichtag, deren Erhalt auf Grund von unkündbaren Untermietverhältnissen erwartet wird; und</p>
IAS 17.35(c)	<p>c) Zahlungen aus Leasingverhältnissen und Untermietverhältnissen, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst sind, getrennt nach Beträgen für Mindestleasingzahlungen, bedingte Mietzahlungen und Zahlungen aus Untermietverhältnissen;</p>
IAS 17.35(d)	<p>d) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers, einschließlich der Folgenden, aber nicht darauf beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Grundlage, auf der bedingte Mietzahlungen festgelegt sind;</li> <li>ii) das Bestehen und die Bestimmungen von Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln; und</li> <li>iii) durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen, wie solche, die Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse betreffen.</li> </ul>
	<p><b>Abschlüsse von Leasinggebern</b></p> <p><b>Finanzierungsleasing</b></p>
IAS 17.36	<p>Leasinggeber haben Vermögenswerte aus einem Finanzierungsleasing in ihren Bilanzen anzusetzen und sie als Forderungen darzustellen, und zwar in Höhe des Nettoinvestitionswertes aus dem Leasingverhältnis.</p> <p>Leasinggeber haben bei Finanzierungs-Leasingverhältnissen zusätzlich zu den Vorschriften des IAS 32 <i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i> die folgenden Angaben zu machen:</p>
IAS 17.47(a)	<p>a) eine Überleitung von der Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis am Bilanzstichtag zum Barwert der am Bilanzstichtag ausstehenden Mindestleasingzahlungen;</p>
IAS 17.47(a)	<p>b) die Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis und den Barwert der am Bilanzstichtag ausstehenden Mindestleasingzahlungen für jede der folgenden Perioden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) bis zu einem Jahr;</li> <li>ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren;</li> <li>iii) länger als fünf Jahre;</li> </ul>
IAS 17.47 (b)	<p>c) noch nicht realisierter Finanzertrag;</p>
IAS 17.47 (c)	<p>d) die nicht garantierten Restwerte, die zu Gunsten des Leasinggebers anfallen;</p>
IAS 17.47 (d)	<p>e) die kumulierten Wertberichtigungen für uneinbringliche ausstehende Mindestleasingzahlungen;</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 17.47(e)	f) in der Berichtsperiode als Ertrag erfasste bedingte Mietzahlungen;
IAS 17.47(f)	g) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasinggebers.
IAS 17.48	Es ist häufig sinnvoll, auch die Bruttoinvestition, vermindert um die noch nicht realisierten Erträge, aus in der Berichtsperiode abgeschlossenem Neugeschäft, nach Abzug der entsprechenden Beträge für gekündigte Leasingverhältnisse, als Wachstumsindikator anzugeben.
	<i>Hinweis:</i> <i>Diese Angabe wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.</i>
	<b>Operating-Leasingverhältnisse</b>
IAS 17.49	Leasinggeber haben Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind, in ihrer Bilanz entsprechend der Eigenschaften dieser Vermögenswerte darzustellen.
	Leasinggeber haben bei Operating-Leasingverhältnissen zusätzlich zu den Vorschriften des IAS 32 <i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i> die folgenden Angaben zu machen:
IAS 17.56(a)	a) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen als Gesamtbetrag;
IAS 17.56(a)	b) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen für jede der folgenden Perioden: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) bis zu einem Jahr;</li> <li>ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren;</li> <li>iii) länger als fünf Jahre;</li> </ul>
IAS 17.56(b)	c) Summe der in der Berichtsperiode als Ertrag erfassten bedingten Mietzahlungen;
IAS 17.56(c)	d) eine allgemeine Beschreibung der Leasingvereinbarungen des Leasinggebers.
IAS 17.57	Außerdem finden für Leasinggeber von im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen vermieteten Vermögenswerten die Angabepflichten gemäß IAS 16 <i>Sachanlagen</i> , IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> , IAS 38 <i>Immaterielle Vermögenswerte</i> , IAS 40 <i>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</i> und IAS 41 <i>Landwirtschaft</i> Anwendung.
	<b>Sale and Leaseback Transaktionen</b>
IAS 17.65	Die oben beschriebenen Angabepflichten gelten ebenso für Sale-and-Leaseback-Transaktionen.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 17.65	1. <i>Die erforderliche Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen führt zu der Angabe von einzigartigen oder ungewöhnlichen Bestimmungen des Vertrages oder der Bedingungen der Sale-and-leaseback-Transaktionen.</i>
IAS 17.66	2. <i>Auf Sale-and-leaseback-Transaktionen können die getrennten Angabekriterien in IAS 1 Darstellung des Abschlusses zutreffen.</i>
	<b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b>
IAS 17.69	Wenn ein Unternehmen IAS 17 (r2003) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.

## IAS 18 Erträge

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 18. Ertrag ist der aus der gewöhnlichen Tätigkeit eines Unternehmens resultierende Bruttozufluss wirtschaftlichen Nutzens während der Berichtsperiode und kann eine Vielzahl unterschiedlicher Bezeichnungen haben, wie Umsatzerlöse, Dienstleistungsentgelte, Zinsen, Dividenden und Lizenzträge. Zielsetzung dieses Standards ist es, die Behandlung von Erträgen festzulegen, die sich aus bestimmten Geschäftsvorfällen und Ereignissen ergeben.</i></p>
	<p>Ein Unternehmen hat anzugeben:</p>
IAS 18.35(a)	<p>a) die für die Ertragserfassung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Methoden zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades bei Dienstleistungsgeschäften;</p>
IAS 18.35(b)	<p>b) der Betrag jeder bedeutsamen Kategorie von Erträgen, die während der Berichtsperiode erfasst worden sind, wie Erträge aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) dem Verkauf von Gütern;</li> <li>ii) dem Erbringen von Dienstleistungen;</li> <li>iii) Zinsen;</li> <li>iv) Nutzungsentgelten;</li> <li>v) Dividenden; und</li> </ul>
IAS 18.35	<p>c) der Betrag von Erträgen aus Tauschgeschäften mit Waren oder Dienstleistungen, der in jeder bedeutsamen Kategorie von Erträgen enthalten ist.</p>
IAS 18.36	<p>Ein Unternehmen gibt alle Eventualschulden und Eventualforderungen gemäß IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i> an.</p>
IAS 18.36	<p>Hinweis: Eventualschulden und Eventualverbindlichkeiten können beispielsweise auf Grund von Gewährleistungskosten, Klagen, Vertragsstrafen oder möglichen Verlusten entstehen.</p>

## IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 19, der die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer regelt. Im Wesentlichen definiert der Standard die Grundsätze, nach denen die aus Leistungen an Arbeitnehmer entstehenden Verpflichtungen, Vermögenswerte und Aufwendungen für kurz- und langfristige Leistungen zu ermitteln sind.</p> <p>IAS 19 ist auf sämtliche Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden, außer solchen, die gemäß IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütungen zu bilanzieren sind.</p> <p>Die vom Standard geforderten Anhangangaben werden in IAS 19 Anhang B beispielhaft dargestellt.</p>
	<p><b>Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer</b></p>
IAS 19.23	<p>Ogleich IAS 19 keine besonderen Angaben zu kurzfristig fälligen Leistungen für Arbeitnehmer vorschreibt, können solche Angaben nach Maßgabe anderer Standards erforderlich sein. Beispielsweise sind nach IAS 24 <i>Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</i> Angaben zu Leistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen und nach IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> sind die Leistungen an Arbeitnehmer anzugeben.</p>
	<p><b>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber</b></p>
IAS 19.29(b)	<p>Wenn ein gemeinschaftlicher Plan mehrerer Arbeitgeber ein leistungsorientierter Plan ist, so hat das Unternehmen die gemäß IAS 19.120 (siehe unten) erforderlichen Angaben im Abschluss zu machen.</p> <p>Falls keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um einen leistungsorientierten gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber wie einen leistungsorientierten Plan zu bilanzieren, hat das Unternehmen anzugeben:</p>
IAS 19.30(b)	<p>a) die Tatsache, dass der Plan ein leistungsorientierter Plan ist; und</p>
IAS 19.30(b)	<p>b) aus welchem Grund keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um den Plan als leistungsorientierten Plan zu bilanzieren; und</p>
IAS 19.30(c)	<p>c) soweit eine Vermögensüber- oder -unterdeckung des Planes Auswirkungen auf die Höhe der künftigen Beitragszahlungen haben könnte, im Abschluss zusätzlich anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) alle verfügbaren Informationen über die Vermögensüber- oder -unterdeckung;</li> <li>ii) die zur Bestimmung der Vermögensüber- oder -unterdeckung verwendeten Grundlagen; sowie</li> <li>iii) etwaige Auswirkungen für das Unternehmen.</li> </ul>
IAS 19.35	<p>Ein Unternehmen ist gemäß IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i> verpflichtet, bestimmte Eventualschulden zu erfassen oder darüber Angaben im Abschluss zu machen.</p>
IAS 19.35	<p>Hinweis:</p> <p>Im Rahmen eines gemeinschaftlichen Plans mehrerer Arbeitgeber kann eine Eventualschuld z.B. entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn bei einem anderen am Plan teilnehmenden Unternehmen versicherungsmathematische Verluste auftreten, weil jedes an einem gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber teilnehmende Unternehmen die versicherungsmathematischen Risiken der anderen teilnehmenden Unternehmen mitträgt; oder</li> <li>• wenn gemäß den Regelungen des Plans eine Verpflichtung zur Finanzierung eines etwaigen Fehlbetrages infolge des Ausscheidens anderer teilnehmender Unternehmen besteht.</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Staatliche Pläne</b></p>
IAS 19.36	Ein Unternehmen hat einen staatlichen Plan genauso zu behandeln wie einen gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber (siehe IAS 19.29 und 30).
	<p><b>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Beitragsorientierte Pläne</b></p>
IAS 19.46	Der als Aufwand für einen beitragsorientierten Versorgungsplan erfasste Betrag ist im Abschluss des Unternehmens anzugeben.
IAS 19.47	Falls es nach IAS 24 <i>Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</i> erforderlich ist, sind Angaben über Beiträge an beitragsorientierte Versorgungspläne für Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen.
	<p><b>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Leistungsorientierte Pläne</b></p>
	<p><b>Darstellung</b></p>
IAS 19.116	Ein Unternehmen hat einen Vermögenswert aus einem Plan dann, und nur dann, mit der Schuld aus einem anderen Plan, zu saldieren, wenn das Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein einklagbares Recht hat, die Vermögensüberdeckung des einen Plans zur Ablösung von Verpflichtungen aus dem anderen Plan zu verwenden; und</li> <li>b) beabsichtigt, entweder den Ausgleich der Verpflichtungen auf Nettobasis herbeizuführen, oder gleichzeitig mit der Verwertung der Vermögensüberdeckung des einen Plans seine Verpflichtung aus dem anderen Plan abzulösen.</li> </ul>
IAS 19.117	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Kriterien für eine Saldierung gleichen annähernd denen für Finanzinstrumente gemäß IAS 32 Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung.</i></p>
IAS 19.118	Wenn ein Unternehmen in der bilanziellen Darstellung zwischen kurzfristigen und langfristigen Vermögenswerten oder Schulden unterscheidet, enthält IAS 19 keine Regelungen, ob ein Unternehmen eine diesbezügliche Unterscheidung nach kurz- und langfristigen Aktiva oder Passiva aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen hat.
	<p><b>Angaben</b></p>
IAS 19.122	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. <i>Falls ein Unternehmen mehr als einen leistungsorientierten Plan hat, können die Angaben für alle Pläne zusammengefasst werden, für jeden Plan gesondert dargestellt oder nach Gruppierungen, die am sinnvollsten erscheinen, zusammengefasst werden. Sinnvoll erscheinen Gruppierungen zum Beispiel nach den folgenden Kriterien:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>nach der geografischen Zuordnung der Pläne, z.B. durch eine Unterscheidung in in- und ausländische Pläne; oder</i></li> <li>• <i>nach erheblichen Unterschieden in den Risiken der Pläne, z.B. durch eine Trennung von Festgehalts- und Endgehaltsplänen oder Plänen für medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</i></li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 19.122	<p>2. <i>Macht ein Unternehmen zusammengefasste Angaben für eine Gruppe von Plänen, sind gewichtete Durchschnittswerte oder vergleichsweise enge Bandbreiten anzugeben.</i></p>
	<p>Ein Unternehmen hat die folgenden Angaben für leistungsorientierte Pläne zu machen:</p>
IAS 19.120(a)	a) die vom Unternehmen angewandte Methode zur Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste;
IAS 19.120(b)	b) eine allgemeine Beschreibung der Art des Plans;
IAS 19.121	<p><i>Hinweis:</i>  <i>Eine solche Beschreibung unterscheidet beispielsweise zwischen Festgehalts- und Endgehaltsplänen oder Plänen für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Weitere Einzelheiten sind nicht erforderlich.</i></p>
IAS 19.120(c)	<p>c) eine Überleitung zu den in der Bilanz erfassten Vermögenswerten und Schulden, wobei mindestens zu zeigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der zum Bilanzstichtag ermittelte Barwert der nicht über einen Fonds finanzierten leistungsorientierten Verpflichtungen;</li> <li>ii) der zum Bilanzstichtag ermittelte Barwert (vor Abzug des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens) der ganz oder teilweise über einen Fonds finanzierten leistungsorientierten Verpflichtungen;</li> <li>iii) der beizulegende Zeitwert eines etwaigen Planvermögens zum Bilanzstichtag;</li> <li>iv) der Saldo der noch nicht in der Bilanz erfassten versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste (siehe IAS 19.92);</li> <li>v) der noch nicht in der Bilanz erfasste nachzuerrechnende Dienstzeitaufwand (siehe IAS 19.96);</li> <li>vi) jeder auf Grund der Begrenzung des IAS 19.58(b) nicht als Vermögenswert erfasster Betrag;</li> <li>vii) der beizulegende Zeitwert der als Vermögenswerte, unter IAS 19.104A, erfassten Erstattungsansprüche (mit einer kurzen Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Erstattungsanspruch und zugehöriger Verpflichtung); sowie</li> <li>viii) die anderen in der Bilanz erfassten Beträge;</li> </ul>
IAS 19.120(d)	<p>d) die im beizulegenden Zeitwert des Planvermögens enthaltenen Beträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) jede Kategorie von eigenen Finanzinstrumenten des berichtenden Unternehmens; und</li> <li>ii) alle selbst genutzten Immobilien oder andere vom berichtenden Unternehmen genutzten Vermögenswerte;</li> </ul>
IAS 19.120(e)	e) eine Überleitung, die die Entwicklung der bilanzierten Nettoschuld (oder des bilanzierten Nettovermögens) in der Periode zeigt;
IAS 19.120(f)	f) die gesamten in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Beträge für jede der folgenden Komponenten sowie der jeweilige Posten, unter dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind:



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) laufender Dienstzeitaufwand;</li> <li>ii) Zinsaufwand;</li> <li>iii) erwartete Erträge aus Planvermögen;</li> <li>iv) erwartete Erträge aus Erstattungsansprüchen, die nach IAS 19.104A als Vermögenswert bilanziert worden sind;</li> <li>v) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste;</li> <li>vi) nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand; und</li> <li>vii) Auswirkungen von Plankürzungen oder -abgeltungen;</li> </ul>
IAS 19.119	<p><i>Hinweis:</i> IAS 19 enthält keine Regelungen, ob ein Unternehmen den laufenden Dienstzeitaufwand, den Zinsaufwand und die erwarteten Erträge aus Planvermögen in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst als Komponenten eines bestimmten Aufwands- oder Ertragspostens ausweisen muss.</p>
IAS 19.120(g)	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) die tatsächlichen Erträge aus Planvermögen, sowie die tatsächlichen Erträge aus Erstattungsansprüchen, die nach IAS 19.104A als Vermögenswert bilanziert worden sind; und</li> </ul>
IAS 19.120(h)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) die wichtigsten zum Bilanzstichtag verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen, einschließlich, sofern zutreffend: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Abzinsungssätze;</li> <li>ii) der erwarteten Renditen auf das Planvermögen für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden;</li> <li>iii) der erwarteten Erträge aus Erstattungsansprüchen, die nach IAS 19.104A als Vermögenswert bilanziert worden sind, für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden;</li> <li>iv) der erwarteten Lohn- oder Gehaltssteigerungen (und Änderungen von Indizes oder anderer Variablen, die nach den formalen oder faktischen Regelungen eines Planes als Grundlage für Erhöhungen künftiger Leistungen maßgeblich sind);</li> <li>v) der Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung; und</li> <li>vi) aller anderen verwendeten wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen.</li> </ul> </li> </ul>
IAS 19.120(h)	<p><i>Hinweis:</i> Jede versicherungsmathematische Annahme ist in absoluten Werten anzugeben (z.B. als absoluter Prozentsatz) und nicht nur als Spanne zwischen verschiedenen Prozentsätzen oder anderen Variablen.</p>
IAS 19.124	<p>In den Fällen, in denen dies nach IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen verlangt ist, hat das Unternehmen Informationen zu geben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geschäftsvorfälle zwischen Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nahe stehenden Unternehmen und Personen; und</li> <li>b) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Personen in Schlüsselpositionen des Managements.</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 19.125	<p>In den Fällen, in denen dies nach IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i> verlangt ist, hat ein Unternehmen Informationen über Eventualschulden im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu geben.</p>
	<p><b>Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer</b></p>
IAS 19.131	<p>IAS 19 verlangt keine besonderen Angaben über andere langfristige fällige Leistungen an Arbeitgeber, jedoch können solche Angaben nach Maßgabe anderer Standards erforderlich sein, so z.B. wenn der mit diesen Leistungen verbundene Aufwand wesentlich ist und damit nach IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> angabepflichtig wäre. In den Fällen, in denen dies nach IAS 24, <i>Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</i>, verlangt wird, hat das Unternehmen Informationen über andere langfristig fällige Leistungen für Personen in Schlüsselpositionen des Managements anzugeben.</p>
	<p><b>Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses</b></p>
IAS 19.141	<p>Wenn die Anzahl der Arbeitnehmer ungewiss ist, die einem Angebot auf Leistungen zwecks Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse zustimmen, liegt eine Eventualschuld vor. Wie von IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i> verlangt, ist das Unternehmen zu Angaben über diese Eventualschuld verpflichtet, es sei denn, dass das Eintreten eines Mittelabflusses bei der Erfüllung unwahrscheinlich ist.</p>
IAS 19.142	<p>Nach Maßgabe von IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> hat ein Unternehmen Art und Betrag eines Aufwandspostens offen zu legen, wenn dieser wesentlich ist. Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses können zu einem Aufwand führen, der nach diesen Anforderungen anzugeben ist.</p>
IAS 19.143	<p>Soweit es nach IAS 24 <i>Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</i> vorgesehen ist, hat ein Unternehmen Informationen über Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Personen in Schlüsselpositionen der Unternehmensleitung zu geben.</p>
	<p><b>Änderungen an IAS 19 – Dezember 2004</b></p>
	<p>Hinweis:</p> <p>Im Dezember 2004 hat der IASB Änderungen an IAS 19 verabschiedet, die folgenden Sachverhalte betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Einführung eines zusätzlichen Wahlrechts zur Behandlung von im Rahmen von leistungsorientierten Pensionsplänen entstehenden versicherungsmathematischen Gewinnen oder Verlusten;</i></li> <li>• <i>Klarstellung der Tatsache, dass eine vertragliche Regelung zwischen einem gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber und den an dem Plan beteiligten Arbeitgebern, in der festgelegt wird, auf welche Weise ein Überschuss zu verteilen bzw. Defizit auszugleichen ist, zum Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit führt;</i></li> <li>• <i>Festlegung bilanzieller Anforderungen für den Ausweis konzernweiter leistungsorientierter Pläne in den separaten oder Einzelabschlüssen der Konzernunternehmen; und</i></li> <li>• <i>zusätzliche Angaben, die</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Informationen über Trendentwicklungen bei den Vermögenswerten und Schulden eines leistungsorientierten Plans und den den Komponenten der Kosten leistungsorientierter Pläne zugrundeliegenden Annahmen geben; und</i></li> <li>- <i>die nach IAS 19 geforderten Angaben an die des US-Standards SFAS 132 Angaben von Arbeitgebern über Pensionen und sonstige Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses annähern sollen, welche im Dezember 2003 überarbeitet worden war.</i></li> </ul> </li> </ul> <p><i>Die Änderungen der Angabeanforderungen von IAS 19 treten zum 1. Januar 2006 in Kraft, eine frühere Anwendung wird empfohlen. Die Änderungen betreffen die folgenden Anhangangaben, die von der vorangegangenen Version des Standards gefordert waren, wie oben dargestellt.</i></p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• IAS 19.35 (Eventualverbindlichkeiten) wurde an anderer Stelle als IAS 19.32B ohne Änderungen am ursprünglichen Text eingefügt;</li> <li>• IAS 19.34B (leistungsorientierte Pläne, bei denen die Risiken von Unternehmen unter gemeinschaftlicher Leitung getragen werden) wurde eingefügt; und</li> <li>• ein neuer IAS 19.120 (Generelle Angaben zu leistungsorientierten Plänen) wurde eingefügt, ebenso wurde der Text des ursprünglichen IAS 19.120 (jetzt eingefügt als IAS 19.120A) und IAS 19.121 abgeändert.</li> </ul> <p>Zur Erleichterung für den Leser haben wir die geänderten Paragraphen unten abgedruckt. IAS 19 Anhang B wurde ebenfalls geändert, um den neuen Angabeverfordernissen Rechnung zu tragen.</p> <p>Beachten Sie, dass wenn die geänderten Anhangangaben für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2006 beginnen gemacht werden, diese Tatsache im Anhang anzugeben ist.</p>
<p>IAS 19 (r2004).34B (a)</p> <p>IAS 19 (r2004).34B (b)</p> <p>IAS 19 (r2004).34B (c)</p> <p>IAS 19 (r2004).34B (d)</p>	<p><b>Leistungsorientierte Pläne, bei denen die Risiken von Unternehmen unter gemeinschaftlicher Leitung getragen werden.</b></p> <p>Ist ein Unternehmen an einem leistungsorientierten Plan beteiligt, bei dem die Risiken von mehreren Unternehmen unter gemeinschaftlicher Leitung getragen werden (z.B. ein Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen), so hat es die folgenden Angaben zu machen, entweder in seinem separaten Abschluss oder seinem Einzelabschluss:</p> <p>a) die vertragliche Regelung oder die vereinbarte Richtlinie, nach der die leistungsorientierten Nettokosten verrechnet werden, oder die Tatsache, dass keine derartige Richtlinie existiert;</p> <p>b) die Methode nach der die vom Unternehmen zu zahlenden Beiträge bestimmt werden;</p> <p>c) wenn das Unternehmen die Verteilung der leistungsorientierten Nettokosten in Übereinstimmung mit IAS 19 (r2004).34A bilanziert, sämtliche Informationen über den gesamten Plan in Übereinstimmung mit IAS 19 (r2004).120 und 121 (siehe unten); und</p> <p>d) wenn das Unternehmen den für die Periode zu zahlenden Beitrag in Übereinstimmung mit IAS 19 (r2004).34A, die Informationen über den gesamten Plan, so wie von IAS 19 (r2004).120A(b) bis (e), (j), (n), (o), (q) und von IAS 19 (r2004).121 gefordert (siehe unten). Die sonstigen Angabeanforderungen des IAS 19 (r2004).120A sind nicht anwendbar.</p>
<p>IAS 19 (r2004).34, 34B</p>	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Leistungsorientierte Pläne bei denen die Risiken von mehreren Unternehmen unter gemeinschaftlicher Leitung getragen werden (z.B. von einem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen) sind keine gemeinschaftlichen Pläne mehrerer Arbeitgeber. Die Teilnahme an einem derartigen Plan gilt jedoch für jedes der einzelnen Konzernunternehmen als eine Transaktion mit nahe stehenden Personen und Unternehmen.</i></p>
<p>IAS 19 (r2004).120</p>	<p><b>Allgemeine Angabeanforderungen – Leistungsorientierte Pläne</b></p> <p>Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die die Adressaten der Abschlüsse in die Lage versetzen, die Art seiner leistungsorientierten Pläne und die finanziellen Auswirkungen von Änderungen innerhalb dieser Pläne während der Periode zu beurteilen.</p> <p>Ein Unternehmen hat die folgenden Angaben für leistungsorientierte Pläne zu machen:</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 19 (r2004).120A (a)	a) die vom Unternehmen angewandte Methode zur Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste;
IAS 19 (r2004).120A (b)	b) eine allgemeine Beschreibung der Art des Plans;
IAS 19 (r2004).121	<p><i>Hinweis:</i>  IAS 19 (r2004).120A(b) verlangt eine allgemeine Beschreibung der Art des Planes. Eine solche Beschreibung unterscheidet beispielsweise zwischen Festgehalts- und Endgehaltsplänen oder Plänen für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Beschreibung des Plans hat ebenso auf betriebliche Praktiken einzugehen, aus denen sich eine faktische Verpflichtung des Unternehmens herleitet, die bei der Berechnung der leistungsorientierten Verpflichtung gemäß IAS 19.52 berücksichtigt wurde. Weitere Einzelheiten sind nicht erforderlich.</p>
IAS 19 (r2004).120A (c)	c) eine Überleitung der Eröffnungs- und Schlussbilanzwerte des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung, bei der, wenn anwendbar, die Auswirkungen innerhalb der Periode jedes der folgenden Posten separat zu zeigen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) laufender Dienstzeitaufwand;</li> <li>ii) Zinsaufwand;</li> <li>iii) Beiträge der Planteilnehmer;</li> <li>iv) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste;</li> <li>v) die Änderungen der Wechselkurse bei Plänen, die in einer anderen als der Berichtswährung des Unternehmens bewertet werden;</li> <li>vi) gezahlte Versorgungsleistungen;</li> <li>vii) nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand;</li> <li>viii) Unternehmenszusammenschlüsse;</li> <li>ix) Plankürzungen; und</li> <li>x) Planabgeltungen;</li> </ul>
IAS 19 (r2004).120A (d)	d) eine Aufgliederung der leistungsorientierten Verpflichtung in Beträge, die aus nicht über einen externen Fonds finanzierten Plänen stammen, und solchen, die aus teilweise oder gänzlich über einen externen Fonds finanzierten Plänen stammen;
IAS 19 (r2004).120A (e)	e) eine Überleitung der Eröffnungs- und Schlussbilanzwerte des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens sowie des Eröffnungs- und Schlusssaldos jeglicher unter IAS 19.104A als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüche, bei der, sofern anwendbar, die periodenspezifischen Auswirkungen jeder der folgenden Punkte dargelegt wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) erwarteter Ertrag des Planvermögens;</li> <li>ii) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste;</li> <li>iii) die Änderungen der Wechselkurse bei Plänen, die in einer anderen als der Berichtswährung des Unternehmens bewertet werden;</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 19 (r2004).120A (f)	<ul style="list-style-type: none"> <li>iv) Beiträge des Arbeitgebers;</li> <li>v) Beiträge der Planbeteiligten;</li> <li>vi) gezahlte Leistungen;</li> <li>vii) Unternehmenszusammenschlüsse;</li> <li>viii) Planabgeltungen;</li> </ul> <p>f) eine Überleitung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung in IAS 19.120A(c) und dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens in IAS 19.120A(e) mit den in der Bilanz erfassten Vermögenswerten und Schulden, die mindestens folgende Positionen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den Saldo der nicht in der Bilanz erfassten versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste (siehe IAS 19.92);</li> <li>ii) den nicht in der Bilanz erfassten nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwand (siehe IAS 19.96);</li> <li>iii) jeden aufgrund der Begrenzung des IAS 19.58(b) nicht als Vermögenswert erfassten Betrag;</li> <li>iv) den beizulegenden Zeitwert der als Vermögenswerte unter IAS 19.104A erfassten Erstattungsansprüche (mit einer kurzen Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Erstattungsanspruch und zugehöriger Verpflichtung); sowie</li> <li>v) die anderen in der Bilanz erfassten Beträge;</li> </ul>
IAS 19 (r2004).120A (g)	<p>g) die gesamten in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Beträge für jede der folgenden Komponenten sowie der jeweilige Posten, unter dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) laufender Dienstzeitaufwand;</li> <li>ii) Zinsaufwand;</li> <li>iii) erwarteter Ertrag aus Planvermögen;</li> <li>iv) erwartete Erträge aus Erstattungsansprüchen, die nach IAS 19.104A als Vermögenswert bilanziert worden sind;</li> <li>v) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste;</li> <li>vi) nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwand;</li> <li>vii) die Auswirkungen etwaiger Plankürzungen oder -abgeltungen; und</li> <li>viii) die Auswirkungen der Obergrenze in IAS 19.58(b);</li> </ul>
IAS 19 (r2004).120A (h)	<p>h) den Gesamtbetrag der Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen für jede der folgenden Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste;</li> <li>ii) die Auswirkungen der Obergrenze in IAS 19.58(b);</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 19 (r2004).120A (i)	i) für Unternehmen, die versicherungsmathematische Gewinne und Verluste unter IAS 19 (r2004).93A in der Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen erfassen, den kumulativen Betrag der in der Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste;
IAS 19 (r2004).120A (j)	j) für jede wesentliche Kategorie von Planvermögen (welche unter anderem Eigenkapitalinstrumente, Schuldtitel, Immobilien und alle sonstigen Vermögenswerte beinhalten können, wenngleich diese Aufzählung nicht abschließend ist), den prozentualen oder absoluten Anteil am beizulegenden Zeitwert des gesamten Planvermögens;
IAS 19 (r2004).120A (k)	k) die im beizulegenden Zeitwert des Planvermögens enthaltenen Beträge für: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) jede Kategorie von eigenen Finanzinstrumenten des berichtenden Unternehmens; und</li> <li>ii) alle selbstgenutzten Immobilien oder andere vom berichtenden Unternehmen genutzte Vermögenswerte;</li> </ul>
IAS 19 (r2004).120A (l)	l) eine Beschreibung der zur Berechnung des erwarteten Planertrages genutzten Grundlage, inklusive der Auswirkungen der wesentlichen Planvermögens-Kategorien;
IAS 19 (r2004).120A (m)	m) die tatsächlichen Erträge aus Planvermögen, sowie die tatsächlichen Erträge aus Erstattungsansprüchen, die nach IAS 19.104A als Vermögenswert bilanziert worden sind; und
IAS 19 (r2004).120A (n)	n) die wichtigsten zum Bilanzstichtag verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen, einschließlich, sofern zutreffend: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Abzinsungssätze;</li> <li>ii) der erwarteten Renditen auf das Planvermögen für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden;</li> <li>iii) der erwarteten Erträge aus Erstattungsansprüchen, die nach IAS 19.104A als Vermögenswert bilanziert worden sind, für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden;</li> <li>iv) der erwarteten Lohn- oder Gehaltssteigerungen (und Änderungen von Indizes oder anderer Variablen, die nach den formalen oder faktischen Regelungen eines Planes als Grundlage für Erhöhungen künftiger Leistungen maßgeblich sind);</li> <li>v) der Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung; und</li> <li>vi) aller anderen verwendeten wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen;</li> </ul>
IAS 19 (r2004).120A (n)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Jede versicherungsmathematische Annahme ist in absoluten Werten anzugeben (z.B. als absoluter Prozentsatz) und nicht nur als Spanne zwischen verschiedenen Prozentsätzen oder anderen Variablen.</i></p>
IAS 19 (r2004).120A (o)	o) die Auswirkungen eines Anstiegs und eines Rückgangs der angenommenen Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung um einen Prozentpunkt auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Gesamtsumme der laufenden Dienstzeitaufwands- und Zinsaufwandskomponenten des Netto-Periodenaufwands für Kosten der medizinischen Versorgung nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; und</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	ii) die kumulierte Leistungsverpflichtung für medizinische Kosten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
	<i>Hinweis:</i>
IAS 19 (r2004).120A (o)	1. Zum Zwecke der Angaben gemäß IAS 19 (r2004).120(o) sind alle anderen Annahmen konstant zu halten.
IAS 19 (r2004).120A (o)	2. Für solche Pläne, die in einem Hochinflation-Umfeld operieren, sind die Auswirkungen eines Anstiegs oder Rückgangs der angenommenen Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung um einen Prozentpunkt vergleichbar den Auswirkungen einer Änderung um einen Prozentpunkt in einem Umfeld mit niedriger Inflation darzustellen.
IAS 19 (r2004).120A (p)	p) die Beträge für die laufende Berichtsperiode und die vorangegangenen vier Berichtsperioden für: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung, den beizulegenden Zeitwert des Planvermögens und die Vermögensüber- oder -unterdeckung des Plans; und</li> <li>ii) die erfahrungsmäßigen Anpassungen, die sich ergeben aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>A) den Planverbindlichkeiten, anzugeben entweder als (1) absoluter Betrag oder (2) als Prozentsatz der Planverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag; und</li> <li>B) dem Planvermögen, anzugeben entweder als (1) absoluter Betrag oder (2) als Prozentsatz des Planvermögens zum Bilanzstichtag; und</li> </ul> </li> </ul>
	<i>Hinweis:</i>
IAS 19 (r2004).160	Wenn ein Unternehmen die Änderungen an IAS 19 aus dem Jahr 2004 anwendet, so darf das Unternehmen die nach IAS 19 (r2004).120A(p) geforderten Beträge <i>prospektiv</i> ab der Berichtsperiode angeben, in der es die Änderungen aus IAS 19 (r2004).120A erstmalig anwendet, so wie diese Beträge für die Berichtsperioden berechnet werden.
IAS 19 (r2004).120A (q)	q) die bestmögliche Schätzung des Arbeitgebers der in der nach dem Bilanzstichtag beginnenden Periode an den Plan zu leistenden Beiträge, sobald diese verlässlich bestimmt werden können.
IAS 19 (r2004).159B	Hat ein Unternehmen die Änderungen von IAS 19.32A, 34–34B, 61 und 120–121 (d.h. die Änderungen vom Dezember 2004) in einer vor dem 1. Januar 2006 beginnenden Berichtsperiode angewendet, so ist diese Tatsache anzugeben.

## IAS 20 Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 20. Der Standard unterscheidet zwischen Zuwendungen der öffentlichen Hand (deren Bilanzierung er regelt) und Beihilfen der öffentlichen Hand (die sich nicht angemessen bewerten lassen, aber dennoch wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben und aus diesem Grunde angegeben werden sollten).</i></p>
	<p><b>Eventualschulden und Eventualforderungen im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand</b></p>
IAS 20.11	<p>Ist eine Zuwendung bereits erfasst worden, so ist jede damit verbundene Eventualschuld oder Eventualforderung gemäß IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i>, zu behandeln (und somit anzugeben).</p>
	<p><b>Verbot der unmittelbaren Zuordnung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zum Eigenkapital</b></p>
IAS 20.12	<p>Zuwendungen der öffentlichen Hand sind dem Eigenkapital nicht direkt zuzuordnen.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 20.12	<p><i>Gemäß IAS 20 sind Zuwendungen der öffentlichen Hand planmäßig als Ertrag zu erfassen, und zwar im Verlauf der Perioden, die erforderlich sind, um sie mit den entsprechenden Aufwendungen, die sie kompensieren sollen, zu verrechnen.</i></p>
	<p><b>Zuwendungen die in der Periode als Ertrag zu vereinnahmen sind, in der das Unternehmen für die Zuwendung in Betracht kommt</b></p>
IAS 20.21	<p>Sind Zuwendungen der öffentlichen Hand gewährt worden, um ein Unternehmen sofort finanziell zu unterstützen, ohne dass mit dieser Zuwendung ein Anreiz verbunden wäre, bestimmte Aufwendungen zu tätigen, so sind diese Zuwendungen in der Periode als Ertrag zu vereinnahmen, in der das Unternehmen für die Zuwendungen in Betracht kommt. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, ausreichende Angaben zu machen, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Zuwendungen klar zu erkennen sind.</p>
IAS 20.22	<p>Ist eine Zuwendung der öffentlichen Hand zum Ausgleich von Aufwendungen oder Verlusten, die bereits entstanden sind, gewährt werden, so sind diese als Ertrag in der Periode zu erfassen, in der der entsprechende Anspruch entsteht, mit entsprechender Angabepflicht, um sicherzustellen, dass ihre Auswirkungen klar zu erkennen sind.</p>
	<p><b>Darstellung von Zuwendungen für Vermögenswerte</b></p>
IAS 20.24	<p>Zuwendungen der öffentlichen Hand für Vermögenswerte, einschließlich nicht monetärer Zuwendungen zum beizulegenden Zeitwert, sind in der Bilanz entweder als passivischer Abgrenzungsposten darzustellen oder bei der Feststellung des Buchwertes des Vermögenswertes abzusetzen.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 20.25–27	<p><i>Die zwei Alternativen der Darstellung von Zuwendungen (oder entsprechende Anteile der Zuwendungen) für Vermögenswerte sind im Abschluss als gleichwertig zu betrachten. Der einen Methode zufolge wird die Zuwendung als passivischer Abgrenzungsposten behandelt, die während der Nutzungsdauer des Vermögenswertes auf einer planmäßigen und vernünftigen Grundlage als Ertrag zu erfassen ist. Nach der anderen Methode wird die Zuwendung bei der Feststellung des Buchwertes des Vermögenswertes abgezogen.</i></p>
IAS 20.28	<p>Zur Darstellung der Bruttoinvestitionen in Vermögenswerte werden der Erwerb der Vermögenswerte und den Erhalt der öffentlichen Zuwendung oft als gesonderte Posten in der Kapitalflussrechnung angegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Zuwendung von dem entsprechenden Vermögenswert zum Zwecke der Darstellung in der Bilanz abgezogen wird oder nicht.</p>



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<b>Darstellung von erfolgsbezogenen Zuwendungen</b>
IAS 20.29	Erfolgsbezogene Zuwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) als Ertrag dargestellt, entweder getrennt oder unter einem Hauptposten, wie beispielsweise sonstige Erträge; oder</li> <li>b) von den entsprechenden Aufwendungen abgezogen.</li> </ul>
IAS 20.31	<i>Hinweis:</i> <i>Beide Vorgehensweisen sind als akzeptable Methoden zur Darstellung von erfolgsbezogenen Zuwendungen zu betrachten.</i>
IAS 20.31	Unabhängig von der Wahl der Darstellungsmethode kann die Angabe der Zuwendungen für das richtige Verständnis von Abschlüssen notwendig sein.
IAS 20.31	Es ist normalerweise angemessen, die Auswirkung von Zuwendungen auf jeden gesondert darzustellenden Ertrags- oder Aufwandsposten anzugeben.
	<b>Beihilfen der öffentlichen Hand</b>
IAS 20.36	Angaben über Art, Umfang und Laufzeit der Beihilfe können notwendig sein, damit der Abschluss nicht irreführend ist.
	<b>Allgemeine Angabeanforderungen</b>
	Folgende Angaben sind erforderlich:
IAS 20.39(a)	a) die auf Zuwendungen der öffentlichen Hand angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, einschließlich der im Abschluss angewandten Darstellungsmethoden;
IAS 20.39(b)	b) Art und Umfang der im Abschluss erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand und ein Hinweis auf andere Formen von Beihilfen der öffentlichen Hand, von denen das Unternehmen unmittelbar begünstigt wurde; und
IAS 20.39(c)	c) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten im Zusammenhang mit im Abschluss erfassten Beihilfen der öffentlichen Hand.

## IAS 21 Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 21, der die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen in Fremdwährungen und ausländischer Geschäftsbetriebe regelt, ebenso wie die Darstellung des Abschlusses in Fremdwährung. Im Wesentlichen schreibt der Standard die Bestimmung der Art und Weise vor, in der Geschäftsvorfälle in Fremdwährung und ausländische Geschäftsbetriebe in den Abschluss des Unternehmens einzubeziehen sind, die Umrechnung von Abschlüssen in eine Darstellungswährung und die Auswahl angemessener Wechselkurse sowie die Art und Weise der Erfassung von Wechselkursdifferenzen aus Geschäftsvorfällen in Fremdwährung und ausländischen Geschäftsbetrieben im Abschluss.</p> <p>IAS 21 verwendet den Begriff der „funktionalen Währung“, die als „die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist“ definiert ist, zur Bewertung von Geschäftsvorfällen und Salden in Fremdwährungen im Abschluss des Unternehmens. Auch wenn ein Unternehmen normalerweise seinen Abschluss in seiner funktionalen Währung darstellt, so steht es ihm dennoch frei, den Abschluss in einer anderen Währung darzustellen. Die zur Darstellung des Abschlusses gewählte Währung wird als „Darstellungswährung“ bezeichnet.</p>
IAS 21.41	<p><b>Zuordnung von im Rahmen der Konsolidierung ausländischer Geschäftsbetriebe entstehenden Wechselkursdifferenzen auf Minderheitenanteile</b></p> <p>Beziehen sich die Umrechnungsdifferenzen auf einen ausländischen Geschäftsbetrieb, der konsolidiert wird, jedoch nicht vollständig im Besitz des Mutterunternehmens steht, so sind die kumulierten Umrechnungsdifferenzen, die aus Minderheitsanteilen stammen und diesen zuzurechnen sind, diesem Minderheitenanteil zuzuweisen und als Teil der Minderheiten in der Konzernbilanz anzusetzen.</p>
IAS 21.41	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Umrechnung der Abschlüsse ausländischer Geschäftsbetriebe führt zur Erfassung von Wechselkursdifferenzen aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Umrechnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Wechselkursen an den Tagen der Geschäftsvorfälle und der Vermögenswerte und Schulden zum Stichtagskurs. Solche Umrechnungsdifferenzen entstehen sowohl bei Ertrags- und Aufwandsposten, die im Ergebnis erfasst werden, als auch solchen, die direkt im Eigenkapital erfasst werden;</li> <li>• der Umrechnung des Eröffnungswertes des Reinvermögens zu einem Stichtagskurs, der vom vorherigen Stichtagskurs abweicht.</li> </ul> <p>Diese Wechselkursdifferenzen werden als separate Komponente innerhalb des Eigenkapitals erfasst. IAS 21.41 verlangt die Zuordnung eines angemessenen Teils zu den Minderheitenanteilen.</p>
	<p><b>Angaben</b></p>
IAS 21.51	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Bestimmungen hinsichtlich der funktionalen Währung in IAS 21.53 und IAS 21.55–57 beziehen sich im Falle einer Unternehmensgruppe auf die funktionale Währung des Mutterunternehmens.</p>
	<p>Folgende Angaben sind erforderlich:</p>
IAS 21.52(a)	<p>a) der Betrag der Umrechnungsdifferenzen, die im Ergebnis erfasst wurden. Davon ausgenommen sind Umrechnungsdifferenzen aus Finanzinstrumenten, die gemäß IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i> über das Ergebnis zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden; und</p>
IAS 21.52(b)	<p>b) der Saldo der Umrechnungsdifferenzen, der als separater Posten in das Eigenkapital eingestellt wurde, und eine Überleitungsrechnung des Betrages solcher Umrechnungsdifferenzen zum Beginn und am Ende der Berichtsperiode.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 21.53	<p>Wenn die Darstellungswährung nicht der funktionalen Währung des Unternehmens entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ist dieser Umstand anzugeben;</li> <li>b) ist die funktionale Währung anzugeben; und</li> <li>c) ist der Grund für die Nutzung einer anderen Darstellungswährung anzugeben.</li> </ul>
IAS 21.54	<p>Bei einem Wechsel der funktionalen Währung des berichtenden Unternehmens oder eines wesentlichen ausländischen Geschäftsbetriebs sind dieser Umstand und die Gründe anzugeben, die zur Umstellung der funktionalen Währung geführt haben.</p>
IAS 21.55	<p>Veröffentlicht ein Unternehmen seinen Abschluss in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung, darf es den Abschluss nur dann als mit den International Financial Reporting Standards übereinstimmend bezeichnen, wenn er sämtliche Anforderungen jedes anzuwendenden Standards und jeder anzuwendenden Interpretation dieser Standards, einschließlich die in IAS 21.39 und 42 dargelegte Umrechnungsmethode, erfüllt.</p>
IAS 21.57	<p>Stellt ein Unternehmen seinen Abschluss oder andere Finanzinformationen in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung oder seiner Darstellungswährung dar und werden die Anforderungen von IAS 21.55 nicht erfüllt, so hat das Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Informationen deutlich als zusätzliche Informationen zu kennzeichnen, um sie von den Informationen zu unterscheiden, die mit den International Financial Reporting Standards übereinstimmen;</li> <li>b) die Währung anzugeben, in der die zusätzlichen Informationen dargestellt werden; und</li> <li>c) die funktionale Währung des Unternehmens und die verwendete Umrechnungsmethode zur Ermittlung der zusätzlichen Informationen anzugeben.</li> </ul>
IAS 21.56	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Beispielsweise kommt es vor, dass ein Unternehmen nur ausgewählte Posten seines Abschlusses in eine andere Währung umrechnet. In anderen Fällen rechnet ein Unternehmen, dessen funktionale Währung nicht die Währung eines Hochinflationslandes ist, seinen Abschluss in eine andere Währung um, indem es für alle Posten den letzten Stichtagskurs verwendet. Derartige Umrechnungen entsprechen nicht den International Financial Reporting Standards und den in IAS 21.57 genannten erforderlichen Angaben.</i></p>
	<p><b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b></p>
IAS 21.58	<p>Wenn ein Unternehmen IAS 21 (r2003) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.</p>

## IAS 23 Fremdkapitalkosten

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 23, der die Bilanzierung von Fremdkapitalkosten regelt. Als Benchmark-Methode sieht der Standard die sofortige aufwandswirksame Erfassung von Fremdkapitalkosten vor. Allerdings gestattet der Standard als alternativ zulässige Bilanzierungsmethode die Aktivierung von Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswertes zugerechnet werden können.</i></p>
	<p><b>Angaben bei Anwendung der Benchmark-Methode</b></p>
IAS 23.9	<p>Im Abschluss ist die angewandte Bilanzierungsmethode für Fremdkapitalkosten anzugeben.</p>
	<p><b>Angaben bei Anwendung der alternativ zulässigen Methode</b></p>
	<p>Abschlüsse haben die folgenden Angaben zu enthalten:</p>
IAS 23.29(a)	<p>a) die angewandte Bilanzierungsmethode für Fremdkapitalkosten;</p>
IAS 23.29(b)	<p>b) der Betrag der in der Periode aktivierten Fremdkapitalkosten; und</p>
IAS 23.29(c)	<p>c) der Finanzierungskostensatz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt worden ist.</p>

## IAS 24      Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Offenlegung „nahe stehender Unternehmen und Personen“ („related parties“) sowie die Abbildung von Geschäftsvorfällen mit diesen. Im Wesentlichen geht es darum, alle nahe stehenden Unternehmen und Personen zu identifizieren. IAS 24 will sicherstellen, dass die Abschlüsse eines Unternehmens die erforderlichen Angaben enthalten, um die Abschlussadressaten darüber zu informieren, auf welche Art und Weise die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens durch Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie durch ausstehende Salden mit diesen beeinflusst wurde.</i></p> <p><i>Für eine Definition des Begriffs der „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ sowie für Einzelheiten des Anwendungsbereichs des Standards siehe IAS 24.</i></p> <p><i>Gemäß IAS 24 ist ein Unternehmen verpflichtet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a) Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu identifizieren;</i></li> <li><i>b) ausstehende Salden zwischen dem Unternehmen und seinen nahe stehenden Unternehmen und Personen zu identifizieren;</i></li> <li><i>c) die Umstände, unter denen eine Angabe der Positionen unter a) und b) erforderlich ist, zu identifizieren; und</i></li> <li><i>d) die für diese Posten erforderlichen Angaben zu bestimmen.</i></li> </ul> <p><i>IAS 24 erfordert die Angabe von Geschäftsvorfällen und ausstehenden Salden mit nahe stehenden Unternehmen und Personen in den separaten Abschlüssen eines Mutterunternehmens, eines Partnerunternehmens oder eines Anteilseigners in Übereinstimmung mit IAS 27 Konzernabschlüsse und separate Abschlüsse nach IFRS.</i></p> <p><i>Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen und ausstehende Salden mit anderen Unternehmen eines Konzerns werden im Abschluss des Unternehmens angegeben. Konzerninterne Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen und ausstehende Salden werden bei der Aufstellung des Konzernabschlusses eliminiert.</i></p>
	<p><b>Identifikation nahe stehender Unternehmen und Personen</b></p>
IAS 24.9(a)(i)	<p>Eine Partei gilt als einem Unternehmen nahe stehend, wenn die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen das Unternehmen beherrscht, von ihm beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung steht.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Das schließt Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwestergesellschaften ein.</i></p>
IAS 24.9(a)(ii)	<p>Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei, direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen einen Anteil am Unternehmen besitzt, der ihr maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen gewährt.</p>
IAS 24.9(a)(iii)	<p>Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei, direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen an der gemeinsamen Führung des Unternehmens beteiligt ist.</p>
IAS 24.9(b)	<p>Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein assoziiertes Unternehmen des anderen Unternehmens ist (wie in IAS 28 <i>Anteile an assoziierten Unternehmen</i> definiert).</p>
IAS 24.9(c)	<p>Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein Joint Venture ist, bei dem das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist (siehe IAS 31 <i>Anteile an Joint Ventures</i>).</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 24.9(d)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei eine Person in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens ist.
IAS 24.9	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Personen in Schlüsselpositionen sind Personen, die für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens direkt oder indirekt zuständig und verantwortlich sind; dies schließt Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ein.</i></p>
IAS 24.9(e)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein naher Familienangehöriger einer natürlichen Person gemäß IAS 24.9(a) oder (d) ist.
IAS 24.9	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Nahe Familienangehörige einer natürlichen Person sind solche Familienmitglieder, von denen angenommen werden kann, dass sie bei Transaktionen mit dem Unternehmen auf die natürliche Person Einfluss nehmen oder von ihr beeinflusst werden können. Dazu gehören:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>der Lebenspartner und die Kinder der natürlichen Person;</i></li> <li>• <i>die Kinder des Lebenspartners der natürlichen Person; und</i></li> <li>• <i>Angehörige der natürlichen Person und ihres Lebenspartners.</i></li> </ul>
IAS 24.9(f)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein Unternehmen ist, das von einer unter (d) oder (e) bezeichneten Person beherrscht wird, mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht, von ihr maßgeblich beeinflusst wird oder die einen wesentlichen Stimmrechtsanteil, ob direkt oder indirekt, an diesem Unternehmen besitzt.
IAS 24.9(g)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei eine zu Gunsten der Arbeitnehmer des Unternehmens oder eines seiner nahe stehenden Unternehmen bestehende Versorgungskasse für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist.
IAS 24.10	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>1. Bei der Betrachtung aller möglichen Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen wird der wirtschaftliche Gehalt der Beziehung und nicht allein die rechtliche Gestaltung geprüft.</i></p>
IAS 24.11	<p><i>2. Im Rahmen von IAS 24 sind die folgenden Parteien nicht notwendigerweise nahe stehende Unternehmen und Personen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>zwei Unternehmen, die lediglich ein Geschäftsleitungsmitglied oder Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen gemeinsam haben, ungeachtet (d) und (f) der Definition von „nahe stehende Unternehmen und Personen“ in IAS 24.9;</i></li> <li>• <i>zwei Partnerunternehmen, die lediglich die gemeinsame Führung eines Joint Ventures ausüben;</i></li> <li>• <i>Kapitalgeber, Gewerkschaften, öffentliche Versorgungsunternehmen, Behörden und öffentliche Institutionen, lediglich auf Grund ihrer gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen (dies gilt auch, wenn sie den Handlungsspielraum eines Unternehmens einengen oder am Entscheidungsprozess mitwirken können);</i></li> <li>• <i>einzelne Kunden, Lieferanten, Franchisegeber, Vertriebspartner oder Generalvertreter, mit denen ein Unternehmen ein wesentliches Geschäftsvolumen abwickelt, auf Grund der daraus resultierenden wirtschaftlichen Abhängigkeit.</i></li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</b></p> <p><b>Angaben zum Mutterunternehmen und zum obersten beherrschenden Unternehmen</b></p>
IAS 24.12	Das Unternehmen hat den Namen des Mutterunternehmens und, falls abweichend, des obersten beherrschenden Unternehmens anzugeben.
IAS 24.12	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Beziehungen zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen sind anzugeben, unabhängig davon, ob Geschäfte zwischen diesen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben.</i></p>
IAS 24.12	Falls weder das Mutterunternehmen noch die oberste beherrschende Partei Abschlüsse veröffentlicht, ist auch der Name des nächsthöheren Mutterunternehmens, das diese veröffentlicht, anzugeben.
IAS 24.15	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Das nächsthöhere Mutterunternehmen ist das erste Mutterunternehmen im Konzern über dem unmittelbaren Mutterunternehmen, das Konzernabschlüsse veröffentlicht.</i></p>
IAS 24.13	Damit sich der Abschlussadressat ein Urteil über die Auswirkungen der Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen auf das Unternehmen bilden kann, ist es sachgerecht, die Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen anzugeben, bei denen ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, unabhängig davon, ob Geschäftsvorgänge zwischen den nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben.
IAS 24.14	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Offenlegung von Beziehungen zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen erfolgt zusätzlich zu den Angabepflichten des IAS 27 Konzern- und separate Abschlüsse nach IFRS, IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und IAS 31 Anteile an Joint Ventures, die eine sachgerechte Aufstellung und Beschreibung der wesentlichen Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen sowie gemeinschaftlich geführten Unternehmen vorsehen.</i></p>
	<p><b>Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen</b></p>
IAS 24.16	Das Unternehmen hat die Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen insgesamt anzugeben.
IAS 24.9	<p><i>Hinweis:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Siehe oben für die Definition des Begriffes „Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen“.</li> <li>2. Vergütungen umfassen sämtliche Leistungen an Arbeitnehmer (wie in IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer definiert), einschließlich Leistungen an Arbeitnehmer, auf die IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung anzuwenden ist. Leistungen an Arbeitnehmer umfassen jegliche Formen von Vergütungen, die als Gegenleistungen für an das Unternehmen erbrachte Dienstleistungen gezahlt wurden. Dazu gehören auch Vergütungen, die von dem Unternehmen für ein Mutterunternehmen gezahlt werden. Vergütungen umfassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer wie Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, jährlich gezahlte Urlaubs- und Krankengelder, Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen (sofern diese innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Berichtsperiode gezahlt werden) sowie geldwerte Leistungen (wie medizinische Versorgung, Unterbringung und Dienstwagen sowie kostenlose oder vergünstigte Waren oder Dienstleistungen) für laufend beschäftigte Arbeitnehmer;</li> <li>• Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wie Renten, sonstige Altersversorgungsleistungen, Lebensversicherungen und medizinische Versorgung;</li> </ul> </li> </ol>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, einschließlich Sonderurlaub nach langjähriger Dienstzeit oder vergütete Dienstfreistellungen, Jubiläumsgelder oder andere Leistungen für langjährige Dienstzeit, Versorgungsleistungen im Falle der Erwerbsunfähigkeit und – sofern diese Leistungen nicht vollständig innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Berichtsperiode zu zahlen sind – Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen sowie später fällige Vergütungsbestandteile;</i></li> <li>• <i>Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; und</i></li> <li>• <i>anteilsbasierte Vergütungen.</i></li> </ul>
	<p>Das Unternehmen hat die Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen für jede der folgenden Kategorien anzugeben:</p>
IAS 24.16(a)	a) kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer;
IAS 24.16(b)	b) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
IAS 24.16(c)	c) andere langfristig fällige Leistungen;
IAS 24.16(d)	d) Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; und
IAS 24.16(e)	e) anteilsbasierte Vergütungen.
	<p><b>Geschäftsvorgänge zwischen nahe stehenden Parteien</b></p>
IAS 24.17	<p>Falls Geschäfte zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, hat das Unternehmen folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen; und</li> <li>b) Informationen über die Geschäfte und die ausstehenden Salden, um ein Verständnis der potentiellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen.</li> </ul>
IAS 24.17	<p><i>Hinweis:</i>  <i>Diese Angabepflichten gelten zusätzlich zu denen des IAS 24.16 über Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen.</i></p>
	<p>Die Mindestangaben umfassen:</p>
IAS 24.17(a)	a) den Betrag der Geschäftsvorfälle;
IAS 24.17(b)	<p>b) den Betrag der ausstehenden Salden und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) ihre Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art der Leistungserfüllung; und</li> <li>ii) Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;</li> </ul>
IAS 24.17(c)	c) Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen hinsichtlich der ausstehenden Salden; und
IAS 24.17(d)	d) den während der Periode erfassten Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen.
	<p>Die gemäß IAS 24.17 erforderlichen Angaben sind für jede der folgenden Kategorien getrennt zu erstellen:</p>



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 24.18(a)	a) das Mutterunternehmen;
IAS 24.18(b)	b) Unternehmen mit gemeinsamer Führung oder maßgeblichem Einfluss auf das Unternehmen;
IAS 24.18(c)	c) Tochterunternehmen;
IAS 24.18(d)	d) assoziierte Unternehmen;
IAS 24.18(e)	e) Joint Ventures, bei denen das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist;
IAS 24.18(f)	f) Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens; und
IAS 24.18(g)	g) sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen.
	<i>Hinweise:</i>
IAS 24.19	<p>1. Die Klassifizierung der an nahe stehende Unternehmen und Personen zu zahlenden oder von ihnen zu fordernden Beträge in unterschiedliche Kategorien von nahe stehenden Unternehmen und Personen, wie in IAS 24.18 gefordert, ist eine Erweiterung der Angabepflichten nach IAS 1 Darstellung des Abschlusses von Informationen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang dargestellt werden müssen. Die Kategorien werden erweitert, um eine umfassendere Analyse der Salden nahe stehender Unternehmen und Personen bereitzustellen, und sind für Geschäftsvorgänge mit nahe stehenden Unternehmen und Personen anzuwenden.</p>
IAS 24.20	<p>2. Es folgen Beispiele von Geschäftsvorfällen, die anzugeben sind, falls sie sich auf nahe stehende Unternehmen und Personen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Käufe oder Verkäufe von (fertigen oder unfertigen) Gütern;</li> <li>• Käufe oder Verkäufe von Grundstücken, Bauten und anderen Vermögenswerten;</li> <li>• geleistete oder bezogene Dienstleistungen;</li> <li>• Leasingverhältnisse;</li> <li>• Transfers von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung;</li> <li>• Transfers auf Grund von Lizenzvereinbarungen;</li> <li>• Finanzierungen (einschließlich Darlehen und Kapitaleinlagen in Form von Bar- oder Sacheinlagen);</li> <li>• Gewährung von Bürgschaften oder Sicherheiten; und</li> <li>• die Erfüllung von Verbindlichkeiten für Rechnung des Unternehmens oder durch das Unternehmen für Rechnung Dritter.</li> </ul> <p>3. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer, veröffentlicht im Dezember 2004 (siehe Abschnitt zu IAS 19) wurde IAS 24.20 um das folgende Beispiel eines angabepflichtigen Geschäftsvorgangs mit nahe stehenden Unternehmen und Personen ergänzt:</p> <p><i>„Die Teilnahme eines Mutterunternehmens oder eines Tochterunternehmens an einem leistungsorientierten Plan bei dem die Risiken von Konzernunternehmen gemeinschaftlich getragen werden, ist ein Geschäftsvorgang zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen (Siehe IAS 19 (r2004).34B).“</i></p> <p><i>Das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen ist der 1. Januar 2006, eine frühere Anwendung wird jedoch empfohlen.</i></p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 24.21	Angaben, dass Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen denen mit unabhängigen Geschäftspartnern entsprechen, erfolgen nur dann, wenn diese Bedingungen belegbar sind.
IAS 24.22	Gleichartige Posten dürfen zusammengefasst angegeben werden, es sei denn, eine gesonderte Angabe ist für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auf den Abschluss des Unternehmens notwendig.  <b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b>
IAS 24.23	Wenn ein Unternehmen IAS 24 (r2003) für eine Berichtsperiode anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnt, so ist diese Tatsache anzugeben.

## IAS 26 Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 26, der für die Berichterstattung von Altersversorgungsplänen anwendbar ist, wenn entsprechende Berichte erstellt werden. Altersversorgungspläne werden manchmal mit verschiedenen anderen Namen bezeichnet, wie etwa „Pensionsordnungen“, „Versorgungswerke“ oder „Betriebsrentenordnungen“.</i></p> <p><i>Altersversorgungspläne werden normalerweise als entweder beitragsorientierte oder leistungsorientierte Pläne bezeichnet. Jede dieser Planarten hat ihre eigenen individuellen Charakteristika. Gelegentlich verbinden Pläne Eigenschaften beider Planarten. Derartige gemischte Pläne gelten für Zwecke von IAS 26 als leistungsorientierte Pläne.</i></p> <p><i>Unter IAS 26 werden Altersversorgungspläne als separate Berichtseinheit angesehen, getrennt von den Mitarbeitern des oder der teilnehmenden Unternehmen. Sämtliche anderen IFRS sind auf die Abschlüsse von Altersversorgungsplänen anzuwenden, in dem Rahmen, in dem sie nicht durch IAS 26 abgelöst wurden. IAS 26 ergänzt IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer, der die Bestimmung der Altersversorgungsaufwendungen in den Abschlüssen von Arbeitgebern, die an solchen Plänen beteiligt sind regelt.</i></p> <p><i>IAS 26 befasst sich mit der Bilanzierung und Berichterstattung eines Plans für die Gesamtheit aller Begünstigten. Er beschäftigt sich nicht mit Berichten an einzelne Begünstigte im Hinblick auf ihre Altersversorgungsansprüche.</i></p> <p><i>IAS 25 ist auf beitragsorientierte Pläne gleichermaßen anzuwenden wie auf leistungsorientierte, unabhängig davon, ob hierfür ein separater Fonds gegründet wurde in den Beiträge einbezahlt und aus dem die Versorgungsleistungen ausgezahlt werden sowie unabhängig davon, ob dieser Fonds rechtlich eigenständig ist oder nicht, oder ob er über Treuhänder verfügt oder nicht.</i></p> <p><i>Altersversorgungspläne, deren Vermögenswerte bei Versicherungsunternehmen angelegt werden, unterliegen den gleichen Rechnungslegungs- und Finanzierungsanforderungen wie selbstverwaltete Anlagen. Demgemäß fallen diese Pläne in den Anwendungsbereich von IAS 26, es sei denn, die Vereinbarung mit dem Versicherungsunternehmen ist im Namen eines bezeichneten Begünstigten oder einer Gruppe von Begünstigten abgeschlossen worden und die Verpflichtung aus der Versorgungszusage obliegt allein dem Versicherungsunternehmen.</i></p>
	<p><b>Beitragsorientierte Pläne</b></p>
IAS 26.13	<p>Der Abschluss eines beitragsorientierten Plans hat folgendes zu enthalten:</p>
	<p>a) eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens; sowie</p>
	<p>b) eine Beschreibung der Finanzierungspolitik zu enthalten.</p>
	<p>Die Abschlüsse enthalten üblicherweise:</p>
IAS 26.16(a)	<p>a) eine Beschreibung der maßgeblichen Tätigkeiten in der Periode und der Auswirkung aller Änderungen in Bezug auf den Versorgungsplan, sowie seiner Mitglieder und der Vertragsbedingungen;</p>
IAS 26.16(b)	<p>b) Aufstellungen zu den Geschäftsvorfällen und der Ertragskraft der Kapitalanlagen in der Periode sowie zu der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungsplans am Ende der Periode; sowie</p>
IAS 26.16(c)	<p>c) eine Beschreibung der Kapitalanlagepolitik.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die in IAS 26.16 dargestellten Angaben (siehe oben) dienen dem primären Ziel der Berichterstattung von beitragsorientierten Plänen, nämlich der Bereitstellung von Informationen über den Plan und die Ertragskraft seiner Kapitalanlagen.</i></p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Leistungsorientierte Pläne</b></p>
	<p>Der Abschluss eines leistungsorientierten Plans hat zu enthalten, entweder:</p>
IAS 26.17(a)	<p>a) eine Aufstellung, woraus Folgendes zu ersehen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) das für Leistungen zur Verfügung stehende Nettovermögen;</li> <li>ii) der versicherungsmathematische Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen, wobei zwischen unverfallbaren und verfallbaren Ansprüchen unterschieden wird; sowie</li> <li>iii) eine sich ergebende Vermögensüber- oder -unterdeckung; oder</li> </ul>
IAS 26.17(b)	<p>b) eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, einschließlich entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) einer Angabe, die den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen, unterschieden nach unverfallbaren und verfallbaren Ansprüchen, offen legt; oder</li> <li>ii) einen Verweis auf diese Information in einem beigefügten Gutachten eines Versicherungsmathematikers.</li> </ul>
IAS 26.17	<p><i>Hinweis:</i>  <i>Falls zum Bilanzstichtag keine versicherungsmathematische Bewertung erfolgte, ist die aktuellste Bewertung als Grundlage heranzuziehen.</i></p>
IAS 26.17	<p>Falls zum Bilanzstichtag keine versicherungsmathematische Bewertung erfolgte, ist der Bewertungsstichtag anzugeben.</p>
IAS 26.18	<p>Für Zwecke des IAS 26.17 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen die gemäß den Bedingungen des Plans für die bisher erbrachte Dienstzeit zugesagten Versorgungsleistungen zugrunde zu legen; und</li> <li>b) die zugrunde gelegte Berechnungsbasis anzugeben.</li> </ul>
IAS 26.18	<p>Alle Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen, welche eine wesentliche Auswirkung auf den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen hatten, sind anzugeben.</p>
IAS 26.19	<p>Der Abschluss hat die Beziehung zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen und dem für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögen sowie die Grundsätze für die über den Fonds erfolgende Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen zu erläutern.</p>
IAS 26.22	<p>Die Abschlüsse enthalten üblicherweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Beschreibung der maßgeblichen Tätigkeiten in der Periode und der Auswirkung aller Änderungen in Bezug auf den Versorgungsplan, sowie seiner Mitglieder und der Vertragsbedingungen;</li> <li>b) Aufstellungen zu den Geschäftsvorfällen und der Ertragskraft der Kapitalanlagen der Periode sowie zu der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungsplans am Ende der Periode;</li> <li>c) versicherungsmathematische Angaben, entweder als Teil der Aufstellungen oder durch einen separaten Bericht; sowie</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 26.22	<p>d) eine Beschreibung der Kapitalanlagepolitik.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die in IAS 26.22 dargestellten Angaben (siehe oben) dienen dem primären Ziel der Berichterstattung von leistungsorientierten Plänen, nämlich der regelmäßigen Bereitstellung von Informationen über die finanziellen Ressourcen und Aktivitäten des Plans, die geeignet sind das Verhältnis von angesammelten Ressourcen zu den Versorgungsleistungen im Zeitablauf zu beurteilen.</p>
IAS 26.26	<p>Zusätzlich zur Angabe des versicherungsmathematischen Barwertes von zugesagten Versorgungsleistungen sind eventuell ausreichende Erläuterungen nötig, um genau anzugeben, in welchem Umfeld dieser Wert zu verstehen ist.</p>
IAS 26.26	<p><i>Hinweis:</i> Eine derartige Erläuterung kann in Form von Informationen über die Angemessenheit der geplanten zukünftigen Fondsfinanzierung und der Finanzierungspolitik auf Grund der Gehaltsprojektionen erfolgen. Dies kann in den Abschluss oder in das Gutachten des Versicherungsmathematikers einbezogen werden.</p>
	<p><b>Sämtliche Pläne</b></p>
IAS 26.32	<p>In den Fällen, in denen ein Plan Kapitalanlagen hält, für die eine Schätzung des beizulegenden Zeitwertes nicht möglich ist, ist der Grund für die Nichtverwendung des beizulegenden Zeitwertes anzugeben.</p>
IAS 26.33	<p>In dem Maße, wie Kapitalanlagen zu anderen Beträgen als den Marktwerten oder beizulegenden Zeitwerten angegeben werden, ist der beizulegende Zeitwert im Allgemeinen ebenfalls anzugeben.</p> <p>Im Abschluss eines leistungs- oder beitragsorientierten Altersversorgungsplans sind ergänzend folgende Angaben zu machen:</p>
IAS 26.34(a)	<p>a) eine Bewegungsbilanz des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens;</p>
IAS 26.34(b)	<p>b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; sowie</p>
IAS 26.34(c)	<p>c) eine Beschreibung des Plans und der Auswirkung aller Änderungen im Plan während der Periode.</p>
IAS 26.35(a)	<p>Falls zutreffend, schließen Abschlüsse, die von Altersversorgungsplänen erstellt werden, Folgendes ein:</p> <p>a) eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, mit Angabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der in geeigneter Weise aufgegliederten Vermögenswerte zum Ende der Periode;</li> <li>ii) der Grundlage der Bewertung der Vermögenswerte;</li> <li>iii) der Einzelheiten zu jeder einzelnen Kapitalanlage, die entweder 5% des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens oder 5% einer Wertpapiergattung oder -art übersteigt;</li> <li>iv) der Einzelheiten jeder Beteiligung am Arbeitgeber; sowie</li> <li>v) anderer Schulden als den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen;</li> </ul>
IAS 26.35(b)	<p>b) eine Bewegungsbilanz des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, die die folgenden Posten aufzeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Arbeitgeberbeiträge;</li> <li>ii) Arbeitnehmerbeiträge;</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>iii) Anlageerträge wie Zinsen und Dividenden;</li> <li>iv) sonstige Erträge;</li> <li>v) gezahlte oder zu zahlende Leistungen (beispielsweise aufgegliedert nach Leistungen für Alterspensionen, Todes- und Erwerbsunfähigkeitsfälle sowie Pauschalzahlungen);</li> <li>vi) Verwaltungsaufwand;</li> <li>vii) andere Aufwendungen;</li> <li>viii) Ertragsteuern;</li> <li>ix) Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen und Wertänderungen der Kapitalanlagen; sowie</li> <li>x) Vermögensübertragungen von und an andere Pläne;</li> </ul>
IAS 26.35(c)	c) eine Beschreibung der Grundsätze der Fondsfinanzierung;
IAS 26.35(d)	d) bei leistungsorientierten Plänen der versicherungsmathematische Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen (eventuell unterschieden nach unverfallbaren und verfallbaren Ansprüchen) auf der Grundlage der gemäß diesem Plan zugesagten Versorgungsleistungen und der bereits geleisteten Dienstzeit sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen oder der erwarteten künftigen Gehaltsniveaus; sowie
IAS 26.35(d)	<p><i>Hinweis:</i> Diese Angaben können in einem beigefügten versicherungsmathematischen Gutachten enthalten sein, das in Verbindung mit dem zugehörigen Abschluss zu lesen ist.</p>
IAS 26.35(e)	<p>e) bei leistungsorientierten Plänen eine Beschreibung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen und der zur Berechnung des versicherungsmathematischen Barwertes der zugesagten Versorgungsleistungen verwendeten Methode.</p> <p>Der Bericht eines Altersversorgungsplans beinhaltet eine Beschreibung des Plans, entweder als Teil des Abschlusses oder in einem selbständigen Bericht. Darin kann Folgendes enthalten sein:</p>
IAS 26.36(a)	a) die Namen der Arbeitgeber und der vom Plan erfassten Arbeitnehmergruppen;
IAS 26.36(b)	b) die Anzahl der Begünstigten, welche Leistungen erhalten, und die Anzahl der anderen Begünstigten, in geeigneter Gruppierung;
IAS 26.36(c)	c) die Art des Plans – beitrags- oder leistungsorientiert;
IAS 26.36(d)	d) eine Angabe dazu, ob Begünstigte an den Plan Beiträge leisten;
IAS 26.36(e)	e) eine Beschreibung der den Begünstigten zugesagten Versorgungsleistungen;
IAS 26.36(f)	f) eine Beschreibung aller Regelungen hinsichtlich einer Schließung des Plans; sowie
IAS 26.36(g)	g) Veränderungen in den Posten (a) bis (f) während der Periode, die durch den Bericht behandelt wird.
IAS 26.36	<p><i>Hinweis:</i> Es ist nicht unüblich, auf andere den Plan beschreibende Unterlagen, die den Berichtsadressaten in einfacher Weise zugänglich sind, zu verweisen und lediglich Angaben zu nachträglichen Veränderungen aufzuführen.</p>

## IAS 27 Konzern- und separate Abschlüsse nach IFRS

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 27, der die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Erstellung von Konzernabschlüssen für eine Gruppe von Unternehmen unter der Beherrschung eines Mutterunternehmens regelt. Der Standard ist ebenfalls auf die Bilanzierung von Beteiligungen an Tochterunternehmen, Unternehmen unter gemeinschaftlicher Leitung und assoziierten Unternehmen anwendbar, wenn ein Unternehmen entweder freiwillig oder weil es aufgrund lokaler Vorschriften dazu verpflichtet ist, separate Abschlüsse aufstellt. Hauptsächlich geht es um die Klärung der Frage, ob es sich bei einer Beteiligung um ein Tochterunternehmen handelt und wie gegebenenfalls zu konsolidieren ist.</i></p>
	<p><b>Minderheitsanteile</b></p> <p>IAS 27.33 Minderheitsanteile sind in der Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals getrennt vom Eigenkapital des Mutterunternehmens auszuweisen.</p> <p>IAS 27.33 Minderheitsanteile am Konzernergebnis sind gleichfalls gesondert anzugeben.</p>
	<p><b>Allgemeine Angaben im Konzernabschluss</b></p> <p>Folgende Angaben sind im Konzernabschluss erforderlich:</p>
IAS 27.40(c)	a) die Art der Beziehung zwischen Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen, wenn dem Mutterunternehmen, direkt oder indirekt über Tochterunternehmen, nicht mehr als die Hälfte der Stimmrechte gehört;
IAS 27.40(d)	b) die Begründung, warum der Besitz unmittelbar oder mittelbar durch Tochtergesellschaften von mehr als der Hälfte der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte keine Beherrschung darstellt;
IAS 27.40(e)	c) der Abschlussstichtag eines Tochterunternehmens, wenn der Abschluss zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verwendet wird und dieser Stichtag oder die Berichtsperiode von denen des Mutterunternehmens abweichen, sowie die Gründe für die Verwendung unterschiedlicher Stichtage oder Berichtsperioden; und
IAS 27.40(f)	d) Art und Umfang erheblicher Beschränkungen (z.B. aus Darlehensvereinbarungen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) seiner Fähigkeit zum Mitteltransfer in Form von Bardividenden oder Darlehens- und Vorzugsstilgungen an das Mutterunternehmen.
	<p><b>Separate Abschlüsse</b></p> <p>Werden separate Einzelabschlüsse nach IFRS für ein Mutterunternehmen aufgestellt, das sich in Übereinstimmung mit IAS 27.10 entschließt, keinen Konzernabschluss aufzustellen, dann müssen die separaten Einzelabschlüsse nach IFRS</p>
IAS 27.41(a)	<p>a) folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Tatsache, das es sich bei den Abschlüssen um separate Einzelabschlüsse nach IFRS handelt;</li> <li>ii) dass von der Befreiung von der Konsolidierung Gebrauch gemacht wurde;</li> <li>iii) Name und Gründungs- oder Sitzland des Unternehmens, dessen Konzernabschluss nach den Regeln der International Financial Reporting Standards zur Veröffentlichung erstellt wurde; und</li> <li>iv) die Anschrift, unter welcher der Konzernabschluss erhältlich ist;</li> </ul>
IAS 27.41(b)	b) eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe des Namens, des Sitzlandes, der Beteiligungsquote und, soweit abweichend, der Stimmrechtsquote; und

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 27.41(c)	<p>c) eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter (b) aufgeführten Anteile.</p> <p>Werden separate Einzelabschlüsse nach IFRS für ein Mutterunternehmen (ausgenommen ein Mutterunternehmen nach IAS 41), Partnerunternehmen mit Beteiligung an einem gemeinsam geführten Unternehmen oder einen Anteilseigner an einem assoziierten Unternehmen aufgestellt, dann müssen die separaten Einzelabschlüsse nach IFRS folgende Angaben enthalten:</p>
IAS 27.42(a)	<p>a) die Tatsache, das es sich bei den Abschlüssen um separate Einzelabschlüsse nach IFRS handelt und die Gründe, warum die Abschlüsse aufgestellt wurden, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben;</p>
IAS 27.42(b)	<p>b) eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe des Namens, des Sitzlandes, der Beteiligungsquote und, soweit abweichend, der Stimmrechtsquote; und</p>
IAS 27.42(c)	<p>c) eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter (b) aufgeführten Anteile.</p>
IAS 27.42	<p>In den separaten Einzelabschlüssen gemäß IAS 27.42 sind die in Übereinstimmung mit IAS 27.9, mit IAS 28 <i>Anteile an assoziierten Unternehmen</i> und mit IAS 31 <i>Anteile an Joint Ventures</i> aufgestellten Abschlüsse, auf die sie sich beziehen anzugeben.</p> <p><b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b></p>
IAS 27.43	<p>Wenn ein Unternehmen IAS 27 (r2003) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.</p>



## IAS 28      Anteile an assoziierten Unternehmen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 28, der die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen durch Investoren regelt. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Klärung der Frage, ob ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird sowie um die Anwendung der Equity-Methode.</i>
	<b>Darstellung</b>
IAS 28.38	Anteile an assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind als langfristige Vermögenswerte zu klassifizieren.
	<b>Angaben</b>
	Die folgenden Angaben sind erforderlich:
IAS 28.37(a)	a) der beizulegende Zeitwert von Anteilen an assoziierten Unternehmen, für die öffentlich notierte Marktpreise existieren;
IAS 28.37(b)	b) zusammenfassende Finanzinformationen über die assoziierten Unternehmen, einschließlich der aggregierten Beträge der Vermögenswerte, Schulden, Erlöse und Periodengewinne oder -verluste;
IAS 28.37(c)	c) die Gründe, weshalb die Annahme, dass eine Anteilseigner keinen maßgeblichen Einfluss ausübt, wenn er direkt oder indirekt durch ein Tochterunternehmen weniger als 20% der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte am Beteiligungsunternehmen hält, widerlegt wird, und statt dessen auf das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses des Anteilseigners geschlossen wird;
IAS 28.37(d)	d) die Gründe, weshalb die Annahme, dass ein Anteilseigner einen maßgeblichen Einfluss ausübt, wenn er direkt oder indirekt durch ein Tochterunternehmen mindestens 20% der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte am Beteiligungsunternehmen hält, widerlegt wird, und stattdessen auf das Nichtvorliegen eines maßgeblichen Einflusses geschlossen wird;
IAS 28.37(e)	e) der Abschlussstichtag eines assoziierten Unternehmens, wenn der Stichtag oder die Berichtsperiode des Abschlusses, der zur Anwendung der Equity-Methode verwendet wird vom Stichtag oder von der Berichtsperiode des Abschlusses des Anteilseigners abweichen, sowie die Gründe für die Verwendung unterschiedlicher Stichtage oder Berichtsperioden;
IAS 28.37(f)	f) Art und Umfang erheblicher Beschränkungen (z.B. aus Darlehensvereinbarungen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) der Fähigkeit des assoziierten Unternehmens Finanzmittel in Form von Bardividenden oder Darlehens- und Vorschusstilgungen an den Anteilseigner zu transferieren;
IAS 28.37(g)	g) der nicht erfasste anteilige Verlust eines Anteilseigners an den Verlusten des assoziierten Unternehmens, sowohl für die Periode als auch kumuliert, wenn der Anteilseigner Verlustanteile an einem assoziierten Unternehmen nicht mehr erfasst;
IAS 28.37(h)	h) die Tatsache, dass ein assoziiertes Unternehmen in Übereinstimmung mit IAS 28.13 nicht nach der Equity-Methode bilanziert wird; und
IAS 28.37(i)	i) zusammenfassende Finanzinformationen über assoziierte Unternehmen, entweder einzeln oder in Gruppen, die nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden, einschließlich der Höhe der gesamten Vermögenswerte und Schulden, der Erlöse und Periodengewinne oder -verluste.
IAS 28.38	Die folgenden Positionen sind ebenfalls gesondert anzugeben:
	a) der Anteil des Anteilseigners an den Gewinnen oder Verlusten;
	b) der Buchwert dieser assoziierten Unternehmen; und
	c) der Anteil des Anteilseigners an allen aufgegebenen Geschäftsbereichen der assoziierten Unternehmen.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 28.39	<p>Der Anteil des Anteilseigners an unmittelbar im Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ausgewiesenen Veränderungen ist unmittelbar im Eigenkapital des Anteilseigners auszuweisen und gemäß IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> in der Eigenkapitalveränderungsrechnung anzugeben.</p> <p>Der Anteilseigner hat in Übereinstimmung mit IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i>, Folgendes anzugeben:</p>
IAS 28.40(a)	a) seinen Anteil an den gemeinschaftlich mit anderen Anteilseignern eingegangenen Eventualschulden eines assoziierten Unternehmens; und
IAS 28.40(b)	b) solche Eventualschulden, die entstehen, weil der Anteilseigner getrennt für alle oder einzelne Schulden des assoziierten Unternehmens haftet.
	<p><b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b></p>
IAS 28.41	Wenn ein Unternehmen IAS 28 (r2003) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.

## IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationländern

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 29, der auf die Abschlüsse (inklusive der Konzernabschlüsse) von Unternehmen anzuwenden ist, deren funktionale Währung die eines Hochinflationlandes ist. Der Standard legt keine absolute Inflationsrate fest, ab der eine Hochinflation vorliegt, er enthält aber eine Anzahl von Charakteristika des wirtschaftlichen Umfeldes, die das Vorliegen von Hochinflation nahe legen. Details und Beispiele finden sich im Standard.</i></p>
IAS 29.9	<p>Der Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten ist in das Periodenergebnis einzubeziehen und gesondert anzugeben.</p>
IAS 29.28	<p>Es kann hilfreich sein, wenn andere Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, wie etwa Zinserträge und -aufwendungen, sowie Währungsumrechnungsdifferenzen in Verbindung mit investierten oder aufgenommenen liquiden Mitteln, die ebenfalls mit der Nettoposition der monetären Posten in Beziehung stehen, zusammen mit dem Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden.</p>
IAS 29.28	<p><i>Hinweis:</i> <i>Diese Darstellung ist empfohlen, wird jedoch nicht verlangt.</i></p>
	<p>Die folgenden Angaben sind erforderlich:</p>
IAS 29.39(a)	<p>a) die Tatsache, dass der Abschluss und die Vergleichszahlen für die vorherigen Perioden auf Grund von Änderungen der allgemeinen Kaufkraft in der funktionalen Währung angepasst wurden und daher in der am Bilanzstichtag geltenden Maßeinheit angegeben sind;</p>
IAS 29.39(b)	<p>b) ob der Abschluss auf dem Konzept historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem Konzept der Tageswerte basiert; und</p>
IAS 29.39(c)	<p>c) Art sowie Höhe des Preisindexes am Bilanzstichtag sowie Veränderungen des Indexes während der aktuellen und der vorherigen Periode.</p>

## IAS 30 Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 30, der für die Abschlüsse von Banken von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen anwendbar ist (im Folgenden unter dem Oberbegriff „Banken“ zusammengefasst). Gemäß IAS 30 beinhaltet der Begriff „Banken“ sämtliche Finanzinstitutionen, deren Hauptaktivitäten in der Geldeinlage und Geldaufnahme zum Zwecke der Kreditgewährung und Geldanlage liegen und die unter gesetzliche, für Banken geltende, oder ähnliche Regelungen fallen. Dieser Standard gilt für alle entsprechenden Unternehmen, unabhängig davon, ob sie das Wort „Bank“ als Bestandteil ihres Namens führen oder nicht.</i></p> <p><i>IAS 30 gilt als Ergänzung für andere Standards, die ebenfalls auf Banken Anwendung finden, sofern ihre Anwendung nicht ausdrücklich in einem Standard ausgeschlossen wird.</i></p> <p><i>IAS 30 findet Anwendung auf die Einzelabschlüsse sowie auf die Konzernabschlüsse einer Bank. Gehören Tätigkeiten von Banken zu den Unternehmensaktivitäten eines Konzerns, ist dieser Standard in Bezug auf die Tätigkeiten von Banken auf konsolidierter Basis anzuwenden.</i></p>
	<p><b>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b></p>
	<p>Um die Anforderungen von IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> zu erfüllen und die Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die Grundlage der Abschlusserstellung zu verstehen, sind ggf. die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu folgenden Punkten anzugeben:</p>
IAS 30.8(a)	a) Erfassung der wesentlichen Ertragsarten (siehe IAS 30.10 und 11);
IAS 30.8(b)	b) Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens und des Handelsbestandes (siehe IAS 30.24 und 25);
IAS 30.8(c)	c) Unterscheidungsmerkmale, die bei Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen zum Ansatz von Vermögenswerten oder Schulden innerhalb der Bilanz oder nur zur Angabe von Erfolgsunsicherheiten und anderen Verpflichtungen führen (siehe IAS 30.26–29);
IAS 30.8(d)	d) Grundlagen der Ermittlung von Wertminderungsaufwendungen aus dem Kreditgeschäft und der Abschreibung uneinbringlicher Forderungen (siehe IAS 30.43–49); und
IAS 30.8(e)	e) Grundlagen der Bildung von Vorsorgen für allgemeine Risiken der Tätigkeiten einer Bank und deren bilanzieller Behandlung (siehe IAS 30.50–52).
	<p><b>Gewinn- und Verlustrechnung</b></p>
IAS 30.9	Eine Bank hat eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen, in der Erträge und Aufwendungen nach Arten zu gruppieren und die Summe der Hauptertrags- und Hauptaufwandsarten anzugeben sind.
IAS 30.10	<p>Zusätzlich zu den Anforderungen anderer Standards sind in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang mindestens folgende Ertrags- und Aufwandsposten anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zinsen und ähnliche Erträge;</li> <li>b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen;</li> <li>c) Dividendenerträge;</li> <li>d) Dienstleistungsentgelte und Provisionserträge;</li> <li>e) Provisionsaufwendungen;</li> <li>f) Gewinne abzüglich Verluste aus Wertpapieren des Handelsbestandes;</li> <li>g) Gewinne abzüglich Verluste aus Wertpapieren des Anlagevermögens;</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Gewinne abzüglich Verluste aus dem Devisenhandel;</li> <li>i) sonstige betriebliche Erträge;</li> <li>j) Wertminderungsaufwendungen aus dem Kreditgeschäft;</li> <li>k) allgemeine Verwaltungsaufwendungen; und</li> <li>l) sonstige betriebliche Aufwendungen.</li> </ul>
IAS 30.13	Ertrags- und Aufwandsposten dürfen nicht miteinander saldiert werden, mit Ausnahme derjenigen Posten, die aus Kurssicherungsgeschäften oder der gemäß IAS 32 <i>Finanzinstrumente: Darstellung und Angaben</i> zulässigen Saldierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten resultieren.
IAS 30.15	<p>Die folgenden Arten von Gewinnen und Verlusten werden normalerweise auf Nettobasis angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abgänge und Buchwertänderungen bei Wertpapieren des Handelsbestandes;</li> <li>b) Abgänge aus Wertpapieren des Anlagevermögens; und</li> <li>c) Devisenhandelsaktivitäten.</li> </ul>
IAS 30.16	Zinserträge und Zinsaufwendungen sind separat anzugeben, um ein besseres Verständnis für die Zusammensetzung des Zinsergebnisses und dessen Veränderung zu vermitteln.
IAS 30.17	Das Zinsergebnis hängt sowohl mit den Zinssätzen als auch mit den Beträgen der Kreditaufnahme und Kreditvergabe zusammen. Es ist wünschenswert, dass das Management eine Erläuterung über die durchschnittlichen Zinssätze, die durchschnittlichen zinstragenden Vermögenswerte und die durchschnittlichen verzinslichen Schulden für die jeweilige Periode gibt.
IAS 30.17	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>In einigen Staaten werden die Banken von der jeweiligen Regierung durch die Zurverfügungstellung von Einlagen und Krediten zu einem wesentlich unter dem Marktniveau liegenden Zinssatz unterstützt. In diesen Fällen gibt das Management in der Regel das Ausmaß dieser Einlagen und Fazilitäten sowie deren Auswirkungen auf das Periodenergebnis an.</i></p>
	<p><b>Bilanz</b></p>
IAS 30.18	Eine Bank hat eine Bilanz vorzulegen, die die Vermögenswerte und getrennt davon die Schulden jeweils nach Arten zusammenfasst und nach deren relativer, abnehmender Liquidität anordnet.
IAS 30.19	<p>Zusätzlich zu den Anforderungen anderer Standards sind in der Bilanz oder im Anhang mindestens folgende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anzugeben:</p> <p>Vermögenswerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Barreserve und Guthaben bei der Zentralnotenbank;</li> <li>b) Schatzwechsel und andere rediskontfähige Wechsel;</li> <li>c) öffentliche und andere Wertpapiere des Handelsbestandes;</li> <li>d) Forderungen und Kredite an andere Banken;</li> <li>e) andere Geldmarktgeschäfte;</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>f) Forderungen an Kunden; und</p> <p>g) Wertpapiere des Anlagevermögens.</p> <p>Verbindlichkeiten:</p> <p>h) Verbindlichkeiten gegenüber anderen Banken;</p> <p>i) andere Verbindlichkeiten aus Geldmarktgeschäften;</p> <p>j) Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kunden;</p> <p>k) Einlagenzertifikate;</p> <p>l) eigene Akzepte und andere verbriefte Schulden; und</p> <p>m) andere aufgenommene Gelder.</p>
IAS 30.24	Eine Bank hat die beizulegenden Zeitwerte für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten entsprechend IAS 32 <i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i> anzugeben.
IAS 30.25	Eine Bank soll mindestens den beizulegenden Zeitwert der vier Kategorien von finanziellen Vermögenswerten, wie von IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i> angeben: Kredite und Forderungen, bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte.
	<p><b>Erfolgsunsicherheiten und andere Verpflichtungen einschließlich anderer außerbilanzieller Positionen</b></p>
	Von einer Bank sind folgende Eventualschulden und andere Verpflichtungen anzugeben:
IAS 30.26(a)	a) Art und Höhe unwiderruflicher Kreditzusagen, weil sie von der Bank nicht einseitig widerrufen werden können, ohne das Risiko bedeutsamer Vertragsstrafen oder Aufwendungen auf sich nehmen zu müssen; und
IAS 30.26(b)	<p>b) Art und Höhe von Eventualschulden und anderen Verpflichtungen, die aus bilanzunwirksamen Posten oder Sachverhalten entstehen, einschließlich derjenigen, die sich beziehen auf:</p> <p>i) unmittelbare Kreditsubstitute einschließlich allgemeiner Kreditgarantien, Akzeptgarantien einer Bank und Standby-Akkreditive, die als finanzielle Garantien für Kredite und Sicherheiten dienen;</p> <p>ii) bestimmte transaktionsbezogene Eventualschulden einschließlich Vertragserfüllungsgarantien, Bietungsgarantien, Gewährleistungen und mit bestimmten Transaktionen zusammenhängende Standby-Akkreditive;</p> <p>iii) kurzfristige, selbstliquidierende, handelsbezogene Eventualschulden, die aus dem Güterverkehr entstehen, beispielsweise Dokumentenakkreditive, bei denen die zugrunde liegende Lieferung als Sicherheit verwendet wird; und</p> <p>vi) andere Verpflichtungen, wie NIFs (Note Issuance Facilities) und RUFs (Revolving Underwriting Facilities).</p>
	<p><b>Fälligkeiten von Vermögenswerten und Schulden</b></p>
IAS 30.30	Eine Bank hat Vermögenswerte und Schulden zum Bilanzstichtag jeweils nach Restlaufzeiten in Gruppen zusammenzufassen und anzugeben, wobei als Restlaufzeit die verbleibende Zeit zwischen Bilanzstichtag und vertraglicher Fälligkeit anzusehen ist.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 30.33	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1. Die Fälligkeitskategorien für einzelne Vermögenswerte und Schulden sowie deren Anwendung für bestimmte Vermögenswerte und Schulden sind von Bank zu Bank verschieden. Beispiele für Fälligkeitskategorien sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 1 Monat;</li> <li>• 1 Monat bis 3 Monate;</li> <li>• 3 Monate bis 1 Jahr;</li> <li>• 1 Jahr bis 5 Jahre; und</li> <li>• 5 Jahre und mehr.</li> </ul>
IAS 30.33	<p>2. Die Fälligkeitskategorien werden häufig kombiniert, beispielsweise bei Krediten und Darlehen, indem Fälligkeiten unter einem Jahr und Fälligkeiten über einem Jahr jeweils in einer Gruppe zusammengefasst werden. Wenn die Rückzahlung über einen bestimmten Zeitraum verteilt erfolgt, wird jede Rate dem Zeitraum zugewiesen, für den sie vertraglich vereinbart wurde bzw. in dem die Bezahlung voraussichtlich erfolgt.</p>
IAS 30.34	<p>3. Die von einer Bank zugrunde gelegten Fälligkeitskategorien haben für Vermögenswerte und Schulden gleich zu sein.</p>
IAS 30.35	<p>Für die Bestimmung von Fälligkeitskategorien können die folgenden Kriterien herangezogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungszeitpunkt;</li> <li>b) die ursprüngliche Zeit bis zum Rückzahlungszeitpunkt; oder</li> <li>c) die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsänderungstermin.</li> </ol>
IAS 30.35	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1. Die Gliederung von Vermögenswerten und Schulden nach Restlaufzeiten bietet die beste Grundlage für die Liquiditätsbeurteilung einer Bank. Eine Bank kann die Gliederung der Zahlungsfristen auch entsprechend der Ursprungslaufzeit vornehmen, um Informationen über die Finanzierungs- und Geschäftsstrategie bereitzustellen. Darüber hinaus kann eine Bank Fälligkeitskategorien nach Zinsbindungsfristen bilden, um das Zinsänderungsrisiko zu verdeutlichen, dem es ausgesetzt ist. Das Management kann außerdem im Anhang zum Abschluss Informationen über Zinsrisiken und über die Risikosteuerung und -kontrolle angeben.</p>
IAS 30.36	<p>2. In vielen Staaten können Einlagen bei einer Bank täglich abgehoben und durch eine Bank gegebene Kredite täglich zurückgezahlt werden. In der Praxis werden diese Einlagen bzw. Kredite häufig ohne Abhebungen bzw. Rückzahlungen langfristig gehalten. Daher liegt der Realisierungstermin der Rückzahlung häufig später als der vertraglich vereinbarte Rückzahlungstermin. Dennoch hat die Gliederung der Angaben nach vertraglich vereinbarten Fälligkeitsfristen zu erfolgen, obwohl die vertragliche Laufzeit häufig nicht der tatsächlichen Laufzeit entspricht, weil die vertraglich vereinbarten Fälligkeiten die Liquiditätsrisiken widerspiegeln, denen die Vermögenswerte und Schulden der Bank ausgesetzt sind.</p>
IAS 30.37	<p>3. Einige Vermögenswerte einer Bank haben keinen vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin. Zum Zwecke der Eingruppierung in bestimmte Fälligkeitskategorien gilt in diesen Fällen der erwartete Realisierungstermin.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 30.39	<p>4. Um den Abschlussadressaten ein umfassendes Verständnis der Fälligkeitskategorien zu ermöglichen, könnte es notwendig sein, die Angaben im Abschluss durch Informationen über die Wahrscheinlichkeit von Rückzahlungen innerhalb der Restlaufzeit zu ergänzen. Deshalb könnte das Management in der Erläuterung des Abschlusses Informationen über die tatsächlichen Fristen und die Art, wie sie Risiken und Engagements steuert und kontrolliert, die in unterschiedlichen Fristen und Zinssätzen begründet sind, veröffentlichen.</p>
	<p><b>Konzentrationen von Vermögenswerten, Schulden und bilanzunwirksamen Positionen</b></p>
IAS 30.40	<p>Eine Bank hat jede wesentliche Konzentration von Vermögenswerten, Schulden und bilanzunwirksamen Posten oder Sachverhalten anzugeben.</p>
IAS 30.40	<p>Solche Angaben sind nach geografischen Regionen, Kunden- oder Branchengruppen oder nach anderen Risikochwerpunkten vorzunehmen.</p>
IAS 30.41	<p><i>Hinweis:</i> Geografische Regionen können u.a. einzelne Staaten, Staatengruppen oder bestimmte Regionen innerhalb eines Staates umfassen. Zu den Kundengruppen zählen Bereiche wie beispielsweise Regierungen, öffentliche Behörden sowie private Unternehmen. Solche Angaben sind zusätzlich zu der in IAS 14 Segmentberichterstattung geforderten Segmentberichterstattung anzugeben.</p>
IAS 30.40	<p>Zusätzlich ist die Höhe von erheblichen offenen Nettodevisenpositionen anzugeben.</p>
	<p><b>Verluste aus dem Kreditgeschäft</b></p>
	<p>Eine Bank hat im Einzelnen Folgendes anzugeben:</p>
IAS 30.43(a)	<p>a) die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, nach denen risikobehaftete Kredite und Darlehen als Aufwand erfasst und abgeschrieben werden;</p>
IAS 30.43(b)	<p>b) die detaillierte Darstellung der Entwicklung der Wertberichtigungsposten für Wertminderungsaufwendungen für Kredite und Darlehen in der Berichtsperiode. Separat anzugeben ist hierbei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Betrag, der während der Periode als Wertminderungsaufwand aus dem Kreditgeschäft angegeben wurde;</li> <li>ii) der Betrag, der während der Periode als Abschreibung aufwandswirksam verbucht wurde; und</li> <li>iii) der Ertrag aus in früheren Perioden abgeschrieben, aber in der Berichtsperiode wieder eingegangenen Forderungen;</li> </ul>
IAS 30.43(c)	<p>c) der Gesamtbetrag aller Wertberichtigungsposten für Wertminderungsaufwendungen für Kredite und Darlehen zum Bilanzstichtag.</p>
IAS 30.44	<p>Alle Beträge, die im Hinblick auf Verluste aus dem Kreditgeschäft zusätzlich zu den gemäß IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i> erfassten Wertminderungsaufwendungen für Kredite und Darlehen zurückgestellt werden, sind als Rücklagen aus den Gewinnrücklagen zu erfassen.</p>
IAS 30.44	<p>Alle Haben-Buchungen, die sich aus der Verringerung derartiger Beträge ergeben, führen zu einer Erhöhung der Gewinnrücklagen und werden nicht in die Bestimmung des Periodenergebnisses einbezogen.</p>



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 30.46	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Für eine Bank kann es auf Grund örtlicher Umstände bzw. auf Grund der örtlichen Gesetzgebung möglich bzw. erforderlich sein, bestimmte Beträge für Wertminderungsaufwendungen aus dem Kreditgeschäft zusätzlich zu den gemäß IAS 39 erfassten Verlusten zurückzustellen. Alle diese erfassten Beträge stellen Rücklagen aus Gewinnrücklagen dar und keine Aufwendungen bei der Bestimmung des Periodenergebnisses. Ebenso führen alle Salden, die aus der Verringerung derartiger Beträge resultieren, zu einer Erhöhung der Gewinnrücklagen und werden nicht in die Bestimmung des Periodenergebnisses einbezogen.</p>
	<p><b>Allgemeine Risiken der Tätigkeit einer Bank</b></p>
IAS 30.50	Alle Beträge, die für die allgemeinen Risiken der Tätigkeiten einer Bank zurückgestellt wurden, einschließlich künftiger Verluste und anderer unvorhersehbarer Risiken oder Erfolgsunsicherheiten, sind als Entnahmen aus Gewinnrücklagen separat anzugeben.
IAS 30.50	Alle Haben-Buchungen, die sich aus der Verringerung derartiger Beträge ergeben, führen zu einer Erhöhung der Gewinnrücklagen und sind nicht in die Bestimmung des Periodenergebnisses einzubeziehen.
	<p><b>Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte</b></p>
IAS 30.53	Eine Bank hat den Gesamtbetrag der besicherten Schulden sowie die Art und die Höhe der als Sicherheit begebenen Vermögenswerte anzugeben.
	<p><b>Treuhandgeschäfte</b></p>
IAS 30.55	Geht die Bank umfangreichen Treuhandgeschäften nach, so ist diese Tatsache mit einem Hinweis auf das Ausmaß – auf Grund der potenziellen Haftung, falls die Bank gegen fiduziarische Pflichten verstößt – im Abschluss anzugeben.
IAS 30.55	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Treuhandgeschäfte umfassen in diesem Zusammenhang keine Depotfunktionen.</p>
	<p><b>Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen</b></p>
IAS 30.58	Wenn eine Bank Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen unterhält, sind angemessene Angaben über die Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie Angaben über die Geschäftsarten und ausstehenden Salden sinnvoll, die für ein Verständnis der möglichen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss der Bank erforderlich sind.
IAS 30.56	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1. In einigen Staaten werden Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen nach nationalem Recht oder durch Aufsichtsbehörden nur in eingeschränktem Umfang erlaubt oder überhaupt nicht zugelassen, während solche Geschäfte in anderen Ländern uneingeschränkt möglich sind. IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen ist von besonderer Bedeutung für die Darstellung im Abschluss einer Bank in einem Staat, der solche Geschäftsvorfälle erlaubt.</p>
IAS 30.58	<p>2. Um die Anforderungen von IAS 24 zu erfüllen, sind normalerweise folgende Angaben zu machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kreditpolitik der Bank gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen; sowie</li> <li>• bei Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen den Betrag, der enthalten ist in: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krediten, Darlehen, Einlagen, Akzeptkrediten und Schuldscheinen, wobei die Gesamtbeträge, die zu Beginn und am Ende der Periode offen sind, sowie Kredit-, Einlagen- oder andere Bewegungen und Rückzahlungen während der Periode angegeben werden können;</li> </ul> </li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"><li>- <i>den wichtigsten Hauptertragsposten, Zins- und Provisionsaufwendungen;</i></li><li>- <i>den in der Berichtsperiode erfassten Aufwendungen für Wertminderungsaufwendungen aus dem Kreditgeschäft und dem Betrag aller Wertberichtigungsposten zum Bilanzstichtag; und</i></li><li>- <i>unwiderruflichen Verpflichtungen, Erfolgsunsicherheiten sowie anderen Verpflichtungen aus bilanzunwirksamen Positionen.</i></li></ul>

## IAS 31 Anteile an Joint Ventures

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 31. Der Standard regelt die Bilanzierung von Anteilen an Joint Ventures sowie die Berichterstattung über Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen von Joint Ventures im Abschluss der Partnerunternehmen und Gesellschafter. IAS 31 definiert drei allgemeine Kategorien von Joint Ventures – gemeinsame Tätigkeiten, Vermögenswerte unter gemeinschaftlicher Führung und gemeinschaftlich geführte Unternehmen. Im Wesentlichen gilt es festzustellen, ob der Tatbestand der gemeinschaftlichen Führung erfüllt ist sowie die Art des Joint Ventures und die Bilanzierung der Anteile am Joint Venture entweder per Quotenkonsolidierung oder nach der Equity-Methode zu bestimmen.</i></p>
	<p><b>Berichtsformate bei Anwendung der Quotenkonsolidierung</b></p>
IAS 31.30, 34	<p>Wenn die Quotenkonsolidierung angewendet wird, ist eines der beiden nachstehend festgelegten Berichtsformate zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Partnerunternehmen kann seinen Anteil an den Vorräten des gemeinschaftlich geführten Unternehmens mit seinen eigenen Vorräten und seinen Anteil an den Sachanlagen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens mit den gleichen Posten in seiner Bilanz zusammenfassen; oder</li> <li>b) das Partnerunternehmen kann auch getrennte Posten für seinen Anteil an den Vermögenswerten, den Schulden, den Erträgen und den Aufwendungen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens in seinen Abschluss aufnehmen. Beispielsweise kann es seinen Anteil an den kurzfristigen Vermögenswerten des gemeinschaftlich geführten Unternehmens getrennt als Teil der eigenen kurzfristigen Vermögenswerte angeben; es kann seinen Anteil an den Sachanlagen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens getrennt als Teil der eigenen Sachanlagen anzeigen.</li> </ul>
IAS 31.34	<p><i>Hinweis:</i> <i>Beide Berichtsformate führen zu identischen Beträgen beim Ergebnis und bei jeder größeren Gruppe von Vermögenswerten, Schulden, Erträgen und Aufwendungen.</i></p>
IAS 31.35	<p>Unabhängig vom verwendeten Format für die Berücksichtigung der Quotenkonsolidierung ist es unzulässig, Vermögenswerte oder Schulden durch Abzug anderer Schulden oder Vermögenswerte zu saldieren oder Erträge oder Aufwendungen durch den Abzug anderer Aufwendungen oder Erträge zu verrechnen, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Aufrechnungsmöglichkeit und die Saldierung entspricht den Erwartungen in Bezug auf die Gewinnrealisierung der Vermögenswerte oder der Abgeltung der Schuld.</p>
	<p><b>Angaben</b></p>
	<p>Ein Partnerunternehmen hat die Summe der im Folgenden angeführten Eventualschulden getrennt vom Betrag anderer Eventualschulden anzugeben, es sei denn, die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes ist äußerst gering:</p>
IAS 31.54(a)	<p>a) Eventualschulden eines Partnerunternehmens auf Grund von gemeinschaftlich eingegangenen Verpflichtungen aller Partnerunternehmen zu Gunsten des Joint Ventures und seinen Anteil an gemeinschaftlich mit anderen Partnerunternehmen eingegangenen Eventualschulden;</p>
IAS 31.54(b)	<p>b) seinen Anteil an den Eventualschulden des Joint Ventures, für den es gegebenenfalls haftet; und</p>
IAS 31.54(c)	<p>c) jene Eventualschulden, welche aus der Haftung des Partnerunternehmens für die Schulden der anderen Partnerunternehmen des Joint Ventures entstehen.</p>
	<p>Ein Partnerunternehmen hat die Summe der im Folgenden angeführten Verpflichtungen in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures getrennt von anderen Verpflichtungen anzugeben:</p>
IAS 31.55(a)	<p>a) alle Kapitalverpflichtungen des Partnerunternehmens in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures und seinen Anteil an den Kapitalverpflichtungen, welche gemeinschaftlich mit anderen Partnerunternehmen eingegangen wurden; und</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 31.55(b)	b) seinen Anteil an den Kapitalverpflichtungen der Joint Ventures selbst.
IAS 31.56	Ein Partnerunternehmen hat eine Auflistung und Beschreibung von Anteilen an maßgeblichen Joint Ventures anzugeben.
IAS 31.56	Ein Partnerunternehmen hat die Anteilsquote an gemeinschaftlich geführten Unternehmen anzugeben.
IAS 31.56	Ein Partnerunternehmen, welches seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen mithilfe der Quotenkonsolidierung der entsprechenden Posten oder der Equity-Methode bilanziert, hat die Summe aller kurzfristigen Vermögenswerte, langfristigen Vermögenswerte, kurzfristigen Schulden, langfristigen Schulden, Erträge und Aufwendungen in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures anzugeben.
IAS 31.57	Ein Partnerunternehmen hat die Bilanzierungsmethode für seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen anzugeben.
	<b>Anwendung des Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</b>
IAS 31.58	Wenn ein Unternehmen IAS 31 (r2003) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.

## IAS 32      Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 32, der die Angaben zu und Darstellung von Finanzinstrumenten regelt. Die Vorschriften bezüglich der Darstellung betreffen die Klassifizierung von Finanzinstrumenten aus Sicht des Emittenten in finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Schulden und Eigenkapitalinstrumente, die Klassifizierung der zugehörigen Zinsen, Dividenden sowie Verluste und Gewinne als auch die Umstände, in denen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten zu saldieren sind.</i></p> <p><i>Die Anleitungen zur Anwendung, die als integraler Bestandteil des Standards veröffentlicht ist, beschreibt die Anwendung bestimmter Aspekte des Standards. Weitere Hinweise zu den relevanten Paragraphen der Anleitung zur Anwendung (A) werden in diesem Abschnitt bereitgestellt. Die den Standard begleitenden, so genannten „Erläuternden Beispiele“ (Illustrative Examples (IE)), bieten zusätzliche Anwendungshinweise.</i></p>
	<p><b>Darstellung</b></p> <p><b>Schulden und Eigenkapital</b></p> <p>IAS 32.15 IE 2–IE 31</p> <p>Der Emittent eines Finanzinstruments hat das Finanzinstrument oder dessen Bestandteile beim erstmaligen Ansatz als finanzielle Verbindlichkeit, als finanziellen Vermögenswert oder als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Detaillierte Vorschriften zur Klassifikation von Finanzinstrumenten und ihren Bestandteilen sind unten dargestellt.</i></p>
	<p>IAS 32.15</p> <p>Der Emittent eines Finanzinstruments hat das Finanzinstrument entsprechend der wirtschaftlichen Substanz der vertraglichen Vereinbarung und den Begriffsbestimmungen für finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Vermögenswerte und Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren.</p>
	<p>IAS 32.16 A 25–A 29 IE 2–IE 31</p> <p>Bei Anwendung der Begriffsbestimmungen in IAS 32.11 zur Einstufung eines Finanzinstruments als Eigenkapitalinstrument oder als finanzielle Verbindlichkeit ist dann, und nur dann ein Eigenkapitalinstrument gegeben, wenn die nachfolgenden Bedingungen (a) und (b) erfüllt sind.</p> <p>a) Das Finanzinstrument beinhaltet keine vertragliche Verpflichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert an ein anderes Unternehmen abzugeben; oder</li> <li>ii) finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell nachteiligen Bedingungen für den Emittenten auszutauschen; und</li> </ul> <p>b) kann das Finanzinstrument in den Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten erfüllt werden, handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) ein nicht derivatives Finanzinstrument, das keine vertragliche Verpflichtung seitens des Emittenten beinhaltet, eine variable Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente abzugeben; oder</li> <li>ii) ein Derivat, das vom Emittenten nur durch den Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente erfüllt wird.</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 32.17–20 A 25–A 26 IE 2–IE 26	<p><i>Hinweis:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Hauptmerkmal für die Abgrenzung von finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Eigenkapitalinstrumenten besteht in der vertraglichen Verpflichtung einer Vertragspartei (des Emittenten) des Finanzinstruments entweder zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten an die andere Vertragspartei (den Inhaber) oder zum Tausch von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten mit dem Inhaber unter für den Emittenten potenziell nachteiligen Bedingungen. Beispielsweise unterliegt der Emittent eines Eigenkapitalinstrumentes keiner vertraglichen Verpflichtung zu Dividendenausschüttungen und das Instrument wird als Eigenkapital klassifiziert, da ihm die Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten an eine andere Vertragspartei nicht vorgeschrieben werden kann.</li> <li>2. Sofern ein Unternehmen nicht über ein uneingeschränktes Recht verfügt, sich bei der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu entziehen, erfüllt diese Verpflichtung die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit. Ein Finanzinstrument, das nicht ausdrücklich eine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten begründet, kann eine solche Verpflichtung jedoch indirekt über die Vertragsbedingungen begründen.</li> <li>3. Entsprechend ist ein Finanzinstrument, das dem Inhaber das Recht gibt, es an den Emittenten im Austausch gegen flüssige Mittel oder einen finanziellen Vermögenswert (ein Finanzinstrument mit Inhaberkündigungsrecht) zurück zu geben, eine finanzielle Verbindlichkeit. Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten auf Änderungen einer Basisvariablen beruht.</li> </ol>
IAS 32.21–24 A 27 IE 2–31	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Der Umstand, dass ein Vertrag zum Empfang oder zur Abgabe von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens führen kann, ist allein nicht ausreichend, um ihn als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren. Ein Unternehmen kann vertraglich berechtigt oder verpflichtet sein, eine variable Anzahl eigener Anteile oder anderer Eigenkapitalinstrumente zu empfangen oder abzugeben, deren Höhe so bemessen wird, dass der beizulegende Zeitwert der zu empfangenden oder abzugebenden Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens dem in Bezug auf das vertragliche Recht oder die vertragliche Verpflichtung festgelegten Betrag entspricht. Obgleich ein derartiger Vertrag durch die Lieferung von Eigenkapitalinstrumenten erfüllt werden muss oder kann, stellt er eine finanzielle Verbindlichkeit des Unternehmens dar. Es handelt sich um kein Eigenkapitalinstrument, weil der Vertrag keinen Residualanspruch an den Vermögenswerten des Unternehmens nach Abzug aller Schulden begründet.</li> <li>5. Ein Vertrag, zu dessen Erfüllung das Unternehmen eine feste Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten gegen einen festen Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten erhält oder abgibt, ist als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren. Änderungen des beizulegenden Zeitwertes eines Vertrags infolge von Schwankungen der Marktzinssätze, die keinerlei Auswirkung auf den Betrag der bei Vertragserfüllung zu entrichtenden flüssigen Mittel oder anderen Vermögenswerte haben, schließen die Einstufung des Vertrags als Eigenkapitalinstrument nicht aus. Sämtliche erhaltenen oder gezahlten Vergütungen werden direkt zum Eigenkapital hinzugerechnet bzw. direkt vom Eigenkapital abgezogen.</li> <li>6. Ein Vertrag, der ein Unternehmen zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte verpflichtet, begründet eine finanzielle Verbindlichkeit in Höhe des Barwertes des Rückkaufbetrags. Ein Vertrag, zu dessen Erfüllung das Unternehmen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente im Austausch für einen variablen Betrag an flüssigen Mitteln oder finanziellen Vermögenswerten erhält oder abgibt, ist ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit. Ein Beispiel ist ein Vertrag, der das Unternehmen zur Abgabe von 100 eigenen Eigenkapitalinstrumenten im Austausch für einen Betrag an flüssigen Mitteln, der dem Wert von 100 Unzen Gold entspricht, verpflichtet.</li> </ol>
IAS 32.25–26 A 28 IE 2–IE 31	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. Ein Finanzinstrument, das das Unternehmen zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögenswerten in Abhängigkeit vom Eintreten oder Nichteintreten unsicherer künftiger Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle sowohl des Emittenten als auch des Inhabers des Instruments liegen, verpflichtet, ist eine finanzielle Verbindlichkeit, da der Emittent nicht über das uneingeschränkte Recht verfügt, sich der Abgabe zu entziehen.</li> </ol>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>8. Ein Derivat, das einer Vertragspartei die Art der Erfüllung frei stellt, stellt einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit dar, soweit nicht alle Erfüllungsalternativen zu einer Klassifizierung als Eigenkapitalinstrument führen würden.</p>
<p>IAS 32.28 A 30 bis A 35 IE 24 bis IE 50</p>	<p><b>Zusammengesetzte Finanzinstrumente</b></p> <p>Der Emittent eines nicht derivativen Finanzinstruments hat anhand der Konditionen des Finanzinstruments festzustellen, ob das Instrument sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente aufweist. Diese Komponenten sind zu trennen und als finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Vermögenswerte oder Eigenkapitalinstrumente gemäß IAS 32.15 zu klassifizieren (siehe oben).</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
<p>IAS 32.29</p>	<p>1. Ein Unternehmen hat die Komponenten eines Finanzinstruments, das (a) eine finanzielle Verbindlichkeit des Unternehmens begründet und (b) dem Inhaber des Instruments eine Option auf dessen Wandlung in ein Eigenkapitalinstrument des Unternehmens garantiert, getrennt zu erfassen. Wandelschuldverschreibungen oder ähnliche durch den Inhaber in eine feste Anzahl von Stammaktien des Unternehmens wandelbare Instrumente sind Beispiele für zusammengesetzte Finanzinstrumente. Aus Sicht des Unternehmens besteht ein solches Instrument aus zwei Komponenten: einer finanziellen Verbindlichkeit (einer vertraglichen Vereinbarung zur Lieferung von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten) und einem Eigenkapitalinstrument (einer Kaufoption, die dem Inhaber für einen bestimmten Zeitraum das Recht auf Wandlung in eine feste Anzahl Stammaktien des Unternehmens garantiert). Die wirtschaftlichen Effekte der Emission eines solchen Finanzinstruments stimmen in materieller Hinsicht mit den Effekten überein, die mit der Emission eines Schuldinstruments mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit, das gleichzeitig mit einem Bezugsrecht auf Stammaktien verknüpft ist, oder die mit der Emission eines Schuldinstruments mit abtrennbaren Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien verbunden sind. Dementsprechend hat ein Unternehmen in allen Fällen dieser Art die Fremd- und die Eigenkapitalkomponenten getrennt in seiner Bilanz auszuweisen.</p>
<p>IAS 32.30</p>	<p>2. Die Klassifizierung der Fremd- und Eigenkapitalkomponenten eines wandelbaren Instruments wird nicht revidiert, wenn sich die Wahrscheinlichkeit ändert, dass die Tauschoption wahrgenommen wird; dies gilt auch dann, wenn die Wahrnehmung der Tauschoption für einige Inhaber wirtschaftlich vorteilhaft erscheint.</p>
<p>IAS 32.31</p>	<p>3. IAS 39 behandelt die Bewertung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten. Eigenkapitalinstrumente sind Finanzinstrumente, die einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründen. Bei der Verteilung des erstmaligen Buchwertes eines zusammengesetzten Finanzinstruments auf die Eigen- und Fremdkapitalkomponenten wird der Eigenkapitalkomponente der Restwert zugewiesen, der sich nach Abzug des getrennt für die Schuldkomponente ermittelten Betrags vom beizulegenden Zeitwert des gesamten Instruments ergibt. Der Wert der derivativen Ausstattungsmerkmale (z.B. einer Kaufoption), die in ein zusammengesetztes Finanzinstrument eingebettet sind und keine Eigenkapitalkomponente darstellen (z.B. eine Option zur Umwandlung in ein Eigenkapitalinstrument) wird der Schuldkomponente hinzugerechnet. Die Summe der Buchwerte, die für die Fremd- und die Eigenkapitalkomponente beim erstmaligen Ansatz in der Bilanz ermittelt werden, ist in jedem Fall gleich dem beizulegenden Zeitwert, der für das Finanzinstrument als Ganzes anzusetzen wäre. Durch den getrennten erstmaligen Ansatz der Komponenten des Instruments entstehen keine Gewinne oder Verluste.</p>
<p>IAS 32.32</p>	<p>4. Bei dem in IAS 32.31 beschriebenen Ansatz (siehe oben) bestimmt der Emittent einer in Stammaktien wandelbaren Anleihe zunächst den Buchwert der Schuldkomponente, indem er den beizulegenden Zeitwert einer ähnlichen, nicht mit einer Eigenkapitalkomponente verbundenen Verbindlichkeit (einschließlich aller eingebetteten derivativen Ausstattungsmerkmale ohne Eigenkapitalcharakter) ermittelt. Der Buchwert eines Eigenkapitalinstruments, der durch die Option auf Wandlung des Instruments in Stammaktien repräsentiert wird, ergibt sich danach durch Subtraktion des beizulegenden Zeitwertes der finanziellen Verbindlichkeit vom beizulegenden Zeitwert des gesamten zusammengesetzten Finanzinstruments.</p>
<p>A 36</p>	<p><b>Eigene Anteile</b></p> <p>Erwirbt ein Unternehmen (oder ein anderes Unternehmen des Konzerns) seine eigenen Eigenkapitalinstrumente („eigene Anteile“) zurück, so</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 32.33	a) sind diese Instrumente vom Eigenkapital abzuziehen;
IAS 32.33	b) werden der Kauf, Verkauf, die Ausgabe oder Einziehung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten nicht erfolgswirksam erfasst;
IAS 32.33	c) sind alle gezahlten oder erhaltenen Gegenleistungen direkt im Eigenkapital zu erfassen;
IAS 32.34	d) ist der Betrag der gehaltenen eigenen Anteile gemäß IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen;
IAS 32.34	e) sind beim Rückerwerb eigener Eigenkapitalinstrumente von nahe stehende Unternehmen und Personen die Angabepflichten gemäß IAS 24 <i>Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</i> zu beachten.
A 37	<b>Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne</b>
IAS 32.35	Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder einem ihrer Komponenten, die finanzielle Verbindlichkeiten darstellen, sind im Periodenergebnis als Erträge bzw. Aufwendungen zu erfassen.
IAS 32.35	Ausschüttungen an Inhaber eines Eigenkapitalinstruments sind, gemindert um alle damit verbundenen Ertragssteuervorteile, vom Unternehmen direkt vom Eigenkapital abzusetzen.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 32.36	<i>Die Klassifizierung eines Finanzinstruments als finanzielle Verbindlichkeit oder als Eigenkapitalinstrument ist ausschlaggebend dafür, ob die mit diesem Instrument verbundenen Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne im Periodenergebnis als Erträge oder Aufwendungen erfasst werden. Daher sind auch Dividendenausschüttungen für Anteile, die insgesamt als Schulden angesetzt wurden, genauso wie beispielsweise Zinsen für eine Anleihe als Aufwand zu erfassen. Entsprechend sind auch mit dem Rückkauf oder der Refinanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten verbundene Gewinne oder Verluste im Periodenergebnis zu erfassen, während hingegen der Rückkauf oder die Refinanzierung von Eigenkapitalinstrumenten als Bewegungen im Eigenkapital abgebildet werden. Änderungen des beizulegenden Zeitwertes eines Eigenkapitalinstruments sind im Abschluss nicht auszuweisen.</i>
IAS 32.35	Die Transaktionskosten einer Eigenkapitaltransaktion, mit Ausnahme der Kosten für die Ausgabe eines Eigenkapitalinstruments, die einem Unternehmenserwerb direkt zuzurechnen sind (und nach IFRS 3 bilanziert werden), sind, gemindert um alle damit verbundenen Ertragssteuervorteile, als Abzug vom Eigenkapital zu bilanzieren.
IAS 32.37	Die Kosten einer eingestellten Eigenkapitaltransaktion sind als Aufwand zu erfassen.
IAS 32.38	Transaktionskosten, die mit der Ausgabe eines zusammengesetzten Finanzinstruments verbunden sind, sind den Fremd- und Eigenkapitalkomponenten des Finanzinstruments proportional zu der Zurechnung des aufgenommenen Kapitals zuzuordnen.
IAS 32.38	Transaktionskosten, die sich insgesamt auf mehr als eine Transaktion beziehen (beispielsweise Kosten eines gleichzeitigen Zeichnungsangebots für neue Aktien und für die Börsennotierung von bereits ausgegebenen Aktien) sind anhand eines sinnvollen, bei ähnlichen Transaktionen verwendeten Schlüssels auf die einzelnen Transaktionen umzulegen.
IAS 32.39	Der Betrag der Transaktionskosten, der in der Periode als Abzug vom Eigenkapital bilanziert wurde, ist nach IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> gesondert anzugeben.
IAS 32.39	Die damit verbundenen Ertragssteuern, die direkt im Eigenkapital erfasst sind, sind in den Gesamtbetrag der dem Eigenkapital gutgeschrieben oder belasteten tatsächlichen und latenten Ertragssteuern einzubeziehen, die gemäß IAS 12 <i>Ertragssteuern</i> anzugeben sind.



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 32.40	Als Aufwendungen eingestufte Dividenden können in der Gewinn- und Verlustrechnung entweder mit Zinsaufwendungen für andere Verbindlichkeiten in einem Posten zusammengefasst oder gesondert ausgewiesen werden.
IAS 32.40	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Zusätzlich zu den Anforderungen des IAS 32 sind bei Zinsen und Dividenden die Angabepflichten von IAS 1 und IAS 30 Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen zu beachten. Sofern jedoch, beispielsweise im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit, Unterschiede in der Behandlung von Dividenden und Zinsen bestehen, ist ein gesonderter Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung wünschenswert. Bei den Berichtsangaben zu steuerlichen Einflüssen sind die Anforderungen gemäß IAS 12 zu erfüllen.</p>
IAS 32.41	Gewinne und Verluste infolge von Änderungen des Buchwertes einer finanziellen Verbindlichkeit sind selbst dann als Ertrag oder Aufwand im Periodenergebnis zu erfassen, wenn sie sich auf ein Instrument beziehen, das einen Residualanspruch auf die Vermögenswerte des Unternehmens im Austausch gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte begründet (siehe IAS 32.18(b)).
IAS 32.41	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Nach IAS 1 sind Gewinne und Verluste, die durch die Neubewertung eines derartigen Instruments entstehen, gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, wenn dies für die Erläuterung der Ertragslage des Unternehmens relevant ist.</p>
A 38–A 39	<b>Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten</b>
IAS 32.42	<p>Die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und die Angabe der Nettobeträge in der Bilanz hat dann, und nur dann, zu erfolgen, wenn ein Unternehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Rechtsanspruch hat, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen; und</li> <li>beabsichtigt, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen, oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswertes die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.</li> </ol>
IAS 32.42	<p><i>Hinweis:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Wenn die Übertragung eines finanziellen Vermögenswertes die Voraussetzungen für eine Ausbuchung nicht erfüllt, dürfen der übertragene Vermögenswert und die verbundene Verbindlichkeit bei der Bilanzierung nicht saldiert werden (siehe IAS 39.36).</li> </ol>
IAS 32.44	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Saldierung führt nicht zu einer Erfassung von Gewinnen und Verlusten.</li> </ol>
IAS 32.49	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die in IAS 32.42 (siehe oben) genannten Voraussetzungen sind im Allgemeinen in den folgenden Fällen nicht erfüllt, so dass eine Saldierung unangemessen ist, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>mehrere verschiedene Finanzinstrumente kombiniert werden, um die Merkmale eines einzelnen Finanzinstruments (eines „synthetischen Finanzinstruments“) nachzuahmen;</li> <li>aus Finanzinstrumenten sich ergebende finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die das gleiche Risikoprofil haben (wenn sie beispielsweise zu einem Portfolio von Termingeschäften oder anderen Derivaten gehören), gegenüber verschiedenen Partnern bestehen;</li> <li>finanzielle oder andere Vermögenswerte als Sicherheit für finanzielle Verbindlichkeiten ohne Rückgriff verpfändet wurden;</li> </ul> </li> </ol>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 32.50	<ul style="list-style-type: none"> <li>• finanzielle Vermögenswerte von einem Schuldner in ein Treuhandverhältnis gegeben werden, um eine Verpflichtung zu begleichen, ohne dass die Vermögenswerte vom Gläubiger zum Ausgleich der Verbindlichkeit akzeptiert worden sind (beispielsweise eine Tilgungsfondsvereinbarung); oder</li> <li>• bei Verpflichtungen, die aus Schadensereignissen entstehen, zu erwarten ist, dass diese durch Ersatzleistungen von Dritten beglichen werden, weil aus einem Versicherungsvertrag ein entsprechender Entschädigungsanspruch abgeleitet werden kann.</li> </ul> <p>4. Ein Unternehmen, das eine Reihe von Geschäften mit Finanzinstrumenten mit einer einzigen Vertragspartei tätigt, kann mit dieser Vertragspartei einen Globalverrechnungsvertrag abschließen. Ein Globalverrechnungsvertrag sieht für den Fall von Nichtzahlung oder Kündigung bei einem einzigen Instrument die sofortige Aufrechnung bzw. Abwicklung aller Finanzinstrumente vor, die durch die Rahmenvereinbarung abgedeckt werden. Ein Globalverrechnungsvertrag stellt für sich genommen keine Grundlage für eine Saldierung in der Bilanz dar, es sei denn, die Verrechnungsvoraussetzungen gemäß IAS 32.42 (siehe oben) werden ebenfalls erfüllt. Wenn finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten im Rahmen eines Globalverrechnungsvertrages nicht miteinander saldiert werden, sind die Auswirkungen der Rahmenvereinbarung auf das Ausfallrisiko des Unternehmens gemäß IAS 32.76 (siehe oben) anzugeben.</p>
IAS 32.51–55	<p><b>Angaben</b></p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die von IAS 32 geforderten Angaben sollen ein besseres Verständnis der Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Cashflows eines Unternehmens sicherstellen; darüber hinaus sollen sie dazu beitragen, die Beträge, die Zeitpunkte und die Eintrittswahrscheinlichkeit der künftigen Cashflows abschätzen zu können, die aus solchen Finanzinstrumenten resultieren.</p> <p>IAS 32 schreibt nicht vor, wie oder wo die geforderten Angaben im Abschluss darzustellen sind. Die geforderten Angaben können je nach Art der Finanzinstrumente und ihrer relativen Bedeutung für das Unternehmen aus einer Kombination von beschreibendem Text und quantitativen Daten bestehen.</p> <p>Der zur Erfüllung der Angabepflichten für einzelne Finanzinstrumente zu wählende Detaillierungsgrad ist anhand der relativen Bedeutung dieser Instrumente zu beurteilen.</p> <p>Das Management eines Unternehmens hat die Finanzinstrumente in Klassen zusammenzufassen, die der Art der angabepflichtigen Informationen angemessen sind, wobei neben den Merkmalen der betreffenden Instrumente auch die verwendete Bewertungsgrundlage zu berücksichtigen ist. Im Allgemeinen werden bei der Klasseneinteilung Finanzinstrumente, die zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, von denen unterschieden, deren Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgt.</p>
IAS 32.52	<p>Die von IAS 32 (siehe unten) geforderten Angaben bieten Informationen, die den Abschlussadressaten bei der Bewertung der mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterstützen.</p>
IAS 32.52	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Geschäfte mit Finanzinstrumenten können dazu führen, dass ein oder mehrere Finanzrisiken (Marktrisiko, Ausfallrisiko, Liquiditätsrisiko und zinsbedingtes Cashflow-Risiko) vom Unternehmen selbst übernommen oder einem Dritten übertragen werden.</p>
IAS 32.52(a)	<p>Das <u>Marktrisiko</u> beinhaltet drei Arten von Risiken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>i) <u>Währungsrisiko</u> – Risiko, dass sich der Wert eines Finanzinstruments auf Grund von Änderungen der Wechselkurse verändern kann.</li> <li>ii) <u>Zinsbedingtes Risiko einer Änderung des beizulegenden Zeitwertes</u> – Risiko, dass sich der Wert eines Finanzinstruments auf Grund von Schwankungen des Marktzinssatzes verändern kann.</li> </ol>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>iii) <i>Preisrisiko</i> – Risiko, dass sich der Wert eines Finanzinstruments auf Grund von Schwankungen der Marktpreise verändern kann; dabei können solche Fluktuationen sowohl auf Faktoren zurückzuführen sein, die für ein individuelles Finanzinstrument oder seinen Emittenten charakteristisch sind, als auch auf solche, die alle im Markt gehandelten Finanzinstrumente betreffen.</p> <p>Der Begriff des Marktrisikos umfasst dabei nicht nur mögliche Verluste, sondern auch mögliche Gewinnchancen.</p>
IAS 32.52(b)	<p><i>Ausfallrisiko</i> ist das Risiko, dass eine Vertragspartei bei einem Geschäft über ein Finanzinstrument ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch bei der anderen Partei finanzielle Verluste verursacht.</p>
IAS 32.52(c)	<p><i>Liquiditätsrisiko</i> (auch als <i>Refinanzierungsrisiko</i> bezeichnet) ist das Risiko, dass ein Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage ist, die Finanzmittel zu beschaffen, die zur Begleichung der im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen notwendig sind. Liquiditätsrisiken können auch dadurch entstehen, dass ein finanzieller Vermögenswert nicht jederzeit innerhalb kurzer Frist zu seinem beizulegenden Zeitwert verkauft werden kann.</p>
IAS 32.52(d)	<p><i>Zinsbedingtes Cashflow-Risiko</i> ist das Risiko, dass sich die künftigen Cashflows eines Finanzinstruments auf Grund von Schwankungen des Marktzinssatzes verändern können. Beispielsweise können sich im Fall von variabel verzinslichen Fremdkapitalinstrumenten solche Schwankungen auf Grund von Veränderungen der effektiven Verzinsung des Finanzinstruments ergeben, ohne dass damit korrespondierende Veränderungen des entsprechenden beizulegenden Zeitwertes eintreten.</p>
<p><b>Risikomanagementpolitik und Sicherungsmaßnahmen</b></p>	
IAS 32.56	<p>Ein Unternehmen hat die Zielsetzungen und Methoden des Finanzrisikomanagements zu beschreiben, einschließlich der Sicherungsmethode für jede wichtige Art von erwarteten Transaktionen, für die eine Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen erfolgt.</p>
IAS 32.57	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Ein Unternehmen hat zusätzlich zu den spezifischen Angaben über Bestände an und Transaktionen mit Finanzinstrumenten weitere Erläuterungen über das Ausmaß, in dem Finanzinstrumente genutzt werden, über die mit der Nutzung verbundenen Risiken sowie über die Zwecke, die damit für das Geschäft erfüllt werden sollen, vorzulegen. Zur Erläuterung der Verfahren, die das Managements zur Steuerung der mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken einsetzt, gehören auch Informationen über die unternehmensinternen Richtlinien, die zur Sicherung von Risikopositionen, zur Vermeidung übermäßiger Risikokonzentrationen und bezüglich der Anforderungen an zusätzliche Sicherheitsleistungen zur Minderung von Ausfallrisiken erlassen wurden.</p>
<p>Folgende Angaben sind bei einer Absicherung des beizulegenden Zeitwertes, einer Absicherung von Zahlungsströmen und der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (laut Definition in IAS 39) gesondert zu machen:</p>	
IAS 32.58(a)	<p>a) eine Beschreibung der Sicherungsbeziehung;</p>
IAS 32.58(b)	<p>b) eine Beschreibung der Finanzinstrumente, die zum Bilanzstichtag als Sicherungsinstrument eingesetzt wurden, sowie Angaben über ihre beizulegenden Zeitwerte;</p>
IAS 32.58(c)	<p>c) die Art der abgesicherten Risiken; und</p>
IAS 32.58(d)	<p>d) im Falle einer Absicherung von Zahlungsströmen Angaben zu den Perioden, in denen die Cashflows erwartungsgemäß eintreten werden, wann diese voraussichtlich bei der Bestimmung des Periodenergebnisses berücksichtigt werden, sowie eine Beschreibung aller erwarteten Transaktionen, für die vormalig eine Absicherungsbilanzierung erfolgte, mit deren Eintritt jedoch nicht länger gerechnet wird.</p>
<p>Wurde ein Gewinn oder Verlust aus einem zur Absicherung von Zahlungsströmen eingesetzten Finanzinstruments über die Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals direkt im Eigenkapital erfasst, sind folgende Angaben erforderlich:</p>	

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 32.59(a)	a) der Betrag, der während der Berichtsperiode auf diese Weise im Eigenkapital erfasst wurde;
IAS 32.59(b)	b) der Betrag, der aus dem Eigenkapital herausgenommen und in das Periodenergebnis einbezogen wurde; und
IAS 32.59(c)	c) der Betrag, der im Rahmen einer Absicherung einer höchstwahrscheinlich eintretenden erwarteten Transaktion während der Berichtsperiode aus dem Eigenkapital herausgenommen und in die erstmalige Bewertung der Anschaffungskosten oder eines anderen Buchwertes eines nicht finanziellen Vermögenswertes oder einer nicht finanziellen Verbindlichkeit einbezogen wurde.
<b>Ausstattungsmerkmale sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>	
IAS 32.60(a)	Für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten, finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten hat ein Unternehmen Angaben zu Informationen über Umfang und Art der Finanzinstrumente einschließlich wesentlicher Vertragsbedingungen, welche die Höhe, die Zeitpunkte und die Eintrittswahrscheinlichkeit künftiger Cashflows beeinflussen können, zu machen.
IAS 32.63	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Wenn bei einzelnen Finanzinstrumenten oder ganzen Klassen von Finanzinstrumenten, die von einem Unternehmen gehalten werden oder begeben wurden, die in IAS 32.52 beschriebenen signifikanten Finanzrisiken auftreten können, sind folgende Angaben über Laufzeiten und vertragliche Konditionen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• festgesetzter Kapitalbetrag, Nennwert oder ein ähnlicher Betrag; für bestimmte Derivate, wie beispielsweise Zinsswaps, kann dies der Betrag sein, auf dem künftige Zahlungen basieren (so genannter Nennbetrag);</li> <li>• Fälligkeitsdatum, Verfalltag oder Ausübungstag;</li> <li>• Optionen, die einer der beteiligten Vertragsparteien eine vorzeitige Ablösung des Finanzinstruments erlauben, einschließlich des Zeitraums oder des Datums, zu dem die Option ausgeübt werden kann, sowie des jeweiligen Ausübungspreises oder der Preisspanne;</li> <li>• Optionen, die es einer der beteiligten Vertragspartei erlauben, das Finanzinstrument umzuwandeln in oder einzutauschen gegen ein anderes Finanzinstrument oder einen anderen Vermögenswert bzw. eine andere Verbindlichkeit, einschließlich der Tauschrelation(en) und des jeweiligen Zeitraums oder des Datums, zu dem die Option ausgeübt werden kann;</li> <li>• Betrag und zeitlicher Anfall von geplanten zukünftigen Zahlungsmittelzu- oder -abflüssen bezüglich des Kapitalbetrags des Finanzinstruments, einschließlich Rückzahlungsraten sowie Tilgungsplanvereinbarungen und ähnlicher Anforderungen;</li> <li>• festgelegte Prozentsätze oder Beträge für Zinsen, Dividenden oder andere sich aus Kapitalbeträgen ergebende, periodisch anfallende Zahlungen sowie der zeitliche Anfall solcher Zahlungen;</li> <li>• im Falle von finanziellen Vermögenswerten erhaltene bzw. im Falle von finanziellen Verbindlichkeiten geleistete Sicherheiten;</li> <li>• im Fall von Finanzinstrumenten, deren zugehörige Cashflows in einer anderen als der funktionalen Währung des Unternehmens vereinbart sind, die Währung, in der Ein- und Auszahlungen erfolgen;</li> <li>• im Fall von Finanzinstrumenten, bei denen ein Tausch möglich ist, ähnliche Informationen bezüglich desjenigen Instruments, das über den Tausch erworben werden soll; und</li> <li>• alle Konditionen, die mit dem Finanzinstrument oder einer dazugehörigen Vertragsabrede zusammenhängen und deren Missachtung irgendeine der anderen Bedingungen signifikant verändern würde, (beispielsweise eine vereinbarte Obergrenze für den Verschuldungsgrad bei einer Anleihe, deren Überschreitung zu einer sofortigen Fälligkeit und Rückzahlungsverpflichtung bezüglich des vollen Anleihebetrags führen würde).</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 32.65	<p>2. Der Nutzen der Information über den Umfang und die Art der Finanzinstrumente wird weiter erhöht, wenn alle diejenigen Beziehungen zwischen einzelnen Instrumenten herausgestellt werden, die die Beträge, die Zeitpunkte oder die Eintrittswahrscheinlichkeit der künftigen Cashflows eines Unternehmens wesentlich beeinflussen können. So kann es beispielsweise wichtig sein, Sicherungsbeziehungen anzugeben, wie sie bestehen können, wenn ein Unternehmen eine Finanzinvestition in Aktien hält, für die es eine Verkaufsoption erworben hat. Das Ausmaß, in dem die Risikoposition durch die Beziehung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten verändert wird, kann dem Bilanzadressaten durch Informationen von der Art, wie sie in IAS 32.63 (siehe oben) beschrieben werden, deutlich gemacht werden; es kann aber auch erforderlich sein, weitergehende Angaben zu machen.</p>
IAS 32.60(b)	<p>Für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten, finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten hat ein Unternehmen Angaben zu den angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden einschließlich der Ansatz- und Bewertungskriterien zu machen.</p>
IAS 32.61	<p>Im Rahmen der Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens ist für jede Kategorie von finanziellen Vermögenswerten anzugeben, ob marktübliche Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten zum Handelstag oder zum Erfüllungstag bilanziert wurden (siehe IAS 39.38).</p>
IAS 32.66	<p>Bezogen auf die Berichterstattung über Finanzinstrumente impliziert die gemäß IAS 1 geforderte Angabe aller maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Angaben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Kriterien, nach denen über den Ansatz oder die Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit entschieden wird;</li> <li>b) die Bewertungsgrundsätze, nach denen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten beim erstmaligen Ansatz sowie zu den folgenden Bilanzstichtagen bewertet werden; und</li> <li>c) die Grundsätze, nach denen aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten resultierende Erträge und Aufwendungen erfasst und bewertet werden.</li> </ul>
IAS 32.64	<p>Wenn der bilanzielle Ausweis eines Finanzinstruments sich von dessen rechtlicher Form unterscheidet, ist es wünschenswert, dass das Unternehmen die Art des Finanzinstruments im Anhang erläutert.</p> <p><b>Zinsänderungsrisiko</b></p> <p>Für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten ist anzugeben, wie weit das Unternehmen einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist; diese Berichterstattung schließt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) vertraglich festgelegte Fälligkeitstermine oder Zinsanpassungstermine, je nachdem, welche Termine früher liegen; und</li> <li>b) Effektivzinssätze, wenn geeignet.</li> </ul>
IAS 32.72	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Die Vorschrift in IAS 32.67(b) (siehe oben) findet Anwendung auf Anleihen, Schuldverschreibungen, Kredite und ähnliche Finanzinstrumente, die künftige Zahlungen beinhalten, die beim Inhaber zu Erträgen und beim Emittenten zu Aufwendungen führen, welche den Zinseffekt widerspiegeln. Sie gilt nicht für Finanzinstrumente wie Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente und derivative Finanzinstrumente, da diese keinen festsetzbaren Effektivzins beinhalten. Die Angabe eines Effektivzinssatzes ist auch dann nicht erforderlich, wenn Veränderungen im Marktzins bei Finanzinstrumenten wie beispielsweise Zinsderivativen (einschließlich Swaps, Termingeschäften und Optionen) zu einem Risiko einer Änderung des beizulegenden Zeitwertes oder einem Cashflow-Risiko führen. Werden Informationen zu Effektivzinssätzen zur Verfügung gestellt, so berichtet das Unternehmen über die Auswirkungen von Sicherungsbeziehungen (beispielsweise von Zinsswaps) auf die eigene Zinsänderungsrisikoposition.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 32.70	<p>2. Um die Informationen über vertraglich festgelegte Fälligkeits- und Zinsanpassungstermine zu ergänzen, kann ein Unternehmen Informationen über die erwarteten Zinsanpassungs- oder Fälligkeitstermine angeben, wenn diese wesentlich von den vertraglich festgelegten Terminen abweichen. Die zusätzlichen Informationen beinhalten die Angabe, dass sie auf den Einschätzungen und Erwartungen des Managements beruhen, und eine Erläuterung, welche Hypothesen den erwarteten Fälligkeits- und Zinsanpassungsterminen zu Grunde liegen und in welchem Umfang die Annahmen von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen.</p>
IAS 32.73	<p>3. Ein Unternehmen kann einem Zinsänderungsrisiko auf Grund einer Transaktion ausgesetzt sein, bei der kein finanzieller Vermögenswert oder keine finanzielle Verbindlichkeit in der Bilanz erfasst wird. In solchen Fällen gibt das Unternehmen Informationen an, die dem Bilanzadressaten Art und Ausmaß des bestehenden Zinsänderungsrisikos deutlich machen. Besteht bei einem Unternehmen beispielsweise eine Verpflichtung, Finanzmittel zu einem festen Zinssatz auszuleihen, sind üblicherweise folgende Angaben zu machen: ausgewiesener Kapitalbetrag und Laufzeit des auszuleihenden Betrags sowie die maßgeblichen vertraglichen Bedingungen der Transaktion, die die Zinsänderungsrisikoposition begründen.</p>
IAS 32.71	<p>Ein Unternehmen gibt an, welchen Risiken seine finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten ausgesetzt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einem zinsbedingten Risiko einer Änderung des beizulegenden Zeitwertes, wie beispielsweise festverzinsliche finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten;</li> <li>b) einem zinsbedingten Cashflow-Risiko, wie beispielsweise finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten mit einem variablen Zinssatz, der sich mit dem Marktzins ändert; und</li> <li>c) keinem direkten Zinsänderungsrisiko, wie beispielsweise bei einigen Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente.</li> </ul> <p>Die Art des Geschäftsbetriebes eines Unternehmens und das Ausmaß seiner Aktivitäten mit Finanzinstrumenten bestimmt, ob Informationen über Zinsänderungsrisiken in verbaler Form, in Tabellenform oder in einer Kombination beider Darstellungsarten vorgelegt werden. Sofern das Unternehmen eine Vielzahl von Finanzinstrumenten nutzt, die einem zinsbedingten Risiko einer Änderung des beizulegenden Zeitwertes oder einem zinsbedingten Cashflow-Risiko unterliegen, kann es zur berichtsmäßigen Darstellung einen oder mehrere der nachfolgenden Ansätze verwenden:</p>
IAS 32.74(a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Finanzinstrumenten, die einem Zinsänderungsrisiko unterliegen, können die Buchwerte in tabellarischer Form aufbereitet werden, gruppiert nach Instrumenten mit vertraglich festgesetzter Fälligkeit oder Zinsanpassung in den folgenden Zeiträumen nach dem Bilanzstichtag: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) in einem Jahr oder weniger;</li> <li>ii) in mehr als einem Jahr, jedoch nicht mehr als zwei Jahren;</li> <li>iii) in mehr als zwei Jahren, jedoch nicht mehr als drei Jahren;</li> <li>iv) in mehr als drei Jahren, jedoch nicht mehr als vier Jahren;</li> <li>v) in mehr als vier Jahren, jedoch nicht mehr als fünf Jahren;</li> <li>vi) in mehr als fünf Jahren;</li> </ul> </li> </ul>
IAS 32.74(b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) wird die Ertragskraft eines Unternehmens erheblich von Zinsänderungsrisiken oder Veränderungen dieser Risiken beeinflusst, sind ausführlichere Angaben wünschenswert. Beispielsweise können Unternehmen wie Kreditinstitute für die Angaben zu den Restlaufzeiten von Finanzinstrumenten mit vertraglich festgelegten Fälligkeitsterminen bzw. Zinsanpassungsterminen kürzere Zeiträume wählen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) in einem Monat oder weniger nach dem Bilanzstichtag;</li> </ul> </li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 32.74(c)	<p>ii) in mehr als einem Monat, aber nicht mehr als drei Monaten nach dem Bilanzstichtag; und</p> <p>iii) in mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag;</p> <p>c) ein ähnliches Vorgehen ist bei der Berichterstattung über zinsbedingte Cashflow-Risiken möglich, indem ein Unternehmen die Summe der Buchwerte von klassifizierten variabel verzinslichen finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verpflichtungen – angeordnet nach Fristigkeit – in Tabellenform darstellt;</p>
IAS 32.74(d)	<p>d) die Angaben zum Zinssatz können für einzelne Finanzinstrumente dargestellt werden. Alternativ ist auch die Angabe von gewichteten Durchschnittswerten oder Zinsbereichen für die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten möglich. Lauten die Finanzinstrumente eines Unternehmens auf verschiedene Währungen oder gibt es starke Divergenzen bei den Ausfallrisiken, kann ein Unternehmen die betreffenden Finanzinstrumente verschiedenen Klassen zuordnen, soweit solche Faktoren zu deutlichen Unterschieden bei den Effektivzinssätzen führen.</p>
IAS 32.75	<p>Ein nützlicher Einblick in die Zinsänderungsrisikoposition eines Unternehmens ergibt sich unter Umständen aus Angaben darüber, wie sich eine hypothetische Veränderung des Marktzinses auf den beizulegenden Zeitwert der gehaltenen Finanzinstrumente sowie die künftigen Periodenergebnisse und Cashflows auswirken würde. Wenn ein Unternehmen Angaben zur Zinsänderungssensitivität macht, sind auch die Grundlagen für die Aufbereitung der Informationen einschließlich der signifikanten Annahmen anzugeben.</p>
	<p><b>Ausfallrisiko</b></p> <p>Für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und anderen Ausfallrisikopositionen ist anzugeben, wie weit das Unternehmen einem Ausfallrisiko ausgesetzt ist; diese Berichterstattung schließt ein:</p>
IAS 32.76(a)	<p>a) die Angabe des Betrags, der das maximale Ausfallrisiko ohne Berücksichtigung des beizulegenden Zeitwerts von Sicherheiten, dem das Unternehmen zum Bilanzstichtag ausgesetzt ist, für den Fall, dass Dritte ihren Verpflichtungen aus entsprechenden Finanzinstrumenten nicht nachkommen, am zutreffendsten wiedergibt; und</p>
IAS 32.76(b), 85	<p>b) die Angabe von erheblichen Ausfallrisikokonzentrationen, einschließlich einer Beschreibung der gemeinsamen Merkmale, die für jedes einzelne Risikobündel charakteristisch sind, und die betragsmäßigen Angaben zum maximalen Ausfallrisiko aller finanziellen Vermögenswerte, die zu dem betreffenden Risikobündel gehören.</p>
IAS 32.83	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Eine Konzentration von Ausfallrisiken, die zu einem wesentlichen Verlustpotenzial führen, wenn die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist anzugeben, sofern sie nicht bereits aus anderen Darstellungen zu Art und Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens ersichtlich ist. Die Feststellung solcher Risikokonzentrationen erfordert eine vernünftige kaufmännische Beurteilung des Managements, bei der auch die Situation des Unternehmens und die seiner Schuldner zu berücksichtigen ist. Den Ausgangspunkt für die Identifizierung wesentlicher Ausfallrisikokonzentrationen bilden Unternehmenssegmente, die in Anlehnung an IAS 14 Segmentberichterstattung nach Industriesegment und geographischen Segmenten ermittelt werden können.</p>
IAS 32.84	<p>2. Die Konzentration von Ausfallrisiken kann aus Geschäftsbeziehungen zu einzelnen Schuldnern oder zu Schuldnergruppen resultieren, deren gemeinsame Merkmale erwarten lassen, dass die betreffenden Schuldner(gruppen) bei Veränderungen der wirtschaftlichen Lage oder anderer Bedingungen in gleicher Weise in ihrer Schuldentilgungsfähigkeit beeinträchtigt sein werden. Zu den Merkmalen der Schuldner, die zu einer Konzentration von Ausfallrisiken führen können, gehören die Art der Tätigkeit des Schuldners, etwa in Abhängigkeit vom jeweiligen Wirtschaftszweig, ferner die Regionen, in denen die Schwerpunkte ihrer Geschäfte liegen, sowie die Kreditwürdigkeit der verschiedenen Schuldner(gruppen).</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 32.80	Ein finanzieller Vermögenswert, der einem Rechtsanspruch auf Verrechnung mit einer finanziellen Verpflichtung unterliegt, darf in der Bilanz solange nicht um die Verbindlichkeit vermindert ausgewiesen werden, wie nicht die Absicht besteht, die Abwicklung insgesamt auf Nettobasis vorzunehmen oder zu einem gleichzeitigen Ausgleich von finanziellem Vermögenswert und Verbindlichkeit zu gelangen. Das Unternehmen gibt in solchen Fällen allerdings den Anspruch auf Verrechnung an und stellt Informationen gemäß IAS 32.76 zur Verfügung.
IAS 32.81	Wenn ein Globalverrechnungsvertrag zu einer signifikanten Reduzierung des Ausfallrisikos bei finanziellen Vermögenswerten geeignet ist, die nicht gegen finanzielle Verpflichtungen derselben Vertragspartei zu saldieren sind, stellt das Unternehmen zusätzliche Informationen über die Auswirkungen des Vertrags bereit.
IAS 32.81	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Solche Angaben zeigen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>das Ausfallrisiko bei finanziellen Vermögenswerten, die einem Globalverrechnungsvertrag unterliegen, nur in dem Maße ausgeschaltet wird, wie die finanziellen Verpflichtungen gegenüber derselben Vertragspartei nach Realisierung des Vermögenswertes ausgeglichen werden; und</i></li> <li>• <i>das Ausmaß, bis zu dem die gesamten Ausfallrisikopositionen eines Unternehmens durch einen Globalverrechnungsvertrag reduziert werden, sich bereits kurze Zeit nach dem Bilanzstichtag beträchtlich ändern kann, weil die Höhe des Ausfallrisikos von jeder Transaktion beeinflusst wird, die Gegenstand eines Globalverrechnungsvertrages ist.</i></li> </ul> <p><i>Es ist außerdem wünschenswert, dass ein Unternehmen die Bedingungen seines Globalverrechnungsvertrages angibt, die das Ausmaß der Ausfallrisikoreduzierung bestimmen.</i></p>
IAS 32.82	Ein Unternehmen kann einem Ausfallrisiko auf Grund einer Transaktion ausgesetzt sein, bei der kein finanzieller Vermögenswert in der Bilanz erfasst wird, wie dies beispielsweise bei einer Finanzgarantie oder einem Kreditausfallvertrag der Fall ist. Die Übernahme einer Garantie für Verpflichtungen Dritter begründet eine Verbindlichkeit und setzt den Garantiegeber oder den Bürgen einem Ausfallrisiko aus, dem ebenfalls im Rahmen der Angabepflichten gemäß IAS 32.76 (siehe oben) Rechnung zu tragen ist.
	<b>Beizulegender Zeitwert</b>
IAS 32.86	Sofern IAS 32.90 und 91A nicht etwas anderes besagen, hat ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten so anzugeben, dass ein Vergleich mit den entsprechenden Buchwerten in der Bilanz möglich ist.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 32.87	1. <i>IAS 39 enthält Anleitungen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes. Wenn ein Unternehmen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten in der Bilanz nicht zu beizulegenden Zeitwerten ansetzt, sind Informationen über den beizulegenden Zeitwert in Form von zusätzlichen Angaben bereitzustellen.</i>
IAS 32.88	2. <i>Bei Finanzinstrumenten wie kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen kann auf die Angabe des beizulegenden Zeitwertes verzichtet werden, wenn der Buchwert einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert darstellt.</i>
IAS 32.89	3. <i>Bei der Angabe der beizulegenden Zeitwerte sind die finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten in Klassen einzuteilen, wobei eine Saldierung zwischen den verschiedenen Klassen nur in dem Maße zulässig ist, wie die zugehörigen Buchwerte in der Bilanz saldiert werden.</i>
IAS 32.90	Werden Finanzinvestitionen in nicht notierte Eigenkapitalinstrumente oder mit diesen verknüpfte Derivate gemäß IAS 39 zu Anschaffungskosten bewertet, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, so ist anzugeben:



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Umstand, dass der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann;</li> <li>b) eine Beschreibung der Finanzinstrumente;</li> <li>c) die Buchwerte der Finanzinstrumente;</li> <li>d) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann; und</li> <li>e) sofern möglich, einer Schätzungsbandbreite, innerhalb der der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt.</li> </ul>
IAS 32.90	<p>Werden finanzielle Vermögenswerte verkauft, deren beizulegender Zeitwert vorher nicht verlässlich bestimmt werden konnte, so ist zusätzlich anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Tatsache, dass der Verkauf stattgefunden hat;</li> <li>b) der Buchwert der besagten finanziellen Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Verkaufs; und</li> <li>c) die Höhe des erfassten Gewinns oder Verlusts.</li> </ul>
IAS 32.91	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Werden Finanzinvestitionen in nicht notierte Eigenkapitalinstrumente oder mit diesen verknüpfte Derivate gemäß IAS 39 zu Anschaffungskosten bewertet, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, brauchen die in IAS 32.86 und 92 dargestellten Informationen über den beizulegenden Zeitwert nicht angegeben zu werden. Statt dessen sind Informationen bereitzustellen, die es den Bilanzadressaten ermöglichen, ihre eigenen Schlussfolgerungen über das Ausmaß der möglichen Abweichungen zwischen den Buchwerten und den beizulegenden Zeitwerten der finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten zu ziehen. Der Verzicht auf die Angaben ist zu begründen, und die wesentlichen, für die Bewertung entscheidenden Merkmale und Märkte der Finanzinstrumente sind zu erläutern. In einigen Fällen kann es insgesamt ausreichend sein, die gemäß IAS 32.60 (siehe oben) geforderten Angaben zu Laufzeiten und Vertragsbedingungen der betreffenden Finanzinstrumente zu machen. Das Management kann auch seine Einschätzung des Verhältnisses von Buchwert und beizulegendem Zeitwert bei denjenigen finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten mitteilen, bei denen eine verlässliche Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes nicht möglich ist, sofern eine vernünftige Grundlage dafür besteht.</i></p>
IAS 32.91A	<p>Einige finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten enthalten eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung, wie in IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i> beschrieben. Wenn ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert eines solchen Rechtes nicht verlässlich bewerten kann, hat das Unternehmen anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Tatsache, dass der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann;</li> <li>b) eine Beschreibung des Vertrages;</li> <li>c) seinen Buchwert;</li> <li>d) eine Erklärung, weshalb der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann; und</li> <li>e) wenn möglich, den geschätzten Bereich, in dem der beizulegende Zeitwert mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt.</li> </ul> <p>Folgende Angaben sind von einem Unternehmen zu machen:</p>
IAS 32.92(a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten herangezogen werden, getrennt für jede maßgebliche Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten;</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 32.92(b)	b) ob die beizulegenden Zeitwerte von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten direkt durch teilweise oder vollständige Bezugnahme auf öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt bestimmt oder durch Anwendung einer bestimmten Bewertungsmethode geschätzt werden (siehe IAS 39.A71–A79);
IAS 32.92(c)	c) ob in seinem Abschluss Finanzinstrumente enthalten sind, die zu beizulegenden Zeitwerten bewertet werden, welche vollständig oder teilweise mithilfe einer Bewertungsmethode bestimmt werden, die auf Annahmen beruht, die nicht durch notierte Marktpreise oder Zinssätze gestützt werden;
IAS 32.92(c)	d) würde die Veränderung einer in c) (siehe oben) genannten Annahme in eine vernünftigerweise mögliche Alternative einen wesentlich anderen beizulegenden Zeitwert ergeben, hat das Unternehmen diese Tatsache anzugeben und die Auswirkung einer Bandbreite vernünftigerweise möglicher alternativer Annahmen offen zu legen;
	<i>Hinweis:</i>
IAS 32.92(c)	<i>Zu diesem Zweck ist die Wesentlichkeit unter Bezugnahme auf das Periodenergebnis und die Summe der Vermögenswerte oder der Verbindlichkeiten einzuschätzen.</i>
IAS 32.92(d)	e) der Gesamtbetrag der Veränderung des mithilfe einer Bewertungsmethode geschätzten beizulegenden Zeitwertes, der für die Berichtsperiode erfolgswirksam erfasst wurde.
IAS 32.93	Zu den Angaben über den beizulegenden Zeitwert gehört auch die Darlegung der zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes angewendeten Methode sowie der dabei verwendeten signifikanten Annahmen. Beispielsweise hat ein Unternehmen Angaben über die Annahmen in Bezug auf Vorfälligkeitsraten, geschätzte Kreditausfallquoten sowie über Zins- und Abzinsungssätze zu machen, sofern diese wesentlich sind.
	<b>Weitere Angaben</b>
	<u>Ausbuchung</u>
IAS 32.94(a)	Ein Unternehmen kann entweder einen finanziellen Vermögenswert übertragen (siehe IAS 39.18) oder ein sog. Pass-through-arrangement wie in IAS 39.19 beschrieben abgeschlossen haben, dass die Vereinbarung nicht die Kriterien einer Übertragung eines finanziellen Vermögenswertes erfüllt. Wenn das Unternehmen den Vermögenswert vollständig oder in einem Umfang, der dem anhaltenden Engagement des Unternehmens entspricht (siehe IAS 39.29 und 30), weiterhin erfasst, so sind für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten die folgenden Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Art der Vermögenswerte;</li> <li>b) Art der mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen, die für das Unternehmen weiterhin bestehen;</li> <li>c) wenn das Unternehmen den Vermögenswert weiterhin vollständig erfasst, die Buchwerte des Vermögenswertes und der zugehörigen Verbindlichkeit; und</li> <li>d) wenn das Unternehmen den Vermögenswert weiterhin in dem Umfang erfasst, der seinem anhaltenden Engagement entspricht, der Gesamtbetrag des Vermögenswertes, der Betrag des weiterhin erfassten Vermögenswertes sowie der Buchwert der zugehörigen Verbindlichkeit.</li> </ul>
	<u>Sicherheiten</u>
IAS 32.94(b)	Ein Unternehmen hat anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Buchwert von finanziellen Vermögenswerten, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändet wurden;</li> <li>b) den Buchwert von finanziellen Vermögenswerten, die als Sicherheit für Eventualverbindlichkeiten verpfändet wurden; sowie</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 32.94(c)	<p>c) (in Übereinstimmung mit IAS 32.60(a) und 63(g)) alle wesentlichen Vertragsbedingungen in Bezug auf die als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte.</p> <p>Hat ein Unternehmen Sicherheiten angenommen, die es ohne Vorliegen eines Zahlungsverzugs seitens des Eigentümers der Sicherheiten verkaufen oder verpfänden darf, sind folgende Angaben erforderlich:</p> <p>a) der beizulegende Zeitwert der angenommenen Sicherheiten (finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten);</p> <p>b) der Zeitwert aller verkauften oder weiterverpfändeten Sicherheiten und ob das Unternehmen zur Rückgabe an den Eigentümer verpflichtet ist; und</p> <p>c) alle wesentlichen Vertragsbedingungen, die mit der Nutzung dieser Sicherheiten (in Übereinstimmung mit IAS 32.60(a) und 63(g)) verbunden sind.</p> <p><u>Zusammengesetzte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten</u></p>
IAS 32.94(d)	<p>Hat ein Unternehmen ein Finanzinstrument emittiert, das sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente enthält (siehe IAS 32.28), und sind in das Instrument mehrere derivative Ausstattungsmerkmale eingebettet, deren Werte wechselseitig abhängig sind (wie etwa ein kündbares wandelbares Schuldinstrument), so sind dieser Umstand selbst sowie der Effektivzinssatz der Schuldkomponente (abzüglich aller gesondert bilanzierten eingebetteten Derivate) anzugeben.</p> <p><u>Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden</u></p>
IAS 32.94(e)	<p>Ein Unternehmen hat die Buchwerte von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten anzugeben, die</p> <p>a) als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert sind; und</p> <p>b) bei ihrem erstmaligen Ansatz vom Unternehmen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft wurden (d.h. jene finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert sind).</p>
IAS 32.94(f) A 40	<p>Hat ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit als Finanzinstrument eingestuft, das erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird, sind folgende Angaben erforderlich:</p> <p>a) die Höhe der Änderung des beizulegenden Zeitwertes, der nicht auf Änderungen eines Leitzinssatzes (z.B. LIBOR) zurückzuführen ist; und</p> <p>b) die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Betrag, den das Unternehmen vertragsgemäß bei Fälligkeit an den Inhaber der Verpflichtung zahlen müsste.</p> <p><u>Umgliederungen</u></p>
IAS 32.94(g)	<p>Sofern ein Unternehmen einen zum beizulegenden Zeitwert angesetzten finanziellen Vermögenswert umgliedert, sodass er nunmehr mit seinen Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird (siehe IAS 39.54), sind die Gründe für eine solche Umgliederung anzugeben.</p> <p><u>Gewinn- und Verlustrechnung und Eigenkapital</u></p>
IAS 32.94(h)	<p>Ein Unternehmen hat die wesentlichen Ertrags- oder Aufwandsposten sowie Gewinne oder Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten anzugeben, unabhängig davon, ob sie im Periodenergebnis oder als gesonderter Bestandteil des Eigenkapitals berücksichtigt sind.</p>
IAS 32.94(h)	<p>Zu diesem Zweck sind mindestens die folgenden Angaben zu machen:</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 32.94(i)	<p>a) der (nach der Effektivzinsmethode berechnete) gesamte Zinsertrag und gesamte Zinsaufwand für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden;</p> <p>b) bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten die Gewinne oder Verluste, die in der Berichtsperiode direkt im Eigenkapital erfasst wurden, sowie der Betrag, der aus dem Eigenkapital entfernt und in das Periodenergebnis einbezogen wurde; und</p> <p>c) die Höhe des für wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte aufgelaufenen Zinsertrags in Übereinstimmung mit IAS 39.A93.</p> <p><u>Wertminderung</u></p> <p>Ein Unternehmen hat getrennt für jede maßgebliche Klasse von finanziellen Vermögenswerten Angaben über Art und Höhe aller im Periodenergebnis erfassten Wertminderungsaufwendungen eines finanziellen Vermögenswertes zu machen.</p>
	<p><i>Hinweis:</i> IAS 32.55 enthält Leitlinien für die Einteilung von finanziellen Vermögenswerten in verschiedene Klassen.</p>
IAS 32.94(j)	<p><u>Forderungsausfälle und Vertragsverletzungen</u></p> <p>In Bezug auf alle in der Berichtsperiode eingetretenen Ausfälle von Tilgungs-, Zins-, Tilgungsfonds- oder Rückkaufzahlungen für am Bilanzstichtag erfasste Darlehensverbindlichkeiten sowie andere in der Berichtsperiode eingetretene Verletzungen von Darlehensverträgen, sind, wenn diese Verletzungen den Kreditgeber dazu berechtigen, eine Rückzahlung zu verlangen (außer bei Verletzungen, die bis zum Bilanzstichtag behoben wurden oder zu einer Neuverhandlung der Darlehensbedingungen geführt haben), folgende Angaben zu machen:</p> <p>a) Einzelheiten dieser Verletzungen;</p> <p>b) der am Bilanzstichtag in Bezug auf die Darlehensverbindlichkeiten, bei denen die Verletzung auftrat, erfasste Betrag; und</p> <p>c) in Bezug auf die unter b) angegebenen Beträge, ob der Forderungsausfall vor dem Tag der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung behoben oder die Darlehensbedingungen neu verhandelt wurden.</p>
IAS 32.95	<p><i>Hinweis:</i> Bei den Angaben zu Verletzungen von Darlehensverträgen gemäß IAS 32.94(j) umfassen Darlehensverbindlichkeiten ausgegebene Schuldinstrumente und finanzielle Verbindlichkeiten mit Ausnahme kurzfristiger Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die den üblichen Zahlungsfristen unterliegen. Tritt in der Berichtsperiode eine derartige Verletzung auf und wird diese Verletzung bis zum Bilanzstichtag nicht behoben oder werden die Konditionen der Darlehensverbindlichkeit nicht neu verhandelt, so ist die Auswirkung der Verletzung auf die Klassifizierung der Verbindlichkeit als langfristige oder kurzfristige gemäß IAS 1 zu bestimmen.</p>
IAS 32.96	<p><b>Anwendung des Standards vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens</b></p> <p>Wenn ein Unternehmen IAS 32 (r2003) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.</p> <p><i>Hinweis:</i> Eine Anwendung des IAS 32 (r2003) für Berichtsperioden, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, ist nur bei zeitgleicher Anwendung von IAS 39 (r2003), einschließlich der im März 2004 herausgegebenen Änderungen gestattet.</p>

## IAS 33 Ergebnis je Aktie

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 33. Dieser Standard enthält Vorschriften für die Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses je Aktie („Earnings per share – EPS“) beschreibt.</i></p> <p><i>IAS 33 ist von Unternehmen, deren Stammaktien oder potenzielle Stammaktien öffentlich gehandelt werden und von Unternehmen, die die Ausgabe von Stammaktien oder potenziellen Stammaktien an einer Wertpapierbörse in die Wege geleitet haben, anzuwenden. Ein Unternehmen, das das Ergebnis je Aktie angibt, hat dieses in Übereinstimmung mit diesem Standard zu ermitteln und anzugeben.</i></p> <p><i>Wenn ein Unternehmen sowohl Konzernabschlüsse als auch separate Abschlüsse aufstellt, die in Übereinstimmung mit IAS 27 Konzernabschlüsse und separate Abschlüsse nach IFRS erstellt wurden, sind die in IAS 33 geforderten Angaben lediglich auf der Grundlage der konsolidierten Informationen zu machen. Ein Unternehmen, das sich zur Angabe des Ergebnisses je Aktie auf der Grundlage seines separaten Abschlusses entscheidet, hat die entsprechenden Informationen zum Ergebnis je Aktie ausschließlich in der Gewinn- und Verlustrechnung des separaten Abschlusses anzugeben. Ein Unternehmen darf diese Informationen zum Ergebnis je Aktie nicht im Konzernabschluss angeben.</i></p> <p><i>Die Erläuternden Beispiele (Illustrative Examples (IE)), die IAS 33 begleiten, bieten ein umfassendes Beispiel der Darstellung des Ergebnisses je Aktie in der Gewinn- und Verlustrechnung.</i></p>
IAS 33.3	<p>Ein Unternehmen, das das Ergebnis je Aktie angibt, hat dieses in Übereinstimmung mit IAS 33 zu ermitteln und anzugeben.</p>
	<p><b>Rückwirkende Anpassungen</b></p>
IAS 33.64	<p>Wenn die Anzahl der im Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien auf Grund einer Kapitalisierung, Emission von Gratisaktien oder einer Neustückelung von Aktien zunimmt, oder als Ergebnis einer Zusammenlegung des Aktienkapitals abnimmt, so ist die Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie für alle vorgelegten Perioden rückwirkend zu berichtigen.</p>
IAS 33.64	<p>Falls diese Änderungen nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Veröffentlichungsfreigabe des Abschlusses eintreten, sind die Berechnungen je Aktie für den Abschluss, der für diese Periode vorgelegt wird, sowie für die Abschlüsse aller früheren Perioden auf der Grundlage der neuen Anzahl der Aktien vorzunehmen.</p>
IAS 33.64	<p>Die Tatsache, dass die Je-Aktie-Berechnungen derartige Änderungen in der Anzahl der Aktien widerspiegeln, ist anzugeben.</p>
IAS 33.64	<p>Unverwässerte und verwässerte Ergebnisse je Aktie aller dargestellten Perioden sind außerdem hinsichtlich der Auswirkungen von Fehlern und Berichtigungen aus Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die rückwirkend berücksichtigt werden, anzupassen.</p>
	<p><b>Ausweis</b></p>
IAS 33.66	<p>Ein Unternehmen hat das Ergebnis je Aktie (siehe detailliert Anforderungen unten) für jede Art von Stammaktien, die ein unterschiedliches Anrecht auf Teilnahme am Periodenergebnis haben, auszuweisen.</p>
IAS 33.66	<p>Ein Unternehmen hat in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie aus dem den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Periodengewinn bzw. -verlust aus dem fortzuführenden Geschäft; sowie</li> <li>b) das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis für jede Art von Stammaktien, die ein unterschiedliches Anrecht auf Teilnahme am Periodenergebnis haben, auszuweisen.</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 33.67	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Das Ergebnis je Aktie ist für jede Periode auszuweisen, in der eine Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt wird. Wird das verwässerte Ergebnis je Aktie für mindestens eine Periode ausgewiesen, so ist es, selbst wenn es dem unverwässerten Ergebnis je Aktie entspricht, für sämtliche Perioden auszuweisen. Entspricht das unverwässerte Ergebnis dem verwässerten Ergebnis je Aktie, so kann der doppelte Ausweis in einer Zeile in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen.</p>
IAS 33.66	Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie in allen dargestellten Perioden gleichrangig auszuweisen.
IAS 33.68	Ein Unternehmen, das die Aufgabe eines Geschäftsbereichs meldet, hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zum Abschluss auszuweisen.
IAS 33.69	Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie auch dann auszuweisen, wenn die Beträge negativ (also als Verlust je Aktie) ausfallen.
	<p><b>Angaben</b></p> <p>Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:</p>
IAS 33.70(a)	a) die zur Berechnung von unverwässerten und verwässerten Ergebnissen je Aktie als Zähler verwendeten Beträge sowie eine Überleitungsrechnung der entsprechenden Beträge des dem Mutterunternehmen zurechenbaren Periodenergebnisses;
IAS 33.70(a)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Überleitungsrechnung hat die Einzelauswirkungen jeder Art von Instrumenten auszuweisen, die das Ergebnis je Aktie beeinflussen.</p>
IAS 33.70(b)	b) die gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien, welche als Nenner in der Berechnung der unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie verwendet wurde, sowie eine Überleitungsrechnung dieser Nenner zueinander;
IAS 33.70(b)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Überleitungsrechnung hat die Einzelauswirkungen jeder Art von Instrumenten auszuweisen, die das Ergebnis je Aktie beeinflussen.</p>
IAS 33.70(c)	c) Instrumente (darunter auch bedingtes Kapital), die das unverwässerte Ergebnis je Aktie in Zukunft potenziell verwässern könnten, die jedoch nicht in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie eingeflossen sind, weil sie für die dargestellte(n) Periode(n) einer Verwässerung entgegenwirken; und
IAS 33.70(d)	d) eine Beschreibung der Geschäftsvorfälle mit Stammaktien oder potenziellen Stammaktien – mit Ausnahme der gemäß IAS 33.64 berücksichtigten Geschäftsvorfälle –, die nach dem Bilanzstichtag zustande kommen und die Anzahl der am Ende der Periode im Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien erheblich verändert hätten, wenn diese Geschäftsvorfälle vor Ende der Berichtsperiode stattgefunden hätten.
IAS 33.71	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Beispiele für solche in IAS 33.70(d) genannte Geschäftsvorfälle sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausgabe von Aktien gegen liquide Mittel;</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausgabe von Aktien, wenn die Erlöse dazu verwendet werden, zum Bilanzstichtag Schulden oder im Umlauf befindliche Vorzugsaktien zu tilgen;</li> <li>• die Tilgung von im Umlauf befindlichen Stammaktien;</li> <li>• die Umwandlung oder Ausübung des Bezugsrechtes potenzieller, sich zum Bilanzstichtag im Umlauf befindlicher Stammaktien in Stammaktien;</li> <li>• die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen oder wandelbaren Instrumenten; und</li> <li>• die Erfüllung von Bedingungen, welche die Ausgabe von bedingtem Kapital zur Folge hätten.</li> </ul>
IAS 33.72	<p>Unternehmen wird <u>empfohlen</u>, die Bedingungen von zu potenziellen Stammaktien führenden Finanzinstrumenten und sonstigen Verträgen, welche die Messung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie beeinflussen, anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.</p>
IAS 33.72	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Diese Bedingungen können entscheidend sein für die Frage, ob bei potenziellen Stammaktien ein Verwässerungseffekt vorliegt und, falls dem so ist, für die Auswirkungen auf die gewichtete durchschnittliche Anzahl im Umlauf befindlicher Aktien sowie alle daraus resultierenden Berichtigungen des Periodengewinns, der den Stammaktionären zuzurechnen ist. Unabhängig davon, ob die Angabe der Vertragsbedingungen dieser Finanzinstrumente und anderer Verträge von IAS 32 verlangt wird, empfiehlt IAS 33 diese Angabe.</i></p>
IAS 33.73	<p>Falls ein Unternehmen zusätzlich zum unverwässerten und verwässerten Ergebnis je Aktie Beträge je Aktie angibt, die mittels eines im Bericht enthaltenen Bestandteils des Periodengewinns ermittelt werden, der von dem nach IAS 33 verlangten abweicht, so:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sind derartige Beträge unter Verwendung der gemäß IAS 33 ermittelten gewichteten durchschnittlichen Anzahl von Stammaktien zu bestimmen;</li> <li>b) sind unverwässerte und verwässerte Beträge je Aktie, die sich auf einen derartigen Bestandteil beziehen, gleichrangig anzugeben;</li> <li>c) sind diese Beträge im Anhang auszuweisen;</li> <li>d) hat ein Unternehmen auf die Grundlage zur Ermittlung der(s) Nenner(s) hinzuweisen einschließlich der Angabe, ob es sich bei den entsprechenden Beträgen je Aktie um Vor- oder Nachsteuerbeträge handelt; und</li> <li>e) ist bei Verwendung eines Bestandteils des Periodengewinns, der nicht als eigenständiger Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird, eine Überleitung zwischen diesem verwendeten Bestandteil zu einem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Posten herzustellen.</li> </ol> <p><b>Anwendung des Standards vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens</b></p>
IAS 33.74	<p>Wenn ein Unternehmen IAS 33 (r2003) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.</p>

## IAS 34 Zwischenberichterstattung

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt behandelt IAS 34, der die Rechnungslegung im Rahmen der Zwischenberichterstattung regelt. Der Standard zielt darauf ab, den Mindestinhalt eines Zwischenberichtes sowie die Grundsätze für die Erfassung und Bewertung in einem vollständigen oder verkürzten Abschluss für eine Zwischenperiode vorzuschreiben.</p> <p>IFRS 1 <i>Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards</i> enthält zusätzliche Angabevorschriften für Zwischenberichte in einem ersten IFRS Abschluss. Siehe hierzu auch die relevanten Abschnitte dieser Checkliste.</p>
	<p><b>Mindestbestandteile eines Zwischenberichts</b></p>
IAS 34.6	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 34 definiert den Mindestinhalt eines Zwischenberichts, der einen verkürzten Abschluss und ausgewählte erläuternde Anhangangaben enthält. Der Zwischenbericht soll eine Aktualisierung des letzten Abschlusses eines Geschäftsjahres darstellen. Dementsprechend konzentriert er sich auf neue Aktivitäten, Ereignisse und Umstände und wiederholt nicht bereits berichtete Informationen.</p>
	<p>Ein Zwischenbericht hat mindestens die folgenden Bestandteile zu enthalten:</p>
IAS 34.8(a)	a) eine verkürzte Bilanz;
IAS 34.8(b)	b) eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung;
IAS 34.8(c)	c) eine verkürzte Aufstellung, die entweder <ul style="list-style-type: none"> <li>i) alle Veränderungen des Eigenkapitals; oder</li> <li>ii) Veränderungen des Eigenkapitals, die nicht aus Kapitaltransaktionen mit Eigentümern oder Ausschüttungen an Eigentümer resultieren, zeigt;</li> </ul>
IAS 34.8(d)	d) eine verkürzte Kapitalflussrechnung;
IAS 34.8(e)	e) ausgewählte erläuternde Anhangangaben.
	<p><b>Form und Inhalt von Zwischenabschlüssen</b></p>
IAS 34.9	<p>Wenn ein Unternehmen einen vollständigen Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, haben Form und Inhalt der Bestandteile des Abschlusses die Anforderungen des IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> an vollständige Abschlüsse zu erfüllen.</p>
IAS 34.10	<p>Wenn ein Unternehmen einen verkürzten Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, hat dieser verkürzte Abschluss mindestens jede der Überschriften und Zwischensummen zu enthalten, die in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres enthalten waren, sowie die von IAS 34 vorgeschriebenen ausgewählten erläuternden Anhangangaben.</p>
IAS 34.10	<p>Zusätzliche Posten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn ihr Weglassen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde.</p>



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 34.7	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn ein Unternehmen sich dafür entscheidet, einen vollständigen Abschluss für die Zwischenberichtsperiode aufzustellen, so gelten auch für solche Abschlüsse die Anwendungsleitlinien zur Erfassung und Bewertung des IAS 34 und solche Abschlüsse würden sowohl alle von IAS 34 geforderten Angaben (insbesondere die ausgewählten Anhangangaben in IAS 34.16) als auch die von anderen Standards geforderten Angaben umfassen.</p>
IAS 34.11	Das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie sind für eine Zwischenberichtsperiode in der vollständigen oder verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben.
IAS 34.13	Ein Unternehmen hat in seinem Zwischenbericht in der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals das gleiche Format zu verwenden, das es in seinem letzten jährlichen Abschluss verwendet hat.
IAS 34.13	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 1 verlangt, dass eine Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals als separater Bestandteil eines Abschlusses dargestellt wird, und erlaubt die Angabe von Veränderungen des Eigenkapitals, die aus Transaktionen mit Eigentümern (einschließlich Ausschüttungen an Eigentümer) resultieren, entweder in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang.</p>
IAS 34.14	Ein Zwischenbericht wird auf konsolidierter Basis aufgestellt, wenn der letzte Abschluss eines Geschäftsjahres des Unternehmens ein Konzernabschluss war.
IAS 34.14	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Der Einzelabschluss des Mutterunternehmens stimmt nicht überein oder ist nicht vergleichbar mit dem Konzernabschluss in dem letzten Geschäftsbericht. Wenn der Geschäftsbericht eines Unternehmens zusätzlich zum Konzernabschluss den Einzelabschluss des Mutterunternehmens enthält, verlangt oder verbietet dieser Standard nicht die Einbeziehung des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens in den Zwischenbericht des Unternehmens.</p>
<b>Ausgewählte erläuternde Anhangangaben</b>	
IAS 34.15	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Ein Adressat des Zwischenberichts eines Unternehmens wird auch Zugang zu dem letzten Geschäftsbericht dieses Unternehmens haben. Deswegen ist es nicht notwendig, im Anhang eines Zwischenberichts relativ unwesentliche Aktualisierungen von Informationen, die schon im Anhang des letzten Geschäftsberichtes berichtet wurden, zur Verfügung zu stellen. An einem Zwischenberichtstermin sind Informationen über Ereignisse und Geschäftsvorfälle von größerem Nutzen, die für ein Verständnis von Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens seit dem Abschlussstichtag wesentlich sind.</p>
	Ein Unternehmen hat mindestens die folgenden Informationen in die Anhangangaben seines Zwischenabschlusses einzubeziehen, wenn diese Informationen wesentlich sind und bereits an einer anderen Stelle des Zwischenabschlusses gegeben werden.
IAS 34.16(a)	a) eine Erklärung, dass die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Berechnungsmethoden im Zwischenabschluss befolgt werden wie im letzten Abschluss eines Geschäftsjahres oder, wenn diese Methoden geändert worden sind, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung;
IAS 34.16(b)	b) erläuternde Bemerkungen über die Saisoneinflüsse oder die Konjunktoreinflüsse auf die Geschäftstätigkeit innerhalb der Zwischenberichtsperiode;
IAS 34.16(c)	c) die Art und den Umfang von Sachverhalten, die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Periodenergebnis oder Cashflows beeinflussen, und die auf Grund ihrer Art, ihres Ausmaßes oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind;

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 34.16(d)	d) die Art und den Umfang bei Änderungen von Schätzungen von Beträgen, die in früheren Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres dargestellt wurden oder Änderungen von Schätzungen von Beträgen, die in früheren Geschäftsjahren dargestellt wurden, wenn diese Änderungen eine wesentliche Auswirkung auf die aktuelle Zwischenberichtsperiode haben;
IAS 34.16(e)	e) Emissionen, Rückkäufe und Rückzahlungen von Schuldverschreibungen oder Eigenkapitaltitel;
IAS 34.16(f)	f) gezahlte Dividenden (zusammengefasst oder je Aktie), gesondert für Stammaktien und sonstige Aktien;
IAS 34.16(g)	g) Segmenterlöse und Segmentergebnis für Geschäftssegmente oder geographische Segmente, je nachdem, welches die übergeordnete Segmentierungsebene des Unternehmens ist.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 34.16(g)	<i>Die Angabe von Segmentdaten in einem Zwischenbericht eines Unternehmens wird nur verlangt, wenn IAS 14 Segmentberichterstattung das Unternehmen zur Angabe der Segmentdaten in seinem Abschluss eines Geschäftsjahres verpflichtet.</i>
IAS 34.16(h)	h) wesentliche Ereignisse nach Ende der Zwischenberichtsperiode, die nicht im Abschluss der Zwischenberichtsperiode widergespiegelt worden sind;
IAS 34.16(i)	i) Auswirkung von Änderungen in der Zusammensetzung eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode, einschließlich Unternehmenszusammenschlüssen, den Erwerb oder die Veräußerung von Tochterunternehmen und langfristigen Finanzinvestitionen, Restrukturierungsmaßnahmen sowie Aufgabe von Geschäftsbereichen;
	<i>Hinweis:</i>
IAS 34.16(i)	<i>Im Fall von Unternehmenszusammenschlüssen sind die gemäß IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse in IAS 34.66–73 geforderten Informationen anzugeben.</i>
IAS 34.16(j)	j) Änderungen der Eventualschulden oder Eventualforderungen seit dem letzten Bilanzstichtag.
IAS 34.16	Die oben genannten (IAS 34.16) erläuternden Anhangangaben sind in der Regel vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumuliert darzustellen.
IAS 34.16	Abweichend davon, dass die oben genannten (IAS 34.16) erläuternden Anhangangaben in der Regel vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumuliert darzustellen sind, hat das Unternehmen auch alle Ereignisse oder Geschäftsvorfälle anzugeben, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 34.17	<p>1. <i>Beispiele für die von IAS 34.16 verlangte Art der Angaben werden unten aufgeführt. Einzelne Standards und Interpretationen bieten Anwendungsleitlinien bezüglich der Angaben für viele dieser Posten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Abschreibung von Vorräten auf den Nettoveräußerungswert und die Rückbuchung solcher Abschreibungen;</i></li> <li>• <i>Erfassung eines Aufwands aus der Wertminderung von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten oder anderen Vermögenswerten sowie die Aufhebung von solchen Wertminderungsaufwendungen;</i></li> <li>• <i>die Auflösungen von Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen;</i></li> <li>• <i>Anschaffungen und Veräußerungen von Sachanlagen;</i></li> <li>• <i>Verpflichtungen zum Kauf von Sachanlagen;</i></li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 34.18	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beendigung von Rechtsstreitigkeiten;</li> <li>• Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden;</li> <li>• jeder Kreditausfall oder -vertragsbruch, der nicht am bzw. bis zum Bilanzdatum beseitigt wurde; und</li> <li>• Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.</li> </ul> <p>2. Andere Standards schreiben Angaben vor, die in Abschlüssen darzustellen sind. In diesem Zusammenhang sind unter Abschlüssen vollständige Abschlüsse zu verstehen, in der Art, wie sie normalerweise in einem Geschäftsbericht und zuweilen in anderen Berichten enthalten sind. Mit Ausnahme der Vorschrift von IAS 34.16(i) sind die von den anderen Standards vorgeschriebenen Angaben dann nicht erforderlich, wenn der Zwischenbericht des Unternehmens keinen vollständigen Abschluss, sondern nur einen verkürzten Abschluss und ausgewählte erläuternde Anhangangaben enthält.</p>
IAS 34.19	<p><b>Angaben der Übereinstimmung mit den IFRS</b></p> <p>Wenn der Zwischenbericht eines Unternehmens den Vorschriften dieses Standards entspricht, ist diese Tatsache anzugeben.</p>
IAS 34.19	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Ein Zwischenbericht darf nicht als mit den Standards übereinstimmend bezeichnet werden, solange er nicht allen Anforderungen der International Financial Reporting Standards entspricht.</p>
IAS 34.20(a)	<p><b>Berichtsperioden, für die Zwischenabschlüsse darzustellen sind</b></p> <p>Zwischenberichte haben (verkürzte oder vollständige) Zwischenabschlüsse für Berichtsperioden wie folgt zu enthalten:</p> <p>a) eine Bilanz zum Ende der aktuellen Zwischenberichtsperiode und eine vergleichende Bilanz zum Ende des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres;</p>
IAS 34.20(b)	<p>b) eine Gewinn- und Verlustrechnung für die aktuelle Zwischenberichtsperiode und eine vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin kumulierte Gewinn- und Verlustrechnung, mit vergleichenden Gewinn- und Verlustrechnungen für die vergleichbaren Zwischenberichtsperioden (zur aktuellen und zur vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum kumulierten Zwischenberichtstermin fortgeführten Zwischenberichtsperiode) des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres;</p>
IAS 34.20(c)	<p>c) eine Aufstellung, die Veränderungen des Eigenkapitals vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin zeigt, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vergleichbare Berichtsperiode vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres; und</p>
IAS 34.20(d)	<p>d) eine vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin erstellte Kapitalflussrechnung, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vom Beginn des Geschäftsjahres an kumulierte Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres.</p>
IAS 34.21	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 34 Anhang A veranschaulicht die darzustellenden Berichtsperioden eines Unternehmens, das halbjährlich berichtet, sowie eines Unternehmens, das vierteljährlich berichtet.</p>
IAS 34.21	<p>Für ein Unternehmen, dessen Geschäfte stark saisonabhängig sind, können Finanzinformationen über zwölf Monate, die am Zwischenberichtsstichtag enden, sowie Vergleichsinformationen für die vorangegangene zwölfmonatige Berichtsperiode nützlich sein.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 34.21	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn solche Informationen berichtet werden, weil es für die Adressaten von Zwischenberichten nützlich wäre, sind diese zusätzlich zu den in IAS 34.20 (siehe oben) anzugeben.</p>
	<p><b>Wesentlichkeit</b></p>
IAS 34.23	<p>Bei der Entscheidung, wie ein Posten zum Zweck der Zwischenberichterstattung zu erfassen, zu bewerten, zu klassifizieren oder anzugeben ist, ist die Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Finanzdaten der Zwischenberichtsperiode einzuschätzen.</p>
IAS 34.23	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Bei der Einschätzung der Wesentlichkeit ist zu beachten, dass Bewertungen in einem größeren Umfang auf Schätzungen aufbauen als die Bewertungen von jährlichen Finanzdaten.</p>
IAS 34.24	<p>2. IAS 1 Darstellung des Abschlusses und IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler definieren einen Posten als wesentlich, wenn seine Auslassung oder fehlerhafte Angabe die wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten der Abschlüsse beeinflussen könnte. IAS 1 verlangt die getrennte Angabe wesentlicher Posten, darunter (beispielsweise) aufzugebende Geschäftsbe- reiche, und IAS 8 verlangt die Angabe von Änderungen von Schätzungen, von Fehlern und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Beide Standards enthalten keine quantifizierten Leitlinien hinsichtlich der Wesentlichkeit.</p>
IAS 34.25	<p>3. Während die Einschätzung der Wesentlichkeit immer Ermessensentscheidungen erfordert, stützt dieser Standard aus Gründen der Verständlichkeit der Zwischenberichtsdaten die Entscheidung über Erfassung und Angabe von Daten auf die Daten für die Zwischenberichtsperiode selbst. So werden beispielsweise ungewöhnliche Posten, Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder der Schätzungen sowie Fehler auf der Grundlage der Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Daten der Zwischenberichtsperiode erfasst und angegeben, um irreführende Schlussfolgerungen zu vermeiden, die aus der Nichtangabe resultieren könnten. Das übergeordnete Ziel ist sicherzustellen, dass ein Zwischenbericht alle Informationen enthält, die für ein Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.</p>
	<p><b>Angaben in jährlichen Abschlüssen</b></p>
IAS 34.26	<p>Wenn eine Schätzung eines in einer Zwischenberichtsperiode berichteten Betrags während der abschließenden Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahres wesentlich geändert wird, aber kein gesonderter Finanzbericht für diese abschließende Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, sind die Art und der Betrag dieser Änderung der Schätzung im Anhang des Abschlusses eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr anzugeben.</p>
IAS 34.27	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 8 verlangt die Angabe der Art und (falls durchführbar) des Betrags einer Änderung der Schätzung, die entweder eine wesentliche Auswirkung auf die Berichtsperiode hat oder von der angenommen wird, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf folgende Berichtsperioden haben wird. IAS 34.16(d) verlangt entsprechende Angaben in einem Zwischenbericht. Beispiele umfassen Änderungen der Schätzung in der abschließenden Zwischenberichtsperiode, die sich auf außerplanmäßige Abschreibungen von Vorräten, Restrukturierungsmaßnahmen oder Wertminderungsaufwand beziehen, die in einer früheren Zwischenberichtsperiode des Geschäftsjahres berichtet wurden. Die von IAS 34.26 verlangten Angaben stimmen mit den Anforderungen des IAS 8 überein und sollen eng im Anwendungsbereich sein – sie beziehen sich nur auf die Änderung einer Schätzung. Ein Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Finanzinformationen der Zwischenberichtsperiode in seinen Abschluss eines Geschäftsjahres einzubeziehen.</p>
	<p><b>Anpassung bereits dargestellter Zwischenberichtsperioden</b></p>
IAS 34.43	<p>Eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist mit Ausnahme von Übergangsregelungen, die von einem neuen Standard oder von einer neuen Interpretation vorgeschrieben werden, darzustellen, indem:</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 34.44	<p>a) eine Anpassung der Abschlüsse früherer Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres und vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre, die im Abschluss nach IAS 8 <i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler</i> anzupassen sind, vorgenommen wird; oder</p> <p>b) wenn die Ermittlung der kumulierten Auswirkung der Anwendung einer neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf alle früheren Perioden am Anfang des Geschäftsjahres und der Anpassung von Abschlüssen früherer Zwischenberichtsperioden des laufenden Geschäftsjahres sowie vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre undurchführbar ist, die neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden prospektiv ab dem frühest möglichen Datum anzuwenden.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Mit dem oben genannte Ansatz wird im Wesentlichen beabsichtigt, sicherzustellen dass bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen über das gesamte Geschäftsjahr nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abgebildet werden. Gemäß IAS 8 sind Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden rückwirkend darzustellen. Hierbei sind Finanzinformationen aus früheren Berichtsperioden so weit wie möglich anzupassen. Wenn jedoch der kumulierte Anpassungsbetrag, der sich auf die früheren Geschäftsjahre bezieht, nicht ermittelbar ist, ist die neue Methode gemäß IAS 8 prospektiv ab dem frühest möglichen Datum anzuwenden. Der Ansatz von IAS 34.43 (siehe oben) führt dazu, dass alle Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden innerhalb des aktuellen Geschäftsjahres entweder rückwirkend oder, wenn dies undurchführbar ist, prospektiv spätestens ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu erfassen sind.</i></p>

## IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 36. Die Zielsetzung dieses Standards ist es, sicherzustellen, dass Vermögenswerte nicht mit einem höherem als ihrem erzielbaren Betrag bewertet werden. Liegt der Buchwert eines Vermögenswertes höher als sein erzielbarer Betrag, wird der Vermögenswert als wertgemindert bezeichnet. In diesem Fall hat das Unternehmen gemäß IAS 36 einen Wertminderungsaufwand zu erfassen.</i></p> <p><i>Im Wesentlichen geht es darum festzustellen, ob eine Wertminderung vorliegt, wie ein Wertminderungsaufwand zu erfassen ist und wann ein Unternehmen Wertaufholungen zu erfassen hat.</i></p>
	<p><b>Allgemeine Angaben</b></p> <p>Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Vermögenswerten die folgenden Angaben zu machen:</p> <p>IAS 36.126(a) a) die Höhe der im Periodenergebnis während der Berichtsperiode erfassten Wertminderungsaufwendungen und der/die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen jene Wertminderungsaufwendungen enthalten sind;</p> <p>IAS 36.126(b) b) die Höhe der im Periodenergebnis während der Berichtsperiode erfassten Wertaufholungen und der/die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen solche Wertminderungsaufwendungen aufgehoben wurden;</p> <p>IAS 36.126(c) c) die Höhe der Wertminderungsaufwendungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode direkt im Eigenkapital erfasst wurden;</p> <p>IAS 36.126(d) d) die Höhe der Wertaufholungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode direkt im Eigenkapital erfasst wurden.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 36.127 1. <i>Eine Gruppe von Vermögenswerten ist eine Zusammenfassung von Vermögenswerten, die sich durch eine ähnliche Art und Verwendung im Unternehmen auszeichnen.</i></p> <p>IAS 36.128 2. <i>Die in IAS 36.126 verlangten Informationen können gemeinsam mit anderen Informationen für diese Gruppe von Vermögenswerten angegeben werden. Diese Informationen könnten beispielsweise in eine Überleitungsrechnung des Buchwertes der Sachanlagen am Anfang und am Ende der Berichtsperiode, wie in IAS 16 Sachanlagen gefordert, einbezogen werden.</i></p>
	<p><b>Unternehmen, die Informationen zu Segmenten berichten</b></p> <p>Ein Unternehmen, das gemäß IAS 14 <i>Segmentberichterstattung</i> Informationen für Segmente darstellt, hat für jedes berichtspflichtige Segment, basierend auf dem primären Berichtsformat (wie in IAS 14 definiert) des Unternehmens, folgende Angaben zu machen:</p> <p>IAS 36.129(a) a) die Höhe des Wertminderungsaufwands, der während der Berichtsperiode im Periodenergebnis und direkt im Eigenkapital erfasst wurde;</p> <p>IAS 36.129(b) b) die Höhe der Wertaufholung, die während der Berichtsperiode im Periodenergebnis und direkt im Eigenkapital erfasst wurde.</p>
	<p><b>Wertaufminderungen und Wertaufholungen, die für sich genommen wesentlich sind</b></p> <p>Ein Unternehmen hat für jeden wesentlichen Wertminderungsaufwand, der für einen einzelnen Vermögenswert, einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert, oder eine zahlungsmittelgenerierende Einheit während der Berichtsperiode erfasst oder aufgehoben wurde, folgende Angaben zu machen:</p> <p>IAS 36.130(a) a) die Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung oder der Wertaufholungen geführt haben;</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 36.130(b)	b) die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands;
IAS 36.130(c)	c) für einen einzelnen Vermögenswert: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die Art des Vermögenswertes; und</li> <li>ii) falls das Unternehmen gemäß IAS 14 Informationen für Segmente darstellt, das berichtspflichtige Segment, zu dem der Vermögenswert gehört, basierend auf dem primären Berichtsformat des Unternehmens;</li> </ul>
IAS 36.130(d)	d) für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) eine Beschreibung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (beispielsweise, ob es sich dabei um eine Produktlinie, ein Werk, eine Geschäftstätigkeit, einen geografischen Bereich oder ein berichtspflichtiges Segment, wie in IAS 14 definiert, handelt);</li> <li>ii) die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands bei der Gruppe von Vermögenswerten und, falls das Unternehmen gemäß IAS 14 Informationen für Segmente darstellt, bei dem berichtspflichtigen Segment, basierend auf dem primären Berichtsformat des Unternehmens; und</li> <li>iii) wenn sich die Zusammenfassung von Vermögenswerten für die Identifizierung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit seit der vorhergehenden Schätzung des etwaig erzielbaren Betrages der zahlungsmittelgenerierenden Einheit geändert hat, eine Beschreibung der gegenwärtigen und der früheren Art der Zusammenfassung der Vermögenswerte sowie der Gründe für die Änderung der Art, wie die zahlungsmittelgenerierende Einheit identifiziert wird;</li> </ul>
IAS 36.130(e)	e) ob der für den Vermögenswert (die zahlungsmittelgenerierende Einheit) erzielbare Betrag dessen (deren) beizulegendem Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder dessen (deren) Nutzungswert entspricht;
IAS 36.130(f)	f) wenn der erzielbare Betrag dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten entspricht, die Grundlage, die benutzt wurde, um den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten zu bestimmen (beispielsweise, ob der beizulegende Zeitwert durch die Bezugnahme eines aktiven Marktes bestimmt wurde); und
IAS 36.130(g)	g) wenn der erzielbare Betrag der Nutzungswert ist, der Abzinsungssatz(-sätze), der bei der gegenwärtigen und der vorhergehenden Schätzung (sofern vorhanden) des Nutzungswertes benutzt wurde.
	<b>Wertaufminderungen und Wertaufholungen, die für sich genommen nicht wesentlich sind</b>
	Ein Unternehmen hat für die Summe der Wertminderungsaufwendungen und die Summe der Wertaufholungen, die während der Berichtsperiode erfasst wurden, und für die keine Angaben gemäß IAS 36.130 (siehe oben) gemacht wurden, die folgenden Informationen anzugeben:
IAS 36.131(a)	a) die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertminderungsaufwendungen betroffen sind, sowie die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertaufholungen betroffen sind;
IAS 36.131(b)	b) die wichtigsten Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung dieser Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungen geführt haben.
IAS 36.132	Einem Unternehmen wird empfohlen, die während der Berichtsperiode benutzten Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrages der Vermögenswerte (der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten) anzugeben.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 36.132	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Diese Angaben werden empfohlen für Vermögenswerte bzw. zahlungsmittelgenerierende Einheiten, die Vermögenswerte enthalten, die nicht Geschäfts- oder Firmenwerte oder immaterielle Vermögenswerte mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer sind. IAS 36.134 (siehe oben) verlangt indes von einem Unternehmen, Angaben über die Schätzungen zu machen, die für die Bewertung des erzielbaren Betrages einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit benutzt werden, wenn ein Geschäfts- oder Firmenwert oder ein immaterieller Vermögenswert mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer in dem Buchwert dieser Einheit enthalten ist.</p>
IAS 36.133	<p>Wenn gemäß IAS 36.84 irgendein Teil eines Geschäfts- oder Firmenwertes, der während der Berichtsperiode bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurde, zum Berichtsstichtag nicht zu einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet worden ist, muss der Betrag des nicht zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwertes zusammen mit den Gründen, warum dieser Betrag nicht zugeordnet worden ist, angegeben werden.</p> <p><b>Schätzungen, die zur Bewertung der erzielbaren Beträge von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten genutzt werden, die einen Geschäfts- oder Firmenwert oder immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer enthalten.</b></p> <p>Ein Unternehmen hat für jede zahlungsmittelgenerierende Einheit (Gruppe von Einheiten), für die der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwertes oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet sind, signifikant ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwertes oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens, die unter (a)–(f) geforderten Angaben zu machen:</p>
IAS 36.134(a)	a) der Buchwert des der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwertes;
IAS 36.134(b)	b) der Buchwert der der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerten mit unbegrenzter Nutzungsdauer;
IAS 36.134(c)	c) die Grundlage, auf der der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt worden ist (d.h. der Nutzungswert oder der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten);
IAS 36.134(d)	<p>d) wenn der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem Nutzungswert basiert:</p> <p>i) eine Beschreibung jeder wesentlichen Annahme, auf der das Management seine Cashflow-Prognosen für den durch die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen abgedeckten Zeitraum aufgebaut hat;</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert.</p> <p>ii) eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) zu jeder wesentlichen Annahme zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen unterscheiden;</p> <p>iii) der Zeitraum, für den das Management die Cashflows geplant hat, die auf den vom Management genehmigten Finanzplänen/Vorhersagen beruhen, und wenn für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit (Gruppe von Einheiten) ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren benutzt wird, eine Erklärung über den Grund, der diesen längeren Zeitraum rechtfertigt;</p>



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>iv) die Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Cashflow-Prognosen jenseits des Zeitraums benutzt wird, auf den sich die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen beziehen, und die Rechtfertigung für die Anwendung jeglicher Wachstumsrate, die die langfristige durchschnittliche Wachstumsrate für die Produkte, Industriezweige oder Land bzw. Länder, in welchen das Unternehmen tätig ist oder für den Markt, für den die Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt ist, übersteigt;</li> <li>v) der (die) auf die Cashflow-Prognosen angewendete Abzinsungssatz (-sätze);</li> </ul>
IAS 36.134(e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>e) falls der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten basiert, die für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes abzüglich der Verkaufskosten verwendete Methode;</li> </ul>
IAS 36.134(e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) wenn für eine Einheit (Gruppe von Einheiten) der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten nicht anhand eines direkt beobachteten Marktpreises bestimmt wird, sind auch folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) eine Beschreibung jeder wesentlichen Annahme, nach der das Management den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten bestimmt;</li> </ul> </li> </ul>
IAS 36.134	<p>Hinweis:</p> <p>Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert.</p>
IAS 36.134(f)	<ul style="list-style-type: none"> <li>ii) eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) zu jeder wesentlichen Annahme zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen der externen Informationsquellen unterscheiden;</li> <li>g) wenn eine für möglich gehaltene Änderung einer wesentlichen Annahme, auf der das Management seine Bestimmung des erzielbaren Betrages der Einheit (Gruppe von Einheiten) aufgebaut hat, verursachen würde, dass der Buchwert der Einheit (Gruppe von Einheiten) deren erzielbaren Betrag übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Betrag, mit dem der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) deren Buchwert übersteigt;</li> <li>ii) der der wesentlichen Annahme zugewiesene Wert; und</li> <li>iii) der Betrag, der die Änderung des Wertes der wesentlichen Annahme hervorruft, nach Einbezug aller nachfolgenden Auswirkungen dieser Änderung auf die anderen Variablen, die zur Bewertung des erzielbaren Betrages eingesetzt werden, damit der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) gleich deren Buchwert ist.</li> </ul> </li> </ul>
IAS 36.135	<p>Wenn ein Teil oder der gesamte Buchwert eines Geschäfts- oder Firmenwertes oder eines immateriellen Vermögenswertes mit unbegrenzter Nutzungsdauer mehreren zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordnet ist, und der auf diese Weise jeder einzelnen Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnete Betrag nicht signifikant ist, im Vergleich zu dem Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwertes oder des immateriellen Vermögenswertes mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens, ist diese Tatsache zusammen mit der Summe der Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwertes oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordnet sind, anzugeben.</p> <p>Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen (IAS 36.135), wenn die erzielbaren Beträge irgendeiner dieser Einheiten (Gruppen von Einheiten) auf denselben wesentlichen Annahmen beruhen und die Summe der Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwertes oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten zugeordnet sind, signifikant ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwertes oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens, so hat ein Unternehmen Angaben zu machen:</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 36.135	a) über diese Tatsache;
IAS 36.135(a)	b) die Summe der Buchwerte des diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwertes;
IAS 36.135(b)	c) die Summe der Buchwerte der diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer;
IAS 36.135(c)	d) eine Beschreibung der wesentlichen Annahme(n);
IAS 36.135(d)	e) eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) zu der (den) wesentlichen Annahme(n) zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen unterscheiden; und
IAS 36.135(e)	f) wenn eine für möglich gehaltene Änderung der wesentlichen Annahme(n) verursachen würde, dass die Summe der Buchwerte der Einheiten (Gruppen von Einheiten) die Summe der erzielbaren Beträge übersteigen würde: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) der Betrag, mit dem die Summe der erzielbaren Beträge der Einheiten (Gruppen von Einheiten) die Summe der Buchwerte übersteigt;</li> <li>ii) der (die) der (den) wesentlichen Annahme(n) zugewiesene(n) Wert(e);</li> <li>iii) der Betrag, der die Änderung des (der) Werte(s) der wesentlichen Annahme(n) hervorruft, nach Einbezug aller nachfolgenden Auswirkungen dieser Änderung auf die anderen Variablen, die zur Bewertung des erzielbaren Betrages eingesetzt werden, damit die Summe der erzielbaren Beträge der Einheiten (Gruppen von Einheiten) gleich der Summe der Buchwerte ist.</li> </ul>
	<i>Hinweis:</i>
IAS 36.136	1. Die jüngste ausführliche Berechnung des erzielbaren Betrages einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (Gruppe von Einheiten), der in einer vorhergehenden Berichtsperiode ermittelt wurde, kann gemäß IAS 36.24 oder 99 vorgetragen werden und für die Überprüfung dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) auf eine Wertminderung in der aktuellen Berichtsperiode benutzt werden, vorausgesetzt, dass bestimmte Kriterien erfüllt sind. Ist dies der Fall, beziehen sich die Informationen für diese Einheit (Gruppe von Einheiten), die in den von IAS 36.134 und 135 verlangten Angaben eingegliedert sind, auf die Berechnung für den Vortrag des erzielbaren Betrages.
IAS 36.137	2. Beispiel 9 der den Standard begleitenden „Illustrative Examples“ (IE) erläutert die von IAS 36.134 und 135 vorgeschriebenen Angaben.

## IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 37, der die Bilanzierung von Rückstellungen (einschließlich Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen und für belastende Verträge), Eventualschulden und Eventualforderungen, festlegt.</i>
	<b>Rückstellungen und andere Schulden</b>
IAS 37.11	Abgegrenzte Schulden werden häufig als Teil der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen, wohingegen der Ausweis von Rückstellungen separat erfolgt.
IAS 37.16(b)	Unabhängig davon, ob eine gegenwärtige Verpflichtung existiert, gibt das Unternehmen eine Eventualschuld an, wenn zum Bilanzstichtag für das Nichtbestehen einer gegenwärtigen Verpflichtung mehr Gründe dafür als dagegen sprechen, es sei denn, ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen ist unwahrscheinlich (siehe IAS 37.86).
IAS 37.23	Ist die Existenz einer gegenwärtigen Verpflichtung nicht wahrscheinlich, so gibt das Unternehmen eine Eventualschuld an, sofern ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen nicht unwahrscheinlich ist (siehe IAS 37.86).
	<b>Keine verlässliche Schätzung möglich</b>
IAS 37.26	In äußerst seltenen Fällen kann eine bestehende Schuld nicht angesetzt werden, und zwar dann, wenn keine verlässliche Schätzung möglich ist. Diese Schuld wird als Eventualschuld angegeben (siehe IAS 37.86).
	<b>Eventualschulden</b>
IAS 37.28	Eine Eventualschuld ist nach IAS 37.86 anzugeben, sofern die Möglichkeit eines Abflusses von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen nicht unwahrscheinlich ist.
	<b>Eventualforderungen</b>
IAS 37.34	Eventualforderungen sind nach IAS 37.89 (siehe unten) anzugeben, wenn der Zufluss wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich ist.
	<b>Erstattungen</b>
IAS 37.53	Wenn erwartet wird, dass die zur Erfüllung einer zurückgestellten Verpflichtung erforderlichen Ausgaben ganz oder teilweise von einer anderen Partei erstattet werden und die Erstattung in der Bilanz erfasst wird, ist die Erstattung als separater Vermögenswert zu behandeln.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 37.53	<i>Die Erstattung ist nur zu erfassen, wenn es so gut wie sicher ist, dass das Unternehmen die Erstattung bei Erfüllung der Verpflichtung erhält. Der für die Erstattung angesetzte Betrag darf die Höhe der Rückstellung nicht übersteigen.</i>
IAS 37.54	In der Gewinn- und Verlustrechnung kann der Aufwand zur Bildung einer Rückstellung nach Abzug der Erstattung netto erfasst werden.
	<i>Hinweis:</i>
IAS 37.54	<i>Eine Nettodarstellung wie oben beschrieben ist zulässig, aber nicht verpflichtend.</i>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen</b></p>
IAS 37.9	Wenn eine Restrukturierungsmaßnahme der Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs entspricht, können zusätzliche Angaben nach IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgebene Geschäftsbereiche</i> erforderlich werden.
IAS 37.75	Wenn ein Unternehmen mit der Umsetzung eines Restrukturierungsplans erst nach dem Bilanzstichtag beginnt oder den Betroffenen die Hauptpunkte erst nach dem Bilanzstichtag ankündigt, ist eine Angabe gemäß IAS 10 <i>Ereignisse nach dem Bilanzstichtag</i> erforderlich, sofern die Restrukturierung wesentlich und deren unterlassene Angabe die wirtschaftliche Entscheidung beeinflussen könnte, die Adressaten auf der Grundlage des Abschlusses treffen.
	<p><b>Rückstellungen</b></p> <p>Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben zu machen:</p>
IAS 37.84(a)	a) den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode;
IAS 37.84(b)	b) zusätzliche, in der Berichtsperiode gebildete Rückstellungen, einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen;
IAS 37.84(c)	c) während der Berichtsperiode verwendete (d.h. entstandene und gegen die Rückstellung verrechnete) Beträge;
IAS 37.84(d)	d) nicht verwendete Beträge, die während der Berichtsperiode aufgelöst wurden; und
IAS 37.84(e)	e) die Erhöhung des während der Berichtsperiode auf Grund des Zeitablaufs abgezinsten Betrages und die Auswirkung von Änderungen des Abzinsungssatzes.
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 37.84	1. <i>Vergleichsinformationen zu der in IAS 37.84 beschriebenen Überleitung sind nicht erforderlich.</i>
IAS 37.87	2. <i>Bei der Bestimmung, welche Rückstellungen oder Eventualschulden zu einer Gruppe zusammengefasst werden können, muss überlegt werden, ob die Positionen ihrer Art nach mit den Anforderungen von IAS 37.85(a) und (b) und 86(a) und (b) (siehe unten) in ausreichendem Maße übereinstimmen, um eine zusammengefasste Angabe zu rechtfertigen. Es kann daher angebracht sein, Beträge für Gewährleistungen für unterschiedliche Produkte als eine Rückstellungsgruppe zu behandeln; es wäre jedoch nicht angebracht, Beträge für normale Gewährleistungsrückstellungen und Beträge, die durch Rechtsstreit geklärt werden müssen, als eine Gruppe von Rückstellungen zu behandeln.</i>
	<p>Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben zu machen:</p>
IAS 37.85(a)	a) eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie der erwarteten Fälligkeiten resultierender Abflüsse von wirtschaftlichem Nutzen;
IAS 37.85(b)	b) die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten dieser Abflüsse;
IAS 37.85(b)	c) falls die Angabe von adäquaten Informationen erforderlich ist, hat ein Unternehmen die wesentlichen Annahmen für künftige Ereignisse nach IAS 37.48 anzugeben; und
IAS 37.85(c)	d) die Höhe aller erwarteten Erstattungen unter Angabe der Höhe der Vermögenswerte, die für die jeweilige erwartete Erstattung angesetzt wurden.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><b>Eventualschulden</b></p> <p>Sofern die Möglichkeit eines Abflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen für jede Gruppe von Eventualschulden zum Bilanzstichtag und, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:</p>
IAS 37.86	a) eine kurze Beschreibung der Eventualschuld;
IAS 37.86(a)	b) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet nach IAS 37.36–52 (falls praktikabel);
IAS 37.86(b)	c) die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeiten von Abflüssen (falls praktikabel); und
IAS 37.86(c)	d) die Möglichkeit einer Erstattung (falls praktikabel).
IAS 37.88	Wenn aus denselben Umständen eine Rückstellung und eine Eventualschuld entstehen, erfolgt die nach IAS 37.84–86 erforderliche Angabe vom Unternehmen in einer Art und Weise, die den Zusammenhang zwischen der Rückstellung und der Eventualschuld aufzeigt.
	<p><b>Eventualforderungen</b></p>
IAS 37.89	Ist ein Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich, so hat ein Unternehmen anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine kurze Beschreibung der Art der Eventualforderungen zum Bilanzstichtag; und</li> <li>b) wenn praktikabel, eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet auf der Grundlage der Vorgaben für Rückstellungen gemäß IAS 37.36–52.</li> </ul>
IAS 37.90	Es ist wichtig, dass bei Angaben zu Eventualforderungen irreführende Angaben zur Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Erträgen vermieden werden.
	<p><b>Erläuterung nicht dargestellter Informationen</b></p>
IAS 37.91	Werden nach IAS 37.86 und 89 (siehe oben) erforderliche Angaben aus Gründen der Praktikabilität nicht gemacht, so ist diese Tatsache anzugeben.
IAS 37.92	In äußerst seltenen Fällen kann damit gerechnet werden, dass die teilweise oder vollständige Angabe von Informationen nach IAS 37.84–89 (siehe oben) die Lage des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit anderen Parteien über den Gegenstand der Rückstellungen, Eventualschulden oder Eventualforderungen ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Angaben nicht machen, es hat jedoch den allgemeinen Charakter des Rechtsstreites darzulegen, sowie die Tatsache, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden und die Gründe dafür.

## IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 38, der die Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte vorschreibt, die nicht in anderen Standards konkret behandelt werden.</i></p> <p><i>Im Wesentlichen geht es um den Zeitpunkt der bilanziellen Erfassung eines immateriellen Vermögenswertes sowie die Ermittlung des Buchwertes. Der Standard schreibt bestimmte Kriterien vor, die für den Ansatz eines immateriellen Vermögenswertes erfüllt sein müssen.</i></p>
	<p><b>Allgemeine Angaben</b></p>
	<p>Für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte sind vom Unternehmen folgende Angaben zu machen, wobei zwischen selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten und sonstigen immateriellen Vermögenswerten zu unterscheiden ist:</p>
IAS 38.118(a)	a) ob die Nutzungsdauern unbegrenzt oder begrenzt sind;
IAS 38.118(a)	b) wenn die Nutzungsdauern begrenzt sind, die zu Grunde gelegten Nutzungsdauern und die angewandten Abschreibungssätze;
IAS 38.118(b)	c) die für immaterielle Vermögenswerte mit begrenzten Nutzungsdauern verwendeten Abschreibungsmethoden;
IAS 38.118(c)	d) der Bruttobuchwert und die kumulierte Abschreibung (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode;
IAS 38.118(d)	e) der/die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte enthalten sind;
IAS 38.118(e)	<p>f) eine Überleitung des Buchwertes zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Zugänge, wobei solche aus unternehmensinterner Entwicklung, solche aus gesondertem Erwerb und solche aus Unternehmenszusammenschlüssen separat zu bezeichnen sind;</li> <li>ii) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge;</li> <li>iii) Erhöhungen oder Verminderungen während der Berichtsperiode auf Grund von Neubewertungen gemäß IAS 38.75, 85, und 86 und von direkt im Eigenkapital erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen gemäß IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> (falls vorhanden);</li> <li>iv) Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode erfolgswirksam gemäß IAS 36 erfasst wurden (falls vorhanden);</li> <li>v) Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode erfolgswirksam gemäß IAS 36 rückgängig gemacht wurden (falls vorhanden);</li> <li>vi) jede Abschreibung, die während der Berichtsperiode erfasst wurde;</li> <li>vii) Nettoumrechnungsdifferenzen auf Grund der Umrechnung von Abschlüssen in die Darstellungswährung und der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des Unternehmens; und</li> <li>viii) sonstige Buchwertänderungen während der Periode.</li> </ul>
IAS 38.119	Die im Standard bezeichneten Gruppen werden in kleinere (größere) Gruppen aufgespaltet (zusammengefasst), wenn den Abschlussadressaten dadurch relevantere Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 38.119	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Eine Gruppe immaterieller Vermögenswerte ist eine Zusammenfassung von Vermögenswerten, die hinsichtlich ihrer Art und ihrem Verwendungszweck innerhalb des Unternehmens ähnlich sind. Beispiele für separate Gruppen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Markennamen;</li> <li>• Drucktitel und Verlagsrechte;</li> <li>• Computersoftware;</li> <li>• Lizenzen und Franchiseverträge;</li> <li>• Urheberrechte, Patente und sonstige gewerbliche Schutzrechte, Nutzungs- und Betriebskonzessionen;</li> <li>• Rezepte, Geheimverfahren, Modelle, Entwürfe und Prototypen; und</li> <li>• immaterielle Vermögenswerte in Entwicklung.</li> </ul>
IAS 38.120	Zusätzlich zu den in IAS 38.118(e)(iii)–(v) geforderten Informationen veröffentlicht ein Unternehmen Informationen über im Wert geminderte immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS 36.
IAS 38.121	IAS 8 verlangt vom Unternehmen die Angabe der Art und des Betrags einer Änderung der Schätzung, die entweder eine wesentliche Auswirkung auf die Berichtsperiode hat oder von der angenommen wird, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf nachfolgende Berichtsperioden haben wird.
IAS 38.121	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Derartige Angaben resultieren möglicherweise aus Änderungen in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Einschätzung der Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswertes;</li> <li>• die Abschreibungsmethode; oder</li> <li>• Restwerte.</li> </ul>
IAS 38.122(a)	<p>Darüber hinaus hat ein Unternehmen anzugeben:</p> <p>a) für einen immateriellen Vermögenswert, dessen Nutzungsdauer als unbegrenzt eingeschätzt wurde, den Buchwert dieses Vermögenswertes;</p>
IAS 38.122(a)	<p>b) für einen immateriellen Vermögenswert, dessen Nutzungsdauer als unbegrenzt eingeschätzt wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>i) die Gründe für die Einschätzung seiner unbegrenzten Nutzungsdauer;</li> <li>ii) eine Beschreibung des/der Faktor(en), der/die bei der Ermittlung der unbegrenzten Nutzungsdauer des Vermögenswertes eine wesentliche Rolle spielte(n);</li> </ol>
IAS 38.123	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn ein Unternehmen den/die Faktor(en) beschreibt, der/die bei der Ermittlung, dass die Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswertes unbegrenzt ist, eine wesentliche Rolle spielte(n), berücksichtigt das Unternehmen die in IAS 38.90 aufgeführten Faktoren.</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 38.122(b)	c) eine Beschreibung, den Buchwert und den verbleibenden Abschreibungszeitraum eines jeden einzelnen immateriellen Vermögenswertes, der für den Abschluss des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist;
IAS 38.122(c)	d) für immaterielle Vermögenswerte, die durch eine Zuwendung der öffentlichen Hand erworben und zunächst mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt wurden (siehe IAS 38.44): <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den beizulegenden Zeitwert, der für diese Vermögenswerte zunächst angesetzt wurde;</li> <li>ii) ihren Buchwert; und</li> <li>iii) ob sie in der Folgebewertung nach dem Anschaffungskostenmodell oder nach dem Neubewertungsmodell bewertet werden;</li> </ul>
IAS 38.122(d)	e) das Bestehen und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind;
IAS 38.122(e)	f) der Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb immaterieller Vermögenswerte.
	<b>Folgebewertung von immateriellen Vermögenswerten nach dem Neubewertungsmodell</b>
	Werden immaterielle Vermögenswerte zu ihrem Neubewertungsbetrag angesetzt, sind folgende Angaben vom Unternehmen zu machen:
IAS 38.124(a)	a) für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den Stichtag der Neubewertung;</li> <li>ii) den Buchwert der neu bewerteten immateriellen Vermögenswerte; und</li> <li>iii) den Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die neu bewertete Gruppe von immateriellen Vermögenswerten nach dem Anschaffungskostenmodell in IAS 38.74 bewertet worden wäre;</li> </ul>
IAS 38.124(b)	b) hinsichtlich der sich auf immaterielle Vermögenswerte beziehenden Neubewertungsrücklage: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den Betrag zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode;</li> <li>ii) eine Angabe der Änderungen während der Periode; und</li> <li>iii) jegliche Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner; und</li> </ul>
IAS 38.124(c)	c) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die zur Schätzung des beizulegenden Zeitwertes der Vermögenswerte geführt haben.
IAS 38.125	Für Angabezwecke kann es erforderlich sein, die Gruppen neu bewerteter Vermögenswerte in größere Gruppen zusammenzufassen.
IAS 38.125	<i>Hinweis:</i> <i>Gruppen werden jedoch nicht zusammengefasst, wenn dies zu einer Kombination von Werten innerhalb einer Gruppe von immateriellen Vermögenswerten führen würde, die sowohl nach dem Anschaffungskostenmodell als auch nach dem Neubewertungsmodell bewertete Beträge enthält.</i>
	<b>Forschungs- und Entwicklungsausgaben</b>
IAS 38.126	Ein Unternehmen hat die Summe der Ausgaben für Forschung und Entwicklung offen zu legen, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden.



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 38.127	<p><i>Hinweis:</i>  <i>Forschungs- und Entwicklungsausgaben umfassen sämtliche Ausgaben, die Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten direkt zurechenbar sind (siehe IAS 38.66 und 67 als Orientierungshilfe für die Arten von Ausgaben, die im Rahmen der Angabevorschriften in IAS 38.126 einzubeziehen sind).</i></p>
	<p><b>Sonstige empfohlene Informationen</b></p>
	<p>Einem Unternehmen wird empfohlen, aber nicht vorgeschrieben, die folgenden Informationen offen zu legen:</p>
IAS 38.128(a)	<p>a) eine Beschreibung jedes vollständig abbeschriebenen, aber noch genutzten immateriellen Vermögenswertes; und</p>
IAS 38.128(b)	<p>b) eine kurze Beschreibung wesentlicher immaterieller Vermögenswerte, die vom Unternehmen beherrscht werden, jedoch nicht als Vermögenswerte angesetzt sind, da sie die Ansatzkriterien in diesem Standard nicht erfüllten oder weil sie vor Inkrafttreten der im Jahr 1998 herausgegebenen Fassung von IAS 38 <i>Immaterielle Vermögenswerte</i> erworben oder geschaffen wurden.</p>

## IAS 39      Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 39, welcher Grundsätze für den Ansatz und die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten aufstellt.</p> <p>Die Vorschriften von IAS 39 bezüglich Darstellung und Angaben ergänzen die von IAS 32 Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung (siehe den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).</p>
IAS 39.45	<p><b>Klassifikation von finanziellen Vermögenswerten</b></p> <p>Das Unternehmen kann für den Ausweis im Abschluss andere Bezeichnungen für die Kategorien oder andere Einteilungen als die in IAS 39.9 definierten verwenden.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Zum Zwecke der Folgebewertung eines finanziellen Vermögenswertes nach dessen erstmaligem Ansatz stuft IAS 39.9 finanzielle Vermögenswerte in die folgenden vier Kategorien ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden;</li> <li>• bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen;</li> <li>• Kredite und Forderungen; und</li> <li>• zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte.</li> </ul> <p>Diese Kategorien sind für die Bewertung und die ertragswirksame Erfassung nach IAS 39 maßgeblich, bedeuten jedoch nicht zwingend eine Restriktion der Bezeichnungen im Kontext der Darstellung und Angaben im Abschluss. Das Unternehmen hat die durch IAS 32 geforderten Informationen im Anhang anzugeben.</p>
IAS 39.89A	<p><b>Fair Value Hedges</b></p> <p>Bei einer Absicherung des beizulegenden Zeitwertes gegen das Zinsänderungsrisiko eines Teils eines Portfolios finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten (und nur im Falle einer solchen Absicherung) kann die Anforderung von IAS 39.89(b) erfüllt werden, indem der dem Grundgeschäft zuzurechnende Gewinn oder Verlust entweder durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einen einzelnen gesonderten Posten innerhalb der Vermögenswerte für jene Zinsanpassungsperioden, in denen das Grundgeschäft ein Vermögenswert ist, oder</li> <li>b) einen einzelnen gesonderten Posten innerhalb der Verbindlichkeiten hinsichtlich für jene Zinsanpassungsperioden, in denen das Grundgeschäft eine Verbindlichkeit ist.</li> </ol>
IAS 39.89	<p><i>Hinweis:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. IAS 39.89(b) verlangt, dass der Buchwert eines Grundgeschäfts um den dem abgesicherten Risiko zuzurechnende Gewinn oder Verlust aus dem Grundgeschäft anzupassen und im Periodenergebnis zu erfassen ist. Dies gilt für den Fall, dass das Grundgeschäft ansonsten mit den Anschaffungskosten bewertet wird. Der dem abgesicherten Risiko zuzurechnende Gewinn oder Verlust ist im Periodenergebnis zu erfassen, wenn es sich bei dem Grundgeschäft um einen zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswert handelt.</li> </ol>
IAS 39.89A	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die unter (a) und (b) (siehe oben) erwähnten gesonderten Posten sind in unmittelbarer Nähe zu den finanziellen Vermögenswerten oder den finanziellen Verbindlichkeiten darzustellen. Die in diesen gesonderten Posten ausgewiesenen Beträge sind bei der Ausbuchung der dazugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten aus der Bilanz zu entfernen.</li> </ol>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<b>Anwendung von IAS 39 vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens</b>
IAS 39.103	Wenn ein Unternehmen IAS 39 (r2004) für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.
IAS 39.103	<i>Hinweis:</i> Ein Unternehmen hat IAS 39 (einschließlich der im März 2004 herausgegebenen Änderungen) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Dieser Standard (einschließlich der im März 2004 herausgegebenen Änderungen) darf für Berichtsperioden eines vor dem 1. Januar 2005 beginnenden Geschäftsjahres nicht angewendet werden, es sei denn, das Unternehmen wendet ebenfalls IAS 32 (herausgegeben Dezember 2003) an.
IAS 39.104	Wenn bei Anwendung des IAS 39 (r2004) es nicht durchführbar ist, den Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen für die früheste vorangegangene dargestellte Berichtsperiode sowie alle anderen Vergleichsbeträge auf die Weise anzupassen, als wenn IAS 39 (r2004) immer angewendet worden wäre, hat das Unternehmen diesen Sachverhalt anzugeben und aufzuführen, wie weit die Informationen angepasst wurden.
IAS 39.104	<i>Hinweis:</i> IAS 39 (r2004) ist rückwirkend anzuwenden mit Ausnahme der Darlegungen in IAS 39.105–108. Der Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen für die früheste vorangegangene dargestellte Berichtsperiode sowie alle anderen Vergleichsbeträge sind auf die Weise anzupassen, als wenn IAS 39 (r2004) immer angewendet worden wäre, es sei denn die Anpassung der Informationen wäre nicht durchführbar.
IAS 39.105	Bei jeglicher Einstufung eines finanziellen Vermögenswertes als zur Veräußerung verfügbar bei erstmaliger Anwendung des IAS 39 (r2004) hat ein Unternehmen alle kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwertes in einem getrennten Posten des Eigenkapitals bis zur nachfolgenden Ausbuchung oder Wertminderung zu erfassen und dann diesen kumulierten Gewinn oder Verlust in das Periodenergebnis zu übertragen.
IAS 39.105	Für jedes als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete oder als zur Veräußerung verfügbar eingestufte Finanzinstrument hat das Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den finanziellen Vermögenswert oder die finanzielle Verbindlichkeit mittels der neuen Einstufung an die Vergleichsabschlüsse anzupassen; und</li> <li>b) den beizulegenden Zeitwert der in jede Kategorie eingestuften finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten, sowie die Klassifizierung und den Buchwert aus den vorhergehenden Abschlüssen anzugeben.</li> </ul>
IAS 39.105	<i>Hinweis:</i> Wenn IAS 39 (r2004) zum ersten Mal angewendet wird, darf ein Unternehmen einen früher angesetzten finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit als einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit zum erfolgswirksam bewerteten beizulegenden Zeitwert oder als zur Veräußerung verfügbar einstufen, auch wenn IAS 39.9 vorschreibt, eine solche Einstufung beim erstmaligen Ansatz vorzunehmen.

## IAS 40

## Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt IAS 40, der Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien und die entsprechenden Angabepflichten enthält. Der Standard räumt Unternehmen ein Wahlrecht zwischen einer Bewertung von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien zum beizulegenden Zeitwert („Fair Value Model“) oder zu Anschaffungskosten („Cost Model“) ein. Eine Ausnahme besteht, wenn, die als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien im Rahmen von Mietleasingverhältnissen („Operating Leases“) gehalten werden. In diesem Fall ist das „Fair Value Model“ anzuwenden. Eines der Hauptthemen des Standards ist die Bestimmung, ob eine Immobilie die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllt, oder ob sie aus dem Anwendungsbereich des Standards ausgeschlossen ist und stattdessen nach IAS 16 Sachanlagen oder IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche zu bilanzieren ist.</i></p> <p><i>Wenn als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien im Rahmen eines Leasingverhältnisses gehalten werden, sind die Angabevorschriften aus diesem Abschnitt zusätzlich zu denen des IAS 17 Leasingverhältnisse anzuwenden (siehe hierzu auch die entsprechenden Abschnitte dieser Checkliste). Gemäß IAS 17 gelten für den Eigentümer einer als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilie die Angabepflichten für einen Leasinggeber zu den vom ihm abgeschlossenen Leasingverhältnissen. Hält ein Unternehmen als Finanzinvestition eingestufte Immobilien im Rahmen von Finanzierungs- oder Mietleasingverhältnissen, so hat es für die Finanzierungsleasingverhältnisse die für Leasinggeber vorgeschriebenen Angaben zu machen, für sämtliche Mietleasingverhältnisse die für Leasingnehmer vorgesehenen.</i></p> <p><b>Allgemeine Angabevorschriften</b></p> <p>Folgende Angaben sind von einem Unternehmen zu machen:</p>
IAS 40.75(a)	a) ob es das Modell des beizulegenden Zeitwerts oder das Anschaffungskostenmodell anwendet;
IAS 40.75(b)	b) bei Anwendung des Modells des beizulegenden Zeitwerts, ob und unter welchen Umständen die im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen gehaltenen Immobilien als Finanzinvestition klassifiziert und bilanziert werden;
IAS 40.75(c)	c) sofern eine Zuordnung Schwierigkeiten bereitet (siehe IAS 40.14), die vom Unternehmen verwendeten Kriterien, nach denen zwischen als Finanzinvestition gehaltenen, vom Eigentümer selbst genutzten und Immobilien, die zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten werden, unterschieden wird;
IAS 40.75(d)	d) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien angewendet wurden, einschließlich einer Aussage, ob die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts durch Marktdaten unterlegt wurde oder auf Grund der Art der Immobilien und in Ermangelung vergleichbarer Marktdaten überwiegend auf anderen Faktoren (die das Unternehmen anzugeben hat) beruhte;
IAS 40.75(e)	e) das Ausmaß, in dem der beizulegende Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (wie in den Abschlüssen bewertet oder angegeben) auf der Grundlage einer Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter basiert, der eine entsprechende berufliche Qualifikation und aktuelle Erfahrungen mit der Lage und der Art der zu bewertenden, als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien hat;
IAS 40.75(e)	f) hat eine solche Bewertung nicht stattgefunden, ist diese Tatsache anzugeben;
IAS 40.75(f)	<p>g) die im Ergebnis erfassten Beträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Mieteinnahmen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien;</li> <li>ii) betriebliche Aufwendungen (einschließlich Reparaturen und Instandhaltung), die denjenigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, mit denen während der Berichtsperiode Mieteinnahmen erzielt wurden; und</li> </ul>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p>iii) betriebliche Aufwendungen (einschließlich Reparaturen und Instandhaltung), die denjenigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, mit denen während der Berichtsperiode keine Mieteinnahmen erzielt wurden;</p> <p>iv) die kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwertes, die beim Verkauf einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie von einem Bestand von Vermögenswerten, in dem das Anschaffungskostenmodell verwendet wird, an einen Bestand, in dem das Modell des beizulegenden Zeitwertes verwendet wird, erfolgswirksam erfasst wird (siehe IAS 40.32C);</p>
IAS 40.75(g)	h) die Existenz und die Höhe von Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerbarkeit von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien oder der Überweisung von Erträgen und Veräußerungserlösen;
IAS 40.75(h)	i) vertragliche Verpflichtungen, als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien zu kaufen, zu erstellen oder zu entwickeln, oder solche für Reparaturen, Instandhaltung der Verbesserungen.
	<p><b>Modell des beizulegenden Zeitwertes („Fair Value Model“)</b></p>
IAS 40.76	Zusätzlich zu den nach IAS 40.75 (siehe oben) erforderlichen Angaben hat ein Unternehmen, welches das Modell des beizulegenden Zeitwertes gemäß IAS 40.33–35 anwendet, eine Überleitungsrechnung zu erstellen, die die Entwicklung des Buchwertes der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode zeigt. Die in IAS 40.76 geforderte Überleitungsrechnung (siehe oben) sollte Folgendes zeigen:
IAS 40.76(a)	a) Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, die auf einen Erwerb und die auf nachträgliche im Buchwert eines Vermögenswertes erfasste Anschaffungskosten entfallen;
IAS 40.76(b)	b) Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren;
IAS 40.76(c)	c) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge;
IAS 40.76(d)	d) Nettogewinne oder -verluste aus der Anpassung des beizulegenden Zeitwertes;
IAS 40.76(e)	e) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens;
IAS 40.76(f)	f) Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien; und
IAS 40.76(g)	g) andere Änderungen.
IAS 40.77	Wird die Bewertung einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie für die Abschlüsse erheblich angepasst, beispielsweise um wie in IAS 40.50 beschrieben einen erneuten Ansatz von Vermögenswerten oder Schulden zu vermeiden, die bereits als gesonderte Vermögenswerte und Schulden erfasst wurden, hat das Unternehmen eine Überleitungsrechnung zwischen der ursprünglichen Bewertung und der in den Abschlüssen enthaltenen angepassten Bewertung zu erstellen, in der der Gesamtbetrag aller erfassten zurückkaddierten Leasingverpflichtungen und alle anderen wesentlichen Anpassungen gesondert dargestellt ist.
IAS 40.78	<p>In den in IAS 40.53 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien nach dem Anschaffungskostenmodell gemäß IAS 16 bewertet, hat die in IAS 40.76 vorgeschriebene Überleitungsrechnung die Beträge dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien getrennt von den Beträgen der anderen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auszuweisen.</p> <p>In den seltenen Fällen, in denen ein Unternehmen für die Bewertung von als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien das Anschaffungskostenmodell des IAS 16 <i>Sachanlagen</i> verwendet, weil der beizulegende Zeitwert nicht in verlässlicher Weise vorliegt, hat ein Unternehmen folgendes anzugeben:</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 40.78 (a)	a) eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien;
IAS 40.78 (b)	b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann;
IAS 40.78 (c)	c) wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt; und
IAS 40.78(d)	d) bei Abgang der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) den Umstand, dass das Unternehmen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien veräußert hat, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden;</li> <li>ii) den Buchwert dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zum Zeitpunkt des Verkaufs; und</li> <li>iii) den als Gewinn oder Verlust erfassten Betrag.</li> </ul> <p><b>Anschaffungskostenmodell („Cost Model“)</b></p> <p>Zusätzlich zu den nach IAS 40.75 (siehe oben) erforderlichen Angaben hat das Unternehmen, welches das Anschaffungskostenmodell anwendet, Folgendes anzugeben:</p>
IAS 40.79(a)	a) die verwendeten Abschreibungsmethoden;
IAS 40.79(b)	b) die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze;
IAS 40.79(c)	c) den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode;
IAS 40.79(d)	d) eine Überleitungsrechnung, welche die Entwicklung des Buchwertes der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Beginn und zum Ende der gesamten Berichtsperiode zeigt und dabei Folgendes darstellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, welche auf einen Erwerb und welche auf als Vermögenswert erfasste nachträgliche Anschaffungskosten entfallen;</li> <li>ii) Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren;</li> <li>iii) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge;</li> <li>iv) Abschreibungen;</li> <li>v) den Betrag der Wertminderungsaufwendungen, der während der Berichtsperiode gemäß IAS 36 erfasst wurde, und den Betrag an wieder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen;</li> <li>vi) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens;</li> <li>vii) Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien; und</li> <li>viii) sonstige Änderungen; sowie</li> </ul>
IAS 40.79(e)	e) den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 40.79(e)	<p>In den in IAS 40.53 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nicht verlässlich bestimmen kann, hat es Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien;</li> <li>b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann; und</li> <li>c) wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt.</li> </ul>
	<p><b>Übergangsvorschriften</b></p> <p><b>Modell des beizulegenden Zeitwertes</b></p>
IAS 40.80	<p>Ein Unternehmen, das bisher IAS 40 (2000) angewendet hat und sich erstmals dafür entscheidet, einige oder alle im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen geleasten Immobilien als Finanzinvestitionen zu klassifizieren und zu bilanzieren, hat die Auswirkungen dieser Entscheidung als eine Anpassung des Eröffnungsbilanzwertes der Gewinnrücklagen in der Berichtsperiode zu erfassen, in der die Entscheidung erstmals getroffen wurde.</p>
IAS 40.80(a)	<p>Hat das Unternehmen früher (im Abschluss oder anderweitig) den beizulegenden Zeitwert dieser Immobilien in vorhergehenden Berichtsperioden veröffentlicht und war der beizulegenden Zeitwerte auf einer Grundlage ermittelt, (die den Anforderungen der Definition des beizulegenden Zeitwertes in IAS 40.5 und den Anwendungsleitlinien der IAS 40.36–52 genügt), wird dem Unternehmen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen für die früheste ausgewiesene Berichtsperiode, für die der beizulegende Zeitwert veröffentlicht wurde, anzupassen; sowie</li> <li>b) die Vergleichsinformationen für diese Perioden anzupassen.</li> </ul>
IAS 40.80(b)	<p>Hat das Unternehmen früher keine der unter IAS 40.80(a) (siehe oben) beschriebenen Informationen veröffentlicht, sind die Vergleichsinformationen nicht anzupassen und ist diese Tatsache anzugeben.</p>
IAS 40.82	<p>Bei der Implementierung von IAS 40 (r2003), umfasst die Anpassung des Eröffnungsbilanzwertes der Gewinnrücklagen die Umgliederung aller Beträge, die für als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien in der Neubewertungsrücklage erfasst wurden.</p>
	<p><b>Anschaffungskostenmodell</b></p>
IAS 40.83	<p>Bei der Implementierung von IAS 40 (r2003) beinhalten die Auswirkungen einer Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei einem Unternehmen, das sich für die Anwendung des Anschaffungskostenmodells entschieden hat, die Umgliederung aller Beträge, die für als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien in der Neubewertungsrücklage erfasst wurden.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IAS 40.83	<p><i>IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler ist auf alle Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden, die vorgenommen werden, wenn ein Unternehmen diesen Standard zum ersten Mal anwendet und sich für das Anschaffungskostenmodell entscheidet.</i></p>
	<p><b>Anwendung des Standards vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens</b></p>
IAS 40.85	<p>Wenn ein Unternehmen IAS 40 (r2003) in einem Geschäftsjahr vor dem 1. September 2005 anwendet, hat es diese Tatsache anzugeben.</p>

## IAS 41

## Landwirtschaft

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt IAS 41, der die Bilanzierung von landwirtschaftlicher Tätigkeit regelt. Landwirtschaftliche Tätigkeit ist das Management der absatzbestimmten biologischen Transformation lebender Tiere oder Pflanzen (biologische Vermögenswerte) in landwirtschaftliche Erzeugnisse oder in zusätzliche biologische Vermögenswerte durch ein Unternehmen. Im Wesentlichen zielt der Standard darauf ab, zu bestimmen, ob die Vorschriften auf Aktivitäten von Unternehmen anzuwenden sind. Darüber hinaus befasst sich IAS 41 mit der Bestimmung des „Fair Value“ von biologischen Vermögenswerten und landwirtschaftlichen Produkten.</i></p> <p><i>IAS 41 findet, nur zum Zeitpunkt der Ernte Anwendung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die Früchte des biologischen Vermögenswertes des Unternehmens darstellen (beispielsweise hängen Früchte am Baum und sind reif zur Ernte – noch nicht verpackt oder fertig zum Verkauf). Sobald landwirtschaftliche Produkte geerntet wurden, gelten sie als Vorräte und sind gemäß IAS 2 Vorräte zu bilanzieren. Ebenfalls ist die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte nach der Ernte (zum Beispiel die Verarbeitung von Trauben zu Wein) nicht durch IAS 41, sondern durch IAS 2 geregelt.</i></p>
	<p><b>Allgemeine Angaben</b></p>
IAS 41.40	<p>Ein Unternehmen hat den Gesamtbetrag des Gewinnes oder Verlustes anzugeben, der während der laufenden Periode beim erstmaligen Ansatz biologischer Vermögenswerte und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch die Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten der biologischen Vermögenswerte entsteht.</p>
IAS 41.41	<p>Ein Unternehmen hat jede Gruppe der biologischen Vermögenswerte zu beschreiben.</p>
IAS 41.42	<p><i>Hinweis:</i> Die nach IAS 41.41 (siehe oben) geforderten Angaben können in Form verbaler oder wertmäßiger Beschreibungen erfolgen.</p>
IAS 41.43	<p>Einem Unternehmen wird empfohlen eine wertmäßige Beschreibung von jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen, unterschieden nach verbrauchbaren und produzierenden biologischen Vermögenswerten oder nach reifen und unreifen biologischen Vermögenswerten, soweit dies geeignet ist.</p>
IAS 41.43	<p><i>Hinweis:</i> Beispielsweise kann ein Unternehmen den Buchwert von verbrauchbaren biologischen Vermögenswerten und von produzierenden biologischen Vermögenswerten nach Gruppen angeben. Ein Unternehmen kann weiterhin diese Buchwerte nach reifen und unreifen Vermögenswerten aufteilen. Diese Unterscheidungen stellen Informationen zur Verfügung, die hilfreich sein können, um den zeitlichen Anfall künftiger Cashflows abschätzen zu können.</p>
IAS 41.43	<p>Ein Unternehmen gibt die Grundlage für die Entscheidung zwischen verbrauchbaren und produzierten biologischen Vermögenswerten oder zwischen reifen und unreifen biologischen Vermögenswerten an.</p>
IAS 41.44	<p><i>Hinweis:</i> 1. Verbrauchbare biologische Vermögenswerte sind solche, die als landwirtschaftliche Erzeugnisse geerntet oder als biologische Vermögenswerte verkauft werden sollen. Beispiele für verbrauchbare biologische Vermögenswerte sind der Viehbestand für die Fleischproduktion, der Viehbestand für den Verkauf, Fische in Farmen, Getreide wie Mais und Weizen sowie Bäume, die als Nutzholz wachsen. Produzierende biologische Vermögenswerte unterscheiden sich von verbrauchbaren biologischen Vermögenswerten; z.B. Viehbestand, der für die Milchproduktion gehalten wird, Weinstöcke, Obstbäume sowie Bäume, die der Brennholzgewinnung dienen, während der Baum erhalten bleibt. Produzierende biologische Vermögenswerte sind keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse, vielmehr sind sie selbstregenerierend.</p>



Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 41.45	<p>2. <i>Biologische Vermögenswerte können entweder als reife oder als unreife biologische Vermögenswerte klassifiziert werden. Reife biologische Vermögenswerte sind solche, die den Erntegrad erlangt haben (für verbrauchbare biologische Vermögenswerte) oder gewöhnliche Ernten tragen können (für produzierende biologische Vermögenswerte).</i></p> <p>Wenn nicht an anderer Stelle innerhalb von Informationen, die mit dem Abschluss veröffentlicht werden, angegeben, hat ein Unternehmen zu beschreiben:</p>
IAS 41.46(a)	a) die Art seiner Tätigkeiten, die mit jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte verbunden sind; und
IAS 41.46(b)	<p>b) nicht finanzielle Maßgrößen oder Schätzungen für die körperlichen Mengen von:</p> <p>i) jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte des Unternehmens zum Periodenende; und</p> <p>ii) der Produktionsmenge landwirtschaftlicher Erzeugnisse während der Periode.</p>
IAS 41.47	Ein Unternehmen hat die Methoden und wesentlichen Annahmen anzugeben, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes jeder Gruppe landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Erntezeitpunkt und jeder Gruppe biologischer Vermögenswerte angewendet werden.
IAS 41.48	<p>Ein Unternehmen hat den zum Erntezeitpunkt ermittelten beizulegenden Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die während der Periode geerntet wurden, anzugeben.</p> <p>Folgende Angaben sind von einem Unternehmen zu machen:</p>
IAS 41.49(a)	a) die Existenz und die Buchwerte biologischer Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und die Buchwerte biologischer Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind;
IAS 41.49(b)	b) den Betrag von Verpflichtungen für die Entwicklung oder den Erwerb von biologischen Vermögenswerten; und
IAS 41.49(c)	c) Finanzrisikomanagementstrategien, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.
IAS 41.50	<p>Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung der Änderungen des Buchwertes der biologischen Vermögenswerte zwischen dem Beginn und dem Ende der Berichtsperiode anzugeben.</p> <p>Die Überleitungsrechnung hat zu enthalten:</p>
IAS 41.50(a)	a) den Gewinn oder Verlust durch Änderung des beizulegenden Zeitwertes abzüglich der geschätzten Verkaufskosten;
IAS 41.50(b)	b) Erhöhungen infolge von Käufen;
IAS 41.50(c)	c) Verringerungen infolge von Verkäufen und biologische Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 <i>Zum Verkauf bestimmtes langfristiges Vermögen und aufgegebene Geschäftsbereiche</i> als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden (oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören);
IAS 41.50(d)	d) Verringerungen infolge der Ernte;
IAS 41.50(e)	e) Erhöhungen, die aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren;
IAS 41.50(f)	f) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens; und
IAS 41.50(g)	g) andere Änderungen.

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IAS 41.51	<p>Gibt es einen Produktionszyklus von mehr als einem Jahr, wird dem Unternehmen <u>empfohlen</u>, den im Periodenergebnis enthaltenen Betrag der Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten aufgrund von körperlichen Änderungen und aufgrund von Preisänderungen je Gruppe oder auf andere Weise gesondert anzugeben.</p>
IAS 41.51	<p><i>Hinweis:</i>  <i>Der beizulegende Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten eines biologischen Vermögenswertes kann sich infolge von körperlichen Änderungen und infolge von Preisänderungen auf dem Markt ändern. Eine gesonderte Angabe von körperlichen Änderungen und von Preisänderungen ist nützlich, um die Ertragskraft der Berichtsperiode und die Zukunftsaussichten zu beurteilen, insbesondere wenn ein Produktionszyklus länger als ein Jahr dauert. Diese Informationen sind grundsätzlich weniger nützlich, wenn der Produktionszyklus weniger als ein Jahr dauert (beispielsweise bei der Hühnerzucht oder dem Getreideanbau).</i></p>
IAS 41.53	<p>Tritt ein Ereignis ein, durch das ein wesentlicher Ertrags- bzw. Aufwandsposten entsteht, sind die Art und der Betrag dieses Postens gemäß IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> auszuweisen.</p>
IAS 41.53	<p><i>Hinweis:</i>  <i>Landwirtschaftliche Tätigkeit ist häufig klimatischen, krankheitsbedingten und anderen natürlichen Risiken ausgesetzt. Beispiele für solche Ereignisse sind das Ausbrechen einer Viruserkrankung, eine Überschwemmung, starke Dürre oder Frost sowie eine Insektenplage.</i></p>
	<p><b>Zusätzliche Angaben für biologische Vermögenswerte, wenn der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann</b></p> <p>Wenn ein Unternehmen biologische Vermögenswerte am Periodenende zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (siehe IAS 34.30) bewertet, hat ein Unternehmen für solche biologischen Vermögenswerte anzugeben:</p>
IAS 41.54(a)	a) eine Beschreibung der biologischen Vermögenswerte;
IAS 41.54(b)	b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann;
IAS 41.54(c)	c) sofern möglich eine Schätzungsbandbreite, innerhalb welcher der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt;
IAS 41.54(d)	d) die verwendete Abschreibungsmethode;
IAS 41.54(e)	e) die verwendeten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze; und
IAS 41.54(f)	f) den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode.
IAS 41.55	<p>Wenn ein Unternehmen während der Berichtsperiode biologische Vermögenswerte zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (siehe IAS 41.30) bewertet:</p> <p>a) hat ein Unternehmen jeden bei Ausscheiden solcher biologischen Vermögenswerte erfassten Gewinn oder Verlust anzugeben;</p> <p>b) die in IAS 41.50 (siehe oben) geforderte Überleitungsrechnung hat die Beträge gesondert anzugeben, die mit solchen biologischen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen;</p> <p>c) die Überleitungsrechnung hat zusätzlich die folgenden Beträge, die mit diesen biologischen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen, im Periodenergebnis zu berücksichtigen:</p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Wertminderungsaufwendungen;</li> <li>ii) Wertaufholungen aufgrund früherer Wertminderungsaufwendungen; und</li> <li>iii) Abschreibungen.</li> </ul> <p>Wenn der beizulegende Zeitwert der biologischen Vermögenswerte während der Berichtsperiode verlässlich ermittelbar wird, die früher zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen bewertet wurden, hat ein Unternehmen für diese biologischen Vermögenswerte anzugeben:</p>
IAS 41.56(a)	a) eine Beschreibung der biologischen Vermögenswerte;
IAS 41.56(b)	b) eine Begründung, warum der beizulegende Zeitwert verlässlich ermittelbar wurde; und
IAS 41.56(c)	c) die Auswirkung der Änderung.
	<p><b>Zuwendungen der öffentlichen Hand</b></p> <p>Unternehmen hat folgende mit der in diesem Standard abgedeckten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehenden Punkte anzugeben:</p>
IAS 41.57(a)	a) die Art und das Ausmaß der im Abschluss erfassten öffentlichen Zuwendungen der öffentlichen Hand;
IAS 41.57(b)	b) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten, die im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand stehen; und
IAS 41.57(c)	c) wesentliche zu erwartende Verringerungen des Umfangs der Zuwendungen der öffentlichen Hand.

## IFRIC 1 Bilanzierung der Änderungen von Entsorgungs-, Rekultivierungs- und ähnlichen Verpflichtungen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt IFRIC 1, der die Bilanzierung von Änderungen von Entsorgungs-, Rekultivierungs- und ähnlichen Verpflichtungen regelt, die vorher sowohl als ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen gemäß IAS 16 Sachanlagen als auch als Rückstellung (Schuld) gemäß IAS 37, Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen angesetzt wurden.</i></p>
	<p><b>Separater Ausweis von Bewegungen in der Neubewertungsrücklage</b></p>
IFRIC 1.6(d)	<p>Zur Erfüllung der Anforderung von IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i>, der die Angabe sämtlicher direkt im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandsposten in der Aufstellung über die Veränderungen des Eigenkapitals vorschreibt, ist die Veränderung der Neubewertungsrücklage, die auf einer Änderung der Rückstellung beruht, gesondert zu identifizieren und als solche anzugeben.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IFRIC 1.6(a)	<p><i>Für Vermögenswerte, die nach der Neubewertungsmethode des IAS 16 bilanziert werden, führt eine Änderung der Entsorgungsverpflichtung (welche bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells zu einer Erhöhung des Buchwertes des Vermögenswertes führen würde) zu einer Erhöhung oder Verminderung der vorher für diesen Vermögenswert angesetzten Neubewertungsrücklage. Derartige Änderungen sind getrennt auszuweisen.</i></p>
	<p><b>Anwendung der Interpretation vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens</b></p>
IFRIC 1.9(a)	<p>Wenn ein Unternehmen IFRIC 1 in einem Geschäftsjahr vor dem 1. September 2004 anwendet, hat es diese Tatsache anzugeben.</p>

## IFRIC 2      Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt IFRIC 2. Diese Interpretation dient der Auslegung von IAS 32 Finanzinstrumente: Ausweis und Darstellung (r2003). IFRIC 2 befasst sich mit der Einstufung von Mitgliedsanteilen an Genossenschaften und ähnlichen Unternehmen (Mitgliedsanteile), die dem Inhaber das Recht auf Kündigung gegen Barzahlung oder andere Finanzinstrumente geben, gemäß IAS 32.</i></p> <p><i>IFRIC 2 ist auf Finanzinstrumente anzuwenden, die in den Geltungsbereich von IAS 32 fallen, einschließlich an Genossenschaftsmitglieder ausgegebener Anteile, mit denen das Eigentumsrecht der Mitglieder am Unternehmen verbrieft wird. Sie erstreckt sich nicht auf Finanzinstrumente, die in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zu erfüllen sind oder erfüllt werden können.</i></p> <p><i>Der Anhang zu IFRIC 2 enthält eine Reihe illustrativer Beispiele zur Anwendung der Interpretation.</i></p>
	<p><b>Ausweis</b></p>
IFRIC 2.5	<p>Das vertragliche Recht des Inhabers eines Finanzinstruments (worunter auch ein Geschäftsanteil an einer Genossenschaft fällt), eine Rücknahme zu verlangen, führt nicht von vornherein zu einer Klassifizierung des Finanzinstruments als finanzielle Verbindlichkeit. Vielmehr hat ein Unternehmen bei der Entscheidung, ob ein Finanzinstrument als finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapital einzustufen ist, alle Vertragsbedingungen des Finanzinstruments zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die einschlägigen lokalen Gesetze und Vorschriften sowie das zum Zeitpunkt der Klassifizierung gültige Statut des Unternehmens. Voraussichtliche künftige Änderungen dieser Gesetze, Vorschriften oder des Statuts sind dagegen nicht zu berücksichtigen.</p>
IFRIC 2.6	<p>Geschäftsanteile, die dem Eigenkapital zugeordnet würden, wenn die Mitglieder nicht das Recht hätten, eine Rücknahme zu verlangen, stellen Eigenkapital dar, wenn eine der in IFRIC 2.7 und 8 genannten Bedingungen erfüllt ist. Sichteinlagen, einschließlich Kontokorrentkonten, Einlagenkonten und ähnliche Verträge, die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Kunden schließen, sind als finanzielle Verbindlichkeiten des Unternehmens zu klassifizieren.</p>
IFRIC 2.7	<p>Geschäftsanteile stellen Eigenkapital dar, wenn das Unternehmen ein uneingeschränktes Recht auf Ablehnung der Rücknahme von Geschäftsanteilen besitzt.</p>
IFRIC 2.8	<p>Lokale Gesetze, Vorschriften oder das Statut des Unternehmens können die Rücknahme von Geschäftsanteilen mit verschiedenen Verboten belegen, wie z.B. uneingeschränkten Verboten oder Verboten, die auf Liquiditätskriterien beruhen. Ist eine Rücknahme nach lokalen Gesetzen, Vorschriften oder dem Statut des Unternehmens uneingeschränkt verboten, sind die Geschäftsanteile als Eigenkapital zu behandeln. Dagegen führen Bestimmungen in lokalen Gesetzen, Vorschriften oder dem Statut des Unternehmens, die eine Rücknahme nur dann verbieten, wenn bestimmte Bedingungen – wie beispielsweise Liquiditätsgrenzen – erfüllt (oder nicht erfüllt) sind, nicht zu einer Klassifizierung von Geschäftsanteilen als Eigenkapital.</p>
IFRIC 2.9	<p>Geschäftsanteile, die nicht unter das Rücknahmeverbot fallen, stellen Verbindlichkeiten dar, sofern das Unternehmen nicht über das in IFRIC 2.7 beschriebene uneingeschränkte Recht auf Ablehnung der Rücknahme verfügt.</p>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IFRIC 2.9	<p>1. <i>Ein uneingeschränktes Verbot kann absolut sein und alle Rücknahmen verbieten. Ein uneingeschränktes Verbot kann aber auch teilweise gelten und die Rücknahme von Geschäftsanteilen verbieten, wenn diese dazu führen würde, dass die Zahl der Geschäftsanteile oder die Höhe des mit Geschäftsanteilen eingezahlten Kapitals einen bestimmten Wert unterschreitet.</i></p>
IFRIC 2.9	<p>2. <i>In einigen Fällen kann sich die Zahl der Anteile oder die Höhe des eingezahlten Kapitals, die bzw. das von einem Rücknahmeverbot betroffen sind, von Zeit zu Zeit ändern. Eine derartige Änderung führt zu einer Umbuchung zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital.</i></p>

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
IFRIC 2.11	<p>Nach IAS 32.35 sind Ausschüttungen an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten, gemindert um alle damit verbundenen Ertragssteuervorteile, direkt vom Eigenkapital abzusetzen. Bei Finanzinstrumenten, die als finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert werden, sind Zinsen, Dividenden und andere Erträge unbeschadet ihrer möglichen gesetzlichen Bezeichnung als Dividenden, Zinsen oder ähnlich als Aufwand zu berücksichtigen.</p> <p><b>Ausweis</b></p>
IFRIC 2.13	<p>Führt eine Änderung des Rücknahmeverbots zu einer Umbuchung zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital, hat das Unternehmen den Betrag, den Zeitpunkt und den Grund für den Wechsel gesondert anzugeben.</p> <p><b>Anwendung der Interpretation vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens</b></p>
IFRIC 2.14	<p>Wenn ein Unternehmen IFRIC 2 in einem Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2005 anwendet, so ist diese Tatsache anzugeben.</p>

## IFRIC 4 Bestimmung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält (Inkrafttreten: 1. Januar 2006)

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt IFRIC 4. Ziel dieser Interpretation ist es, den Adressaten Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage zu geben, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält. Sämtliche Vereinbarungen, bei denen festgestellt wurde, dass sie Leasingverhältnisse enthalten, fallen unter den Anwendungsbereich von IAS 17, Leasingverhältnisse und unterliegen den Ausweis- und Angabevorschriften dieses Standards (siehe hierzu den entsprechenden Abschnitt in dieser Checkliste).</i></p>
	<p><b>Abtrennung der Leasingzahlungen von anderen Zahlungen</b></p>
IFRIC 4.15(b)	<p>Wenn ein Käufer zu dem Ergebnis gelangt, dass es praktisch unmöglich ist, die Zahlungen für das Leasingverhältnis (das heißt, das Recht zur Nutzung des Vermögenswertes) verlässlich von Zahlungen für andere Bestandteile der Vereinbarung (zum Beispiel für Dienstleistungen oder Kosten für Vorleistungen) zu trennen, gilt für den Fall eines Operating-Leasingverhältnisses, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alle im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Zahlungen als Leasingzahlungen zu behandeln sind, um die Angabevorschriften von IAS 17 zu erfüllen;</li> <li>b) diese Zahlungen getrennt von den Mindestleasingzahlungen anderer Vereinbarungen anzugeben sind, die keine Zahlungen für nicht zu einem Leasingverhältnis gehörende Posten beinhalten; und</li> <li>c) die Tatsache anzugeben ist, dass die angegebenen Zahlungen auch Zahlungen für nicht zum Leasingverhältnis gehörende Bestandteile der Vereinbarung beinhalten.</li> </ul>
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IFRIC 4.13	<p><i>IFRIC 4 schreibt die Aufteilung von Zahlungen oder sonstigen Gegenleistungen zu Beginn der Vereinbarung oder im Zuge einer Neubeurteilung der Vereinbarung in solche dem Leasingverhältnis zuzuordnenden und solche für andere Bestandteile der Vereinbarung zu leistenden, auf der Grundlage ihrer relativen beizulegenden Zeitwerte vor, es sei denn, dass eine verlässliche Aufteilung der Zahlungen unmöglich ist. Die in IAS 17.4 definierten Mindestleasingzahlungen enthalten nur Zahlungen im Zusammenhang mit dem Leasingverhältnis.</i></p>
	<p><b>Anwendung der Interpretation vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens</b></p>
IFRIC 4.16	<p>Wenn ein Unternehmen IFRIC 4 in einem Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2006 anwendet, hat es diese Tatsache anzugeben.</p>

## IFRIC 5 Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung (Inkrafttreten: 1. Januar 2006)

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt IFRIC 5. Die Interpretation befasst sich mit der Bilanzierung, von Anteilen an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung, die zur Finanzierung aller oder einiger Kosten der Entsorgung oder der Verpflichtung zur Umweltsanierung aufgelegt wurden, im Abschluss des Teilnehmers.</i></p>
	<p><b>Angaben</b></p>
IFRIC 5.11	Ein Teilnehmer hat die Art seines Anteils an einem Fonds sowie alle Zugriffsbeschränkungen zu den Vermögenswerten des Fonds anzugeben.
IFRIC 5.12	Ist ein Teilnehmer verpflichtet, mögliche Zusatzbeiträge zu leisten, die jedoch nicht als Schuld angesetzt sind (siehe IFRIC 5.10), so hat er die von IAS 37.86 verlangten Angaben zu machen (Eventualschulden – siehe hierzu auch den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).
IFRIC 5.13	Bilanziert ein Teilnehmer seinen Anteil an einem Fonds gemäß IFRIC 5.9, so hat er die von IAS 37.85(c) verlangten Angaben zu machen (Erstattungen – siehe hierzu auch den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).
	<p><i>Hinweis:</i></p>
IFRIC 5.9	<i>Hat der Teilnehmer keine Beherrschung, keine gemeinschaftliche Führung oder keinen maßgeblichen Einfluss auf den Fonds, schreibt IFRIC 5.9 vor, dass der Teilnehmer einen Anspruch auf Erstattung aus dem Fonds in Übereinstimmung mit den Regelungen des IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen zu Erstattungen zu bilanzieren hat.</i>
	<p><b>Anwendung der Interpretation vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens</b></p>
IFRIC 5.14	Wenn ein Unternehmen IFRIC 5 in einem Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2006 anwendet, hat es diese Tatsache anzugeben.



## SIC 27 Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt SIC 27. Nicht alle Transaktionen, die in der rechtlichen Form eines Leasingverhältnisses vorliegen, fallen unter die Definition eines Leasingverhältnisses gemäß IAS 17 Leasingverhältnisse. In einigen Fällen sind solche Transaktionen so konstruiert, um bestimmte Steuereffekte zu erzielen, die zwischen den einzelnen Vertragsparteien aufgeteilt werden und nicht weil das Recht zur Nutzung eines Vermögenswertes übertragen wurde. SIC 27 beschäftigt sich mit Fragen, die auftreten können, wenn ein Unternehmen eine Transaktion oder eine Reihe von strukturierten Transaktionen mit einem nicht nahe stehenden Unternehmen abschließt, die in die rechtliche Form eines Leasingverhältnisses gekleidet sind.</i></p>
SIC 27.10	<p>Bei der Bestimmung der für das Verständnis einer Vereinbarung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt nicht ein Leasingverhältnis nach IAS 17 <i>Leasingverhältnisse</i> darstellt (wie es anhand der Kriterien des SIC 27 bestimmt wurde), und das Verständnis der angewandten Bilanzierungsmethode erforderlichen Angaben sind alle Aspekte der Vereinbarung zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Unternehmen hat für jeden Zeitraum, in dem eine derartige Vereinbarung besteht, die folgenden Angaben zu machen:</p>
SIC 27.10(a)	<p>a) eine Beschreibung der Vereinbarung einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) des betreffenden Vermögenswertes und etwaiger Beschränkungen seiner Nutzung;</li> <li>ii) der Laufzeit und anderer wichtiger Bedingungen der Vereinbarung;</li> <li>iii) miteinander verknüpfter Transaktionen, einschließlich aller Optionen; und</li> </ul>
SIC 27.10(b)	<p>b) die Bilanzierungsmethode, die auf die erhaltenen Entgelte angewandt wurde, den Betrag, der in der Berichtsperiode als Ertrag erfasst wurde, und den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in welchem er enthalten ist.</p>
SIC 27.11	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1) <i>Die gemäß SIC 27.10 erforderlichen Angaben (siehe oben) sind individuell für jede Vereinbarung oder zusammengefasst für jede Gruppe von Vereinbarungen zu machen. In jeder Gruppe werden Vereinbarungen über Vermögenswerte ähnlicher Art (zum Beispiel Kraftwerke) zusammengefasst.</i></p>
SIC 27.9	<p>2) <i>Jegliches Entgelt, das das Unternehmen (als Leasinggeber) von dem Investor enthält (um den Steuervorteil des Investors mit dem Unternehmen zu teilen) ist in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Basis seines wirtschaftlichen Gehalts und seiner Natur darzustellen.</i></p>

## SIC 29      Angabe – Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt SIC 29. Die Interpretation befasst sich mit der Fragestellung, welche Informationen im Anhang des Abschlusses eines Lizenznehmers oder -gebers, die eine Vereinbarung über Dienstleistungslizenzen geschlossen haben, enthalten sein sollen. Nach einer solchen Vereinbarung kann ein Unternehmen (der Lizenznehmer) mit einem anderen Unternehmen (der Lizenzgeber) eine Vereinbarung zur Erbringung von Dienstleistungen schließen, die der Öffentlichkeit Zugang zu wichtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gewähren. Der Lizenzgeber kann ein privates oder öffentliches Unternehmen einschließlich eines staatlichen Organs sein. Beispiele für Dienstleistungslizenzen sind Vereinbarungen über Abwasserkläranlagen und Wasserversorgungssysteme, Autobahnen, Parkhäuser und -plätze, Tunnel, Brücken, Flughäfen und Fernmeldenetze. Ein Beispiel für Vereinbarungen, die keine Dienstleistungslizenzen darstellen, ist ein Unternehmen, das seine internen Dienstleistungen auslagert (z.B. die Kantine, die Gebäudeinstandhaltung, das Rechnungswesen oder Funktionsbereiche der Informationstechnologie).</i></p>
SIC 29.6	<p>Bei der Bestimmung der angemessenen Angaben im Anhang sind alle Aspekte einer Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen zu berücksichtigen.</p>
	<p>Lizenznehmer und Lizenzgeber haben zu jeder Berichtsperiode folgende Angaben zu machen:</p>
SIC 29.6(a)	<p>a) eine Beschreibung der Vereinbarung;</p>
SIC 29.6(b)	<p>b) wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung, die den Betrag, den Zeitpunkt und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens künftiger Cashflows beeinflussen können (z.B. die Laufzeit der Lizenz, Termine für die Neufestsetzung der Gebühren und die Basis, aufgrund derer Gebührenanpassungen oder Neuverhandlungen bestimmt werden);</p>
SIC 29.6(c)	<p>c) Art und Umfang (z.B. Menge, Laufzeit oder gegebenenfalls Betrag) von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Rechten, bestimmte Vermögenswerte zu nutzen;</li> <li>ii) zu erfüllende Verpflichtungen oder Rechten auf das Erbringen von Dienstleistungen;</li> <li>iii) Verpflichtungen, Sachanlagen zu erwerben oder zu errichten;</li> <li>iv) Verpflichtungen, bestimmte Vermögenswerte am Ende der Laufzeit der Lizenz zu übergeben oder Ansprüche, solche zu diesem Zeitpunkt zu erhalten;</li> <li>v) Verlängerungs- und Kündigungsoptionen; und</li> <li>vi) anderen Rechten und Verpflichtungen (z.B. Großreparaturen und -instandhaltungen);</li> </ul>
SIC 29.6 (d)	<p>d) Veränderungen der Vereinbarung während der Laufzeit der Lizenz.</p>
SIC 29.7	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die gemäß SIC 29.6 erforderlichen Angaben sind individuell für jede Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen oder zusammengefasst für jede Gruppe von Vereinbarungen zu Dienstleistungslizenzen zu machen. Eine Gruppe von Dienstleistungslizenz-Vereinbarungen umfasst Dienstleistungen ähnlicher Natur (z.B. Maut-Einnahmen, Telekommunikations-Dienstleistungen und Abwasserklärdienste).</i></p>

## Das IFRS Centre of Excellence von Deloitte

### Internationale Rechnungslegung bei Deloitte: Globale Stärke – Regionale Nähe

Deloitte ist eine der führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland. Das breite Leistungsspektrum umfasst Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance-Beratung. Mit über 3.200 Mitarbeitern in 17 Niederlassungen betreut Deloitte seit mehr als 90 Jahren Unternehmen und Institutionen jeder Rechtsform und Größe aus fast allen Wirtschaftszweigen. Über den Verbund Deloitte Touche Tohmatsu ist Deloitte mit 120.000 Mitarbeitern in nahezu 150 Ländern auf der ganzen Welt vertreten.

Unsere Experten, die international über unser IFRS Centre of Excellence in das weltweite Netzwerk von Spezialisten bestens integriert sind, stehen Ihnen in Deutschland an sechs Standorten zur Verfügung. In enger Zusammenarbeit mit unseren Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Consultants bieten wir unseren Mandanten umfassenden, maßgeschneiderten Service auf höchstem Niveau. Wir unterstützen Sie bei der effizienten technischen und fachlichen Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS, vom Grobkonzept bis zum „Going Live“ und betreuen Sie auch danach weiter. Auch bei individuellen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisfragen sind wir die richtigen Ansprechpartner. Sie profitieren von unserer langjährigen Praxiserfahrung und Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien einschließlich dem International Accounting Standards Board (IASB), dem International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) und dem Standards Advisory Council (SAC).

### Unsere weltweiten IFRS-Kompetenzzentren



## Ausgewählte deutschsprachige Tools und Publikationen des IFRS Centre of Excellence

IAS Plus – alle Neuigkeiten in der internationalen Rechnungslegung auf einen Blick

Unter der Adresse <http://www.iasplus.de> liefern wir Ihnen stets tagesaktuelle Informationen zu allen Fragestellungen der internationalen Rechnungslegung und das seit Februar 2005 auch in deutscher Sprache. Die Nutzung ist kostenfrei.

Deloitte.
IAS PLUS

Startseite
Standards
Interpretationen
Agenda
Aufbau
Newsletter
Publikationen
Ressourcen
Länder
Links
Suche

**25. Nov. 2005** Neues aus der internationalen Rechnungslegung

**IAS Plus.de**

Über IAS Plus.de  
Nutzungsbedingungen  
Datenschutz  
Abkürzungen

IAS Plus.com

**Spotlight auf einen IFRS-Experten von Deloitte**



**Ken Wild**  
London  
Großbritannien  
+44 20 7007-0907  
[kwild@deloitte.co.uk](mailto:kwild@deloitte.co.uk)

- Global IFRS Leader von Deloitte
- verantwortlich für die Politik, Interpretation und fachliche Unterstützung
- Mitglied des IFRS Strategy Board von Deloitte
- Nationaler Leiter für prüfungsnahe Beratungsdienstleistungen in Großbritannien
- Mitglied von IFRIC
- Mitglied des Beirats für Finanzberichterstattung des britischen Finanzministeriums
- Mitglied im Fecheusschuss der Gruppe der UK 100
- mehr als neun Jahre Mitglied im britischen Accounting Standards Board
- Ehemaliges Mitglied des ICAEW-Rats

[Past Spotlights](#)

**25. November 2005: IFRS Musterabschluss – Investmentgesellschaften**



Deloitte hat zusammen mit der Vereinigung der Investmentgesellschaften (Association of Investment Trust Companies – AITC) einen IFRS Musterkonzernabschluss für Investmentgesellschaften (Investment Trust Company - ITC) entwickelt. Der Musterabschluss untersteht in Übereinstimmung mit den AITC Empfehlungen, dass Investitionen in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Einige der Investitionen sind auch aus Veranschaulichungsgründen als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert. Diese Modellabschlüsse veranschaulichen nicht den Einzelabschluss der Muttergesellschaft. Auch wenn sie darüber hinaus nicht die Zwischenabschlüsse der ITC veranschaulichen, werden viele der relevanten Bilanzierungssachverhalte identisch sein für sowohl den Zwischenabschluss als auch den Jahresabschluss. Klicken Sie hier, um den **Deloitte IFRS Musterkonzernabschluss 2005 für Investmentgesellschaften** für Berichtsperioden, die am 31. Dezember 2005 enden, herunterzuladen (in englischer Sprache, 328 KB). Weitere Musterkonzernabschlüsse finden Sie [hier](#).

**25. November 2005: EU übernimmt formell mehrere IFRS**



Durch Veröffentlichung im **Amtsblatt der Europäischen Union** am 24. November 2005, hat die **Verordnung Nr. 1910/2005** vom 8. November 2005 nun Gesetzeskraft. Die Verordnung 1910/2005 ändert die Verordnung Nr. 1725/2003 dahingehend, die jüngsten Änderungen der folgenden International Financial Reporting Standards formell zu übernehmen: IFRS 1 und IFRS 6, IAS 1, IAS 16, IAS 19, IAS 24, IAS 38 und IAS 39 sowie die Interpretationen IFRIC 4 und IFRIC 5.

**24. November 2005: SEC-Kommissarin erörtert Konvergenzthemen**

**The SEC and IFRS**

In einer Rede auf einer vom dänischen Wirtschaftsministerium ausgerichteten Konferenz in Kopenhagen erörterte Cynthia A. Glassman, Kommissarin der US-Börsenaufsicht SEC, verschiedene Initiativen der Kommission, die Auswirkungen auf ausländische Emittenten in den USA haben werden, einschließlich solcher zur Rechnungslegungs-Konvergenz und der von der SEC geforderten Überleitungsrechnung. Zum Download der Rede von Kommissarin Glassman klicken Sie bitte [hier](#) (in englischer Sprache, 66 KB). Nachfolgend ein Auszug:

Keine Rede vor einem internationalen Publikum wäre vollständig, ohne auf das Ziel der Konvergenz der internationalen Rechnungslegungsstandards einzugehen. Der Financial Accounting Standards Board, der Standardsetter für die US-GAAP, und der International Accounting Standards Board, der Standardsetter im Bereich IFRS, arbeiten seit Oktober 2002 an einem Projekt zur Erreichung der Konvergenz von US-GAAP und IFRS. Ich unterstütze die Ziele dieses Projekts und war erfreut über die Veröffentlichung des ersten Entwurfs eines gemeinsamen Standards zu Unternehmenszusammenschlüssen am 4. Juni. Auch wenn es zweifelsohne Übergangsprobleme geben wird, so wird es für die Emittenten effizienter und für die Abschlussadressaten nützlicher sein, einen Standard zu haben.

Das andere entscheidende Thema an der internationalen Front ist das der Überleitung. Wie sie wissen, schreibt die Kommission Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren vor, ihre bei uns eingereichten Jahresabschlüsse auf US-GAAP überzuleiten. Der ehemalige Chefprüfer der Kommission, Don Nicolaisen, hat einen "Fahrplan" zur Herstellung der Akzeptanz der IFRS in den USA ohne Überleitung vorgeschlagen. Nach diesem Fahrplan ist die einheitliche weltweite Interpretation, Anwendung und Durchsetzung der IFRS eine Grundvoraussetzung für Überlegungen der Kommission zur Aufhebung der Überleitungspflicht. Unser Stab hat bereits mit einer Studie begonnen, aber aufgrund der Tatsache, dass die IFRS in vielen Ländern in diesem Jahr erstmalig angewendet werden, steckt diese Untersuchung noch in Ihren Kinderschuhen. Allerdings wird der Stab den Fahrplan zur Aufhebung der Überleitungspflicht so schnell wie möglich weiterverfolgen.

**Deloitte.** 2008

# ifrs-forum

Aktuelle Informationen von Ihren IFRS-Experten

## Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach IAS 32 im Einzelabschluss einer Personengesellschaft

### 1. Ausgangssituation

Die Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) ist ein Standard des IASB. Finanzinstrumente (Deckungs- und Passivanteile) gemäß der Abgrenzungspflicht und Umkehrung von der Rechtsform auszugehen.

Am 17.12.2007 veröffentlichte die IASB einen überarbeiteten IAS 32. Dieser Standard ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2273/2004 der EU-Kommission vom 23.12.2004 für die Rechnungslegung in der Europäischen Union (EFTA-Länder) anzuwenden und gilt seit dem 01.01.2005 weltweit und unverändert in allen Mitgliedsstaaten für die Rechnungslegung nach IFRS. Nach dieser Überarbeitung des IAS 32 vom 2002 werden gegenüber dem bisherigen IAS 32 bis 1992 bedeutende Veränderungen, wie etwa bestimmte Gesellschaften als Mezzanine-Kapital, ausfallen als Fremdkapital zu beurteilen sein. Daher können bei Personengesellschaften aufgrund von im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Kündigung- und Abfindungsregeln erhebliche negative Auswirkungen (Einkauf) entstehen.

Nach IAS 32.11 werden Eigenkapitalinstrumente als Überträge definiert, die einen Rückgriffsanspruch auf die Vermögenswerte eines Unternehmens nach Abzug aller daraus resultierenden Verbindlichkeiten. Diese Eigenkapitalinstrumente sind in IAS 32.14 konkretisiert. Ein wesentliches Kriterium für die Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital ist die vertragliche – auch gesellschaftsvertragliche – Verpflichtung zur Abgabe von Finanzen Mitteln. Solche keine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von Finanzen Mitteln besteht, handelt es sich um Eigenkapital. Ein Merkmal der Dauerhaftigkeit des Bestands der Ressourcen. Ressourcen im Unternehmen. Mögliche Ressourcenabflüsse führen zu einer Erhöhung der gesamten Finanzinstrumente oder einer Kategorisierung als Fremdkapital. Ein entscheidendes Kriterium für die Zuordnung eines Finanzinstrumentes zum Eigenkapital oder zum Fremdkapital ist, in welchem Umfang finanzielle Ressourcen zum Ende des betrachteten Unternehmenszeitraums dauerhaft zur Verfügung stehen bzw. abfließen können. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine vertragliche Verpflichtung zum Ende des betrachteten Zeitraums erfüllt wird, ist für die Abgrenzungspflicht nicht maßgebend, sondern es ist die Abgrenzung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten nach IAS 37.

Daher, ein Unternehmen nicht über ein anrangschickendes Recht verfügt, sich bei der Erfüllung gesellschaftsvertraglicher Verpflichtungen der Abgabe von Ressourcen Mitteln zu enthalten, erfüllen diese Verpflichtungen die Definition eines Fremdkapitalinstrumentes (IAS 32.19). Als finanzielle Verbindlichkeit ist dieses Instrument auch dann zu klassifizieren, wenn es durch Rückstellungen (Puffer) Instrumenten ausreicht, die Finanzinstrumente, die den Inhaber (Teil) des Unternehmens zur Rückgabe gegen Forderung Mittel bereitstellen (IAS 32.18b).

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Corporate Finance.

**Deloitte.**

Audit

# IAS Plus

July 2005 – Quarterly Edition

Published for our clients and staff globally

## Deloitte global IFRS leadership team

**IFRS global office**  
**Kristin IFRS Leader**  
 kristin@deloitte.com

**IFRS centres of excellence**  
 Australia: **D. J. Gannon**  
 djgannon@deloitte.com.au  
 Asia Pacific: **Stephen Taylor**  
 steph@deloitte.com.au  
 Europe: **Alina Antonova**  
 alina@deloitte.com  
 Germany: **Jan-Peter Lorenz**  
 jplorenz@deloitte.de  
 Ireland: **Yannick Pohl**  
 yannick@deloitte.com  
 France: **Laurence Khau**  
 laurence@deloitte.fr

## IAS Plus website

Over two million people have visited our [www.iasplus.com](http://www.iasplus.com) web site. The goal is to be the most comprehensive source of news about international financial reporting on the Internet. Please check it regularly.

## International financial reporting news

**IASB project timetable:** Page 2.

**IASB activities:** IAS 39 fair value option amendment (page 3), IAS 39 amendment for intangibles (page 3), IFRIC 1 withdrawn (page 4), Amendments to IFRS 6 and IFRS 1 (page 4), Possible new agenda projects (page 4), Proposed amendments to IFRS 3 and IAS 27 and 27 (page 5-6), SME working group (page 6), IFRS 7 issuing completion (page 6), 2007 board volume (page 7), European "roadshow" (page 7).

**Deloitte letters of comment:** IFRIC D12, D13, D14, D15, D16, and D17 (page 8), Memorandum of Understanding with national standard setters, and IASB and IFRIC procedures (page 9), IFRS 6 (page 9), Day 1 profit (page 10), SME questionnaire (page 10).

**News from IFRIC:** New chairman and members, D16 and D17 issued, and service companies example (page 11).

**News from IASB Foundation:** Consultation review (page 12), New SAC chairman (page 14), Trustees sought (page 14), Annual review (page 14).

**Upcoming meeting dates:** Page 15.

**News from IFAC and Basel Committee:** (pages 16 and 17 respectively).

**IFRS-related news from the United States:** IFRS-US GAAP reconciliation (page 18), FASB hierarchy (page 19), Accounting changes (page 19), Chief Accountant and SEC Chairman addresses convergence (page 19 and 20), SEC report on off-balance-sheet arrangements (page 21), FAF annual report discusses convergence (page 22).

**News about IFRS in Europe:** IASB chairman meets with ARC (page 23), ARC May and July 2005 meetings (page 23), FAQ on fair value option (page 24), Evaluating the IAS regulation (page 24), European Interpretations Board (page 24), Political accountability for IASB (page 25), EFRAG proactivity (page 25), GAAP equivalence to IFRSs (page 26), Commissioner McCreevy speaks about IFRSs (page 26-27), IFRIC 2 (page 28).

**Rest of the world:** Canada, Namibia, Israel, Morocco (page 29), Hong Kong (page 30).

**New publications from Deloitte:** IFRS 2005 financial statements and checklists, comparison of IFRS and Chinese GAAP, newsletter on fair value option, IFRS e-learning on IAS 32-39 (page 31).

For information about the content of IAS Plus Global Edition please contact: **Paul Packer** [paul.p@deloitte.com](mailto:paul.p@deloitte.com)

Quartalsweise informieren wir Sie in deutscher und englischer Sprache in kompakter Form über Neuerungen in der Rechnungslegung nach IFRS – auf Wunsch auch automatisch in elektronischer Form.

Ausgewählte aktuelle Publikationen

**Deloitte.**

Wirtschaftsprüfung

# Musterkonzernabschluss

International Group Holdings Limited  
 December 2005

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Corporate Finance.

**Deloitte.**

Wirtschaftsprüfung

# IFRS 1

Praxisratgeber „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Corporate Finance.

**Deloitte.**

Consulting

# Goodwill bilanzieren und steuern

Anwendung der neuen IFRS-Regeln in der Praxis

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Corporate Finance.

IFRS Musterkonzernabschluss	Jährliche Veröffentlichung. Enthält vielfältige praktische Hinweise und Ratschläge für die Erstellung von Konzernabschlüssen nach IFRS.
IFRS 1 – Praxisratgeber „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“	Anwendungshilfen zu den Standards der „Stable Plattform 2005, illustriert anhand zahlreicher Beispiele den Übergang auf IFRS.
Unternehmenszusammenschlüsse sowie Änderungen der IAS 36 – Wertminderung von Vermögenswerten und IAS 38 – Immaterielle Vermögenswerte	Ergänzung der in den Standards enthaltenen Anwendungshinweisen.
Rechnungslegung nach IFRS – Grundlagen und wesentliche Unterschiede zum deutschen Bilanzrecht	Publikation in Zusammenarbeit mit dem F.A.Z.-Institut. Diese Publikation bietet Ihnen einen Überblick über sämtliche IFRS der „Stable Plattform“ sowie den wesentlichen Unterschieden zur Rechnungslegung nach HGB, einschließlich Anwendungshinweisen zur Umstellung auf IFRS.
Goodwill bilanzieren und steuern – Anwendung der neuen IFRS Regeln in der Praxis	Empirische Untersuchung zur Goodwill-Thematik in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Internationale Rechnungslegung der Universität Bochum.

### Weitere ausgewählte, englischsprachige Tools und Publikationen

Deloitte IFRS e-Learning Module	Deloitte bietet Ihnen als allgemein zugänglichen, kostenfreien Service seine gesamten computerbasierten e-Learning Tools im Bereich IFRS auf <a href="http://www.iasplus.com">www.iasplus.com</a> .
IASPlus Newsletter	Vierteljährliche Veröffentlichung in englischer Sprache in drei regionalen Ausgaben: Asia-Pacific, Europe-Africa, United Kingdom. Ebenfalls unregelmäßige Zusatzpublikationen.
iGAAP 2005 Financial Instruments: IAS 32 and IAS 39 Explained	Enthält umfangreiche Hinweise zur Anwendung dieser komplexen Standards, inklusive vieler Fallbeispiele und Interpretationen.
IFRS in Your Pocket	Sämtliche Standards, Interpretationen, Updates zu Agenda-Projekten des IASB und viel sonstiges Wissenswertes über das IASB im Taschenformat. Erhältlich auf Englisch, Französisch, Spanisch, Polnisch, Dänisch, Finnisch, Chinesisch und anderen Sprachen.
IFRS and US GAAP – A Pocket Comparison	Eine handliche Übersicht über die wesentlichen Unterschiede zwischen IFRS und US GAAP per Ende September 2005
Share-based Payment: A Guide to IFRS 2	Unterstützung bei der Anwendung von IFRS 2 bei diversen Formen anteilsbasierter Vergütungen.

## Ihre Ansprechpartner in den Regionen

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpartner des IFRS Centre of Excellence gerne zur Verfügung:

Berlin: Reinhard Scharpenberg, Tel +49 30 25468-104

Düsseldorf: Adrian Crampton und Paul-Herbert Thiede, Tel +49 211 8772-2333 bzw. -2347

Frankfurt: Dr. Andreas Barckow, Tel +49 69 75695-6520

Hamburg: Jodi Gentilozzi, Tel +49 40 32080-4580

Hannover: Dr. Frank Beine, Tel +49 511 3023-202

München: Peter Götz, Tel +49 89 29036-8165

## Wo Sie uns finden

**10719 Berlin**

Kurfürstendamm 23  
Tel +49 30 25468-01

**01097 Dresden**

Theresienstraße 29  
Tel +49 351 81101-0

**40476 Düsseldorf**

Schwannstraße 6  
Tel +49 211 8772-01

**99084 Erfurt**

Anger 81  
Tel +49 361 65496-0

**60486 Frankfurt am Main**

Franklinstraße 50  
Tel +49 69 75695-01

Consulting:

Franklinstraße 46-48  
Tel +49 69 97137-0

**85354 Freising**

Weihenstephaner Berg 4  
Tel +49 8161 51-0

**06108 Halle (Saale)**

Bornknechtstraße 5  
Tel +49 345 2199-6

**20355 Hamburg**

Hanse-Forum  
Axel-Springer-Platz 3  
Tel +49 40 32080-0

**30159 Hannover**

Georgstraße 52  
Tel +49 511 3023-0

Consulting:

Theaterstraße 15  
Tel +49 511 93636-0

**04317 Leipzig**

Seemannstraße 8  
Tel +49 341 992-7000

**39104 Magdeburg**

Hasselbachplatz 3  
Tel +49 391 56873-0

**68161 Mannheim**

Q 5, 22  
Tel +49 621 15901-0

**81669 München**

Rosenheimer Platz 4  
Tel +49 89 29036-0

**90482 Nürnberg**

Business Tower  
Ostendstraße 100  
Tel +49 911 23074-0

**70597 Stuttgart**

Löffelstraße 42  
Tel +49 711 16554-01

**69190 Walldorf**

Altrottstraße 31  
Tel +49 6227 7332-60

**L-2220 Luxembourg**

560, rue de Neudorf  
Tel +352 450188-1





Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2005 Deloitte Touche Tohmatsu. Alle Rechte vorbehalten.

[www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)

Stand 12/2005

Member of  
**Deloitte Touche Tohmatsu**